AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU DANZIG: 1855

Danzig (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
40 25 (1855

Allen Dodsall

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Danzig.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Staats-Bibliothek München

Jahrgang 1855.

Danzig.
Druck der Schroth'schen Offizin, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Register

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig

pro 1855.

Datum.	Inhalt.	Seite.
	I. Allerhöchste Kabinets-Ordres.	
1855 den 23. Juni	Betrifft die Heranziehung der in der ersten Klassensteuerstufe, Unterstufe a., eingeschätzten Personen zu den Landarmen-Beiträgen in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder	190
	II. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und sonstiger höherer Staatsbehörden.	
	a. Allgemeine Bekanntmachungen.	
1855 — 8. Jan	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover	11
— 20. —	desgl. gegen das Herzogthum Braunschweig	16
— 7. Febr.	Betrifft die Befähigung der Realschule zu Burg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs	30
— 8. —	Betrifft den Eingangszoll für Talg (im engern Sinne) und Stearin	31
— 14. —	Verbot der Verbreitung der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch“	30
— 17. —	Betrifft die Eröffnung mehrerer Uebergangsstellen nach Schladen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind	36

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 5. März	Bestätigung der in der bischöflichen Ordination d. d. Pelplin den 18. December 1854 ausgesprochenen Trennung der Parochien Strzellin und Schwarzau	79
— 10. —	Verbot der Ausfuhr von Waffen ꝛc. über die Grenzen der preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören	39
— 17. —	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg	47
— 18. —	Betrifft die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufach widmen wollen	91
— 18. —	Vorschriften für die Königl. Bau-Academie zu Berlin	106
— 29. Mai	Betrifft die gleichmäßige Erhebung an Gebühren für ein Extrapost-Pferd mit 12½ Sgr. und für ein Estafetten- und Courierpferd mit 17½ Sgr. pro Meile in allen Provinzen des Preußischen Staates	149
— 4. Juni	Verordnung, daß der am 1. August 1854 in Hebung gesetzte Zuschlag von 25 pCt. zur classificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1. April 1856 forterhoben werden soll	150
— 22. Juli	Betrifft die Errichtung eines Pensionats für evangl. Töchter höherer Stände, verbunden mit der zu Droyßig, im Kreise Weissenfels, Regierungsbezirk Merseburg, im October 1855 eröffneten Bildungs-Anstalt für Gouvernanten	190
— 22. —	Betrifft den am 1. October 1855 für Civil-Eleven an der Königl Central-Turnanstalt in Berlin beginnenden neuen Kursus	200
— 19. Sept.	Betrifft die Erweiterung der Zollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte ꝛc. bis Ende September 1856	228
— 16. Octbr.	Betrifft die Einfuhr und Ausfuhr von Branntwein nach dem Herzogthum Nassau	245
— 29. —	Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in dem Provinzial-Verbande des Königreichs Preußen	343
— 1. Novbr.	Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins	269
— 20. —	Betrifft die Eröffnung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie am 29. November 1855	259
	(Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 47.)	
1854	b. Patent-Verleihungen.	
— 15. Decbr.	An Gebrüder J. F. und C. E. Bonordel zu Berlin	5
— 22. —	— C. Wimmer zu Buckau bei Magdeburg	6
— 23. —	— C. Cäsar zu Elberfeld	6

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1855		
d. 11. Jan.	An Immeckenberg zu Halberstadt	20
— 2. Febr.	— Boecke zu Berlin	26
— 10 —	— Dr philol. G. Krieger zu Breslau	30
— 16. —	— C. F. Wappenhaus zu Berlin	34
— 5. März	— Rudolph Buttner zu Sorau	39
— 5. —	— Friedrich Westmeyer auf der Zeche Theresia bei Witten an der Ruhr	40
— 1. April	— Franz Dreyse zu Sömmerda	81
— — —	— C. Schlickeisen zu Berlin	81
— 2. —	— A. Silbermann zu Breslau	81
— 4. —	— Skabell zu Berlin	80
— 11. —	— Gottlieb Teichner zu Frankfurt a. O.	49
— 15. —	— Conrad Haferland zu Finsterwalde	86
— — —	— Wilhelm Garduck zu Crefeld	86
— 18. —	— Wilhelm Grün jun zu Lützow bei Charlottenburg	86
— — —	— B. Neesen zu Dortmund	86
— 7. Mai	— J. H. F. Prillwitz zu Berlin	130
— 13 —	— Richard Hartmann zu Chemnitz	148
— 22 —	— M. Fleischer zu Breslau	147
— 31. —	— Professor Th. Schönemann und J. Pintus zu Brandenburg a. d. Havel	148
— 31. —	— B. Grüneberg zu Stettin	152
— 9. Juni	— Gebr. Wilhelm und Ferdinand Heinrich zu Luckenwalde	158
— 12. —	— C. F. Wappenhaus zu Berlin	158
— — —	— Carl Müller zu Magdeburg	158
— 15. —	— Friedrich Lohmann zu Witten	165
— 19 —	— Dr. H. Götzen zu Berlin	165
— 22 —	— Seidenwirkermeister Helm und Maschinenbauer F. Helm in Berlin	165
— 4. Juli	— J. Brinkmann zu Berlin	173
— — —	— Friedrich Kunze zu Berlin	173
— 10. —	— A. Martins zu Berlin	180
— 14 —	— Dr. Hasenclever zu Aachen	184
— 21. —	— C. Schlickeisen zu Berlin	186
— 23. —	— Ernst Großer zu Aue, bei Schneeberg, Königreich Sachsen	195
— 6. August	— Finkensieper zu Dahlhausen bei Lennep	198
— 7. —	— J. D. Kuers zu Berlin	198
— 13. —	— Wilhelm Grune jun. zu Lützow bei Charlottenburg	201
— 24. —	— H. Thomas zu Berlin	205
— — —	— F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg-Magdeburg	205
— 26. —	— A. Mannorv zu Berlin	218
— 27. —	— W. Herzog zu Berlin	218
— 14. Sept.	— Leonhard Peters zu Eupen	224

Digitized by Google

Datum.		Inhalt.	Seite.
den 15. Sept	An	Siemens und Halske zu Berlin	225
— — —	—	H. Brinhauer zu Deutz	225
— 21. —	—	Friedrich Eduard Feller zu Berlin	230
— 24. —	—	M. Braun zu Moresnet, im Kreise Eupen	230
— — —	—	Neumann und Esser zu Aachen	230
— 30. —	—	Gustav Dermel und Friedrich Schmidt zu Magdeburg	234
— — —	—	Theodor Kessler zu Sudenburg-Magdeburg	235
— 5. Octbr.	—	Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitenstein	239
— 8. —	—	J. C. Pellenz zu Aachen	239
— 12. —	—	Eduard Rinck zu Eupen	243
— 17. —	—	G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen	244
— 22 —	—	Theodor Stiehr zu Berlin	250
— 10. Nov	—	Siemens und Halske zu Berlin	257
— 11. —	—	Ernst Preßdrich jun. zu Großenhain und Wiede in Chemnitz	257
— 18. —	—	Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg	260
— 27. —	—	Wilhelm Schroeder zu Evingsen, im Kreise Iserlohn	339
— — —	—	Jacob Siebert zu Frankfurt a. M.	339
— 7. Decbr.	—	Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau zu Brüssel	342

c. Patent-Aufhebungen.

3. Mai 53	Des	R. W. Elsner zu Berlin	6
22. März 54	"	Carl Winter zu Königsborn	20
24. Oct. 52	"	Jacob Waltremez zu Aachen	34
13. Dcbr. 53	"	J. H. F. Prillwitz zu Berlin	40
5. — —	"	F. Winter und Sylvester zu Berlin	49
26 Juni 54	"	Lambert Herlitschka zu Berlin	90
24. — —	"	Herrmann Gurlt und Wilhelm Gurlt	116
5. Febr. —	"	Richard Brunnquell zu Schöneberg bei Magdeburg	158
25. März 53	"	Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin	166
18. Febr. 54	"	G. Sigl zu Berlin	166
28. April —	"	Maschinenmeisters der Berlin-Hamburger Eisenbahn G. Grüson	166
20. Oct. —	"	G. Noack zu Berlin	204
14. — 53	"	Rudolph Sack zu Löben	206
20. Febr. 54	"	H. Thomas zu Berlin	239
16. — 55	"	C. F. Wappenhans zu Berlin	244
14. März 54	"	Kleemann zu Paulshütte	244
5. — 55	"	Rudolph Büttner zu Sorau	254

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii.	
1855		
den 20. März	Betrifft das Statut der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz	61
— 20. —	Dr. Hoffmann zum Director der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz ernannt . . .	75
— 31. Oct.	Bericht über die Vertheilung der zum Besten der überschwemmten Bewohner der Weichsel- und Nogat-Niederungen eingegangenen milden Beiträge	252
	IV. Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii und des Provinzial-Schul-Kollegii.	
1855		
den 10. März	Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Graudenz .	42
— 12. —	Desgleichen im Seminar zu Marienburg . . .	152
— 19. Juni	Wahlfähigkeits-Erklärung mehrer Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Graudenz zu Elementar-Schullehrerstellen	162
— 22. —	Meldung der Kandidaten der Theologie zu dem Examen pro ministerio	161
— 26. Juli	Wahlfähigkeits-Erklärung mehrer Zöglinge des evang. Schullehrer-Seminars zu Marienburg	198
— 13. Sept.	Abhaltung einer Kirchen-Kollekte bei der Feier des Reformationsfestes im Jahre 1855 betreffend . . .	219
— 12. Dec.	Meldung der Kandidaten der Theologie zu dem Examen pro ministerio	365
	V. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Marienwerder.	
1855		
den 4. Mai	Betrifft das Verfahren mit den zum gerichtlichen Depositorium einzuliefernden Geldern	121
— 5. —	Betrifft die Einrichtung der jährlichen Uebersichten der Schiedsmannsverhandlungen	120
— 30. Juni	Bekanntmachung der bei dem Appellations-Gericht eintretenden Ferien vom 21. Juli bis 1. September 1855	167
— 21. Aug	Erinnerung an die Vorschrift, daß bei Sterbefällen von den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen dem Gerichte Anzeige zu machen sei	203

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.	
1854 den 20. Dec.	Errichtung einer Chausségeld-Hebestelle auf der Chaussée von Danzig nach Berent, am Eingange der Stadt Berent .	5
1855 — 12. Jan.	Betrifft die Wieder-Einführung der Waarenkontrolle im Binnenlande, in Beziehung auf Branntwein in den Hauptamts-Bezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück und in Beziehung auf Zucker in den Landdrostei-Bezirken Stade und Lüneburg sowie in den Grafschaften Hoya und Diepholz	20
— 22. —	Bekanntmachung, daß es bei der jetzigen Einschätzung der Kreise der Provinz Westpreußen zur Tabaksteuer bis auf Weiteres verbleiben soll	19
— 26. Febr.	Betrifft die Wieder-Einführung der Waarenkontrolle im Binnenlande in Beziehung auf Zucker im Großherzogthum Oldenburg	36
— 30. Mai	Aufforderung zur Anmeldung von Tabakspflanzungen pro 1855	146
— 19. Juni	Bekanntmachung, daß das Dienstsiegel des Grenz-Aufsehers Schorowski in Neufahrwasser verloren gegangen sei .	165
— 28. Sept.	Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem vom 1. Januar 1854 ab gültigen Zolltarife betreffend .	231
— 10. Oct	Errichtung zweier neuen Chaussée-Hebestellen zu Ciffau und Rheda in Stelle der aufgehobenen zu Sagorsz und Schmechau auf der Berlin-Stettin-Danziger Straße .	238
	VII. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.	
1854 den 16 Dec.	Bekanntmachung der Martini-Marktpreise pro 1854 und der Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1841—51 .	9
— 17. —	Betrifft die Bekanntmachung eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel ꝛc. wegen der Ausführung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1854	2
— 21. —	Betrifft das Verbot der Einbringung mehrer medizinischer Präparate	8
— 23. —	Betrifft die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin	3
— 23. —	Uebersicht, in welcher Art in den Garnison-Orten Danzig, Elbing, Marienburg und Pr. Stargardt die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1855 sicher gestellt worden ist	4

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 23. Dcbr.	Betrifft die Bedingungen, unter welchen der Lebens- u. Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg die Concession zum Geschäftsbetriebe in den preußischen Staaten ertheilt ist	8
— 30 —	Bekanntmachung, die Erhebung der Domainen-Gefälle und sonstigen Abgaben der im Bezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Brück zu Zoppot gelegenen, zum Danziger Landkreise gehörigen Ortschaften betreffend	10
— 30. — 1855	Betrifft das Erscheinen einer neuen Auflage der Arzneitaxe, welche mit dem 1. Januar 1855 in Kraft tritt	12
den 5. Jan.	Betrifft die Absperrung der Danzig-Berenter Chaussee bei Stangenwalde behufs deren Instandsetzung	12
— 9. —	Polizei-Verordnung, betreffend den Transport des Schießpulvers zur See	16
— 10. —	Aufforderung zum Abonnement auf Rauer's Zusammenstellung der in den preußischen Staaten bestehenden allgemein giltigen Polizeigesetze und Verordnungen	12
— 10. —	Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des dritten Quartals 1854 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder betreffend	19
— 11. —	Betrifft die Bestimmung, daß militairpflichtige junge Männer durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden	14
— 20. —	Bekanntmachung der an das Curatorium der Allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. October 1854	19
— 22. —	Betrifft die Meldungen zur Verstattung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes	23
— 1. Febr.	Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc.	23
— 3. —	Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage der Dampfkessel betreffend	26
— 17. —	Die Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt betreffend	32
— 21. —	Bekanntmachung der erhöheten Preise des St. Ubes-Salzes pro 1855	33
— 5. März	Concession zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a/M. (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 14)	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 8. März	Erinnerung an die früher erlassenen Bekanntmachungen, in Betreff der Niederlassung der militairpflichtigen Leute und der Kontrolle derselben	42
— 10. —	Schau-Reglement und Polizei-Verordnung für die Abthl. A. des Brückschen Bruchs vom 16. Januar 1855, nebst Kataster I. A. des Brückschen Bruchs, wonach das Anlage-Kapital und Kataster II. A., wonach die Unterhaltungskosten aufzubringen sind (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 13)	1—19
— 14. —	Betrifft das Verfahren in Betreff der Behandlung der Gewerbetreibenden und Reisediener, welche im Königreich Belgien umherreisend Waarenankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen	47
— 15. —	Betrifft die Bedingungen über die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin	43
— 18. —	Betrifft die Verpflegung der Recruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen derselben	51
— 28. —	Den Courswerth der preußischen Friedrichsd'ore betreffend	60
— 30. —	Polizei-Verordnung, in Betreff des Ankaufs von Holz oder Wild an Orten, in welchen keine Schlacht- und Mahlsteuer gezahlt wird	78
— 31. —	Taxpreis der Blutegel	84
— 4. April	Belohnung des Mathias Neubauer wegen Rettung eines Menschen	84
— 10. —	Berichtigung eines Druckfehlers in der Bekanntmachung des Schau-Reglements und der Polizei-Verordnung für die Abthl. A. des Brückschen Bruchs	78
— 11. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Durchfahrt der Kähne und Trasten durch den Weichsel-Nogatkanal	83
— 19. —	Empfehlung des topographisch-statistischen Ortschafts-Verzeichnisses des Regierungsbezirks Danzig	85
— 24. —	Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des IV. Quartals 1854 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder betreffend	90
— 25. —	Betrifft die fernerweite Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig	115
— 30. —	Uebersicht der im Jahre 1854 Geborenen, Verstorbenen, Getrauten ꝛc.	121
— 30. —	Belobung des Johann Riecz aus Tiegenort und David Nachtigall und Martin Krich aus Tiegenhoff wegen Rettung mehrerer Menschen	128

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 1. Mai	Betrifft die Prüfung pro schola im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg	115
— 8. —	Betrifft die Regulirung des Transports von Passagieren in Dampfschiffen und andern Fahrzeugen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika	128
— 15. —	Bekanntmachung wegen der Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848	123 125 138 143 150 155
— 16. —	Betrifft den Umtausch der präcludirten Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, bei den im diesseitigen Regierungsbezirk befindlichen Königl. Kassen	159 126
— 18. —	Ausbietung einer Belohnung für die Ermittelung der Thäter des an dem Garde-Reserve-Jäger Kegler verübten Raubes	140
— 18. —	Resultate der Wirksamkeit der Auseinandersetzungsbehörde im Laufe des Jahres 1854	144
— 19. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Schiffahrt durch die Brücken bei Dirschau	140
— 19. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Beschädigung an dem vorlängs der thalseitigen Flucht der Pfeiler zur festen Weichselbrücke bei Dirschau gelegten Telegraphen-Tau	14
— 19. —	Wie vor in Betreff des bei der festen Nogatbrücke zu Marienburg gelegten Telegraphen-Taues	141
— 22. —	Polizei-Verordnung, betrifft den unerlaubten Verkauf von Giften und sogenannten Arkanen (Geheimmittel)	142
— 24. —	Aufforderung zur Bewerbung um das Staats-Stipendium, bei dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin	142
— 24. —	Bekanntmachung, daß die bisher mit dem Königl. Domainen-Amt Sobbowitz verbunden gewesene Kassenverwaltung mit Ausschluß der Forstkasse, vom 24. Juni 1855 ab, der Königl. Kreiskasse in Danzig übertragen worden ist	145 151 157
— 25. —	Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen, über die im Laufe des 1. Quartals 1855 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder betreffend	142
— 29. —	Betrifft die Formulare zu den zur Einbringung von Wildpret oder von Wildhäuten in die Städte erforderlichen Legitimationsattesten	145
— 1. Juni	Bürgermeister Wagner in Dirschau zum Vorsitzenden der daselbst bestehenden Kreis-Prüfungs-Commission ernannt	145
— 8. —	Die durch mehrere Gemeindemitglieder erfolgte Ausschmückung der evangelischen Kirche in Ohra betreffend	152

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 13. Juni	Verwendung eines Geschenkes von 2000 Thlr. Seitens der Wunderlichschen Eheleute in Jonasdorf, Behufs Anschaffung zweier Glocken zur evangelischen Kirche in Katznase	157
— 15. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Passage über die Nothbrücken auf der durch das Wasser zerstörten Chaussee zwischen Kunzendorff und Gnojau, im Kreise Marienburg	157
— 16. —	Betrifft die dem Bauergutsbesitzer Wunderlich in Schönwiese, Marienburger Kreises, zuerkannte Prämie für die mehrjährige Vorführung und den Verkauf guter, selbst aufgezogener Remonte-Pferde	161
— 18. —	Prüfungstermin im Schullehrer-Seminar zu Marienburg betr.	157
— 27. —	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an Ferdinand Lochnert und Ludwig Gaßner zu Elbing	171
— 3. Juli	Plan zur Aushebung der für das stehende Heer im Jahre 1855 erforderlichen Ersatzmannschaften	163
— 3. —	Den Verkauf, die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver im Privat-Verkehr betreffend	173
— 6. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch beweglicher Dampfkessel	179
— 6. —	Betrifft die Ausnutzung der Kadaver gefallenen Viehes zu gewerblichen Zwecken	178
— 9. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Passage auf den Nothbrücken auf der Chausseestrecke zwischen Kunzendorff und Gnojau	177
— 9. —	Passage auf der Chausseestrecke zwischen Dirschau und Marienburg betreffend	178
— 10. —	Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zur Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe betreffend	175
— 18. —	Betrifft die Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich medicinischen Probearbeiten	183
— 24. —	Belobung des Arbeiters Schulz in Elbing wegen Rettung zweier Knaben	198
— 25. —	Polizei-Verordnung, das Hinabfahren auf der Rampe von der Danzig-Berenter Chaussee nach der Danzig-Bromberger Chaussee zu Stadtgebiet betreffend	198
— 28. —	Auszug aus dem Jahresberichte des Königl. General-Consuls zu Neu-York für das Jahr 1854, die Auswanderung nach Nord-Amerika betreffend	195
— 29. —	Belobung der Fischer Johann Russau sen., Johann Russau jun., Johann Kohnke und Johann Carl Ehrlich aus Neufähr wegen Rettung der Mannschaft der gestrandeten Torfschuite „Dorothea“	173

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 30. Juli	Betrifft die Herabsetzung des Tarifsatzes für sämmtliche in den Hafen von Memel einlaufenden, mit Baumaterialien beladenen Schiffe	194
— 10. Aug.	Bekanntmachung, daß die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia sich aufgelöst hat	200
— 10. —	Betrifft das Studium der Thierheilkunde auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin Seitens Civil-Eleven	197
— 15. —	Betrifft die Vertheilung der, zur Unterstützung der im Frühjahr 1855 durch Ueberschwemmung beschädigten Bewohner der Weichsel- und Nogat-Niederungen eingegangenen milden Beiträge	199
— 20. —	Termin zur Prüfung evangelischer Schulamtsaspiranten in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg und Meldung zu demselben	200
— 22. —	Empfehlung des von der Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels herausgegebenen „Dresdener Albums“	204
— 22. —	Genehmigung, daß der Gutsbesitzer Mehring im sogenannten Hof Neu-Paleschken, Kreises Berent, seiner Besitzung den Namen Hoch Paleschken beilegen darf	204
— 31. —	Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des II. Quartals 1855 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder betreffend	223
— 3. Sept	Ausschmückung der Himmelfahrtskirche in Neufahrwasser betr.	218
— 3. —	Betrifft die Zahlungen von Kaufgeldern und Ablösungskapitalien an die Specialkassen	220
— 11. —	Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidii in Betreff der Wahl der Wahlmänner zur Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die vierte Legislatur-Periode	207
— 12. —	Termin zur Prüfung der kathol. Schulamts-Aspiranten im Schullehrer-Seminar zu Graudenz und Meldungen zu demselben	219
— 18. —	Die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht betreffend	229
— 27. —	Termin zur Prüfung derjenigen weiblichen Personen, welche im Laufe d. J. 1855 für das Lehrfach geprüft zu werden wünschen	229
— 28. —	Belobung des Johann Jacob Böhnke in Neuteichsdorf, Marienburger Kreises, wegen bewirkter Lebensrettung	232
— 29. —	Uebertragung der Polizei-Verwaltung über den Weichselhaffkanal, an den zu Rothebude stationirten Baubeamten	232
— 29. —	Belobung des Carl Lojack in Schöneck	232
— 3. Oct.	Belobung des Andreas Grube und dessen Sohn Friedrich in Tiegenhoff	232

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 3. Oct	Erneuerung der Gewerbescheine für Personen, welche das Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben wollen .	238
— 4. —	Bekanntmachung, daß der Auswanderungs-Unternehmer Valentin Lorenz Meyer in Hamburg der ihm durch die Concession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der preußischen Staaten entsagt hat . . .	231
— 4. —	Belobung des Heinrich Rudolph Lehmann in Danzig, wegen bewirkter Lebensrettung	232
— 6. —	Bekanntmachung, daß der Haspel nur von 3½ Berliner Ellen im Umfange oder 3½ Berliner Viertel im Durchmesser gebraucht werden darf	238
— 8. —	Einrichtung einer Königl. Garnison-Verwaltung in Pr. Stargadt	238
— 9. —	Betrifft die Gründung eines evangelischen Kirchen- und Pfarr-Systems in Skurez, Pr. Stargardter Kreises . .	243
— 10. —	Belobung des Martin und Johann Voigt aus Grenzdorf A., Elbinger Kreises, wegen Lebensrettung . . .	242
— 12. —	Ausbruch der Rinderpest in den polnischen Ortschaften Keisol und Konick	242
— 12. —	Taxpreise der Blutegel	242
— 13. —	Polizei-Verordnung, betrifft die Benutzung der zum Transport der Pflüge üblichen Pflug-Schleppen auf Chausséen .	242
— 2. Nov.	Aufforderung an die Geistlichen des Departements in Betreff der Aufnahme der für das Jahr 1855 erforderlichen Nachweisungen der Geborenen ꝛc.	251
— 2. —	Betrifft die Gewerbescheine für die, im Dienste inländischer Kaufleute und Fabrikanten, welche in der Klasse A. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, stehenden Handlungsgehilfen	256
— 5. —	Einpfarrung der katholischen Bewohner der Kolonie Lindenwald, Marienburger Kreises, zur katholischen Pfarrkirche zu Deutsch-Dameraw, Kreises Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder	251
— 8. —	Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des dritten Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder . .	255
— 8. —	Betrifft die in der 23sten Ziehung ausgelooseten Seehandlungs-Prämien-Scheine	256
— 13. —	Belobung des David Sondermann, Johann Mattikowski, Gottfried Sehr aus Schöneberg wegen bewirkter Lebensrettung	259
— 16. —	Neuwahl der Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission des Kreises Elbing	338

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 22 Nov.	Reglement, betreffend die von den wegen Diebstählen an Holz oder andern Waldprodukten verurtheilten Personen zu leistenden Arbeiten	261
— 23. —	Folgen einer vernachlässigten, durch einen Hund entstandenen Bißwunde	338
— 6. Dec.	Ausbruch der Rinderpest in Draulitten, Kreis Pr. Holland, und allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderen ansteckenden Krankheiten	294
— 11. —	Untersagung der Viehmärkte in den Kreisen Elbing und Marienburg	338
— 12. —	Uebersicht derjenigen Personen, welche sich im diesseitigen Verwaltungsbezirk durch die Rettung von Menschen bei Gelegenheit der durch die Weichsel im Frühjahr 1855 verursachten Ueberschwemmung besonders verdient gemacht haben, und denen dafür das Verdienst-Ehrenzeichen, resp die Erinnerungs-Medaille bewilligt worden ist	362
— 13. —	Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidii, betrifft die Abholung der Lotterie-Loose zur Unterstützung der durch Wassernoth verunglückten Bewohner der Weichsel-Niederungen	341
	VIII. Bekanntmachungen sonstiger Behörden, Corporationen ꝛc.	
1854 Den 15. Oct.	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin: Bekanntmachung des Präclusivtermins zum Umtausch der Königl. Preuß. Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848	13 29 45
— 16. Dec.	Königl. technische Bau-Deputation zu Berlin: Prüfungs-Gebühr der Candidaten des Baufachs, welche sich zu Bauführer, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden	5
1855 Den 24. Jan.	Controlle der Staatspapiere: Aufforderung an die Besitzer von Staatsschuldscheinen und Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850, zur Einsendung der betreffenden Dokumente behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons	24
— 14. Febr.	Königl. Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin: Liste der aufgerufenen und im Rechnungsjahr 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere	46

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
d n 28. Febr.	Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Dienste im Heere zu Danzig: Bekanntmachung des Termins zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Dienste melden	38
— 29. März	Königl Westpr. General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Amortisation Westpreußischer Pfandbriefe betreffend .	80
— 23. —	Königl. Westpreußische Landschafts-Direction zu Marienwerder: Die Amortisation angeblich gestohlener Pfandbriefe betr.	136 185 228
— 16. April	Königl. Westpreußisches Landgestüt zu Marienwerder: Betrifft die Verleihung der Königl. Gestüt-Medaille an den Mühlenpächter Kuhnke zu Praust . . .	85
— 23. —	Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Amortisation verloren gegangener Westpreuß. Pfandbriefe betreffend	120
— 5. Mai	Central-Bureau des Zoll-Vereins zu Berlin: Uebersicht der Einnahmen von Zucker und Syrup, sowie von Rüben-Zucker-Steuer vom 1 April 1854 bis Ende März 1855	168
— 15. —	Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend . .	128 137 146
— 18. —	Königl. Westpreußische Feuer-Societäts-Direction zu Danzig: Nachweisung der für das zweite Halbjahr 1854 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge . . .	132
— 22. —	Königl. Ober-Post-Direction zu Danzig: Abfertigung der Personenpost nach Stettin . .	137
— 30. Juni	Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin: Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen . . .	171
— 2. Juli	Königl. General-Direction der Seehandlungs-Societät zu Berlin: Bekanntmachung gezogener Seehandlungs-Prämienscheine	180
— 5. —	General-Direction der Seehandlungs-Societät zu Berlin: Verzeichniß der noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine	184
— 10. Aug.	Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin: Betrifft die Ausreichung der neuen Coupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen . . .	201

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 13. Aug.	Königl. Regierung zu Stralsund:	
	Betrifft die Veränderung des Leuchtthurms auf der Insel „Greifswalder Oie“	220
— 6. Sept.	Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin:	
	Betrifft die Verloosung mehrer Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 und 1854	221
— 15. —	Dieselbe:	
	Betrifft die Verloosung mehrer Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe de 1855	221
— 15. —	Dieselbe:	
	Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	224
— 20. —	Königl. Regierung zu Marienwerder:	
	Betrifft den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds pro 1854	233
— 3. Oct.	Königl. Preuß Haupt-Bank-Directorium zu Berlin:	
	Verwaltung der Königl. Bank-Commandite in Thorn	228
— 11. —	Bezirks-Kommission für klassificirte Einkommensteuer zu Danzig:	
	Betrifft das anderweit geregelte Verfahren der Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen für die classificirte Einkommensteuer mit den Recursgesuchen der Steuerpflichtigen	237
— 1. Nov.	Königl. Intendantur I. Armee-Corps zu Königsberg:	
	Errichtung einer Depot-Magazin-Verwaltung in Pr. Stargardt betreffend	257
— 15. —	Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen zu Königsberg:	
	Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betreffend	259
— 25. —	Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction zu Marienwerder:	
	Aufruf mehrerer Westpreuß. Pfandbriefe	338

Digitized by Google

Datum	Inhalt.	Seite.
den 26. Nov.	Königl Ober-Post-Direction zu Danzig: Betrifft die Einrichtung, daß bei allen Postanstalten im Bezirk der Ober-Post-Direction Danzig, welche eine tägliche Postverbindung haben, die nach den umliegenden Dorfschaften bestimmten Briefe ꝛc. täglich, mit Ausschluß des Sonntags, bestellt werden . . .	267
— 27. —	Königl. Telegraphen-Direction zu Berlin: Aufforderung zur Meldung anstellungsberechtigter Personen, welche bei der Telegraphie ein Unterkommen wünschen	268
— 1. Dec.	Der Geheime Finanz- und Ober-Regierungs-Rath Rothe zu Marienwerder: Betrifft die Regulirung des Schuldenstandes der Actien-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee von Graudenz über Lessen ꝛc. bis Altfelde	267

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1.

Danzig, den 3. Januar 1855.

№ 1.

Das am 18. v. M. ausgegebene 49. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4124. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg, im Regierungs-Bezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

No. 4125. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeinde-Bezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern; unter

No. 4126. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 13. November 1854; unter

No. 4127. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section III. des Joserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbroel in den Regierungs-Bezirken Cöln und Coblenz. Vom 13. November 1854; unter

No. 4128. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Tourgau nach Eilenburg; unter

No. 4129. die Bekanntmachung über die unterm 20. November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-

Digitized by Google

Gesellschaft" zusammengetretenen, in Lübben domizilirenden Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg. Vom 1. December 1854; und unter

No. 4130. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Marmor-Industrie" mit dem Domizil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 6. December 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 2.

Die Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Januar d. J., betreffend die Ausführung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar v. J. ist nach einer Benachrichtigung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums nunmehr auch in dem Oesterreichischen Militair-Grenzgebiete, jedoch in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verfassung des gedachten Gebietes und weil dort auch diejenigen Oesterreichischen Staatsangehörigen, welche nicht Bewohner dieses Gebietes sind, Beschränkungen unterliegen, die auf dessen Bewohner keine Anwendung finden, — mit der Maaßgabe in Vollzug gesetzt werden, daß dort die in der Kundmachung vom 21. Januar d. J. ausgesprochene Gleichstellung der Angehörigen der Vereinsstaaten mit den Oesterreichischen Unterthanen nur auf eine Gleichstellung mit denjenigen Oesterreichischen Unterthanen zu beziehen ist, welche nicht der Militairgrenze angehören. Zugleich ist mitgetheilt worden, daß die Ausstellung der Legitimationen A. B. und D. an die Grenzbewohner sowie der Legitimationen C. an die Angehörigen der Vereinsstaaten in dem Militairgrenzgebiete den Grenz-Regiments- (Bataillons-)Kommandos und beziehungsweise den Magistraten in den Militair-Kommunitäten zusteht, sowie daß alle diesfälligen Fragen und Beschwerden in dem Militairgrenzgebiete von den dieses Land verwaltenden Militairbehörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt werden.

Berlin, den 30. November 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

gez. von der Heydt. gez. v. Bodelschwingh.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehendes Rescript wird mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 10. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 17. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

№ 3.

Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 177) besteht in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Klavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke. Obwohl der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt,
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß. Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut sind nicht an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung, unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Danzig, den 23. December 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 4.

Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher ersichtlich ist, auf welche Weise die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den, zu unserem Verwaltungs-Bezirke gehörigen Garnisonorten pro 1855, mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeri-

Digitized by Google

ums von der Königl. Militair-Intendantur des ersten Armeekorps sicher gestellt ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern von Fourage-Lieferungen zugleich kontraktlich die Verpflichtung auferlegt ist, auch die, durch die betreffenden Garnisonstädte und deren Umgegend in einer Entfernung von 3 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, daß die Quartierstände den Bedarf nicht aus eigenen Erzeugnissen herzugeben im Stande sind und denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen.

Dem Lieferungs-Unternehmer in Pr. Stargardt ist außerdem noch die Verpflichtung auferlegt worden, die durch die landräthlichen Kreise Pr. Stargardt und Berent marschirenden Truppen, ohne Rücksicht auf die Entfernung der Marschquartiere der Truppen von Pr. Stargardt, mit Fourage zu versehen, wenn die Quartierstände den Fourage-Bedarf aus eigenen Vorräthen herzugeben nicht im Stande sein sollten, sondern ihn aus dem, in Pr. Stargardt zu etablirenden Magazin abholen lassen wollen.

Die Ortvorstände fordern wir auf, von diesen Anordnungen zur Vorbeugung etwanigen Mangels Kenntniß zu nehmen und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 23. December 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Uebersicht

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1855 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist.

No	Garnisonort.	Der Lieferungs-Unternehmer		Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	
		Regierungsbezirk Danzig.		
1	Danzig			ad 1—3. Der Brod- und Fouragebedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht.
2	Marienburg			
3	Elbing			
4	Pr. Stargardt	Kaufmann A. F. Kirsten	Elbing	ad 4. Liefert den Brod- und Fouragebedarf für die Garnison, sowie den Fourage-Bedarf für die durch die Orte selbst und die Umgegend in einem Umkreise von 3 Meilen marschirenden Truppen, insofern die Einsassen solche herzugeben nicht im Stande sind, und ihn aus den betreffenden Magazinen abholen lassen.

Digitized by Google

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 5.

Nachdem die Chaussee von hier nach Berent, von dieser Stadt in der Richtung nach Danzig zu, auf einer Strecke von über 2 Meilen nunmehr gänzlich vollendet ist, wird bei der am Eingange der Stadt Berent errichteten interimistischen Chausseegeld-Hebestelle vom 1. Januar k. J. ab das Chausseegeld für 2 Meilen statt wie bis dahin für 1 Meile, erhoben werden.

Diese veränderte Erhebungs-Befugniß der gedachten Chausseegeld-Hebestelle wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. December 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. (gez.) Mauve.

№ 6.

In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. M. ist festgesetzt worden, daß die Candidaten des Baufaches, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von

„Zehn Thalern"

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse vor Zulassung des Candidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Candidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16. December 1854.

Königl. technische Bau-Deputation.

№ 7.

Patent-Verleihung.

Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin ist unter dem 15. December 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine, so weit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 8.

Dem G. Wimmer zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 22. December 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 9.

Dem Papier-Fabrikanten C. Caesar zu Elberfeld ist unter dem 23. December 1854 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in 2 oder 3 Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 10.

Das dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner in Berlin unterm 3. Mai 1853 ertheilte Patent auf einen selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 11.

Der bisherige Steuer-Aufseher Rösky zu Dt. Eylau ist als berittener Steuer-Aufseher nach Christburg im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Elbing versetzt worden.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 ist der Schulze und Deichgeschworne Schröder zu Güttland zum Kreis-Vermittelungs-Kommissarius in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Danziger Kreis gewählt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Tischlermeister Anton Peter Eyke zu Neustadt ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrats erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2.

Danzig, den 10. Januar 1855.

№ 12.

Das am 30. v. M. ausgegebene 5o. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4131. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise.

„ 4132. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Thlrn. Vom 13. Novbr. 1854.

„ 4133. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Novembrr 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise.

„ 4134. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 27. Novbr. 1854.

„ 4135. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht.

„ 4136. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 13.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Lebens- und Pensions Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten unter nachstehenden Bedingungen ertheilt worden ist:

1. der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen diesseits zu bestellenden Commissarius controllirt;
2. die Gesellschaft ist verpflichtet bei etwanigen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten, welche Preußische Unterthanen sind, vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar entweder bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder Falls der Agent nicht Preußischer Unterthan ist, bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Versicherten. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter wird hierdurch nicht ausgeschlossen, es können aber zu solcher wider den Willen des Versicherten, Ausländer nicht ernannt werden, und außerdem hat der Versicherte, Falls der Agent nicht binnen 14 Tagen seine Wahl trifft, das Recht auch diesen Schiedsrichter zu wählen;
3. Aenderungen der Statuten und des Geschäftsplanes dürfen ohne Zustimmung der Ministerien nicht in Wirksamkeit treten.

Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der Gesellschaft anzusetzenden Agenten bleibt nach §. 3 des oben erwähnten Gesetzes die Concessionirung bei den betreffenden Bezirks-Regierungen nachzusuchen.

Danzig, den 23. December 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 14.

Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, haben das bisher bestandene Verbot der Einbringung

der Altonaer Wunderessenz,
der Langenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen

in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre erneuert, und dieses Verbot auch auf den, sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. Girandeau de St. Gervais zu Paris ausgedehnt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. December 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 15.

Die Martini-Marktpreise pro 1853, die zehnjährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise der Jahre 1845/54 und die 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Jahre 1841/54 nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre in den Marktstädten Danzig und Elbing, sowie die 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1831/54 ebenfalls nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow, werden durch die nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Normal-Marktort	für das Jahr	Martini-Marktpreis 1854. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.	10jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1845/54. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.
		pro Scheffel									
		rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.
Danzig	1854	3 3 6	2 3 8	1 16 —	1 3 2	2 4 2	2 14 6	1 21 5	1 9 6	— 26 2	2 2 5
Elbing		3 6 6	2 2 5	1 17 —	— 27 7	2 1 —	2 15 9	1 22 4	1 9 9	— 25 2	1 24 8
Marienb.		3 — —	2 3 —	1 14 —	1 1 6	2 — —					
Dirschau		3 7 6	2 7 —	1 20 —	1 4 —	2 4 —					
Bütow		3 10 —	1 28 7	1 16 7	1 — —	2 17 7					

Normal-Marktort	für das Jahr	14jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1841/54 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.	24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1831/54 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre. §§. 19 u. 20 des Gesetzes v. 2 März 1850. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbs.
		pro Scheffel									
		rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.	rlr. sgr. pf.
Danzig	1854	2 9 7	1 17 8	1 6 3	— 24 2	1 24 6	2 3 4	1 10 6	1 1 7	— 20 8	1 16 11
Elbing		2 10 7	1 18 7	1 6 5	— 22 9	1 19 5	2 2 3	1 11 6	1 — 7	— 19 2	1 14 1
Mariens.							2 — 11	1 8 5	— 28 4	— 19 4	1 9 5
Dirschau							2 — 6	1 9 1	1 — 6	— 21 3	1 11 9
Bütow							— — —	1 11 7	1 1 1	— 20 —	— — —

Danzig, den 16. December 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 16.

Die Erhebung der Domainengefälle und der sonstigen Abgaben und Leistungen der im Bezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Brück zu Zoppot gelegenen zum Danziger Landkreise gehörigen Ortschaften ist vom Jahre 1855 ab, der Königl. Kreis-Kasse zu Danzig übertragen. Die für das Jahr 1854 etwa noch rückständigen Abgaben und Gefälle sind dagegen noch an das gedachte Königliche Domainen-Rent-Amt Brück zu Zoppot zu zahlen.

Danzig, den 30. December 1854. Königl. Regierung.

Personal-Chronik.

№ 17.

Die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg ist in ihrer bisherigen Zusammensetzung:

1. Professor Dr. Richelot als Direct., 2. Gymnasialdirector Skrzeczka, 3. Professor Dr. Rosenkranz, 4. Professor Dr. Schubert, 5. Professor Dr. Rathke, 6. Professor Dr. Sommer, 7. Privat-Docent Dr. Michaelis als Mitglieder

Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch für das Jahr 1855 bestätigt worden.

Der bisherige Kreisgerichts-Rath Freiherr v. Ripperda zu Dirschau ist zum Rechtsanwalt bei den Gerichten 1. Instanz zu Danzig und zugleich zum Notar im Departemnt des Appellations-Gerichts zu Marienwerder mit der Bestimmung ernannt, statt seines bisherigen Amtscharacters fortan den Titel Justiz-Rath zu führen.

Der Rendant, Rechnungsrath Wannowius zu Kempen, ist als Salarien-Kassen-Rendant bei dem Kreis-Gerichte zu Marienburg angestellt resp. an dasselbe versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Krolow zu Neuenburg ist zum Secretair bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt resp. dessen Commission zu Dirschau ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Hoffmann zu Marienburg ist zum Secretair bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Civil-Supernumerarius David zu Danzig ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hilfsbote August Lipski ist als Bote und Executor bei der Gerichts-Deputation zu Tiegenhoff — Kreisgericht zu Marienburg — definitiv angestellt worden.

Der Kaufmann Carl Heinrich Bulcke ist von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Danzig für die Zeit bis Ende 1856 zum unbesoldeten Stadtrath gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Dem bisherigen Pfarrer zu Hammerstein Carl Juretschke ist die erledigte Pfarrerstelle an der katholischen St. Brigitten-Kirche zu Danzig verliehen worden.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig. Frauengasse No. 37.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3.

Danzig, den 17. Januar 1855.

Ministerial-Verfügung.

№ 18.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 34) so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. M., wird, nachdem die Königlich Hannöversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 8. Januar 1855.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 19.

In unserer Bekanntmachung vom 6. Mai 1853 (Amtsblatt 1853 Stück 20) haben wir das Handbuch, welches der geheime expedirende Secretair, Kanzleirath K. F. Rauer herausgegeben hat:

Die Zusammenstellung der in den preußischen Staaten bestehenden allgemein giltigen Polizeigesetze und Verordnungen

dem Publikum, im Besonderen aber den Polizeibehörden empfohlen.

Digitized by Google

Indem wir auf diese Bekanntmachung Bezug nehmen, machen wir darauf aufmerksam, daß in Kurzem ein neuer Abdruck veranstaltet werden wird, bei welchem die inzwischen erschienenen, zum Theil wesentliche Strafbestimmungen enthaltenden Gesetze und die sonst gesammelten Materialien zu Ergänzungen, Verbesserungen und Abänderungen geeignete Berücksichtigung finden sollen.

Diejenigen, welche das Handbuch in der so vermehrten und verbesserten Auflage zu erlangen wünschen, können das Exemplar zu dem mäßigen Preise von 7½ Sgr. bekommen, wenn sie Bestellung machen. Die Anmeldungen werden in den landräthlichen Kanzeleien zur weiteren Vermittelung entgegen genommen werden. Sie müssen indeß so zeitig erfolgen, daß die Bestellungen bis zum 1. März d. J. an den Kanzleirath Bauer gelangen können; denn später tritt der erhöhete Preis von 15 Sgr. für das Exemplar ein.

Danzig, den 10. Januar 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 20.

Die Danzig-Berenter-Chaussee ist unweit Stangenwalde zwischen den Stationsnummern 3, 13 und 3, 14 eingestürzt und hat deshalb von der Stationsnummer 3, 07 bis No. 3, 22 einstweilen für den Verkehr abgesperrt werden müssen. Das reisende Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bis zur Instandsetzung der Chaussee die alte Landstraße durch die Königliche Forst als Kommunikationsmittel zwischen den abgesperrten Punkten der Chaussee zu benutzen ist.

Danzig, den 5. Januar 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 21.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzeneimittel, eine neue Auflage der Arzeneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit tritt.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu erschienene Arzeneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr zu beziehen ist.

Danzig, den 30. December 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 22.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Sarrazin, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4.

Danzig, den 24. Januar 1855.

№ 23.

Bekanntmachung

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königl. Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851, von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Digitized by Google

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 24.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, militairpflichtige junge Männer durch Verheirathung oder Anmeldung ihrer Verheirathung nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirkes wiederholentlich an, solche junge Männer, bei Nachsuchung des Aufgebots, auf jene Bestimmung ad protocollum aufmerksam zu machen und bemerken dabei, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 11. Januar 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 25.

Auf der Greifswalder Oie wird in Stelle der jetzt vorhandenen Leuchtbaake ein Leuchtthurm gebaut, und der Bau, soweit sich dies im Voraus übersehen läßt, so frühzeitig beendigt werden, daß das neue Leuchtfeuer auf demselben im Spätsommer 1855 in Wirksamkeit gesetzt werden kann. Eine spezielle Beschreibung desselben wird zu seiner Zeit veröffentlicht werden.

Stralsund, den 9. December 1854. Königl. Regierung.

Personal-Chronik.

№ 26.

Die bisher von dem Herrn Pfarrer Anger in Dirschau versehene Schulinspection in den Kreisen Stargardt und Berent haben wir einstweilen dem Herrn Prediger Tornwaldt an der heiligen Leichnamskirche hieselbst übertragen.

Der invalide Feldwebel Gustav Moritz Wehde, ist als Schleusenmeister in Rothebude angestellt worden.

Während der Abwesenheit des zu den Sitzungen der Kammer einberufenen Landraths von Hindenburg, ist dem Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Referendarius von Schlenting zu Marienburg der Vorsitz bei der dortigen Einschätzungs-Commission für die classificirte Einkommensteuer übertragen worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Apotheker erster Klasse, Anton Ludwig Heinze ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Janitzki zu Rakel ist definitiv bestätigt worden.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig. Frauengasse No. 37.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5.

Danzig, den 31. Januar 1855.

№ 27.

Das am 23. d. M. ausgegebene erste Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 4137. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die den Kreisen Kroeben und Krotoschin im Regierungs-Bezirk Posen, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kroeben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Kozmin nach Boreck bei Borzecznki bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 4138. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Rthlrn. Vom 27. November 1854; unter

„ 4139. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Billingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoir Bezirksstraße; unter

„ 4140. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim; unter

„ 4141. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis; unter

„ 4142. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spreewig-Gewässer bei Ri-

Digitized by Google

kolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist; unter

№ 4143. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 18. Dezember 1854; unter

„ 4144. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Dezember 1854, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse zu Posen; unter

„ 4145. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Ludholz bis zur Einmündung hinter Klein-Ludholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee; und unter

„ 4146. die Bekanntmachung über die unterm 18. Dezember 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Ludholz bis zur Einmündung hinter Klein-Ludholz in die Berliner-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz den 2. September 1854. Vom 29. Dezember 1854.

Ministerial-Verfügung.

№ 28.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Samml. S. 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. Mts., wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Samml. S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Januar 1855.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 29.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Schießpulver-Transport zur See.

Zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 31. August 1854 in dem Amtsblatt der unterzeichneten Königl. Regierung Nro. 37. pro 1854, den Privat-Verkehr mit Schießpulver betreffend, verordnet dieselbe auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 im Betreff des Schießpulver-Transports zur See hierdurch wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die in den §§. 5 bis 7, 22 bis 32 der erwähnten Polizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften finden, so weit dieß der Natur der Sache nach, ausführbar ist, und nachstehend keine davon abweichenden Anordnungen getroffen werden, auch auf den Transport des Schießpulvers zur See Anwendung.

Zu §. 6. der erwähnten Polizei-Verordnung.

§. 2.

Ueber die Zeit der Verladung und Absendung von Schießpulver zur See ist außer der Ortspolizei-Behörde auch resp. der Hafen-Polizei-Behörde des Absendungs-Orts und der Hafen-Polizei-Behörde des Bestimmungs-Orts zeitig vorher Anzeige zu machen.

Zu §. 23. derselben Polizei-Verordnung.

§. 3.

Da Seeschiffe mehr als Kähne und Flußschiffe den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen, welche Schießpulver enthalten, gesehen werden. Auf dies Erforderniß ist durch zweckmäßig angebrachte, keilförmige Holzwiderlagen hinzuwirken. Sollte für einen Schießpulver-Transport zur See die Höhe des Schiffraums oder die Menge des unterzubringenden Schießpulvers, die Lagerung von mehr als 5 bis 6 Tonnen übereinander nothwendig machen, so muß ein, einige Zoll über der 5ten Tonnenreihe auf Säulen, die auf dem Schiffsboden gehörig befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angelegt werden, auf welchem die übrigen Tonnen noch gelagert werden können.

Noch zu §. 23. derselben Polizei-Verordnung.

§. 4.

Sollten außer dem Schießpulver noch andere Güter in dem Schiffsraume verladen werden, so muß das Erstere, wenn solches irgend ausführbar ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die sonstigen außer dem Schießpulver mit zu verladenden Gegenstände diese Absonderung nicht, so müssen die Letzteren zuerst so eingeladen werden, daß sie untenliegend, ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage von Brettern p. zur festen Lagerung der unteren Reihe der Schießpulver-Tonnen noch mehr vorzubereiten ist.

Zur möglichsten Verhütung von Gefahr wird auf den mit Schießpulver zu befrachtenden Seeschiffen, die Verladung feuererzeugender Gegenstände hierdurch ausdrücklich verboten.

Noch zu §. 23. derselben Polizei-Verordnung.

§. 5.

Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten, ist an einer in horizontaler Rich-

Digitized by Google

tung zu befestigenden Stange eine schwarze Warnungs-Flagge leicht erkennbar anzubringen, auf welcher sich ein weißes großes P. mit Beobachtung der in dem §. 23. der allgemeinen Polizei-Verordnung enthaltenen näheren Vorschriften befinden muß.

Zu §. 24. derselben Polizei-Verordnung.

§. 6.

Bei der nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit, Feuer zum Kochen auf Seeschiffen zu unterhalten, ist zur Verhütung der Gefahr bei Schießpulverladungen auf die gute Beschaffenheit des Kochheerdes, Ofens, so wie auf das Feuer selbst die größte Aufmerksamkeit, so wohl bei der polizeilichen Inspizirung, als auch während der Fahrt und so lange die Schießpulverladung sich auf dem Schiffe befindet, zu verwenden. Die Feuerung darf daher nur mäßig, durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen keine Funken sprüht. Der Schiffskoch muß auch, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Führer des Schiffes ein wachsames Auge haben muß.

Das Schießpulver ist so entfernt als möglich von dem Feuerheerde unterzubringen.

Das Tabackrauchen sowohl aus Pfeifen als aus Cigarren wird auf den mit Schießpulver beladenen Seeschiffen gänzlich untersagt. Der gesammten Schiffsmannschaft sind daher, so lange sich Schießpulver am Bord des Schiffes befindet, bei ihrer jedesmaligen Ankunft oder Rückkehr auf selbigen, ihre Tabacks-Pfeifen und Cigarren abzunehmen, und von dem Schiffsführer sorgfältig unter Verschluß zu halten.

Zu §. 34. derselben Polizei-Verordnung.

§. 7.

Jede Contravention gegen einer Bestimmung vorstehender Verordnung, welche vom Absender, Führer, oder sonst bei der Versendung und dem Transport von Schießpulver betheiligten Personen begangen wird, soll nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler beahndet werden, welcher im Unvermögenheits-Falle eine nach den Grundsätzen des §. 15. des Gesetzes vom 11. März 1850 abzumessende Gefängnißstrafe zu substituiren sein wird.

Danzig, den 9. Januar 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 30.

Des Königs Majestät haben an das Curatorium der allgemeinen Landesstiftung, als Nationaldank, zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre zu erlassen geruht:

„Mit ihrer Eingabe vom 26. v. M. habe Ich die Mir damit überreichte Denkschrift über die Allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger als National-Dank! entgegen genommen. Es läßt diese Schrift in erfreulicher Weise die erfolgreiche Thätigkeit des Curatoriums und dessen Organe in den

Digitized by Google

Provinzen auf dem Gebiete der Pflege und Hebung der patriotischen Gesinnungen erkennen. Nicht minder liefern die materiellen Resultate den Beweis, wie die Tendenz der Stiftung — Fürsorge für die Erleichterung der Lage der vaterländischen Krieger an ihrem Lebensabend — durch das ganze Land hin den lebhaften Anklang findet. — Gern nehme Ich Veranlassung dem Curatorium sowohl, als auch den Zweig-Vereinen und allen durch Liebesgaben Betheiligten, Meine ganze Anerkennung und Meinen Dank hiermit auszusprechen, indem Ich zugleich den Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, welche sich als Mit-Organe der Stiftung zu konstituiren im Begriff stehen, das beste Gedeihen und eine segensreiche Entwickelung wünsche.

Sanssouci, den 31. October 1854.

Friedrich Wilhelm.

An das Curatorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! zu Händen des General-Major von Maliszewski.“

Indem wir nun dem Wunsche des Präsidenten des Curatoriums, Herrn Generalmajor von Maliszewski nachkommen und die Allerhöchste Kabinets-Ordre veröffentlichen, damit alle Diejenigen, welche sich bei der Stiftung betheiligt haben, die huldvollen Worte Sr. Majestät erfahren, können wir nicht umhin, zugleich zur weitern Theilnahme aufzufordern, damit die Stiftung immer mehr befestigt und ihr wohlthätiger Zweck, namentlich durch Bewilligung von bestimmten, jährlichen Beiträgen in noch größerem Umfange gefördert werde.

Danzig, den 20. Januar 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 31.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des III Quartals v. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, haben wir den betreffenden Domainen- und Domainen-Rentämtern mit der Anweisung zugefertigt, dieselben der zuständigen Gerichts-Behörde Behufs der Hypotheken-Regulirung zu übergeben. Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei Einzahlung der Ablösungs-Kapitalien ꝛc. erhaltenen Interimsquittungen an die betreffenden Lokalbehörden abzuliefern.

Danzig, den 10. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 32.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen und mit dem Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe, hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 10. d. M. bestimmt, daß es bei der jetzigen Einschätzung der Kreise der Provinz Westpreußen zur Tabackssteuer bis auf Weiteres in der bisherigen Weise verbleiben soll, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 22. Januar 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. (gez.) Mauve.

Digitized by Google

№ 33.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13. August pr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Benachrichtigung des Königl. Hannöverschen Finanz-Ministeriums gegenwärtig auch die Waarenkontrolle im Binnenlande in Beziehung auf Branntwein in den Hauptamts-Bezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück und in Beziehung auf Zucker in den Landdrostei-Bezirken Stade und Lüneburg, so wie in den Grafschaften Hoya und Diepholz wieder eingeführt worden ist.

Danzig, den 12. Januar 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. (gez.) Mauve.

Patent-Verleihung.

№ 34.

Dem Feldmesser Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11. Januar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 35.

Das dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn unter dem 22. März 1854 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 36.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Victor Glaser hieselbst, ist zum Kreis-Physikus des Danziger Landkreises definitiv ernannt worden.

Der Privatactuar Rudolph Heinrich Ludwig Pantell ist als Administrator des Königl. Domainen-Amtes Schöneck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Herrmann v. Zelewski auf Barlomin ist zum zweiten Kreis-Deputirten des Neustädter Kreises vorschriftsmäßig gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Die Fräulein: Emilie Speisewinkel und Wilhelmine Peters aus Elbing, Ernestine Klinzmann, Mathilde Reißig und Antonie Kopsch zu Danzig, sind für das Lehramt geprüft und anstellungsfähig befunden worden.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig. Frauengasse No. 37.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6.

Danzig, den 7. Februar 1855.

№ 37.

Das am 30. v. M. ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4147. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus; unter

„ 4148. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen; unter

„ 4149. das Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband. Vom 27. December 1854; unter

„ 4150. das Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung. Vom 3. Januar 1855; und unter

„ 4151. den Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

№ 38.

Das am 3. d. M. ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4152. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die von den früher hohenzollernschen, in den preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge ꝛc.; unter

„ 4153. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Löbejün und für die Unterhaltung dieser Chaussee; unter

Digitized by Google

No. 4154. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1854 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstädt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungs-Bezirk Erfurt; unter

„ 4155. die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27. Januar 1855; und unter

„ 4156. das Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. Vom 31. Januar 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 39.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 (Amtsblatt pro 1854 No. 8) wird die bestehende Vorschrift:

daß diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, sich dazu spätestens bis zum 1. Mai des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission melden und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigt anerkannt worden sind, bis zum 1. October des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr dreiundzwanzigstes Lebensjahr zurücklegen, ihren Dienst wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum Militair-Dienste eingestellt werden sollen,

unter Hinweisung auf die, in der Bekanntmachung vom 7. October 1833 (Amtsblatt pro 1833 No. 43) enthaltenen näheren Bestimmungen bezüglich derjenigen, welche in den ersten sieben Monaten des Kalender-Jahres jenes Alter erreichen, zur genauen Beachtung den betreffenden Militairpflichtigen, ihren Eltern, Vormündern und Erziehern hierdurch wiederholentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste keine Rücksicht genommen werden kann, und daß jeder Militairpflichtige es sich selbst beizumessen hat, wenn er bei Verabsäumung der Meldungs-Termine ohne alle Nachsicht zum gewöhnlichen vorschriftsmäßigen Dienste eingestellt werden wird.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Meldungen bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission schriftlich geschehen und daß denselben der Taufschein des sich Meldenden, ein Zeugniß über den bisher genossenen Schulunterricht, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst und ein Zeugniß über seine sittliche Aufführung beigelegt sein müssen.

Digitized by Google

Meldungen, welche nicht schriftlich, oder ohne Beibringung jener Zeugnisse gemacht werden, können nicht Beachtung finden.

Danzig, den 22. Januar 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 40.

Nachtrag

zu dem Reglement vom 6. September. 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen pp.

§. 1.

Die Bestimmung sub h. 2 des Reglements vom 6. September 1853 tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractlich zu übernehmen.

§. 2.

Die Auswanderungs-Unternehmer resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungs-Orts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Vorstehender Nachtrag zu dem durch unser Amtsblatt pro 1853 S. 265 pp. publicirten Reglement vom 6. September 1853 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 1 Februar 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 41.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuld-Verschreibungen der Anleihe

Digitized by Google

von 1850, welche der von uns resp. der Königl. Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII und resp. Ser. II an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1. März d. J. fortdauern wird.

Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24. Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Personal-Chronik.

№ 42.

Der Kaufmann Hugo Pohlmann zu Danzig ist in Stelle des Buchhändlers Anhuth zum General-Agenten der Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung für den Regierungsbezirk Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Die Direction der niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel hat den Lotterie-Einnehmer Johann Ferdinand Silber in Elbing zum Hauptagenten für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder mit Ausschluß der Stadt Thorn und deren Umgebung ernannt und ist derselbe in dieser Eigenschaft in Bezug auf den Regierungsbezirk Danzig zugelassen worden.

Der Kaufmann und Konsul A. F. Mathy hieselbst, ist zum General-Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg für Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Baumeister Hoffmann in Neustadt ist zum Königl. Kreisbaumeister ernannt und ihm die Kreisbaumeisterstelle in Neustadt definitiv verliehen worden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. October v. J. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Kreisbaumeister Königk die Dienstgeschäfte der Kreisbaumeister-Stelle in Elbing übernommen hat.

Der Bauführer Richard Ernst Bauer zu Pieckel ist vereidigt worden.

Der bisher diätarisch beschäftigte Bureau-Assistent bei der Königl. Polizei-Direction zu Elbing, Friedrich Rudolph Arnold, ist zum Königl. Polizei-Bureau-Assistenten bei der gedachten Behörde ernannt worden.

Der Licentiat der Theologie Leo Redner, ist als Religionslehrer bei dem Gymnasium in Conitz ernannt worden.

Druck der Schrotb'schen Offizin zu Danzig Frauengasse No. 37.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7.

Danzig, den 14. Februar 1855.

№ 43.

Das am 9. d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

Nr. 4157. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staats-Straße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich; unter

„ 4158. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stamm-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Actien. Vom 15. Januar 1855; zu

„ 4158 a. die Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1837; zu

„ 4158 b. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der belgischen Gränze, so wie die Erhöhung des Actien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 4¼ Millionen Thaler; zu

„ 4158 c. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1844; zu

„ 4158 d. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Actien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 5¾ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 13 und 19 der Statuten dieser Gesellschaft. Vom 4. October 1844; und unter

„ 4159. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1855, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl Regierung zu Danzig.

№ 44.

Nachtrag
zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetz-Sammlung 1848 S. 321), in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt.

Zu §. 6.

Die Anwendung der nach Art der Lokomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11.

Die sogenannten Federmanometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverläßig angeben, nicht zu achten.

Zu §. 12.

An die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung.

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Dampfdome, Mannloch-Verschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, so wie zu den Siederöhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem innern Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

Zu §. 13 I.

Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer als cylinderischer Form die Stärke des Blechs dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerröhren von anderer als cylinderischer Form Anwendung.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3 Februar 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 45.

Dem Maschinenbauer Boecke zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneide-Maschine,

Digitized by Google

so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 46.

Der Bürgermeister Dewitz zu Marienburg ist zum Polizeianwalt für den Stadtbezirk Marienburg widerruflich ernannt worden.

Der bisherige Bürgermeister Emil Wagner in Mewe ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Dirschau auf 12 Jahre zum Bürgermeister daselbst erwählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der seitherige Civil-Supernumerarius Georg Hugo Ferdinand Senger ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten bei der hiesigen Königl Regierung befördert.

Der bisherige Auskultator Hubert Viktor Saage ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen.

Im Neustädter Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern wiedergewählt und bestätigt worden:

der Gutsbesitzer, Lieutenannt Kohl zu Miloschewo für das Kirchspiel Strzepcz,
der Gutsbesitzer, Graf Krockow v. Wickrode zu Krockow für das Kirchspiel Krockow,
der Gutsbesitzer Setzke zu Quaschin für das Kirchspiel Quaschin,
der Gutsbesitzer und Kreis-Deputirte Dix zu Kölln für das Kirchspiel Kölln,
der Voigt Ehwald zu Hela für das Kirchspiel Hela.

Der schon früher ordinirte Predigt-Amts-Candidat Paul Heinrich Harms ist zum Hilfsprediger für die Stadt Danzig und gleichzeitig zum Seelsorger bei den dortigen Gerichts-Gefängnissen ernannt worden.

Der Apotheker erster Klasse, Julius Rudolph Benkendorff in Carthaus ist unterm 15. d. Mts. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem bisherigen Amtsdiener Johann Gottlieb Weber zu Zoppot ist die durch den Tod des Kiehl erledigte Botenstelle bei der hiesigen Königl. Regierung auf Kündigung verliehen worden.

Die durch Versetzung des Forstaufseher Schmidt vacant gewordene Försterstelle zu Staniszewo Reviers Mirchau, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Lippkau vom 1. Januar d. J. ab auf Probe übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8.

Danzig, den 21. Februar 1855.

№ 47.

Bekanntmachung

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königl. Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851, von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Digitized by Google

Ministerial-Verfügungen.

№ 48.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

№ 49.

Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" bestätigt und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf Grund des §. 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 14. Februar 1855. Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Patent-Verleihung.

№ 50.

Dem Dr. phil. G. Krieger zu Breslau ist unter dem 10. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen, soweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9.

Danzig, den 28. Februar 1855.

Ministerial-Verfügung.

№ 51.

Durch das Gesetz vom 31. Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 36), ist vom 1. April d. J. ab der Eingangszoll für Talg, (eingeschmolzenes Thierfett), worunter nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse der Talg im engeren Sinne (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaaf-Vieh) und das Schmalz, (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen) begriffen sind, von 3 Thlr. auf 2 Thlr. für den Centner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin, (einschließlich Stearinsäure) unverändert geblieben ist.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schaaf-Vieh zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 33 — 77) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1855.

Der Finanz-Minister.

gez. von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl Regierung zu Danzig.

№ 52.

Die Qualification zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreis-Thierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königl.

Digitized by Google

Thierarznei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, soweit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Nur Kreisthierärzte, welche als solche mindestens 5 Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit, so wie durch ihre Leistungen als practische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publikums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualification als Departements-Thierarzt zugelassen.
2. Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königl. Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Candidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.
3. Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1. bemerkten Beziehungen abzugeben, und zu diesem Zwecke erforderlichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Candidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden andern Landräthen sich zu benehmen.
4. Die Königl. Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Bericht des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten. Dieselbe wird nur nach Maaßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.
5. Nach erfolgter Zulassung werden dem Candidaten von dem technischen Director der Königl. Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Acten, in welchen ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer, vom Tage nach dem Empfang der Acten zu berechnenden 4wöchigen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Candidat 3 solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut“ anerkannt sind, das 3te erlassen werden. Auch ist es dem Candidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des 3ten Superarbitriums vertritt.
6. Die Probearbeiten hat der Candidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Director der Königl. Thierarzneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Acten an den Candidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrathe eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

Digitized by Google

7. Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig“ befunden, so kann der Candidat nach 3 Monaten anderweit Acten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig“ oder wird auch nur eins „schlecht“ befunden, so wird der Candidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

8. Die Probearbeiten werden von dem technischen Director der Königl. Thierarzneischule mit den von dem Lehrer-Collegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Candidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Director und zwei Lehrern der Königl Thierarzneischule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte 1ster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierher berufen.

Die Prüfungsabschnitte, an welchen der Candidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Candidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9. Nach Beendigung des mündlichen Prüfungsabschnitts (ad 8) berichtet der technische Director der K. Thierarzneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht“ ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Candidat dabei beharrt, die Qualification als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10. Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungs-Zeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Candidaten durch die vorgesetzte Königl. Regierung zugestellt.

11. An Prüfungs-Gebühren sind 12 Thlr. zu entrichten, wovon 6 Thlr. bei Zusendung der Acten eingezogen und 6 Thlr. von dem Candidaten bei seinem Eintreffen hierselbst, zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzneischule eingezahlt werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 17 Februar 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 53.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das St. Ubes-Salz nach höherer Bestimmung für die Härings-Salzer im Laufe des Jahres 1855:

Digitized by Google

a. für die unverpackte Tonne von 405 Pfund zu Danzig und Neufahrwasser von 1 Thlr. 25 Sgr. auf 2 Thlr, und

b. für die Tonne verpacktes Salz von 405 Pfund zu Putzig von 2 Thlr. 10 Sgr auf 2 Thlr. 16 Sgr. in Anbetracht der höher gestiegenen Selbstkosten erhöht worden ist.

Danzig, den 21. Februar 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 54.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 16. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 55

Das dem Mühlenbesitzer Joseph Wattremez zu Aachen unter dem 24. October 1852 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

56.

Der Bürgermeister Böhnke zu Berent ist widerruflich zum Polizeianwalt bei der Königl. Kreisgerichtskommission zu Berent für den Landbezirk ernannt worden.

Der Post-Secretair Schur ist unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Expeditions-Vorsteher bei dem Post-Amte in Danzig bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Stechern in Gumbinnen ist zum Kreis-Physikus des Elbinger Kreises definitiv ernannt worden.

Der Kaufmann August Brandt zu Elbing ist zum Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg für Elbing und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Nachdem der Restaurateur Freitag in Elbing die Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt hat, ist der Eisenwaarenhändler C. B. Fischer in Elbing von dem hiesigen General-Agenten der genannten Brandversicherungs-Bank zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10.

Danzig, den 7. März 1835.

№ 57.

Das am 1. März 1835 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4160. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1835, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Calbe projektirten Chaussee von Alt-Staßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee; unter

„ 4161. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1835, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Pattern; unter

„ 4162. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1835, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiserbaracke über Recht nach der belgischen Grenze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke; unter

„ 4163. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1835, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. November 1834, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai desselben Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen; unter

Digitized by Google

Nr. 4164. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oberbrückgeldes zu Oppeln vom 12. Januar 1841 hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk; unter

„ 4165 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1855, die Erweiterung des Artikels 14 der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 23/29. März 1852 betreffend. Vom 3. Februar 1855; unter

„ 4166 das Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 12. Februar 1855, und unter

„ 4167. die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 5. Januar 1836. Vom 19. Februar 1855.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 58

Das durch die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königl. Hannoversche Regierung die Verlegung der Uebergangs-Stelle zu Bienenburg nach Schladen beschlossen hat, vom 16. d. M. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Bienenburg führenden Uebergangsstraßen eingehen und statt deren Uebergangsstraßen eröffnet werden,

von Osterwieck
„ über Hornburg
„ Harzburg
„ Wolffenbüttel
} nach Schladen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Februar 1855.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
gez. von Pommer-Esche.

№ 59.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Finanz-Ministeriums ist die Waaren-Controlle im Binnenlande in Beziehung auf Zucker im Großherzogthum Oldenburg wieder eingeführt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 26. Februar 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Mauve.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Departements-Commission

zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Dienste im Heere.

№ 60.

Die hiesige Königl. Regierung hat in der Bekanntmachung vom 22. v. M. (Amtsblatt Stück 6. No. 39) die Vorschriften in Erinnerung gebracht, welche zu beobachten sind, wenn junge Leute zum einjährigen Dienste im Heere verstattet werden wollen.

Unter Hinweisung auf diese Bekanntmachung, bezeichnen wir nun noch genauer die der unterzeichneten Commission bei der schriftlichen Meldung einzureichenden Schriftstücke:

1. das Tauf- (Geburts)-Zeugniß,
2. ein Zeugniß über die erforderliche Schulbildung.

Hat der Antragsteller mit dem Zeugnisse der Reife das Gymnasium oder eine andere höhere, zu Abgangsprüfungen ermächtigte Lehranstalt bereits verlassen, so ist dieses vorzulegen.

Vermag sich der Meldende nicht durch das Zeugniß der Reife auszuweisen, so hat derselbe ein Zeugniß darüber beizubringen, daß er entweder in einer der drei oberen Klassen eines Gymnasiums, oder in der obersten Klasse einer der andern in dieser Beziehung besonders bezeichneten höheren Unterrichts-Anstalten (im Regierungsbezirke Danzig bestehen als solche die Schulen St. Petri und St. Johannis in Danzig, und die höhere Bürgerschule zu Elbing) sich befindet, oder befunden hat und einen solchen Grad wissenschaftlicher Bildung bekundet, welcher erwarten lasse, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne.

3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über das sittliche Verhalten, im Falle der Antragsteller nicht mehr die Schule besucht.
4. Eine Beschreibung der Person, welche in den Städten, in denen Königl. Polizeibehörden sich befinden, von diesen, sonst aber von den betreffenden Landräthen auf Ansuchen des jungen Mannes, welcher die Meldung beabsichtigt, aufgenommen und beglaubigt werden wird.
5. Die Erklärung des Vaters, oder des Vormundes, daß zum einjährigen Dienste im stehenden Heere die Einwilligung ertheilt und die Verpflichtung übernommen werde, die Kosten der Ausstattung und des Unterhaltes zu tragen.
6. Ein ärztliches Attest, welches die körperliche Befähigung außer Zweifel setzt. Die Beibringung eines solchen ist nicht unbedingtes Erforderniß, gereicht aber in sofern zum Vortheil, als dadurch Zeit und wohl auch Kosten erspart werden, denn im entgegengesetzten Falle muß hier die Untersuchung durch den, der unterzeichneten Commission beigeordneten Militairarzt erfolgen. Das Attest muß entweder vom Hausarzte oder von dem betreffenden Königl. Kreisphysikus ausgestellt sein.

Sollten sich junge Leute außer Stande befinden, durch ein Schulzeugniß der unter 2 bezeichneten Art den nöthigen Grad der wissenschaftlichen Bildung nachzuweisen, indeß glauben, daß ihnen derselbe beiwohne, so können sie sich, unter Ueberreichung der anderen fünf vorgeschriebenen Schriftstücke zu einer Prüfung vor der unterzeichneten Commission

Digitized by Google

melden. Die Prüfung wird sich auf die deutsche, lateinische und französische Sprache, auf die allgemeine und vaterländische Geschichte, auf Geographie und Mathematik erstrecken.

Eine solche Prüfung wird

am 23. und 24. März d. J.

abgehalten werden. Zu derselben müssen die Meldungen bis zum 22. März d. J. eingehen. Sie sind an die unterzeichnete Commission zu adressiren und im Regierungsgebäude bei dem Botenmeister Lindt abzugeben.

Diejenigen, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, erscheinen am 23. März d. J. Nachmittags um 3 Uhr und wenden sich an den genannten Beamten, welcher sie in das Prüfungs-Local weisen wird.

Ein zweiter Prüfungstermin steht in diesem Jahre im September bevor. Die Bezeichnung des Tages bleibt noch vorbehalten.

Danzig, den 28. Februar 1855.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jähr. Dienste im Heere.

Personal-Chronik.

№ 61.

Der Auskultator Otto Carl Oehlschläger ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Carthaus zur Beschäftigung überwiesen.

Der Stadtkämmerer Bogeng zu Putzig ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Königl. Kreisgerichtskommission zu Putzig (mit Ausschluß der Ortschaften Hela, Danziger-Heisternest, Putziger-Heisternest und Kusfeld) widerruflich ernannt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat August Ludwig Milde ist zum Pfarr-Vicar der evangelischen Kirche zu Rambeltsch von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Christian August Ferdinand Haunit ist als erster Lehrer bei der evangelischen Schule zu Schidlitz definitiv bestätigt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise ist der Deichgeschworne und Hofbesitzer Julius Schröder zu Güttland als Schiedsmann für das Kirchspiel Güttland und Stüblau gewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern neu resp. wieder gewählt und bestätigt worden:

der Gutsbesitzer Schmokert zu Odargau für das Kirchspiel Zarnowitz,

der Oberschulze Friedrich zu Werblin für das Kirchspiel Mirchau.

Der Lehrer und Organist Johannes Hartung aus Halberstadt, ist als technischer Hilfslehrer bei dem Progymnasium zu Deutsch Crone angestellt worden.

Druck der Schroth'schen Offizin, in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11.

Danzig, den 14. März 1855.

Ministerial-Verfügung.

№ 62.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

insofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78) angedroheten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprunges, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10. März 1855.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Patent-Verleihungen.

№ 63.

Dem Rudolph Büttner zu Sorau ist unter dem 5. März 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine,

Digitized by Google

soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 64.

Dem Maschinenwärter Friedrich Weßmeyer auf der Zeche Theresia bei Witten an der Ruhr ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fördervorrichtung für donlägige Tiefbau-Schächte, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 65.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 13. Dezember 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 66.

Der Maler Moritz Berendt aus Berlin ist als Zeichen- und Schreiblehrer bei dem Gymnasium zu Marienwerder angestellt worden.

Die durch den Tod des Försters Scheinemann erledigte Förstersstelle zu Tolumbia, Reviers Oliva, ist dem Förster Lenser, bisher in Grzybno, und die Förstersstelle in Grzybno, Reviers Okonin, dem Förster Leutloff, früher in Pretozin, übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Carl Pawlick ist als zweiter Schleusenwärter in Rothebude angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12.

Danzig, den 21. März 1855.

№ 67.

Das am 10. d. Mts. ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 4168. das revidirte Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig. Vom 15. Januar 1855.

№ 68.

Das am 13. d. Mts. ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 4169. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Februar 1855; und unter
„ 4170. das Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

№ 69.

Das am 15 d. Mts. ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 4171. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Losheimer-Graben; unter
„ 4172. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1854 über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften; unter
„ 4173. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Ravens-

Digitized by Google

berger Spinnerei mit dem Domizil zu Bielefeld errichteten Actiengesellschaft. Vom 19. Februar 1855; unter

№ 4174. die Bekanntmachung über die unterm 14. Februar 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereins. Vom 25. Februar 1855; und unter

„ 4175. das Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamts-Bezirkes Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet. Vom 26. Februar 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 70.

Zur Prüfung derjenigen Junglinge, welche in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **24. Mai d. J.** von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Junge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmation- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; dieses muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 48 unterm 7. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 10. März 1855.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Preußen.

Bekanntmachungen der Königl Regierung zu Danzig.

71.

Den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden unseres Departements bringen wir unsere Bekanntmachungen vom 24. März 1832 (Amtsblatt pro 1832 pag. 122) und vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 pag. 49 — 51) betreffend die in Beziehung

Digitized by Google

auf die Niederlassung der militairpflichtigen Leute und die Kontrolle derselben ergangenen Bestimmungen, zur Beachtung hiemit in Erinnerung.

Danzig, den 8. März 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 72.

Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter Aufhebung der §§. 11 und 12 des Regulativs für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts vom 5. Juni 1850 durch Verfügung vom 5. d. M. über die Aufnahme in das gedachte Institut und über die fernere Bewilligung von Staats-Stipendien folgende Bestimmungen erlassen:

A. Wegen Bewilligung von Staats-Stipendien.

1. Für jeden Regierungsbezirk besteht ein Stipendium bei dem Königl. Gewerbe-Institute. Dasselbe beträgt 200 Thlr. jährlich. Reise-Unterstützungen werden den Stipendiaten weder beim Eintritt in die Anstalt, noch für die Rückreise gewährt.
2. Bei Erledigung eines Regierungs-Stipendiums hat die betreffende Königl. Regierung einen Candidaten zu demselben in Vorschlag zu bringen. Wird das Stipendium diesem verliehen, so bleibt er bis zur Beendigung seines Cursus am Gewerbe-Institute im Genuß desselben; es sei denn, daß ihm dasselbe aus besonderen Gründen schon vorher entzogen würde.
3. Für die Zeit, während welcher ein von einer Regierung vorgeschlagener Candidat das ihm bewilligte Stipendium bezieht, ist von dieser ein anderer Stipendiat nicht in Vorschlag zu bringen. Die Zahl aller Regierungs-Stipendien wird also künftighin 26 nicht übersteigen.
4. Bei der Erledigung eines Stipendiums erläßt die betreffende Regierung eine Aufforderung zur Bewerbung um das Stipendium durch das Amtsblatt.
5. Zur Begründung des Gesuches um ein Regierungs-Stipendium hat der Bewerber, wenn derselbe nicht Schüler des Gewerbe-Instituts ist, der Königl. Regierung folgende Zeugnisse einzureichen:

a. seinen Geburtsschein,
b. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze,
c. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium,
d. die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,
e. ein Führungs-Attest,
f. ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit,
g. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des

Digitized by Google

Unterrichts herbeiführen werde. Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu a, c, d und e nicht.

h. Frühere Gymnasiasten und Realschüler haben außerdem noch den Nachweis zu führen, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, so wie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

i. Bewerber, die mit einem Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut genügen, haben vor andern Bewerbern den Vorzug.

k. Bewerber, welche ein Zeugniß der Reife nicht besitzen, oder nur das Prädikat „hinreichend bestanden" bei der Prüfung erworben haben, können nicht berücksichtigt werden.

B. Wegen des Besuchs des Königl. Gewerbe-Instituts.

1. Für den Besuch des vollständigen Cursus einer Klasse des Gewerbe-Institutes ist vom 1. October 1856 ab ein Honorar von 40 Thlr. jährlich in Quartalraten pränumerando an die Kasse des Gewerbe-Instituts zu entrichten.

2. Hospitanten zahlen für jede Vorlesung ein Honorar von $^3/_4$ Thlr. pro Semester für jede wöchentliche Stunde.

3. Unentgeldlichen Unterricht im Gewerbe-Institut erhalten:

a. diejenigen, welche vor dem 1. October 1856 in die Anstalt aufgenommen sind,

b. die Stipendiaten,

c. diejenigen, welche der Director des Gewerbe-Institutes wegen nachgewiesener Bedürftigkeit von der Entrichtung des Honorars entbindet,

d. diejenigen, welchen auf den Antrag der Königl. Regierungen Unterrichts-Freistellen bewilligt werden.

In Beziehung auf die Anmeldung und Begründung der Anträge auf Verleihung einer Unterrichts-Freistelle finden die oben in Betreff der Stipendien gegebenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Obige Bestimmungen werden unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Juli 1851 und mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Betreff der bei uns einzureichenden Bewerbungen eine besondere Aufforderung durch unser Amtsblatt noch ergehen wird.

Danzig, den 15. März 1855. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig. Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13.

Danzig, den 28. März 1855.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 73.

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855,

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolke. Gamet. Robiling.

Digitized by Google

№ 74.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.
à 1000 Thl.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 50 Thlr.		à 25 Thlr.	
4,923	A.	1,664	F.	189,786	F.	23,296	G.	31,545	H.
9,232	"	2,731	"	194,115	"	25,844	"	37,995	"
13,657	"	10,346	"	195,874	"	28,466	"	37,996	"
20,551	"	20,37⅔	"	195,940	"	29,941	"	37,997	"
21,672	"	38,519	"	195,941	"	32,8⅓	"	38,91⅔	"
		49,232	"	195,942	"	33,436⅔	"	43,015	"
à 500 Thlr.		56,63⅓	"	204,484	"	33,497	"	50,860	"
2,313	B.	70,267	"			33,498	"	50,883	"
		78,998	"	à 50 Thlr.		41,1⅓	"	53,717	"
à 400 Thlr.		88,575	"	47,645	"	55,794	"		
		121,907	"	8,5⅓	G			58,145	"
3,073	C.	138,31⅓	"	8,830	"	à 25 Thlr.		61,335	"
		144,0⅔	"	11,621	"			61,421	"
à 300 Thlr.		149,079	"	11,805	"	6,935	H		
632	D.	151,70⅔	"	11,806	"	9,6⅔	"		
13,224	"	152,09⅓	"	11,924	"	25,093	"		
		153,344	"	12,193	"	25,790	"		
à 200 Thlr.		180,174	"	18,078	"	25,791	"		
		180,225	"	19,065	"	28,869	"		
6,67⅔	E.	186,43⅓	"	19,576	"	28,940	"		
6,849	"	187,367	"	22,274	"	30,100	"		

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 20 Thlr.		à 10 Thlr.	
1,394	C.	20,779	C.	20,781	C.	13,907	E.	6,675	F.
1,395	"	20,780	"	32,862	"	13,972	"		
				32,863	"				

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Actien.

№ 21,452 über 100 Thlr.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Klemm. Hehlen. Schacko.

Digitized by Google

№ 75.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. Dezember v. J. wird, nachdem die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. desselben Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im § 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 17. März 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

№ 76.

Unter dem 2. Januar d. J. ist im Namen aller Zollvereinsstaaten mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreiche Belgien eine vom 1. Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung der Gewerbetreibenden und Reisediener, welche umherreisend Waarenankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen, abgeschlossen worden, nach welcher preußische Fabrikanten und Handeltreibende im Königreiche Belgien gegen Erlegung einer Abgabe von 20 Francs jährlich, einschließlich der Steuer-Zuschläge für ihr Gewerbe umherziehend Aufkäufe machen und unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in dem preußischen Staate die gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich darüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreiche Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde, wie solches für die Gewerbetreibenden selbst in der hierunter folgenden Beilage A. und für die Reisediener in der Beilage B. vorgeschrieben ist, zu versehen und mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Ortsbürgermeister im Königreiche Belgien, Behufs Erlangung eines Patents nach dem unter No. 1 unten folgenden Muster gegen Zahlung der Abgabe von 20 Francs für das Jahr zu melden.

Danzig, den 14. März 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Formular A.

Dem N. welcher als (Wollfabrikant) in N....

wohnhaft / anfässig

ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen

Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf .... Monat, Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N ...., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N .... etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß das obengedachte Handelshaus (die obengedachte Fabrik-Anstalt) (für seinen) (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist giltig auf Monat.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

No. 1.

Province d' Royaume de Belgique
Commune d' (armoiries.)

Patente valable pour l'année mil huit cent .... délivrée en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

L'Administration communale de .... vu l'acte de légitimation produit par le Sr. N. . . demeurant à . . lequel a lui été délivré par l'autorité competente à .... (Etat du Zollverein) le dernier constatant, que le dit Sieur N. . . . y est patenté comme exercant la profession de

Vu en outre le récepissé délivré en date du .... No. .... par le Receveur du bureau de ...., constatant que le dit Sieur N. .... a acquitté vingt francs comme droit de patente fixé par le protocole du 2. Janvier 1855.

Delivré au dit Sieur N. .... la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu' à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Digitized by Google

Il lui est également interdit de prendre des commissions autre que pour son propre compte, ou suivant le cas pour la maison de commerce, qu' il représente.

Fait à le 18

(sceau.) Le Bourgmêstre

Signalement et signature du patenté.

Patent-Verleihung.

№ 77.

Das dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. unterm 11. April 1851, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, ist bis zum 11. April 1859 verlängert worden.

Patent-Aufhebung.

№ 78

Das dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin unter dem 5 Dezember 1853 ertheilte Patent auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 79

Der Gutsbesitzer und Steuererheber Pallasch zu Neufeld ist widerruflich zum Polizeianwalt für den Gerichtstagsbezirk Sullenczin im Kreise Carthaus ernannt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Drebs Schumann, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Kaufmann J. W. Dauner zu Pr. Stargardt ist zum Agenten der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, für den Kreis Pr. Stargardt ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Steuererheber Thiel zu Dirschau ist zum Agenten der Germania, Hagel-Versiche-

Digitized by Google

rungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, für den Bezirk der Stadt Dirschau ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Dem Fräulein Elise Reineß hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin beschäftigen zu dürfen.

Dem invaliden Sergeanten, bisherigen Hülfs-Executor David Rekitzki zu Zoppot ist die Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte daselbst vom 1. Februar c. ab, übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig

№ 13.

Danzig, den 28. März 1855.

Schaureglement und Polizei-Verordnung

für die Abtheilung A. des Brückschen Bruches.

Nachdem für den nordwestlichen Theil des im Neustädter Kreise gelegenen Brückschen Bruches und zwar für die durch verschiedene Wasserläufe begrenzten Abtheilungen desselben:

A. zwischen der Putziger Kämpe und dem Rhedafluß,

B. zwischen diesem und dem Stremmingfluß, und

C. zwischen der Rheda und dem Stremming einerseits und dem faulen Graben andererseits,

ein umfassender Plan zur gemeinschaftlichen Ent- und Bewässerung aufgestellt, — derselbe jedoch wegen des Widerspruchs mehrerer Grundbesitzer auf den nur zu entwässernden Abtheilungen A. und B. unter den dadurch bedingten Einschränkungen abgeändert worden war, —, hiernächst aber die Melioration der beiden ersten Abtheilungen im Wege freier Vereinigung der Interessenten, dagegen aber auf der letzten durch landesherrliches Statut vom 21. Juli 1852 zur Ausführung gebracht worden ist, so wird, da auf Abtheilung B. nur der Königl. Domainenfiskus allein interessirt, dieselbe hier also ganz außer Acht zu lassen ist, und da ferner die Abtheilung C. statutenmäßig eine besondere Genossenschaft unter dem Namen:

„Meliorationsverband im Brückschen Bruche"

bildet, hiermit in der Absicht eines möglichst nahen Anschlusses an diese Societät, das nachstehende Schaureglement zur Erhaltung und Vervollkommnung der Meliorations-Anlagen für die Abtheilung A. erlassen.

§. 1.

Die Abtheilung A. umfaßt denjenigen Theil des Brückschen Bruches, welcher zwischen den Höhenländereien der Putziger Kämpe und dem Rhedafluß gelegen, auf der reducirten Karte des Feldmesser Schönlein vom Jahre 1849 verzeichnet ist.

Das beiliegende Kataster No. II. weist die Bestände der einzelnen Interessenten nach.

Digitized by Google

rungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, für den Bezirk der Stadt Dirschau ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Dem Fräulein Elise Reineß hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin beschäftigen zu dürfen.

Dem invaliden Sergeanten, bisherigen Hülfs-Executor David Rekitzki zu Zoppot ist die Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte daselbst vom 1. Februar c. ab, übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig

№ 13.

Danzig, den 28. März 1855.

Schaureglement und Polizei-Verordnung

für die Abtheilung A. des Brückschen Bruches.

Nachdem für den nordwestlichen Theil des im Neustädter Kreise gelegenen Brückschen Bruches und zwar für die durch verschiedene Wasserläufe begrenzten Abtheilungen desselben:

A. zwischen der Putziger Kämpe und dem Rhedafluß,

B. zwischen diesem und dem Stremmingfluß, und

C. zwischen der Rheda und dem Stremming einerseits und dem faulen Graben andererseits,

ein umfassender Plan zur gemeinschaftlichen Ent- und Bewässerung aufgestellt, — derselbe jedoch wegen des Widerspruchs mehrerer Grundbesitzer auf den nur zu entwässernden Abtheilungen A. und B. unter den dadurch bedingten Einschränkungen abgeändert worden war, — hiernächst aber die Melioration der beiden ersten Abtheilungen im Wege freier Vereinigung der Interessenten, dagegen aber auf der letzten durch landesherrliches Statut vom 21. Juli 1852 zur Ausführung gebracht worden ist, so wird, da auf Abtheilung B. nur der Königl. Domainenfiskus allein interessirt, dieselbe hier also ganz außer Acht zu lassen ist, und da ferner die Abtheilung C. statutenmäßig eine besondere Genossenschaft unter dem Namen:

„Meliorationsverband im Brückschen Bruche"

bildet, hiermit in der Absicht eines möglichst nahen Anschlusses an diese Societät, das nachstehende Schaureglement zur Erhaltung und Vervollkommnung der Meliorations-Anlagen für die Abtheilung A. erlassen.

§. 1.

Die Abtheilung A. umfaßt denjenigen Theil des Brückschen Bruches, welcher zwischen den Höhenländereien der Putziger Kämpe und dem Rhedafluß gelegen, auf der reducirten Karte des Feldmesser Schönlein vom Jahre 1849 verzeichnet ist.

Das beiliegende Kataster No. II. weist die Bestände der einzelnen Interessenten noch

Digitized by Google

§. 2.

Die zum Behuf der Melioration geschaffenen Anlagen sind in die oben im §. 1. gedachte Karte eingetragen und mit Buchstaben signirt, nämlich:

a. der Hauptentwässerungs-Kanal längs der Rheda, mit
b. dem daran liegenden Fluthschutz- und Fahrdamm und
c. der Vorfluthgraben in der Niederung längs des Höhenrandes

§. 3.

Die Normal-Dimensionen der Meliorations-Anlagen, wie sie auch für die Zukunft zu erhalten sind, ergeben sich aus der dem Promemoria und Kostenanschlag vom 31. October 1849 beigefügten Profilkarte.

Der oben im §. 2 sub b. aufgeführte Damm ist jedoch aufwärts innerhalb der Grenzen des Domainen-Vorwerks Czechoczyn noch um 66 Ruthen gegen den ursprünglichen Plan verlängert worden, und wird für diese Strecke das Normalprofil auf 6 Fuß Kronenbreite, 1½ Fuß Höhe, bei anderthalbfüßiger Dossirung festgesetzt.

An solchen Stellen, wo sich größere als die Normaldimensionen vorfinden, darf eine Einschränkung in Betreff sämmtlicher Anlagen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Schau-Direktors erfolgen.

§. 4.

Die Meliorations-Anlagen sind bereits im Jahre 1851 anschlagsmäßig zur Ausführung gebracht. Die Erstattung des vom Staate vorgeschossenen Anlagekapitals beginnt nach Ablauf der 3 zinsfreien Jahre mit dem laufenden Jahre 1855 und erfolgt nach Maßgabe des Katasters I., welches das Beitrags-Verhältniß der einzelnen Theilnehmer feststellt. Diejenigen Interessenten, welche es nicht vorziehen, ihren Antheil des Anlagekapitals auf einmal zu berichtigen, oder von denen der Staat eine solche Erstattung wegen der mangelnden hypothekarischen Sicherstellung nicht veranlaßt, zahlen jährlich von ihrer Rate 5 pCt., von denen 3½ pCt. als Zinsen und 1½ pCt. als Amortisation berechnet werden. Die Zahlung erfolgt in halbjährlichen Raten postnumerando am 1. Juli und ultimo December jährlich; die erste Rate ist daher am 1. Juli 1855 fällig.

§. 5.

Alles, was zur vollständigen Erreichung der Meliorationszwecke nach dem ursprünglichen Plane erforderlich ist, namentlich, was zur Unterhaltung der Anlagen im normalen Zustande gehört, wird durch die Schau-Kommission ermittelt (cf. §. 17). Dieselbe begeht das Terrain zu dem Behuf in der Regel jährlich zweimal zur Herbst- und Frühjahrszeit. Sie nimmt einen genauen Bericht über den Zustand der Anlagen auf und faßt dabei gleichzeitig wegen der vorzunehmenden Arbeiten Beschluß.

Die Ausführung der letzteren wird durch den Schau-Direktor veranlaßt und erfolgt unter spezieller Aufsicht eines qualifizirten Technikers.

Digitized by Google

§. 6.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, steht auch dem Schau-Direktor allein die Verfügung wegen Ausführung der nöthigen Arbeiten zu.

§. 7.

Das zur Nachbesserung oder Verstärkung des Dammes erforderliche Erdmaterial haben die Interessenten an nächster Stelle, nach Wahl des ausführenden Technikers, in der Regel aus der Sohle oder den Seitenwänden des anliegenden Kanals herzugeben.

Andere, zu dem Zweck erforderliche Abträge und Ausstiche sind sofort auf gemeinschaftliche Kosten zu planiren und in den als Wiesen benutzten Terrains soweit als angänglich mit Rasen zu decken.

Entstehende Streitigkeiten, namentlich über die Wahl der Aufsichtsorte, entscheidet der Schau-Direktor.

§. 8.

Die Revision der ausgeführten Arbeiten erfolgt innerhalb der nächsten 14 Tage nach ihrer Vollendung durch ein vom Schau-Direktor zu bestimmendes Mitglied der Schau-Kommission.

Nicht vorschriftsmäßig befundene Arbeiten werden, nach vorherigem Bericht des Commissirten, auf Anordnung des Schau-Direktors sofort nachgeholt.

§. 9.

Zur Unterhaltung und Ergänzung der Meliorations-Anlagen sind sämmtliche Interessen gemeinschaftlich verpflichtet.

Die dazu erforderlichen Arbeiten werden für gemeinschaftliche Rechnung ausgeführt.

§. 10.

Die Kosten der Unterhaltung werden nach Kolonne 6 des oben dem §. 1. beigefügten Katasters No II. aufgebracht. Die Verpflichteten sind der administrativen Exekution unterworfen.

§. 11.

Der jährliche Etat der Unterhaltungskosten wird nach der Herbstschau durch einen qualificirten Techniker entworfen und demnächst durch die Schaukommission festgestellt.

§. 12.

Die Kosten sind so räumlich zu veranschlagen, daß sie zur Deckung der wirklichen Ausgaben jedenfalls ausreichen. Aus den Ueberschüssen wird für außerordentliche Ausgaben ein Reservefond bis zum Belauf von 50 Thalern allmählig gebildet.

§. 13.

Das Betreten der Meliorationsfläche resp. das Befahren der dortigen Privatwege ist nicht gestattet, wird aber den Kommissarien der Oberaufsichts-Behörde, ferner der Schaukommission, dem Techniker und den von ihm beschäftigten Arbeitern freigestellt.

Digitized by Google

§. 14.

An den auf der Meliorationsfläche bisher bestandenen Wegen wird durch das vorliegende Reglement nichts geändert. Die Interessenten sind befugt, künftig auch den neu angelegten Damm zur Kommunikation zu benutzen, soweit dies ohne Beschädigung der Damm- und Kanaldossirungen geschehen kann. Das Befahren des Dammes ist nur mit Puffräder-Wagen gestattet.

§. 15.

Innerhalb sechs Monaten nach Publikation des vorliegenden Reglements ist in Rücksicht auf §. 9 des Statuts für Abtheilung C. an dem Punkte, wo der Rheda- und Stremmingfluß sich theilen, ein Pegel zur Bestimmung des daselbst von dem Besitzer der Bresiner Mühle zu haltenden Wasserstandes zu setzen.

§. 16.

Wie überhaupt die weitere Ausbildung der Melioration, so bleibt im Besondern auch die Anlage einer Durchlaßschleuse in dem neuen Damme b. zur Abführung schädlicher Sommerfluthen aus dem obern Theile des Rhedaflusses nach dem Hauptentwässerungskanal a. und durch denselben nach dessen Ausmündungspunkt im untern Theile der Rheda, für die Zukunft vorbehalten.

§. 17.

Zur Ueberwachung des vorliegenden Reglements haben wir eine besondere Schau-Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem jedesmaligen Schau-Direktor der Abtheilung C., der auch hier in gleicher Eigenschaft fungirt, und ferner aus zwei Kommissionsmitgliedern und deren Stellvertretern, welche aus der Zahl der Interessenten von Abtheilung A. nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen in dem mehrerwähnten Statut vom 21. Juli 1852 gewählt werden. Die darin dem dortigen Vorstande beigelegten Befugnisse werden soweit als anwendbar auch der hier zu erwählenden Schau-Kommission ertheilt.

§. 18.

Zur Beaufsichtigung der mit der Unterhaltung der Meliorations-Anlagen verbundenen Arbeiten wird ein geeigneter Aufseher auf Kosten der Interessenten, Seitens der Schau-Kommission angenommen, widrigenfalls der auf Abtheilung C. statutenmäßig anzusetzende Wiesenmeister, gegen eine angemessene, näher zu bestimmende Entschädigung, hierzu nach dem Ermessen der Königl. Regierung zu Danzig bestellt werden soll. Der Aufseher ist zugleich Polizei-Schutzbeamter und in dieser Eigenschaft eidlich zu verpflichten.

§. 19.

Ebenso ist die Verwaltung der Kasse und des Reservefonds einem Rendanten nach den Bestimmungen im §. 19 des Statuts vom 21. Juli 1852 zu übertragen. Im Unterlassungsfalle aber soll von uns auf Kosten der Interessenten ein geeignetes Abkommen mit dem für Abtheilung C. bestellten Kassen-Beamten getroffen werden.

§. 20.

Für Contraventionen gegen die im §. 13 und 14 des vorstehenden Reglements getroffenen Bestimmungen wird außer dem Anspruch auf Schadenersatz eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. und im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung hierdurch angedroht.

§. 21.

Das Oberaufsichtsrecht über die Meliorations-Anlage steht der Königl. Regierung zu Danzig zu. Der Schau-Direktor wird mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publikation durch unser Amtsblatt.

Danzig, den 16. Januar 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Kataſter I.

von der Abtheilung A.

des Brückſchen Bruchs,

wonach

das Anlagekapital aufzubringen iſt.

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Benennung der Grundstücke nach Hom. №	Karten №	3. Benennung der Grundbesitzer und Bezeichnung der Lage der Grundstücke nach Ortschaften gesondert.
			1. Vorwerk Czechoczin.
1			Domainenpächter Zwicker.
		1	Ackerplan vom Vorwerk bis zur Grenze Rekau.
			2. Dorf Czechoczin.
2	2		Bauer Johann Lorich.
		2	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanale.
3	15		Krüger Stephan Wallmann.
		3	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal.
4	1		Jakob Marschal.
		3	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal.
5	4		Jakob Rewa.
		27	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal.
6	6		von Bancel's Erben.
		13	Hütungsplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal.
			3. Vorwerk Rekau.
7	7		Gutsbesitzer Schönlein.
		4	Ackerplan am Entwässerungsgraben in der Niederung Vorwerk Emilsdorf.
	6		Conducteur jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		5	Wiesenplan zwischen dem Haupt-Entwässerungs-Kanal u. dem Rhedastuß

Digitized by Google

4. Das Anlage-Kapital beträgt	5. Bezeichnung des Verhältnisses nach welchem die Grundbesitzer zur Aufbringung resp. Verzinsung der Anlagekosten heranzuziehen	6. Fläche mit welcher sie bei der Melioration überhaupt betheiligt sind Mg. □R.	7. Die aus Col. 5 u. 6 sich ergebende Normal-Fl., von welcher die Grundbesitzer zu den Anlagekosten beizutragen haben Mg. □R.	8. Beitrag der Grundbesitzer zu den Anlagekosten Rthl. Sgr. pf.	9. Hievon beträgt die Amortisationsrente incl. der Zinsen (à 5%) Rthl. Sgr. pf.	10. Bemerkungen
	mit 1/1 des bei der Melioration betheiligten Areals	289 87	289 87	306 22 11	15 10 2	
	Summa p. s.					
	do.	11 154	11 154	12 16 11	— 18 10	
	do.	5 166	5 166	6 8 3	— 9 5	
	do.	11 154	11 154	12 16 11	— 18 10	
	do.	11 154	11 154	12 16 11	— 18 10	
	do.	9 68	9 68	9 28 1	— 14 11	
	Summa	50 156	50 156	53 27 1	2 20 10	
	do.	205 15	205 15	217 9 9	10 26 —	
	do.	5 —	5 —	5 8 11	— 7 11	
	Summa	210 15	210 15	222 18 8	11 3 11	

1007 Rthl. 14 Sgr. 4 Pf.

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Benennung der Grundstücke nach Hypt. №	2. Benennung der Grundstücke nach Karten №	3. Benennung der Grundbesitzer und Bezeichnung der Lage der Grundstücke (nach Ortschaften gesondert)
			4. Dorf Rekau.
8			Königl. Försterei Rekau.
		6	Wiesenplan am Rhedafluß an der Milcherei-Brücke
9	1. B.		A. Hannemann, jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		14	Acker- und Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
10	1. A.		A. Ragozki, jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		15	Acker- und Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
11	1. C.		Witwe Reinhard jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		16	Acker- und Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
12	1		Johann Opatike.
		17	Acker- und Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
			5. Vorwerk Rekausche Milcherei.
13			Domainenpächter Zwicker.
		7	Acker- und Hütungsplan zwischen beiden Entwässerungsgräben
			6. Vorwerk Wedlin.
14			General-Lieutenant v. Below.
		8	Wiesenplan zwischen beiden Entwässerungsgräben.

Digitized by Google

4. Das Anlagekapital beträgt	5. Bezeichnung des Verhältnisses, nach welchem die Grundbesitzer zur Aufbringung resp. Verzinsung der Anlagekosten heranzuziehen.	6. Fläche, mit welcher sie bei der Melioration überhaupt betheiligt sind. Mg.	□R.	7. Die aus Col. 5 und 6 sich ergebende Normalfläche von welcher die Grundbesitzer zu den Anlagekosten beizutragen haben. Mg.	□R.	8. Beitrag der Grundbesitzer zu den Anlagekosten. Rthl.	Sgr.	pf.	9. Hiervon beträgt die Amortisationsrente incl. der Zinsen (à 5%) Rthl.	Sgr.	pf.	10. Bemerkungen.
1007 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf.	mit 1/1 des bei der Melioration betheiligten Areals.	6	108	6	108	6	29	10	—	10	6	
	do.	13	172	13	172	14	23	8	—	22	2	
	do.	13	37	13	37	13	29	10	—	21	—	
	do.	17	99	17	99	18	17	11	—	27	11	
	do.	16	90	16	90	17	14	7	—	26	3	
	Summa	67	146	67	146	71	25	10	3	17	10	
	do.	231	11	231	11	244	25	8	12	7	3	
	Summa p. s.											
	do.	70	168	70	168	75	5	—	3	22	9	
	Samma p. s.											

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Benennung der Grundstücke nach Hypt. №	Karten №	3. Benennung der Grundbesitzer und Bezeichnung der Lage der Grundstücke (nach Ortschaften gesondert)
			7. Dorf Polchau.
15	2		Johann Woyas, jetzt Anton Slaafs.
		18	Hütungsplan am Entwässerungsgraben . . . . .
16	7		Joseph Klocka.
		19	Hütungsplan am Entwässerungsgraben . . . . .
17	20		Slaafs.
		21	Hütungsplan am Entwässerungsgraben . . . . .

Recapitulation.

1. Vorwerk Czechoczin . . . . . .
2. Dorf Czechoczin . . . . . .
3. Vorwerk Rekau . . . . . .
4. Dorf Rekau . . . . . .
5. Vorwerk Rekausche Milcherei . . . .
6. Vorwerk Wedlin . . . . . .
7. Dorf Polchau . . . . . .

Digitized by Google

4. Das Anlage-Kapital beträgt	5. Bezeichnung des Verhältnisses nach welchem die Grundbesitzer zur Aufbringung resp. Verzinsung der Anlagekosten heranzuziehen	6. Fläche mit welcher sie bei der Melioration überhaupt betheiligt sind Mg.	□R.	7. Die aus Col. 5 u. 6 sich ergebende Normal-Fl., von welcher die Grundbesitzer zu den Anlagekosten beizutragen haben Mg.	□R.	8. Beitrag der Grundbesitzer zu den Anlagekosten Rthl.	Sgr.	pf.	9. Hievon beträgt die Amortisationsrente incl. der Zinsen (à 5%) Rthl.	Sgr.	pf.	10. Bemerkungen.
1007 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf.	mit 46 Hunderttheilen von 154 M. 59 □R. / 4	50	26	17	135	18	24	4	—	28	3	Polchau ist mit 154 M. 59 □R. bei der Melioration betheiligt, zieht jedoch aus der Melioration im Durchschnitt pro Morgen nur den vierten Theil des den übrigen Interessenten pro Morgen daraus erwachsenden Nutzens. Der Vortheil der einzelnen Interessenten in Polchau, nämlich Weyas, Klock, Krzebietke und Slaasch ist wiederum ein verschiedener und verhält sich zum „Gesammt-Vortheil" dieser Dorfschaft wie 46 : 26 : 21 : 7.
	(Conf. Col. 10.) mit 26 Hunderttheilen von 154 M. 59 □R. / 4	33	78	10	6	10	19	—	—	15	11	
	mit 7 Hunderttheilen von 154 M. 59 □R. / 4	28	87	2	126	2	25	10	—	4	4	
	Summa	112	11	30	87	32	9	2	1	18	6	Hieraus ergeben sich die Verhältnißzahlen in Col. 5.
	. . .	289	87	289	87	306	22	11	15	10	2	Krzebietke, welcher der Provokation nicht beigetreten ist, fällt in diesem Kataster aus.
	. . .	50	156	50	156	53	27	1	2	20	10	
	. . .	210	15	210	15	222	18	8	11	3	11	
	. . .	67	146	67	146	71	25	10	3	17	10	
	. . .	231	11	231	11	244	25	8	12	7	3	
	. . .	70	168	70	168	75	5	—	3	22	9	
	. . .	112	11	30	87	32	9	2	1	18	6	
	Summa	1032	54	950	130	1007	14	4	50	11	3	

Digitized by Google

Digitized by Google

Kataſter II.

von der Abtheilung A.

des Brückſchen Bruchs,

wonach

die Unterhaltungskoſten aufzubringen ſind.

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Benennung der Grundstücke nach Hypotheken-№	2. Benennung der Grundstücke nach Karten-№	3. Benennung der Grundbesitzer und Bezeichnung der Lage der Grundstücke. (nach Ortschaften gesondert.)
			1. Vorwerk Czechoczin.
1			Domainenpächter Zwicker.
		1	Ackerplan vom Vorwerk bis zur Grenze Rekan . . .
			2. Dorf Czechoczin.
2	2		Bauer Johann Dorsch.
		2	Wiesenplan am Hauptentwässerungskanal . . . . .
3	15		Krüger Stephan Waltmann.
		3	Wiesenplan am Hauptentwässerungskanal . . . . .
4	1		Jakob Marschall.
		9	Wiesenplan am Hauptentwässerungskanal . . . . .
5	9		Jakob Rewa.
		10	Wiesenplan am Hauptentwässerungskanal . . . . .
6			Anton Plomin.
		11	Wiesenplan am Hauptentwässerungskanal . . . . .
7			Johann Bradke.
		12	Wiesenplan am Hauptentwässerungskanal . . . . .
8	6		von Bancels Erben.
		13	Hütungsplan am Hauptentwässerungskanal . . . . .

Digitized by Google

4. Bezeichnung des Verhältnisses, nach welchem die Grundbesitzer zur Aufbringung der Unterhaltungskosten heranzuziehen.	5. Fläche, mit welcher sie bei der Melioration überhaupt betheiligt sind		6. Die aus Colonne 4 und 5 sich ergebende Normalfläche, von welcher die Grundbesitzer zu den Unterhaltungskosten beizutragen haben.		7. Bemerkungen.
	Mg.	□Rth.	Mg.	□Rth.	
mit ½ des bei der Melioration betheiligten Areals	289	87	289	87	
Summa p. s.					
dito	11	154	11	154	
dito	5	166	5	166	
dito	11	154	11	154	
dito	11	154	11	154	
dito	11	154	11	154	
dito	5	166	5	166	
dito	9	68	9	68	
Summa	68	116	68	116	

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Benennung der Grundstücke nach Hypotheken-№	Kartenblatt-№	3. Benennung der Grundbesitzer und Bezeichnung der Lage der Grundstücke. (Nach Ortschaften gesondert.)
			3. Vorwerk Rekau.
9	7		Gutsbesitzer Schönlein.
		4	Ackerplan am Entwässerungsgraben in der Niederung, Vorwerk Emilshof
10	6		Conducteur Schönlein, jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		5	Wiesenplan zwischen dem Hauptentwässerungskanal und dem Rhedafluß
			4. Dorf Rekau.
11			Königliche Försterei Rekau.
		6	Wiesenplan am Rhedafluß an der Milchereibrücke . . .
12	1 B.		A. Hannemann, jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		14	Acker- und Wiesenplan am Hauptentwässerungskanal . .
13	1 A.		A. Ragotzki, jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		15	Acker- und Wiesenplan am Hauptentwässerungskanal . .
14	1 C.		Wittwe Reinhard, jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		16	Acker- und Wiesenplan am Hauptentwässerungskanal . .
15	1		Johann Opattke.
		17	Acker- und Wiesenplan am Hauptentwässerungskanal . .
			5. Vorwerk Rekau'sche Milcherei.
16			Domainenpächter Zwicker.
		7	Acker- und Hütungsplan zwischen beiden Entwässerungsgräben .

Digitized by Google

4. Bezeichnung des Verhältnisses, nach welchem die Grundbesitzer zur Aufbringung der Unterhaltungskosten heranzuziehen.	5. Fläche, mit welcher sie bei der Melioration überhaupt betheiligt sind		6. Die aus Colonne 4. und 5. sich ergebende Normalfläche, von welcher die Grundbesitzer zu den Unterhaltungskosten beizutragen haben		7. Bemerkungen.
	Mrg.	□Rth.	Mrg.	□Rth.	
mit 1/1 des bei der Meliorat. betheiligten Areals	205	15	205	15	
dito	5	—	5	—	
Summa	210	15	210	15	
dito	6	108	6	108	
dito	13	172	13	172	
dito	13	37	13	37	
dito	17	99	17	99	
dito	16	90	16	90	
Summa	67	146	67	146	
dito	231	11	231	11	
Summa p. s.					

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Benennung der Grundstücke nach Hypotheken-№	Karten-№	Benennung der Grundbesitzer und Bezeichnung der Lage der Grundstücke. (nach Ortschaften gesondert.)
			6. Vorwerk Wedlin.
17			Generallieutenant v. Below.
		8	Wiesenplan zwischen beiden Entwässerungsgräben
			7. Dorf Polchau.
18	2		Johann Woyas, jetzt Anton Slaaß.
		18	Hütungsplan am Entwässerungsgraben . . . .
19	7		Joseph Klock.
		19	Hütungsplan am Entwässerungsgraben . . . .
20			Johann Krzebitke.
		20	Hütungsplan am Entwässerungsgraben . . . .
21	20		Slaaß.
		21	Hütungsplan am Entwässerungsgraben . . . .

Recapitulation.

1. Vorwerk Czechoczin . . . . . .
2. Dorf Czechoczin . . . . . .
3. Vorwerk Rekau . . . . . .
4. Dorf Rekau . . . . . .
5. Vorwerk Rekausche Milcherei . . . . . .
6. Vorwerk Wedlin . . . . . .
7. Dorf Polchau . . . . . .

Digitized by Google

4. Bezeichnung des Verhältnisses, nach welchem die Grundbesitzer zur Aufbringung der Unterhaltungskosten heranzuziehen.	5. Fläche, mit welcher sie bei der Melioration überhaupt betheiligt sind		6. Die aus Colonne 4 und 5 sich ergebende Normalfläche, von welcher die Grundbesitzer zu den Unterhaltungskosten beizutragen haben.		7. Bemerkungen.
	Mg.	□Rth.	Mg	□Rth.	
mit 1/1 des bei der Meliorat. betheiligten Areals	70	168	70	168	
Summa p. s.					
mit 46 Hundertth. von 154 Morg. 59 □Ruth. / 4	50	26	17	135	Polchau ist mit 154 Morg. 59 □Rth. bei der Melioration betheiligt, zieht jedoch aus der Melioration im Durchschnitt pro Morgen nur den vierten Theil des den übrigen Interessenten pro Morgen daraus erwachsenden Nutzens. Der Vortheil der einzelnen Interessenten in Polchau, nämlich: Woyas, Klock, Krzebiettke und Slaafs ist wiederum ein verschiedener und verhält sich zu dem „Gesammt-Vortheil“ dieser Dorfschaft wie 46: 26: 21: 7. — Hieraus ergeben sich die Verhältnißzahlen in Colonne 4.
(Confr. Col. 7.) mit 26 Hundertth. von 154 Morg. 59 □Ruth. / 4	33	78	10	6	
mit 21 Hundertth. von 154 Morg. 59 □Ruth. / 4	42	48	8	18	
mit 7 Hundertth. von 154 Morg. 59 □Ruth. / 4	28	87	2	126	
Summa	154	59	38	105	
. . .	289	87	289	87	
. . .	68	116	68	116	
. . .	210	15	210	15	
. . .	67	146	67	146	
. . .	231	11	231	11	
. . .	70	168	70	168	
. . .	154	59	38	105	
Summa	1092	62	976	108	

Vorstehendes Reglement nebst Beilagen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. März 1855. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14.

Danzig, den 4. April 1855.

№ 80.

Das am 19. v. M. ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4176. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 29. Januar 1855; unter

„ 4177. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 21. Februar 1855; unter

„ 4178. das Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommissachen betreffend. Vom 5. März 1855; und unter

„ 4179. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns. Vom 6. März 1855.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 81.

In dem von Seiner Majestät dem Könige unterm 5. October v. J. bestätigten Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen ist auch bestimmt worden, daß die zum Dienste einberufenen Heerespflichtigen — Rekruten, sowie auch die Reserve- und Landwehrmänner — eine Vergütigung für jede Meile erhalten sollen, welche sie über eine Entfernung von drei Meilen hinaus auf dem Marsche vom Heimathsorte nach dem Stabsquartier des Landwehrbataillons, oder ihres Truppentheils, oder nach dem ihnen etwa bezeichneten Sammelplatze zurücklegen. Diese Meilengelder werden von dem Gemeindevorstande des Heimathsortes der Heerespflichtigen berechnet und denselben bei ihrem Abgange gegen Bescheinigung ausgezahlt; der Vorschuß, welcher

Digitized by Google

auf diese Weise von der Gemeinde geleistet worden ist, wird derselben aber demnächst bei der nächsten Abführung der Steuern von der Kreiskasse in der Art erstattet, daß der in einer Quittungsnachweisung aufgeführte Betrag als baares Geld in Anrechnung kommt.

Damit die Bestimmungen, welche das Reglement wegen der Meilengelder enthält, vollständig bekannt werden, so lassen wir hier die bezüglichen Stellen folgen:

§. 16.

1. Auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze — und von da zurück.

Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt.

Befinden sich das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier Beorderte zu betrachten.

§. 17.

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . . 1 sgr. 3 pf.

b) Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte 1 sgr. 9 pf. pro Meile.

§. 18.

Procent-Mannschaften.

Den gleichen Anspruch haben die als Procent-Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Distrikte besonders feststellt.

§. 19.

Rückmärsche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz in die Heimath.

Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar reklamirt, oder als nicht verwendete Procent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

§. 20.

Auszahlung und Liquidirung des Meilengeldes.

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

a) da, wo die Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt — von diesen;

Digitized by Google

b) wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuerempfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden, resp. Steuerempfänger, stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuerempfänger und die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreislandrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalküls, sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als Baar in Rechnung.

Letztere berechnen die solchergestalt für den Militairfonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Corps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die Corps-Zahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehrbataillons-Bezirk in eine einfache Hauptnachweisung zusammen und überreichen sie den Corps-Intendanturen, welche sie den betreffenden Landwehrbataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen:

1. daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;
2. daß die Charge derselben und der Einberufungsort (ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehrbataillone etwaige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Ordre ertheilen.

Die von den Kreislandräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreislandräthe die zahlenden Gemeinden, resp. Steuerempfänger, direkt in Anspruch zu nehmen.

§. 35.

2. Märsche Einzelner vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, Sammelplatz oder beim Verlassen eines Transports zum Truppentheil.

Rekruten und wieder eingezogene Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier, einem andern Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehrbataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Ortes, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brod- und Löhnungsrest, nämlich:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . . 6 sgr. 3 pf.

Digitized by Google

b) Sergeanten, incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pionire, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede . . . . . 7 sgr. 9 pf.

c) Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Kl., Portepéefähndriche, Roßärzte . . . . . 10 sgr. 9 pf.

von den absendenden Militair-Behörden resp. Kommandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der §. 7 vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen, resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

§. 38.

IV. Auf dem Marsche einzelner Rekruten und eingezogenen Reservisten aus der Heimath direkt zum Truppentheil.

Die aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder einen anderen Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des §. 35 von den absendenden Kommunen vorschußweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehrbataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach §. 17 zu verpflegen (conf. §. 16).

§. 39.

Liquidirung und Anweisung.

Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben (§. 20).

§. 59.

Zöglinge der Schul-Abtheilung.

Die Zöglinge der Schulabtheilung bei ihrer Einberufung zur letztern, sind wie Rekruten zu verpflegen.

§. 60.

2. Schulamts-Kandidaten, Fabrikarbeiter für die Gewehrfabriken.

Schulamts-Kandidaten und Fabrikarbeiter in den Gewehrfabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten, und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

§. 61.

3. Ein- und dreijährige Freiwillige, freiwillige Garde-Rekruten.

Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Digitized by Google

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

§. 62.

4. Militairische Krankenwärter.

Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten pp. dotirten Titel zu verpflegen.

§. 63.

5. Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, so wie unwirthliche Leute.

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, so wie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Competenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil, wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehr-Bataillone überlassen.

Kommen unwirthliche oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insoweit dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

§. 64.

6. Simulanten.

Simulanten sind als Rekruten, resp. Reservisten zu verpflegen.

§. 65.

7. Kapitulanten, welche auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. wieder eintreten.

Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen.

§. 66.

8. Probeweise wieder eintretende Leute.

Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem anderen Truppenkörper probeweise als Unteroffiziere ꝛc. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann die Verpflegungs-Ansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingehen.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin-, noch für den Rückmarsch.

Digitized by Google

§. 67.

9. Die bei besonderen Gelegenheiten eingezogenen Reservisten.

Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogene Reservisten werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt.

§. 68.

10. Beurlaubungen in Folge allgemeiner Maßregeln; Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter.

Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden und bei dem Garde-Corps, so wie bei der Linien-Kavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden.

Die Garde-Truppen und die Kavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben Bei etwaiger Einberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

§. 71.

Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabs-Quartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§. 17—22 mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

Digitized by Google

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende No.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. rtlr.	sgr.	pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P., Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1	10/3. 54.	Rekrut B., auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. . .	—	8	9	(gez.) B.
2	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	(gez.) C.
3	—	Trainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. . . u. s. w.	—	8	9	+++ Handzeichen des D.
		II. Direct zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1	20/3. 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage à 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	(gez.) E.
2	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf. . u. s. w.	1	24	3	(gez.) F.
		in Summa	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlrn.) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, resp. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Kommunal-Behörde, resp. des zahlenden Steuer-Empfängers.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlrn.) zur Anrechnung visirt.

N. N, den

Das Landraths-Amt.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Commissionen oder sonstige Militair-Behörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern pp. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landraths-Amt selbstredend fort.

Digitized by Google

Anmerkungen:

1. Angefangene Meilen werden nach §. 8 des Reglements als volle 9½ Meilen, also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.

   3 Meilen und darunter werden unentgeldlich zurückgelegt (§. 17.).

   Alle Entfernungen sind auf dem gradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.

2. Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht. cfr. §. 38 des Reglements.

3. In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten. cnofr. §. 38 des Reglements.

Digitized by Google

Tarif

der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage
1	—	41	16	81	34	121	51
2	—	42	16	82	34	122	52
3	—	43	16	83	35	123	52
4	1	44	18	84	35	124	52
5	1	45	18	85	35	125	54
6	1	46	18	86	36	126	54
7	1	47	19	87	36	127	54
8	2	48	19	88	36	128	55
9	2	49	19	89	38	129	55
10	2	50	20	90	38	130	55
11	3	51	20	91	38	131	56
12	3	52	20	92	39	132	56
13	3	53	22	93	39	133	56
14	4	54	22	94	39	134	58
15	4	55	22	95	40	135	58
16	4	56	23	96	40	136	58
17	6	57	23	97	40	137	59
18	6	58	23	98	42	138	59
19	6	59	24	99	42	139	59
20	7	60	24	100	42	140	60
21	7	61	24	101	43	141	60
22	7	62	26	102	43	142	60
23	8	63	26	103	43	143	62
24	8	64	26	104	44	144	62
25	8	65	27	105	44	145	62
26	10	66	27	106	44	146	63
27	10	67	27	107	46	147	63
28	10	68	28	108	46	148	63
29	11	69	28	109	46	149	64
30	11	70	28	110	47	150	64
31	11	71	30	111	47		
32	12	72	30	112	47		
33	12	73	30	113	48		
34	12	74	31	114	48		
35	14	75	31	115	48		
36	14	76	31	116	50		
37	14	77	32	117	50		
38	15	78	32	118	50		
39	15	79	32	119	51		
40	15	80	34	120	51		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll, 3¼ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

Digitized by Google

Wir müssen hierbei, mit Bezug auf §. 20 erläuternd bemerken, daß die Bestimmung unter Litt. b., in unserm Verwaltungsbezirke nicht maaßgebend ist, sondern nur die Bestimmung unter Litt. a. zur Anwendung kommt.

Außerdem machen wir aber darauf aufmerksam, daß die vorstehend aufgenommenen Vorschriften aus dem Reglement zwar eine genügende Belehrung gewähren, um bei der Zahlung der Meilengelder und bei der Liquidation derselben richtig verfahren zu können, und daß auch die Herren Landräthe noch bei der Aushändigung der Formulare zu den Quittungsnachweisungen eine nähere Anweisung ertheilen werden; es jedoch als ein unabweisliches Bedürfniß hervortritt, daß die Gemeindevorstände das Reglement anschaffen, weil dasselbe, außer den Vorschriften, welche die den Rekruten, Reserve- und Landwehrmännern bei Einberufungen zustehenden Meilengelder betreffen, noch viele Vorschriften enthält, welche die anderen, den Communen obliegenden Leistungen bei der Verpflegung der Soldaten auf dem Marsche zum Gegenstande haben und den Gemeindevorständen ebenfalls nicht unbekannt sein dürfen. — Exemplare von dem Reglement sind zu dem Preise von 5 Sgr., bei Entnahme von mehr als 25 Exemplaren aber zu dem Preise von 4 Sgr. bei dem Verleger, dem Hofbuchdrucker Duncker zu Berlin, zu beziehen, und die Herren Landräthe werden solche auf den Antrag der Gemeindevorstände bestellen. Die Berichtigung der Kosten erfolgt aus der Gemeindekasse.

Danzig, den 18. März 1855. Königliche Regierung.

№ 82.

Es hat sich in hiesiger Gegend das Gerücht über Herabsetzung des Courswerths Preußischer Friedrichsd'or, namentlich aber das Gerücht verbreitet, daß die älteren Friedrichsd'or aus den Jahren 1750 bis 1766 theils gar keinen, theils einen viel geringeren, als den eigentlichen Courswerth haben sollen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

Nach dem Münzedicte vom 29. März 1764 sind nur diejenigen in den Jahren 1755, 1756, 1757 und 1759 geprägten Friedrichsd'or, welche in dem gedachten Edikte mit „Neue", später aber vom Publikum mit „Mittel-Friedrichsd'or" bezeichnet wurden und nur noch sehr selten im Verkehr vorkommen, nicht als vollhaltig zu betrachten und sollen nur zu dem festgesetzten Werthe von 3 Thlr. 10. Sgr. 9 Pf. Gold, oder 3 Thlr. 27 Sgr. Courant angenommen werden.

Alle übrigen Preußischen Friedrichsd'or, mit Ausnahme der absichtlich am Gewicht verkürzten Goldstücke, welche nach den deshalb bestehenden Vorschriften zu behandeln sind, werden zum vollen Courswerthe von 5 Thlr. 20 Sgr. angenommen, und bemerken wir hiebei, daß auch in den Jahren 1755, 1756 und 1757 vollhaltige Friedrichsd'or geprägt sind, welche ebenfalls den vollen Courswerth haben.

Danzig, den 28. März 1855. Königl. Regierung.

Digitized by Google

№ 83.

Bekanntmachung,

die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz betreffend.

Nachdem der achte Provinzial-Landtag sich für die Anlage einer Irren-Heil- und Pflege-Anstalt für Westpreußen im Garten des Landkrankenhauses bei der Stadt Schwetz entschieden und später des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1852 auf den Antrag der Provinzialstände zu genehmigen geruht hatten, daß die Irren-Anstalt, hinsichtlich der Direktion, Administration und Oekonomie, mit dem ständischen Landkrankenhause (Reihenanstalt) verbunden werden dürfe: ist der im Jahre 1848 begonnene, durch die provinzialständische Kommission im Auftrage des Landtages ausgeführte Bau nunmehr beendet, und die Einrichtung der Anstalt so weit vorgeschritten, daß dieselbe am 1. April 1855 eröffnet werden kann.

Ich säume daher nicht, den Einrichtungs- und Verwaltungs-Plan der Anstalt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt liegt auf dem linken Ufer des Schwarzwassers, unweit der Mündung dieses Flusses in die Weichsel, der Stadt Schwetz gegenüber, und von dieser durch das Schwarzwasser getrennt, auf einer Anhöhe, die von allen Seiten eine weite und schöne Aussicht auf das Weichselthal gewährt.

Die stattlichen Gebäude der Anstalt bilden ein längliches Viereck und sind von einem mit parkartigen Anlagen versehenen, etwa 20 Morgen großen Garten umgeben.

Durchaus getrennt von einander sind die beiden für die heilbaren und unheilbaren männlichen Geisteskranken bestimmten Gebäude von den beiden Gebäuden, welche die heilbaren und unheilbaren weiblichen Kranken aufnehmen werden. Eine gleich strenge Trennung der Geschlechter findet in dem für die Tobsüchtigen bestimmten Gebäude statt. Es enthalten diese Gebäude in allen Stockwerken heizbare Corridore, welche den Irren bei ungünstiger Witterung zur Bewegung dienen. Die Wohnungen sind freundlich und so ausgestattet, wie es die Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten der verschiedenen Stände erfordern. Außer dem großen, die Anstalt umgebenden Garten ist jedes Gebäude der Heil- und Pflege-Anstalt noch mit einem besondern, mit Mauern umschlossenen Garten versehen. Es ist Sorge getragen worden, daß der Trost der Religion den Kranken, die dafür empfänglich sind, nicht mangelt. Ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher werden in der Anstalt den Gottesdienst regelmäßig abhalten, die Seelsorge übernehmen und wenn es nöthig ist, die ärztliche Behandlung der Kranken unterstützen.

Der Wasserbedarf für die Anstalt wird durch zwei Brunnen, welche reichlich ein gutes Trinkwasser liefern, geschafft. Die Badeanstalten sind, ihrem Zwecke entsprechend, für jede Art von Bädern eingerichtet. Eine Dampfmaschine versieht die Küche, die Bade- und Wasch-Anstalt mit dem nöthigen Wasser. Die Küche, die Wasch-Anstalt und die Bäder werden durch Dampf geheizt.

Digitized by Google

Die Heizung der übrigen Räume der Anstalt geschieht durch zweckmäßig eingerichtete Kachelofen. Nur das Gebäude für die Tobsüchtigen wird durch erwärmte Luft geheizt. Der Director und erste Arzt der Anstalt, so wie das sämmtliche Beamten- und Dienst-Personal derselben wohnen in der Anstalt.

I. Bestimmung der Anstalt und deren Unterhaltung.

§. 1.

Die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt Schwetz ist zur Aufnahme von 200 an Geistes-Krankheiten leidenden Personen eingerichtet, die nach dem Ausspruche der Aerzte, entweder eine begründete Hoffnung zu ihrer Herstellung gewähren, oder als unheilbar betrachtet werden müssen. Sie ist für Geisteskranke beiderlei Geschlechts aus dem Bezirke des Westpreußischen Landarmenverbandes (den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder) bestimmt.

§. 2.

Die Anstalt wird zum größten Theile aus den Beiträgen der Bewohner der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder unterhalten. Es werden deshalb auch land- und ortsarme Geisteskranke aus den genannten Regierungsbezirken unentgeldlich in die Anstalt aufgenommen, behandelt und verpflegt (Freistellen). Das Theilnahmerecht der beiden Bezirke an diesen Freistellen regelt sich im Allgemeinen nach ihrem Beitragsverhältniß zu den Unterhaltungskosten der Anstalt. Bei einretender Concurrenz der angemeldeten Kranken entscheidet die vorhandene größere oder geringere Aussicht auf ihre Heilbarkeit und die Gemeingefährlichkeit derselben. Die Stadt Danzig hat, da sie zur Einrichtung der Irren-Anstalt nichts beigetragen, keine Ansprüche auf die unentgeldliche Aufnahme ihrer ortsarmen Geisteskranken.

Für gemüthskranke Militairs aus dem Stande der Unteroffizire und Gemeinen sind in der Anstalt zwei Freistellen gegründet.

Geisteskranke, welche eigenes Vermögen, oder vermögende, zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichtete Verwandte besitzen, können in die Anstalt nur gegen vollständigen Ersatz der Kur- und Verpflegungs-Kosten aufgenommen werden. Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt zu Theil werden sollten, sind nach dem Willen der Geber und in Ermangelung einer besondern Bestimmung derselben zur Sammlung eines verzinslichen Kapital-Vermögens der Anstalt anzulegen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 3.

Unter der oberen Leitnng und Controlle des Ober-Präsidenten der Provinz und unter dem Vorsitz eines von demselben zu ernennenden Königl. Kommissarius führt eine von dem Provinzial-Landtage gewählte provinzialständische Commission die Aufsicht über die Anstalt und besorgt mit steter Berücksichtigung des ärztlich technischen Gesichtspunkts deren Verwaltung.

§. 4.

Zu den Geschäften der Commission gehört:

a. die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen,

Digitized by Google

b. die Aufsicht über die Administration der Fonds des Instituts, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Abhaltung der außerordentlichen, mindestens einmal im Jahre stattfindenden, Revisionen der Kasse,

c. die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen.

§. 5.

Innerhalb der Grenzen des von den Provinzialständen festgestellten Verwaltungs-Etats ist der Director zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Etats-Titel ist die Genehmigung der Commission einzuholen. Die Jahresrechnungen werden von ihr revidirt und dem Ober-Präsidenten zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

§. 6.

Bei Aufnahme der Kranken und Pfleglinge, hat die Commission die Nachweise über ihre und ihrer Verwandten Unvermögenheit zur Tragung der Unterhaltungskosten sorgsam zu prüfen und auf die Beseitigung der dabei vorkommenden Bedenken hinzuwirken. Nicht minder hat sie auch ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Kranker oder Pflegling länger als erforderlich in der Anstalt zurückgehalten werde.

§. 7.

Von Zeit zu Zeit und in der Regel halbjährlich, hat die Commission die Anstalt zu revidiren.

Dem Ober-Präsidenten bleibt es vorbehalten, an diesen Revisionen, von deren Abhaltung ihm zuvor durch die Commission Anzeige zu erstatten ist, selbst oder durch einen abzuordnenden Commissarius, unter Zuziehung eines Medizinal-Raths, Theil zu nehmen. Die Befugniß des Ober-Präsidenten zur Anordnung außerordentlicher Revisionen wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

In allen Fällen hat die Commission über den Befund der Revision unter Vorlegung des Revisions-Protokolls an den Ober-Präsidenten zu berichten. Dem jedesmaligen Provinzial-Landtage hat die Commission durch den Ober-Präsidenten einen Rechenschaftsbericht über ihre Verwaltung zu erstatten, und demselben den Etats-Entwurf für die nächste Verwaltungs-Periode beizulegen.

§. 8.

Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte Arzt mit dem Titel eines Directors. Derselbe leitet gewissenhaft die Behandlung der ihm anvertrauten Geisteskranken. Er repräsentirt in der Anstalt die provinzialständische Commission, ist in dieser Eigenschaft der nächste Vorgesetzte aller Beamten und Angestellten und der Dienstherr des Gesindes und handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Dienstdisciplin.

§. 9.

Das dem Director beigegebene Beamten-Personal besteht aus:

a. einem zweiten Arzt,

Digitized by Google

b. den Geistlichen,
c. einem Inspector und Rendanten,
d. einem Controlleur und Bureaugehilfen,
e. einem Oekonomen,
f. einem Aufseher (Oberwärter) und einer Aufseherin (Oberwärterin)

Alle übrigen etatsmäßig Angestellten — der Maschinist, Gärtner, die Wäschaufseherin, Portier, Wärter, Wärterinnen u. s. w. — bilden das Dienstpersonal.

Das Beamten- und Dienst-Personal, mit Ausnahme der Wärter und Wärterinnen und des eigentlichen Gesindes, welche der Director selbstständig annimmt, wird von der ständischen Commission angestellt, und nach Inhalt des Anstellungs-Regulativs, unter Hinweisung auf die Haus-Ordnung und die besonderen Dinstanweisungen verpflichtet. Die Anstellung der ad a bis d aufgeführten Beamten unterliegt der Bestätigung durch den Ober-Präsidenten.

III. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Geisteskranken.

§. 10.

Von der Aufnahme in die Anstalt ist kein Geisteskranker ausgeschlossen. Es werden daher auch diejenigen Kranken aufgenommen, bei welchen die Geisteskrankheit in Folge der Epilepsie sich entwickelt hat, oder mit derselben verbunden ist. Auch solche Geisteskranke, welche gleichzeitig mit einer körperlichen Krankheit behaftet sind, finden Aufnahme in der Anstalt. Unheilbare Geisteskranke, deren Verbleiben in ihren Familien oder an ihrem Aufenthalts-Orte dem Gemeinwohle oder ihren Umgebungen nicht gefährlich werden können, finden nur dann Aufnahme in die Pflege-Anstalt, wenn und so lange für sie Raum darin vorhanden ist, und wenn die Kosten ihrer Unterhaltung vollständig geleistet werden.

§. 11.

Die Erfahrung lehrt, daß je früher ein Geisteskranker einer gut eingerichteten Irren-Anstalt übergeben, und hier ein methodisches Heilverfahren eingeleitet wird, um so mehr Aussicht vorhanden ist, die Geisteskrankheit gründlich zu heilen. Sehr selten haben die Versuche, einen Geisteskranken in seinen häuslichen Verhältnissen der ärztlichen Behandlung zu unterwerfen, den gewünschten Erfolg, die Heilung der Krankheit. Auch ist das Verbleiben eines Geisteskranken nicht ohne Gefahr für den Kranken und seine Umgebungen, und früher oder später tritt dennoch die Nothwendigkeit ein, den Kranken einer Irren-Anstalt zu übergeben. Es ist jedoch eine bekannte Thatsache, daß, wenn endlich nach längerem Zaudern seine Aufnahme in die Anstalt erfolgt, die beste Zeit für seine Heilung verloren gegangen ist. Die Angehörigen des Kranken und die Behörden können sich daher kein größeres Verdienst um das Wohl des Geisteskranken erwerben, als wenn sie der Erfahrung: daß je früher der Kranke dem Einflusse seiner bisherigen Verhältnisse und Umgebungen entzogen wird, um so mehr Hoffnung für seine Heilung vorhanden ist, folgen und je eher je lieber seine Aufnahme in die Irren-Anstalt bewirken.

Digitized by Google

§. 12.

Geisteskranke, welche den Regierungs-Bezirken Danzig oder Marienwerder nicht angehören, können nur ausnahmsweise in der Anstalt Aufnahme finden und müssen stets den in diesen Bezirken einheimischen Kranken nachstehen.

Geisteskranke, welche der Stadt Danzig angehören, stehen aus den in §. 2 angeführten Gründen den Kranken aus anderen Regierungs-Bezirken gleich, finden nur unter den in §. 20 bestimmten Bedingungen Aufnahme in der Anstalt und können nur in eine der drei ersten Verpflegungs-Klassen eintreten.

§. 13.

Nur die nächsten Verwandten des Geisteskranken, bei verwaisten Minderjährigen unter Zustimmung des Vormundes, oder die Ortspolizei-Behörde des Kranken, sind befugt, die Aufnahme in die Anstalt in Antrag zu bringen.

§. 14.

Die Aufnahme-Gesuche werden bei dem Landraths-Amte angebracht. Dieses ermittelt aufs genaueste:

1. ob der Kranke oder dessen zu seiner Unterstützung verpflichtete Verwandte die Unterhaltungskosten (§. 20) ganz oder theilweise zu entrichten im Stande sind, oder ob wegen völliger Unvermögenheit derselben eine Freistelle in der Anstalt zu beanspruchen bleibt. Im ersteren Falle nimmt das Landraths-Amt wegen der Kostenzahlung mit den Interessenten die Verpflichtungs-Urkunde auf, so wie die Erklärung von ihnen entgegen, in welche Verpflegungsklasse (§. 20) der Kranke aufgenommen werden solle, und wer überhaupt das Verhältniß desselben zur Anstalt zu vertreten habe.

   Im letzteren Falle ist die Unvermögenheit des Kranken und seiner Verwandten durch die nöthigen Verhandlungen, und, wenn es sich um die Aufnahme eines Pfleglings handelt, seine Gemeingefährlichkeit durch Vernehmung von Zeugen genügend festzustellen, letzteren Falls auch jederzeit die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung beizubringen.

   Damit die Anstalt nicht gemißbraucht und ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werde, ist bei Anträgen auf Aufnahme in die Pflege-Anstalt, besonders wenn der volle Kosten-Ersatz nicht geleistet werden kann, sorgfältig zu prüfen, ob die Gemeingefährlichkeit des Kranken nicht bloß vorgeschützt wird, und ob die ärztliche Fürsorge wirklich unzureichend ist.

   Gleichzeitig erfordert das Landraths-Amt:

2. von der Ortsbehörde ausführliche Nachrichten über Heimath, Stand, Religionsbekenntniß, Alter, über die früheren Lebens-, Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Kranken, sowie Mittheilung darüber, durch welche Thatsachen nach ihrer Ansicht sich eine Geistesstörung kund gegeben habe.
3. von dem Arzte, in dessen Behandlung der Kranke steht, die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Anleitung des der Bekanntmachung angehängten Schema's.

Digitized by Google

Ist dieser Arzt nicht zugleich Kreis-Physikus, so muß von letzterem die gegebene Auskunft durchgesehen und resp. ergänzt oder bescheinigt werden, daß die ärztlichen Nachrichten über den Kranken mit seiner Ansicht übereinstimmen und daß eine Geistesstörung vorhanden sei.

Das Landraths-Amt, welches sich die schleunige Beschaffung der zu 1 bis 3 bezeichneten Beläge angelegen sein lassen muß, sendet solche ohne Verzug an die Direction der Anstalt und fügt, wenn eine Freistelle beansprucht wird, sein Gutachten bei, daß der Landarmen- oder ein Ortsarmen-Verband für den Kranken, seiner und seiner Verwandten Unvermögenheit wegen, unzweifelhaft würde zu sorgen haben.

§. 15.

Der Director befördert das Gesuch mit den sämmtlichen Schriftstücken der Beschleunigung wegen brevi manu an die ständische Commission zu Händen des Königlichen Commissarius (§. 3.) und äußert sich dabei, ob die Aufnahme in die Heil- oder in die Pflege-Anstalt stattzufinden habe.

§. 16.

Die ständische Commission entscheidet nach erfolgter Prüfung aller Beläge über die Zulässigkeit der Aufnahme, sendet das Gesuch, genehmigenden Falles, mit der Aufnahme-Ordre der Direction zurück, und veranlaßt zugleich das Landraths-Amt zur Vermittelung des Kranken-Transports.

§. 17.

In besonders dringenden Fällen, wo die Aufnahme des Kranken nach dem ärztlichen Zeugniß (§. 14. No. 3.) eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, ist der Director befugt, auf Antrag des Landraths-Amtes den Kranken sogleich in die Anstalt aufzunehmen und die Aufnahme-Ordre zu ertheilen, sobald ihm die §. 14. No. 3. erwähnten ärztlichen Beläge vorgelegt sind.

Der Director hat alsdann der ständischen Commission sogleich davon Anzeige zu machen, und das Landraths-Amt die §. 14. No. 1 und 2 genannten Erfordernisse schleunigst nachzubringen.

§. 18.

Bei Bewilligung der Aufnahme wird in der darüber zu erlassenden Ordre nach Maßgabe des erledigten Raumes in der Anstalt, der Dringlichkeit der Umstände und der Entfernung des Wohnorts des Angemeldeten, der Aufnahme-Termin festgesetzt, von welchem ab die Ankunft des Kranken in der Anstalt erwartet wird; wenn binnen 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist, unter Angabe triftiger Gründe die Verlängerung desselben nicht nachgesucht wird, so kann über die dem Angemeldeten bestimmt gewesene Stelle von der provinzialständischen Commission anderweit verfügt werden.

§. 19.

Kranke aus andern Landarmen-Bezirken sowie Ausländer, welche Letztere

Digitized by Google

jedoch in der Regel nur als Pensionaire erster Verpflegungsklasse (§. 20.) eintreten können, werden mit der im §. 12. angegebenen Maßgabe nur auf von ihrer Obrigkeit gehörig beglaubigtes Ansuchen ihrer Verwandten in die Anstalt aufgenommen, wenn sie durch baar deponirte, dem jährlichen Kostenbetrage gleichkommende Caution, oder mittelst genügender Bürgschaft eines Preußischen Staatsbürgers Sicherheit leisten, nicht nur für den vollständigen Kosten-Ersatz, sondern auch dafür, daß die Verwandten auf Verlangen der Anstalt den Kranken aus derselben zurücknehmen.

Solchen an der Direction der Anstalt zu richtenden Aufnahme-Gesuchen müssen ebenfalls die unter 2 und 3 im §. 14. bemerkten Beläge beigefügt werden.

B. Verpflegung und Behandlung der Kranken und Pfleglinge.

§. 20.

Die Kranken und Pfleglinge erhalten eine reinliche, trockene und helle, in der kalten Jahreszeit nach Bedürfniß geheizte Wohnung, alle, ein ihrem Zustande angemessenes gutes reinliches warmes Lager, alle eine hinlängliche, gut zubereitete, ihrem Gesundheitszustande angemessene Kost. Die nöthige Wartung und Aufsicht wird keinem Kranken oder Pfleglinge fehlen. Für die Erhaltung der Reinlichkeit wird bei allen in jeder Beziehung Sorge getragen werden. Diejenigen Kranken und Pfleglinge, welche von der Anstalt bekleidet werden, erhalten eine einfache, bequeme, dauerhafte, mit den Jahreszeiten wechselnde Kleidung. Während auch die ärmsten Kranken und Pfleglinge Alles erhalten, was ihnen in Hinsich auf Wohnung, Kleidung, Wäsche und Kost nothwendig ist, können die, den wohlhabenderen und den höheren Ständen angehörenden Kranken und Pfleglinge, soweit es ihr Zustand gestattet, so verpflegt werden, wie es ihnen durch Erziehung und Gewohnheit zum Bedürfniß geworden ist. Alle Kranke werden in gleichem Maaße an den Mitteln, welche die Kunst zu ihrer Heilung darbietet, Theil nehmen. Gelegenheit zur Beschäftigung, dem geistigen Zustande der Kranken und Pfleglinge angemessen, theils im Garten, theils in der Anstalt selbst, theils in nützlichen Handarbeiten und in dem Betriebe einiger Handwerke, wird die Anstalt für alle Kranke darbieten. Auch werden diejenigen Kranke, welche es bedürfen, die passenden Mittel zur Uebung und Beschäftigung der höheren Seelenkräfte finden. Zur Erheiterung und Erholung sämmtlicher Kranken und Pfleglinge sind die nöthigen Einrichtungen getroffen.

Die Verpflegungs-Sätze der zahlungsfähigen Kranken und Pfleglinge sind vorläufig wie folgt festgesetzt.

1. in der ersten Klasse auf 250 Thlr. Kranke und Pfleglinge aus anderen Regierungsbezirken und der Stadt Danzig zahlen 350 Thlr. Ausländer mindestens 400 Thlr
2. in der zweiten Klasse auf 150 Thlr. Kranke und Pfleglinge aus andern Regierungsbezirken und aus der Stadt Danzig zahlen 200 Thlr Ausländer mindestens 300 Thlr.
3. in der 3. Klasse auf 70 Thlr. Kranke aus anderen Regierungsbezirken und aus der Stadt Danzig werden nur dann in diese Klasse aufgenommen, wenn sich ausreichender Raum in der Anstalt findet, und zahlen dann 100 Thlr., Ausländer werden in diese Klasse gar nicht aufgenommen.

Digitized by Google

4. die vierte Verpflegungs-Klasse bilden die in der Anstalt aufgenommenen Land- und Ortsarmen (Freistellen).

Ein Kranker und Pflegling der ersten Klasse erhält:

1. zwei sehr gut möblirte Zimmer, wovon eins zum Schlafzimmer dient, und ein einzelnes geräumiges Zimmer zum alleinigen Gebrauch des Kranken oder des Pflegings,
2. eine bessere Kost als die übrigen Kranken,
3. einen besondern Wärter, welchen der Kranke oder Pflegling mit dem ihm zunächst wohnenden Kranken theilt. Es kann der Kranke oder Pflegling jedoch einen für ihn ausschließlich bestimmten Wärter erhalten, wenn für diesen der Anstalt die Kosten mit 100 Thlr. jährlich erstattet werden,
4. die nöthigen Arzneien und jede chirurgische Hilfsleistung, welche sein Zustand erfordern sollte, sowie die etwa nöthig werdende Verbandmittel, Bandagen u. dergl.
5. die Benutzung des für die beiden ersten Klassen bestimmten Speise- und Unterhaltungszimmers.

Spazierfahrten und andere erheiternde Annehmlichkeiten, welche die Anstalt nicht darbietet, werden besonders berechnet und der Anstalt vergütigt.

Ein Kranker oder Pflegling der zweiten Klasse erhält:

1. ein gut möblirtes Zimmer, welches der Kranke oder Pflegling entweder allein oder noch mit einem zweiten Kranken oder Pflegling bewohnt,
2. eine gute nahrhafte Kost,
3. einen Wärter, welchen der Kranke oder Pflegling mit einigen der zunächst wohnenden Kranken oder Pfleglingen theilt. Wird für einen Kranken dieser Klasse ein besonderer Wärter verlangt, so wird für diesen der Anstalt 100 Thlr. jährlich gezahlt,
4. die nöthigen Arzneien und die chirurgische Hilfe, welche sein Zustand erfordern sollte, so wie die etwa nöthig werdenden Bandagen, Verbandmittel u. dgl.
5. die Benutzung des für diese und die erste Klasse gemeinschaftlich bestimmten Speise- und Unterhaltungszimmers.

Spazierfahrten und andere erheiternde Annehmlichkeiten, welche die Anstalt nicht gewährt, werden dieser nach besonderer Berechnung durchweg vergütigt.

Die Kranken oder Pfleglinge der dritten Klasse wohnen, in Gruppen vertheilt, wie es ihr geistiger Zustand nach dem Ermessen des Directors erfordert, zusammen, haben gemeinschaftliche Schlaf- und Arbeitssäle. Sie erhalten:

1. eine gute, einfache, etwas bessere Kost als die vierte Klasse.
2. Jede Gruppe der zusammenwohnenden Kranken oder Pfleglinge erhält einen Wärter.
3. Die nöthigen Arzneien und chirurgischen Hilfsleistungen wie die erste und zweite Klasse, und nehmen
4. an allen Beschäftigungen, Erheiterungen und Annehmlichkeiten, welche die Anstalt darbietet, gemeinschaftlich mit den Kranken und Pfleglingen der vierten Klasse Theil.

Digitized by Google

Die Kranken und Pfleglinge der vierten Klasse wohnen in Gruppen wie die dritte Klasse vertheilt und schlafen und arbeiten gemeinschaftlich mit der dritten Klasse. Sie erhalten:

1. die einfache gute Kost, welche den Kranken des Landkrankenhauses gewährt wird,
2. eine gleiche Bekleidung wie die Kranken des Landkrankenhauses und nehmen an den Erheiterungen und Annehmlichkeiten gemeinschaftlich mit der dritten Klasse Theil. Arznei, ärztliche und wundärztliche Behandlung und Pflege wird ihnen, gleich den ersten Klassen gewährt.

Bekleidung wird nur den Kranken oder Pfleglingen der vierten Klasse von der Anstalt geliefert.

Für die Bekleidung der Kranken oder Pfleglinge der ersten drei Klassen haben die Angehörigen derselben zu sorgen. Sie wird für diese Kranke oder Pfleglinge nur dann von der Anstalt besorgt, wenn dieserhalb ein Abkommen mit derselben getroffen wird. Es muß daher auch jedem Kranken oder Pflegling, welcher der Anstalt übergeben wird, eine seinem Stande angemessene Bekleidung und die nöthige Wäsche mitgegeben werden. Die Kranken oder Pfleglinge, welche der vierten Verpflegungsklasse angehören (Freistellen), müssen bei ihrer Aufnahme bekleidet sein: die männlichen Kranken oder Pfleglinge mit einer Jacke, einem Paar Beinkleider, einer Weste, Halsbinde, Mütze und mit einem Paar Schuhe oder Stiefeln, die weiblichen Kranken mit zwei Röcken, einem Kamisöl, einem Halstuch, einer einfachen Kopfbekleidung, einem Paar Schuhe.

Ein jeder männliche und weibliche Kranke oder Pflegling hat außerdem zwei Hemden und zwei Paar Strümpfe mitzubringen. Für die Anschaffung dieser Kleidungsstücke hat der betreffende Armenverband Sorge zu tragen, und wird das Fehlende auf Kosten der Verpflichteten von der Anstalt angeschafft.

§. 21.

Die Verpflegungskosten sind bei der Aufnahme bis zum Ablaufe des Kalender-Quartals, später in den üblichen Quartalsterminen in vierteljährigen Raten an die Anstalts-Kasse pünktlich und postfrei voraus zu berichtigen. Rückstände werden im Verwaltungswege eingezogen.

§. 22.

Stirbt oder scheidet der Kranke oder Pflegling im Verlauf des ersten Quartals aus, so verfallen die vorausbezahlten Verpflegungskosten der Anstalts-Kasse. Stirbt er oder scheidet er nach Verlauf des ersten Quartals aus, so hat die Kasse nur auf die vorausbezahlten Verpflegungskosten des laufenden Monats Anspruch. Dagegen übernimmt die Anstalt bei Kranken, die eine Freistelle erhalten, die Kosten der einfachen Beerdigung, bei den andern werden diese von der Anstalt vorgeschossen und gleich den Verpflegungskosten wieder eingezogen.

C. Eintritt in die Anstalt.

§. 23.

Nach dem Erlaß der Aufnahme-Ordre ist der Kranke oder Pflegling auf seine Kosten

Digitized by Google

und wenn er unvermögend ist, auf Kosten des Armenverbandes, dem er angehört, ungesäumt, event. in dem in der Aufnahme-Ordre bestimmten Termin in die Anstalt zu befördern. Ueber die Transportmittel und die Behandlung während der Reise ist die ärztliche Vorschrift zu befolgen. Jedenfalls muß dem Kranken ein zuverlässiger, mit seinen Verhältnissen vertrauter Begleiter, der den Anstalts-Aerzten Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 24.

Dem Begleiter wird von dem Landrathsamte außer einem offenen Reisepasse ein versiegeltes Schreiben an die Direction der Anstalt, mit dem Namen und der Personbeschreibung des Kranken, unter Angabe des Tages seiner Abreise, mit dem Datum und der Nummer der Aufnahme-Ordre und mit dem Verzeichniß der mitgenommenen Habe zugestellt.

Von der Direktion wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und eine Ablieferungsbescheinigung dem Begleiter zur Einreichung an das Landrathsamt ertheilt.

Das Landrathsamt hat sodann dem zuständigen Gerichte von der erfolgten Aufnahme des Kranken unverweilt die geordnete Mittheilung zu machen.

D. Haus-Ordnung.

§. 25.

Die genauen Anweisungen für das innere Leben der Anstalt, das Verhalten der Beamten und die Behandlung der Kranken und Pfleglinge, sind in der Haus-Ordnung enthalten. Die Grundlagen derselben lassen sich in folgenden Bestimmungen zusammenfassen:

1. Die Kranken und Pfleglinge haben sich in allen Verhältnissen, so lange sie sich in der Anstalt befinden, den Anordnungen des Directors und der Hausordnung zu unterwerfen.
2. Dem Beamten- und Dienst-Personale ist aber eine menschenfreundliche Behandlung und Abwartung der Kranken und Pfleglinge, Geduld, Schonung, freundlicher und beharrlicher Zuspruch, nicht minder die sorgfältige Bewahrung der ihm in Betreff der Verpflegten anvertrauten Geheimnisse und die gewissenhafte Verschwiegenheit über die Krankheitszustände auf das Strengste zur Pflicht gemacht.
3. Ein Jeder hat an seinem Theile dahin zu wirken, daß Wahrheit, Zucht und Ordnung, gegenseitiges Wohlwollen, äußerer Anstand, Achtung vor menschlicher Sitte, Ehrfurcht vor Gott und Religion, und damit jener gute Geist in der Heil- und Pflege-Anstalt einheimisch werde, welcher Allen, die daran mitwirken, zur Ehre und Freude, den Kranken aber zum kräftigen Heilmittel gereiche.
4. Zu den äußeren Mitteln, durch welche die Anstalt auf die Kranken und Pfleglinge heilsam einwirkt, gehören insbesondere:
   a. eine unwandelbare Gesetzmäßigkeit und Ordnung in dem gesammten Dienste und in allen Einrichtungen des Hauses;
   b. eine den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Kranken und Pfleglinge an-

Digitized by Google

gemessene entsprechende Beschäftigung derselben in Haus und Garten in zweckmäßiger Abwechselung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung;

c. eine gute, gesunde und reinliche Kost;

d. körperliche Reinlichkeit der Verpflegten und ihrer Bedienung, Reinlichkeit in Kleidung, Betten und allen Räumen der Anstalt und Reinhaltung der Luft in der letzteren.

§. 26.

Der Verkehr der Kranken und Pfleglinge mit ihren Angehörigen oder mit Personen außer der Anstalt durch Briefe, Geschenke oder Besuche, so wie überhaupt der Eintritt von Fremden in die Anstalt, ist nur nach zuvor ertheilter ausdrücklicher Genehmigung des Directors statthaft. Dieser ertheilt, auf Anfragen über das Befinden der Kranken und Pfleglinge, den Verwandten, Vormündern und denjenigen Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind, bereitwillige Auskunft.

E. Austritt aus der Anstalt.

§. 27.

Die genesenen, gebesserten, oder auch unschädlich gewordenen Kranken und resp. Pfleglinge werden versuchsweise aus der Anstalt entlassen. Die Direction ist dafür verantwortlich, daß kein Kranker länger als erforderlich in der Heil- und Pflege-Anstalt zurückgehalten werde; die Verwandten und die Gemeinden sind dagegen zur Rücknahme der zwei bis drei Wochen vorher zur Entlassung angemeldeten Kranken verpflichtet. Etwaige dagegen erhobene Bedenken sind der Direction mitzutheilen und von dieser der ständischen Commission zur Entscheidung vorzulegen.

§. 28.

Bei der versuchsweisen Entlassung der Genesenen werden von dem Director den Angehörigen und Pflegern Anweisungen über die Behandlung des Entlassenen mitgetheilt.

Wenn innerhalb Jahresfrist ein Rückfall des Beurlaubten in die Seelenstörung erfolgt, so kann die Wiederaufnahme des Entlassenen auf Grund eines Zeugnisses des Kreisphysikus ohne Weiteres stattfinden. Tritt während dieser Zeit kein Rückfall der Geisteskrankheit ein, so wird nach Ablauf der Jahresfrist der Genesene als definitiv entlassen betrachtet.

§. 29.

Bei allen Entlassungen wird die Direction erwägen, ob der Entlassene allein reisen, oder ob ihm ein sicherer Mann zur Begleitung mitgegeben werden soll. Der Director sendet den Entlassenen an die Angehörigen oder das Landrathsamt, mit einem versiegelten Schreiben, worin die ihm mitgegebene Habe verzeichnet steht, und fordert eine Empfangsbescheinigung über dieselbe, so wie den Ersatz der Reisekosten, welche von dem zu leisten sind, der die Aufnahmekosten hatte tragen müssen, sofern die Angehörigen oder der betreffende Armenverband es nicht vorziehen, die Abholung selbst zu bewirken, wozu sie durch Vermittelung des Landrathsamtes unter präclusivischer Fristbestimmung aufzufordern sind.

Digitized by Google

§. 30.

Die Angehörigen, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt haben, können ihn jederzeit aus derselben zurücknehmen, insofern sie nicht durch richterliche Entscheidung in der Befugniß über die Person des Kranken zu verfügen, beschränkt sind.

§. 31.

Die Beerdigung verstorbener Kranken oder Pfleglinge erfolgt ihrem Stande gemäß; die Angehörigen dürfen ihr beiwohnen, soweit solches die Umstände gestatten, weshalb ihnen Tag und Stunde derselben mitzutheilen ist.

§. 32.

Von jedem Todesfall und jeder definitiven Entlassung hat die Direction der ständischen Commission sogleich Anzeige zu erstatten.

Königsberg, den 20. März 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath.
Eichmann.

Zu §. 14. No. 3. Schema.

Fragen zur Krankheitsgeschichte der in die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz aufzunehmenden Personen.

1.

Vor- und Zunamen des (der) Kranken?
Alter?
Religiöses Bekenntniß?
Eheliches Verhältniß (ledig, verheirathet, verwittwet)?
Lebensberuf und Rang?
Geburts- und Wohnort?

2.

Wie groß ist die Summe des Blutsverwandten des (der) Kranken: Großeltern, Eltern, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen, Geschwister, Geschwisterkinder, eigene Kinder zusammengerechnet?

Welche darunter waren und sind geisteskrank?
Welche gingen durch Selbstmord zu Grunde?
Welche verfielen in grobe sittliche Verirrungen?

Digitized by Google

Welche in Epilepsie oder andere der Geisteskrankheit verwandte und dazu disponirende Uebel?

Welche litten und leiden an Mängeln der Sinneswerkzeuge (insbesondere an Taubstummheit)?

Befand oder befindet sich der (die) Kranke im Verkehr mit andern geisteskranken Personen, und ist eine nachtheilige Einwirkung derselben anzunehmen?

3.

Welche Erziehung hat der (die) Kranke genossen? welche besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt? wodurch erwarb er (sie) seinen (ihren) Lebensunterhalt? fiel er (sie) schon vor der Erkrankung der Unterstützung Anderer anheim? welcher Sprache ist er (sie) mächtig?

4.

Wie sind Konstitution und Temperament beschaffen? Hat er (sie) vorherrschende Neigungen, Antipathien und Idiosynkrasien? Hatte er (sie) schon vor der Entwickelung der Geisteskrankheit eine mangelhafte, zerrüttete und gefährdete Organisation? war er (sie) vorgängig behaftet mit Fehlern der körperlichen Bildung im Allgemeinen, der Schädelbildung insbesondere, mit Mängeln der Sinneswerkzeuge, Rückgratsverkrümmungen, Lähmungen, Contracturen, Hernien u. dgl.? mit Tuberkulose, Krebs und andern dyskratischen Krankheitsprozessen? mit Epilepsie, Chorea (allgemeiner und partieller) und andern schweren Nervenkrankheiten? mit Geistesschwäche geringeren Grades?

5.

In welchem Zeitpunkte erschien die Geisteskrankheit zum ersten Male? Besteht sie von Geburt an, oder ist sie in der Kindheit, in der Zeit der Pubertätsentwickelung, im späteren Leben erworben?

Wann (mit präzisester Angabe des Zeitpunktes) begann der gegenwärtige Anfall?

6.

Wie fing das Uebel an? entwickelte sich dasselbe allmälig oder trat es plötzlich, ohne Vorboten, mit einem Paroxismus auf? Wie waren die Vorboten beschaffen? Begann die Krankheit unter der Form der Melancholie resp. Stupidität?

7.

Welchen Verlauf nahm die Krankheit bis jetzt? war sie anhaltend, mit oder ohne Exacerbationen? zeigte sie Intermissionen, einen periodischen Verlauf? wie lange dauerten die mehr oder weniger lichten Intervallen im Verhältniß zu den Anfällen? welche Wendungen und Umwandlungen im Character der Krankheit wurden beobachtet?

8.

Wie ist der gegenwärtige Zustand des (der) Kranken beschaffen? Welches Ergebniß liefert die Prüfung der Organe, der körperlichen und geistigen Functionen? Bei den Frauen

Digitized by Google

insbesondere: ist die Kranke schon oder noch menstruirt? Bietet sie in Betreff der Menstruation bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten dar? ist sie kinderlos oder Mutter? wie oft hat sie geboren? wann erfolgte die letzte Niederkunft? wie verliefen die Geburten und Wochenbetten, besonders die letzte? stillt die Kranke noch? wann hat sie das Kind abgesetzt? ist sie gegenwärtig schwanger? Sind Fehler der Wahrnehmung (Täuschungen der Sinne, des Gemeingefühls), Wahnvorstellungen, krankhafte Stimmungen und Triebe vorhanden und welche?

9.

Ist der (die) Kranke bettlägrig? lärmend? unreinlich? zerstörungssüchtig? gewaltthätig gegen Menschen? zur Selbstbefleckung, zum Stehlen, zur Flucht, zur Nahrungsverweigerung, zum Selbstmord geneigt?

Verrichtet der (die) Kranke immer oder zeitweise noch nützliche Arbeiten?

10.

Welches sind die Ursachen der vorhandenen Geisteskrankheit, die cerebralen und nicht cerebralen, die somatischen und psychischen? Wirkten hier Kopf- und Rückgratsverletzungen, Entzündungen, Wechsel- und anhaltende Fieber, Unterdrückung von Hautausschlägen und gewohnter Ausleerungen, Weichselzopf, Mißbrauch von Spirituosen, geschlechtliche Ausschweifungen, Onanie, Schreck, Kummer, gekränkte Liebe und Ehre, übermäßige körperliche und geistige Anstrengungen u. dgl. einzeln oder gruppenweise ein?

11.

Worin bestand die bisherige ärztliche Behandlung des (der) Kranken? In welcher Localität wird er (sie) verpflegt? welche Maßregeln sind zu seiner (ihrer) Bändigung und seinem (ihrem) Schutze getroffen? wie wird er (sie) von seiner (ihrer) Umgebung behandelt.

12.

Aus welchen Gründen wird die Aufnahme des (der) Kranken in der Anstalt nachgesucht? wegen präsumtiver Heilbarkeit? wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? oder bei präsumtiver Unheilbarkeit, wegen gänzlicher Hilflosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere und Unmöglichkeit, diesen Uebelständen in der Heimath des (der) Kranken zu begegnen.

№ 83.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, die am 1. April c. zu eröffnende Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

die Verwaltungs-Commission

bilden:

a. Vorsitzender und Königl. Kommissarius: Herr Wegener, Landrath zu Schwetz.

b. Ständische Mitglieder:

Herr v. Gordon, Rittergutsbesitzer auf Laskowitz bei Schwetz, Herr v. Rabe, General-

Digitized by Google

Landschafts-Director auf Lesnian, Kreises Marienwerder. Herr Langsfeldt, Kaufmann zu Graudenz, Herr Riebold, Gutsbesitzer auf Kanitzken, Kreises Marienwerder.

Zum Director der Anstalt und des hinsichtlich der Direction, Administration und Oekonomie mit derselben verbundenen Landkrankenhauses zu Schwetz ist der frühere zweite Arzt der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, Herr Dr. Hoffmann, ernannt worden.

Königsberg, den 20. März 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime Rath. Eichmann.

Personal-Chronik.

№ 85.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Carl Heinrich Brunner ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Hauptmann A. Hannemann zu Putzig, ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Gutsbesitzer Porsch zu Klein Röbern, ist zum Special-Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen, für Kl. Röbern und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

In Stelle des Buchhalters Johann Wilhelm Arnold Hahn hieselbst ist der hiesige Kaufmann Heinrich Uphagen von der Direction der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zum Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns zugelassen worden.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene erste Oberlootse Friedrich Wilhelm Horn zu Neufahrwasser ist definitiv angestellt worden.

Die erledigte Stelle des Dammverwalters im Deichreviere Fischerkampe ist dem Einsaßen Samuel Radtke zu Fischerkampe verliehen worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M., und der öffentliche Anzeiger.)

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig

№ 14.

Danzig, den 4. April 1855.

Concession

zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft:

„Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a/M.

Der in Frankfurt a/M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix" bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königl. Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im §. 3 No. 2 der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur soweit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.

2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.

3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen ꝛc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.

4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.

5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Commissarius die Versamm-

Digitized by Google

lungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.

7) Die Statuten und diese Concession, sowie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Januar 1855. **(L. S.)**

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt

durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1845.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Innern.

№ 8095.

Carlsruhe, den 19. Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend:

An den Verwaltungs-Rath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18. d. Mts., № 1371, auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1. d. Mts., № 7330, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbe-

Digitized by Google

nannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix“ vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien. Der Ministerial-Director: (gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

Auszugs-Protokoll
des
Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

№ 515.

Frankfurt a/M., den 20. Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungs-Raths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, de pr. 10. d., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix“ betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix“ verstattet.

Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

* * *

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Actien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

„Deutscher Phönix“

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft des „Deutschen Phönix“ ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach §. 50 früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

Digitized by Google

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;

2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§. 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militairische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objecten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§. 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§. 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§. 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Recurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§. 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Actionäre im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten General-Versammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

Digitized by Google

II. Von dem Grund-Capital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 12. Das Grund-Capital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Litt. A.,

3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Litt. B.,

3,300 viertel Actien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Litt. C.

§. 13. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 14. Die Actionäre, welche Actien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Actie zwanzig Procent des Betrags der Actie, mithin für Litt. A. Zweihundert Gulden, für Litt. B. Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Procent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Litt. A. über Achthundert Gulden und bei Litt. B. über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionäre haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Actien, hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§. 15. Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen.

§. 16. Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Actionären von der Gesellschafts-Casse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach §. 47 festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§. 17. Die Actionäre, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungsrathes sein muß) unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 18. Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem §. 17 erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Digitized by Google

Die Eigenschaft als Actionär wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§. 19. Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Director contrasignirt.

§. 20. Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, sowie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionäre zu bringen, auch die der Gesellschafts-Casse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§. 21. Kein einzelner Actionär darf mehr als Vierzig Actien Litt. A., beziehungsweise Achtzig Litt. B. auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Actien.

§. 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn Procent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§. 14) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Actien-Besitzer ist mit der Auslage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Procent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionär in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§. 14) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Kasse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Auslage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Kasse gezogen.

Digitized by Google

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Aktionaire die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§. 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Aktie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Aktionaire an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Kaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Aktien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Aktien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Aktien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionairs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Aktionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalls dienen die Solawechsel des verstorbenen Aktionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Aktien-Summe.

§. 24. Wenn ein Nominal-Aktienbesitzer in Konkurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Aktien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Aktien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Aktien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Aktionairs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des §. 23 hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern

Digitized by Google

bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Aktionären und neun Mitglieder aus den übrigen Aktionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§. 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Aktien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Aktien Litt. B., die übrigen Mitglieder zehn Aktien Litt. A. besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse zu deponiren.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des „Deutschen Phönix" ist dadurch vollzogen, daß der „Badische Phönix" fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§. 37) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§. 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vice-Präsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Aktionäre zu wählen.

§. 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§. 33) und des Direktors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§. 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Direktor unterzeichnet.

§. 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Direktor und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instruktion des Direktors, der übrigen Angestellten und der Agenten,

Digitized by Google

so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Kontrakte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Kapitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Direktor der Gesellschaft.

§. 32. Der Direktor des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Kaution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instruktionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Bureau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§. 33. Der Direktor contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt sein, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§. 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Direktors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Direktor verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten im Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§. 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, es und soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§. 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Actionäre werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Digitized by Google

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§. 22, 50 vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§. 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Actie auf Namen Littr. A. oder zweier halber Actien auf Namen Littr. B., und zwar hat der Inhaber

von	1	bis	5	ganzen Actien	1 Stimme,
„	6	„	10	„ „	2 Stimmen,
„	11	„	15	„ „	3 „
„	16	„	20	„ „	4 „
„	21	„	25	„ „	5 „
„	26	„	30	„ „	6 „
„	31	„	35	„ „	7 „
„	36	„	40	„ „	8 „

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von	2	bis	10	halben Actien	1 Stimme,
„	12	„	20	„ „	2 Stimmen,
„	22	„	30	„ „	3 „
„	32	„	40	„ „	4 „
„	42	„	50	„ „	5 „
„	52	„	60	„ „	6 „
„	62	„	70	„ „	7 „
„	72	„	80	„ „	8 „

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Actien au porteur Littr. C.,

und zwar hat dieser . . . . . 1 Stimme,

der Besitzer von	21	bis	40	Actien	2	Stimmen,
„ „ „	41	„	60	„	3	„
„ „ „	61	„	80	„	4	„
„ „ „	81	„	100	„	5	„

und wer mehr als 100 Actien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Actien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Actionäre der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 39 Jeder Actionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Bureau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Bureau der in Carlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-

Digitized by Google

Actionär durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Actien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretäre aus der Mitte der Versammlung.

§. 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§. 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,
2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Actionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Actionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§. 37) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31. December 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4) nach §. 27 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§. 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§. 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

Digitized by Google

§. 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Bureau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Bureau der in Carlsruhe errichteten Section zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§. 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§. 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Actionäre nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Actien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt oder bei der Section in Carlsruhe, und es werden die Actionäre hiervon durch die öffentlichen Blätter (§ 11) benachrichtigt.

§. 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§. 49) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§. 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im § 2 erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn

Digitized by Google

2) die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§. 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§. 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30. April 1845.

Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1.

Zu §. 31 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29. April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Lokal-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§. 3, 31, 33 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28. April 1847.

Dem von Seiten des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a) zu §. 31 nach den Worten:

beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind bevollmächtigt, „die Versicherungs-Verträge abzuschließen und die Policen darüber auszufertigen";

b) zu §. 33 nach den Worten:

als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der gedachten Form „Vollmachten ausgestellt worden sind, so bedürfen die kraft derselben von den Bevoll-

Digitized by Google

„mächtigten unterzeichneten Urkunden nicht weiter einer Unterschrift des Directors oder „des Visa eines Verwaltungsrathes, und dabei auszusprechen, daß diese Erläuterungen „eines schon früher vorhanden gewesenen Sinnes auch anwendbar sind auf die bisherige „Geschäftsführung aller bis jetzt ernannten General-Agenten und auf alle von denselben „ausgefertigten Policen,"

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach §. 3 der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

Abänderung des §. 10 der Statuten von 1845

Beschluß der General-Versammlung vom 14. April 1851.

Der §. 10 der Statuten vom 30. April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in welchen „die Versicherungs-Verträge abgeschlossen werden. — Einer besonderen Verständigung „zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten bleibt es vorbehalten, die Entscheidung „durch Schiedsrichterspruch anstatt der durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen."

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. März 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Fraueng. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15.

Danzig, den 11. April 1855.

№ 86.

Das am 31. v. M. ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4180. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Koseler Kreises im Betrage von 30,000 Rthlr. Vom 12. Februar 1855; unter

„ 4181. das Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4. März 1855; unter

„ 4182. das Privilegium wegen Emission von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1855; unter

„ 4183. die Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Actien gegründeten Magdeburger-Viehversicherungs-Gesellschaft. Vom 16. März 1855; und unter

„ 4184. die Bekanntmachung über die unterm 26 Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg. Vom 16. März 1855.

№ 87.

Das am 4. d. M. ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4185. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Obertribunal. Vom 26. März 1855; und unter

„ 4186. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 88.

Polizeiverordnung.

Mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, setzen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes fest, daß derjenige eine Polizeistrafe bis zur Höhe von zehn Thaler, oder, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat, welcher auf dem platten Lande, oder in Städten, in denen keine Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird und sonach keine Thorkontrolle stattfindet, Holz, oder Wild von Personen erwirbt, die sich nicht durch ein, in der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen, vom 8. October 1805, Tit. I. §. 39 vorgeschriebenes Attest auszuweisen im Stande sind.

Danzig, den 30. März 1855. Königl. Regierung.

№ 89.

Berichtigung.

In dem in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt No. 13 pro 1855 abgedruckten Schon-Reglement und der Polizei-Verordnung für die Abtheilung A. des Brückschen Bruches vom 16. Januar c. muß es:

§. 1. alinea 2. (4te Zeile) statt „Bestände" „Besitzstände"

und

§. 7. alinea 3. (7te Zeile) statt „Aufsichtsorte" „Ausstichsorte"

heißen.

Danzig, den 10. April 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 90.

Anastasius,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade,
Bischof von Culm,
der heiligen Theologie Doctor

bekunden Allen, die es angeht und künftig angehen wird, besonders aber Unserem Hochehrwürdigen Dom-Kapitel und dem gesammten Clerus der Unserer Sorge anvertrauten Diöcese von Culm, so wie den Pfarrgemeinden von Swarzau u. Strzellin im Dekanate Putzig hierdurch, daß Wir von den Strzellinern Parochianen wiederholt und angelegentlichst gebeten worden, die ungefähr seit der Mitte des 18. Jahrhunderts mit der Parochie Swarzau, wenn auch nicht in vorgeschriebener Weise, so doch faktisch vereinigte, ehemalige selbständige Pfarrkirche und Parochie zu Strzellin von der gedachten Parochie Swarzau zu trennen und ihr früheres

Digitized by Google

Verhältniß wieder herzustellen, weil ihre religiösen Bedürfnisse bei der eine bis zwei Meilen weiten Entfernung ihrer Wohnorte von der Pfarrkirche zu Swarzau und bei der großen Seelenzahl bei der genannten Parochie von dem im letzt genannten Orte residirenden Seelsorger unmöglich nach Bedürfniß und Gebühr befriedigt werden können, außerdem aber auch bei jeder der erwähnten Kirchen eine auskömmliche Dotation zur Sustentation eines Pfarrers vorhanden sei. Da die Gründe zu diesen Bitten auf Wahrheit beruhen, so haben Wir denselben zu willfahren beschlossen und trennen, vermöge der durch das Dekret des hohen Kirchenraths von Trient in der 21. Sitzung Kapitel 4. von der Verbesserung Uns, als Oberhirt der Diöcese von Culm beigelegten Machtfülle, die gedachte Kirche und Parochie zu Strzellin von der Parochie zu Swarzau hierdurch dergestalt, daß die Kirche und Parochie zu Strzellin mit den von jeher zu derselben gehörig gewesenen und auch gegenwärtig gehörenden Ortschaften, nämlich: Strzellin, Miruschin, Adl. Lisnau, Czarnauer-Mühle, Ostrau nebst drei Abbauten, Karwenhof, Karwenbruch, Karwen, Tupadel, Rixhöft, Kl. Porzernin, Cettnau und Adl. Porzernin nebst deren sämmtlichen Gütern, Zubehör und Einwohnern von jetzt ab, wie ehemals, für sich bestehen, einen eigenen Pfarrer als Seelsorger haben und behalten, dem Pfarrer zu Swarzau aber so wie allen seinen Amtsnachfolgern keinerlei Recht, Autorität oder geistliche Gerichtsbarkeit über die genannte Kirche und Parochie zu Strzellin und über die zu derselben gehörigen Ortschaften, Güter und deren Einwohner verbleiben sollen. Gleichzeitig setzen Wir hiermit ausdrücklich fest, daß dieses Unser mit Staatsgenehmigung erlassenes Trennungs- und Wiederherstellungs-Dekret, durch welches die bisherigen Grenzen und Gerechtsame der Parochie Swarzau und die Patronats-Rechte und Pflichten in Bezug auf die genannten beiden Kirchen zu Strzellin und Swarzau in keiner Weise eine Abänderung erleiden dürfen, für alle Zukunft Geltung haben, von Allen, die es angeht, jederzeit genau und gewissenhaft beobachtet werden und Niemand dasselbe zu entkräften, abzuändern oder dagegen zu handeln es wagen solle.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Insiegels. Gegeben in Unserer Bischöflichen Wohnung zu Pelplin, den 18. December 1854.

(gez.) † Anastasius.

(L. S.)

Abtrennungs- und Wiederherstellungs-Dekret.

Für die in der vorstehenden bischöflichen Ordination ausgesprochene Trennung der Parochien Strzellin und Swarzau wird die staatsseitige Anerkennung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 5. März 1855.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

Digitized by Google

№ 91.

Da die Streit'sche Stiftung des Berliner Gymnasiums zum grauen Kloster die Amortisation nachstehender, derselben zwischen dem 11. August und 8. September 1847 angeblich gestohlenen Westpreußischen Pfandbriefe:

№ 139	Behle	über	900 Thlr.	Schneidemühler Departements.
" 132	do.	"	500 "	
" 247	do.	"	300 "	
" 81	Czarnikau	"	400 "	
" 7	Witowy	"	800 "	Bromberger Departements.
" 23	Tarkowo	"	300 "	
" 40	Dombrowke	"	200 "	
" 29	Dombrowo	"	100 "	
" 47	Stangenberg	"	200 "	Marienwerderer Departements.
" 39	Nawra	"	200 "	
" 10	Straszyn	"	200 "	Danziger Departements

beantragt hat, so werden die etwanigen unbekannten Inhaber dieser Pfandbriefe aufgefordert, spätestens bis zum

2. Januar 1856

in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr bei dem General-Landschafts-Syndikus, Geheimen Justizrath Ulrich, in dem hiesigen General-Landschafts-Lokale sich zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß diese Pfandbriefe gänzlich amortisirt und der genannten Streit'schen Stiftung neu auszufertigende Pfandbriefe ausgehändigt werden.

Urkundlich unter dem gewöhnlichen Siegel und der verordneten Unterschrift.

Marienwerder, den 23. März 1855.

(L. S.)

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

(gez.) Graf v. Rittberg.

Patent-Verleihungen.

№ 92.

Dem Brand-Director Seabell, in Berlin, ist unter dem 4. April 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 93.

Dem Mechanikus Franz Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 1. April 1855 ein Patent:

auf eine Errichtung am Zündnadel-Gewehre zum Laden von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegtem Modelle als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 94.

Dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau ist unter dem 2. April 1855 ein Patent:

auf eine Hilfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 95.

Dem Maschinenbauer C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 1. April 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 96.

Dem Kommerz- und Admiralitäts-Rath Abegg zu Danzig, ist die erbetene Dienstentlassung ertheilt und an dessen Stelle der Kaufmann und Kommerzienrath Simon Ludwig Adolph Hepner zu Danzig zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath und kaufmännischen Mitgliede des dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Collegii ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Huck zu Pr. Stargardt, ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a/O. versetzt worden.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Büttner zu Elbing und dem Stadt- und Kreis-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Schmidt zu Danzig ist der Character als Rechnungs-Rath, sowie dem Secretair, Kanzlei-Director Jamm zu Danzig, der Titel als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Digitized by Google

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Schülke zu Marienburg ist in gleicher Dienst-eigenschaft an das Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Müllermeister J. B. Hirschfelder zu Danzig ist zum Schiedsmann für den 19. und 20. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Bürger Anton Kupperschmidt als Schiedsmann für die Stadtgemeinde Neustadt wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Wagner zu Dirschau ist widerruflich zum Polizeianwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Der Decan, Pfarrer Janzen in Neuteich ist auf seinen Antrag von dem Herrn Bischof von Ermland von den Decanats-Geschäften im Decanat Neuteich entbunden und solche dem Pfarrer Lingk in Tiegenhagen unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Decan übertragen worden.

Der Orts-Vorsteher Liessau zu Behrendshagen ist zum Special-Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen für Behrendshagen und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Dem Grundstücksbesitzer Friedrich Rudolph Engler zu Schöneck ist die Genehmigung ertheilt worden, dem von ihm angekauften Abbau des Posthalters Meseck den Namen „Friedrichsfelde" beizulegen.

Dem Königl. Schleusenaufseher Krohn zu Plönendorf, ist der Titel als Königl. Schleusen-Inspector verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16.

Danzig, den 18. April 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 97.

Polizei-Verordnung.

Im §. 7 der Polizei-Verordnung über die Benutzung des Weichsel-Nogat-Kanals vom 20. September 1853 (A. B. pro 1853 S. 252 und 253), ist angeordnet, daß Kähne und Traften bei der Durchfahrt durch den Kanal mit dem nöthigen Tauwerk versehen sein oder sich solches leihweise beschaffen müssen.

Zur Erläuterung dieser Anordnung bestimmen wir hiermit Folgendes:

1. Thalwärts gehende Stromgefäße müssen eine 4½ bis 5 Zoll im Umfange starke, 100 bis 120 Klafter lange Leine zum Durchlassen und eine kurze, ¾ Zoll im Durchmesser starke und 20 Klafter lange Halte- oder Führungsleine haben.
2. Stromauf fahrende Gefäße müssen eine ¾ Zoll im Durchmesser starke, 120 Klafter lange Treidelleine und ebenfalls ein 20 Klafter langes, ¾ Zoll im Durchmesser starkes Halte- oder Führungstau haben.
3. Holzflöße müssen zwei 120 Klafter lange, 4½ bis 5 Zoll im Umfange starke Taue zum Durchlassen haben.
4. Galler müssen einzeln durchgehen und werden wie andere Gefäße behandelt.
5. Aus Weiden geflochtene Holztaue sind beim Durchlassen unstatthaft.
6. Jede Traft, die sich oberhalb des Kanals, Behufs der Durchfahrt durch denselben anlegt, muß mit einem 4½ Zoll starken Haltetau am Ufer befestigt werden. Das Festhalten der Traften allein mit sogenannten Schricken ist unstatthaft, weil plötzlich eintretende Winde ꝛc. dieselben lösen und in den Kanal treiben würden. Zum Festlegen der Traften an das Ufer können auch Holztaue benutzt werden.

Kähne, Galler und Traften, welche mit vorstehend bezeichneten Utensilien und der erforderlichen Mannschaft nicht versehen sind oder dieselben leihweise beschafft haben, werden zur Durchfahrt durch den Kanal nicht zugelassen.

Danzig, den 11. April 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 98.

Der Mathias Neubauer aus Sezollen, Carthauser Kreises, hat am 14. November v. J. die unverehelichte Wilhelmine Treßmann aus Stolp, ganz erstarrt von Kälte am Wege liegend angetroffen, und dieselbe mit großer Anstrengung nach dem zunächst gelegenen Orte Sezollen gebracht, wo es gelang, sie ins Leben zurückzurufen. Dem Mathias Neubauer ist für diese menschenfreundliche Handlung eine Belohnung in Gelde zu Theil geworden.

Danzig, den 4. April 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 99.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Danzig, den 31. März 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

№ 100.

Der Baumeister Reinhold Eduard Berger ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Danzig zum Stadtbaurathe und Mitgliede des Magistrats auf 12 Jahre gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der Rechtsanwalt Valois zu Dirschau ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zum Rathmann und Beigeordneten erwählt und in beiden Eigenschaften bestätigt worden.

Der seitherige Pfarrer zu Lenzen und Dörbeck, Carl Wilhelm Hermann Krüger ist zum dritten Prediger der evangelischen St. Marien-Kirche zu Elbing von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Wundarzt 1. Klasse und Geburtshelfer Friedrich Albert Heinrich Lebrecht Heine, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Particulier Wichmann in Marienburg ist zum Special-Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen für Marienburg und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Apotheker Pethke in Stuhm ist zum Special-Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen für Stuhm und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Dem Fräulein Ottilie Zieffow ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin beschäftigen zu dürfen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin, in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17.

Danzig, den 25. April 1855.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 101

Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Ortschafts-Verzeichnisse vom Regierungsbezirk Danzig sind noch Exemplare vorhanden und können zu dem mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern ermäßigten Preise von zehn Sgr. bei dem Regierungs-Botenmeister Lindt in Empfang genommen werden.

Das Werk ist auf weißem Papier in 4to correct und sauber gedruckt, 62 Bogen stark und enthält in seinen Colonnen die Bezeichnung der Qualität und des Kreises, Amts-, Pfarr- und Gerichts-Bezirks jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude- und Einwohnerzahl, letztere nach den verschiedenen Confessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung vom Kreisorte und von Danzig und in der Rubrik: „Bemerkungen" sonstige beachtungswerthe Nachrichten von geschichtlichem und gewerblichem Interresse. Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarische statistische Tabelle angehängt.

Danzig, den 19. April 1855. Königl Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 102.

Das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Mühlenpächter Herrn Kuhnke zu Praust, als Anerkennung seiner, seit einer Reihe von Jahren mit besonderm Eifer bewiesenen Wirksamkeit als Beschälstationshalter, und der dadurch

Digitized by Google

der vaterländischen Pferdezucht geleisteten zweckförderlichen Dienste, die ihm in Silber ausgeprägte Königliche Gestüt-Medaille verliehen, welches hiermit amtlich bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 16. April 1855. Königl. Westpreußisches Landgestüt.

Patent-Verleihungen.

№ 103.

Dem Conrad Haferland zu Finsterwalde ist unter dem 15. April 1855 ein Patent auf einen Apparat zur Kontrollirung der Droschkenkutscher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 104.

Dem Werkmeister Wilhelm Carduck zu Crefeld ist unter dem 15. April 1855 ein Patent auf ein intermittirend wirkendes Hülfshebezeug bei Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 105.

Dem Chemiker Wilh. Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine kontinuirlich arbeitende Garn-Wasch-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 106

Dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn, B. Neesen zu Dortmund, ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 107.

Bei der Intendantur des 1. Armee-Corps ist der Intendantur-Assessor Kriele zum Intendantur-Rath und

der Obergerichts-Auskultator Jaquet zum Intendantur-Referendarius befördert; versetzt sind:

der Intendantur-Assessor Baltz von Königsberg nach Posen, der Intendantur-Referendarius Bormann von Magdeburg nach Königsberg, der Intendantur-Secretair Holder-Egger von Königsberg zur Intendantur des Garde-Corps, und die Secretariats-Assistenten Ninow und Steffen von Coblenz und der Secretariats-Assistent Kranz von Breslau nach Königsberg.

Der Intendantur-Rath Siebrandt zu Königsberg ist gestorben.

Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Stock in Danzig ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und demselben bei dieser Gelegenheit der rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen worden. In seine Stelle ist der Major a. D., Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Guttzeit aus Glogau, getreten.

Der Lazareth-Inspector Ruhnke aus Spandau ist nach Danzig versetzt worden

Der interimistische Bürgermeister Brandt zu Schöneck ist widerruflich zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichtskommission zu Schöneck ernannt worden.

Die Domainen-Rentbeamten-Stelle zu Zoppot ist dem bisherigen Forstkassen-Rendanten Strauß definitiv, und die Verwaltung der Forstkasse zu Pr. Stargardt dem Regierungs-Supernumerarius Pörschke interimistisch, vom 1. Mai d. J. ab, übertragen worden.

Der Commerzienrath Pannenberg in Danzig, ist zum General-Agenten

1) der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg und

2) der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

ernannt, und in beiden Eigenschaften zugelassen worden.

Der Lehrer Scheibe zu Müggenhahl ist zum Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt, und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Haupt-Zoll-Amts-Assistent Amann zu Danzig ist als Haupt-Steuer-Amts-Assistent nach Elbing versetzt worden.

Nachdem der Apotheker 1. Klasse Otto Sylvester Manitzki die hiesige Apotheke in der Breitgasse „zum englischen Wappen“ käuflich erworben und deren selbstständige Verwaltung übernommen hat, ist derselbe in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18.

Danzig, den 2. Mai 1855.

№ 108.

Das am 24. v. M. ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4187. die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24. Mai 1844. Vom 4. September 1854; unter

„ 4188. den Allerhöchsten Erlaß vom 22 Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes; unter

„ 4189. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise; unter

„ 4190. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier; unter

„ 4191. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen; unter

„ 4192. die Bekanntmachung, betreffend die seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6. Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4 Mai 1848. Vom 23. März 1855; unter

„ 4193. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1855, betreffend die Aufhebung des §. 6 des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. December 1848; und unter

Digitized by Google

№ 4194. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 2. April 1855.

№ 109.

Das am 28. v. M. ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4195. das Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt. Vom 5. Februar 1855; unter

„ 4196. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Zulassung Großbritannischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze; unter

„ 4197. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen; unter

„ 4198. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, vom 1. September 1852; unter

„ 4199. die Bekanntmachung über die unterm 26. März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen. Vom 11. April 1854; unter

„ 4200. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik" mit dem Domizil zu Breslau. Vom 14. April 1855; unter

„ 4201. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20 December 1783 gilt. Vom 18. April 1855; und unter

„ 4202. das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mithelehnschaftlichen Rechte erforderlich war. Vom 18. April 1855.

Bekanntmachungen der Königl Regierung zu Danzig.

№ 110.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im

Laufe des IV. Quartals pr. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern mit der Anweisung zugefertigt, dieselben der zuständigen Gerichtsbehörde behufs der Hypotheken-Regulirung zu übergeben.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei Einzahlung der Ablösungs-Capitalien ꝛc. erhaltenen Interims-Quittungen an die betreffenden Localbehörden abzuliefern.

Danzig, den 24. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Aufhebung.

№ 111.

Das dem Mechaniker Lambert Herlitschka zu Berlin unter dem 26. Juni 1854 ertheilte Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 112.

Dem Privatsecretair Brandt zu Stargardt ist in Folge der Wahl der Stadtverordneten-Versammlung zu Schöneck die Verwaltung der dortigen Bürgermeisterstelle einstweilen commissarisch übertragen worden.

Nach der Versetzung des Königl. Wasserbaumeisters Schmidt zu Rothebude ist der bisherige Baumeister Kromrey zum Königl. Wasserbaumeister in Rothebude ernannt worden und hat derselbe sein Amt am 15. April c. angetreten.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Adolph Neuhaus in Danzig ist zum Post-Expedienten angenommen worden.

Der Apotheker Julius Rudolph Benkendorff zu Carthaus, ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Es ist der bisherige Forstaufseher Schulz auf die Förstersstelle zu Przetoczin, Reviers Piekelken als Königl. Förster, der interimistische Forstaufseher v. Grabski als solcher auf die Forstaufseherstelle zu Trampken, Reviers Sobbowitz, und der interimistische Forstaufseher Lippke in gleicher Eigenschaft auf die Forstaufseherstelle zu Schweinebude, Reviers Sobbowitz, versetzt, imgleichen die Forstaufseherstelle zu Hutta, Reviers Okonin, dem bisherigen Hülfsaufseher Baumgardt interimistisch übertragen worden.

Dem Fräulein Ottilie Malischinski hieselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin beschäftigen zu dürfen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19.

Danzig, den 9. Mai 1855.

Ministerial-Verfügung.

№ 103.

Vorschriften
für die
Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen wollen.

§. 1.

Stufen der Ausbildung.

Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

a) die Bauführer-Prüfung,

und

b) die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspectors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18.)

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet eine Prüfung für Privat-Baumeister statt.

§. 2.

Prüfungsbehörde.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister

Digitized by Google

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Kandidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

§. 3.

1. Prüfungen für den Staats-Dienst.

Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge, mit einander abwechseln.

§. 4.

a) Bauführer-Prüfung.

Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Kandidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden.

§. 5.

Nachweise, welche dafür erforderlich.

Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige, Nachweise beizugringen:

a) über die Reife des Abganges zur Universität;

b) über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch mitgemacht hat. Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Kandidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erfordernisse dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau,

sowie:

d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Kandidaten

Digitized by Google

bei dem Directorium der Bau-Akademie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie §. 12.), werden nach erfolgter Immatriculation von dem Directorium an die Königl. Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Acten der Kandidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Kandidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein;

c) vier Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

d) zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maßstabe aufgetragen, enthalten muß;

e) sechs Blätter Architectur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen;

f) eine perspectivische, im großen Maßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Candidat mit den Regeln der Linearperspective und der perspectivischen Schattenconstruction sich vertraut gemacht habe;

g) zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eins Maschinen-Details, das Andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen enthalten muß;

h) drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in §. 8. erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $1/20$
" Ansichten und Durchschnitte " " " $1/96$
" Detailzeichnungen " " " $1/48$

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben

Digitized by Google

Massivbau angenommen, nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten;

i) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, und mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c.-d. e. f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakteristrung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihilfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 7.

Meldung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Directorium der Bau-Akademie früher eingereichten Nachweise (§. 5. a. b. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Akademie (§. 5. c.) und der Arbeiten (§. 6.) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter practischer Lehrzeit (§. 5. b.), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Akademie bis zum 1. October, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1. April, bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Candidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs-Periode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1. October oder 1. April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; anderen Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

§. 8.

Clausur-Arbeiten.

Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:

a) Chauffee- und Schleusenwärter-, auch Forstdiensthäuser nebst Zubehör;
b) Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen;
c) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;
d) Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufaktur- und Fabrik-Arbeitern;
e) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser für größere Landwirthschaften;
f) Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;
g) Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben ꝛc.;
h) Schmieden, kleine Gasthäuser und Schänken;
i) Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Bausthle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausur-Aufgabe hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weitern Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Kandidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

§. 9.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen Technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) die einfachen Konstruktionen der wichtigern Baugewerbe;

Digitized by Google

b) Projektions-Lehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe ꝛc., sowie auf Schatten-Konstruktion und Perspektive;

c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster ꝛc.

d) die Konstruktion und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

e) die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;

b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahn-Bau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasser-Ableitungen, sowie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;

b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;

c) Beschreibende Geometrie;

d) ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;

b) die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der

Digitized by Google

Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konstruktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

§. 10.

Prüfungs-Zeugniß.

Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädikate

1. vorzüglich gut,
2. sehr gut,
3. gut,
4. ziemlich gut (hinreichend),
5. mittelmäßig oder
6. ungenügend

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Kandidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragtages entweder:

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht bestanden sei.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

§. 11.

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann nicht öfter, als einmal wiederholt werden.

§. 12.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

Wenn der Kandidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Kandidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11).

§. 13.

Prämien.

Am Schlusse der mit dem 1. Oktober beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 Thlr. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruktion.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweiset, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

§. 14.

b. Baumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein;

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen;

c) über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisungen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeit-Abschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Digitized by Google

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehr-Anstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preußischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der praktischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15 erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens vier Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

§. 15.

Probe-Aufgaben.

Werden diese Nachweise (§. 14.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Kandidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probearbeiten müssen mit der von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen sein.

§. 16.

Clausur-Arbeiten.

Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7. gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt.

Wenn die Probe-Arbeiten nicht aufzunehmen sind, so werden sie dem Candidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probe-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Digitized by Google

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

§. 17.

Mündliche Prüfung.

Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maaß der von dem Kandidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

a) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode,

b) Bau-Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;

c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, und von Städte-Anlagen;

d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Locomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien ꝛc. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

Digitized by Google

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

§. 18.

Prüfungs-Zeugniß.

In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maaßgabe des §. 15. festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspector-Stelle,

und zwar

a) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,

oder

b) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahn-Bau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Das Zeugniß

zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragenden in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern;

zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreisbaumeisterstelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungsprüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. B. gerichtet sein kann, gestattet.

Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

§. 19.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12 maßgebend.

Digitized by Google

§. 20.

Prämien.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

§. 21.

2. Privat-Baumeister-Prüfung.

Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

a) darüber, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

§. 22.

Probe-Aufgabe.

Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Kandidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihilfe gefertigt habe, einzureichen hat.

§. 23.

Clausur-Arbeit.

Wird die mit dem Anmeldungsgesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Clausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clausur-Aufgabe Seitens des Kandidaten, und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8 angegebene Verfahren statt.

Digitized by Google

§. 24.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in §. 17 zu 1 für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreisbaumeisterstelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Konstruktionen des Landbaues.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet.

§. 25.

Prüfungs-Zeugniß.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat Baumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann.

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§. 11. und 12. maaßgebend.

§. 26.

Prüfungs-Gebühren.

Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privatbaumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thlrn. bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Wenn ein Kandidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in §. 18 ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27.

Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange

Digitized by Google

zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 28.

Transitorische Bestimmungen.

Denjenigen, welche bis einschließlich October 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5. und 6. gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Akademie erforderliche practische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

§. 29.

Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14. geforderten Nachweise.

§. 30.

Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31.

Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreisbaumeister erlangt.

§. 32.

Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

§. 33.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Bauführer.

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, im Fall der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

§. 34.

Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung von Bau-Ausfüh-

Digitized by Google

rungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 35.

der Baumeister.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§. 36.

Die Baumeister (§. 35.) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamten-Stellen nach Maaßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualification, sowie zur Anstellung im Communal-Baudienste befähigt.

§. 37.

der Privat-Baumeister.

Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§. 25.) die Befugniß, das Prädikat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§. 38.

der Feldmesser-Arbeiten.

Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 39.

des Betriebs von Bauwerken.

Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privatbaumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin.

§. 1.

Bestimmung der Anstalt.

Die Königl. Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

§. 2.

Obere Leitung und Direktorium.

Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königl. Technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Dem Direktorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspektor untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Sekretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

§. 3.

Kuratorium.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

§. 4.

Ordentlicher Unterricht.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

§. 5.

Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehr-Anstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge

Digitized by Google

über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 6.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

Die Bau-Akademie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 9 und 17) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

§. 7.

Erster Lehrgang: 1. Landbaukunst nebst Linear-Architektur und Ornament-Zeichnen.

Der erste Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

a) Bau-Konstruktionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b) Projektionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Konstruktion und Perspektive (mit Zeichnen-Uebungen);
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagen, — Bauführung u. s. w.;
g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampf-Maschinen.

Digitized by Google

4. Reine Mathematik.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, sowie im Gebrauch der Logarithmen.)

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im practischen Rechnen);

b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;

b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

§. 8.

Zweiter Lehrgang: 1. Landbaukunst nebst Architectur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.

Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt:

a) Bau-Constructionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen;

b) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;

c) die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);

d) Entwerfen öffentlicher Gebäude;

e) Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tectonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;

f) freies Handzeichnen.

2. Wasser- und Eisenbahnbau.

a) Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken);

b) Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen).

3. Maschinenbau.

Maschinenlehre und Maschinenbau (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).

4. Höhere Geodäsie.

Vortrag mit Excursionen.

5. Telegraphie.

Anlage und Betrieb der electromagnetischen Telegraphen.

6. Mathematik.

a) Differenzial- und Integral-Rechnung;

Digitized by Google

b) Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;

c) Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

7. Naturwissenschaften und Technologie.

a) Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung;

b) bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9.

Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

§. 10.

Ferien.

Ferien treten ein: vom 20. März bis zum 1. April und 15. August bis zum 8. October; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

§. 11.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, in der Regel bis zum 8. October jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

§. 12.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;

b) der Nachweis über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Bureau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. — Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) Eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

Digitized by Google

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen: der Nachweis, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinhauers), praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat. Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatrikulation wieder eingehändigt.

§. 13.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Akademie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 14.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer, welche die Staatsprüfungen (§. 12. I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

§. 15.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

Digitized by Google

§. 16.

Hospitanten.

Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Thlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

§. 17.

Meldungen zu dem Unterrichte.

Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

§. 18.

Anmeldebogen.

Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmelde-Bogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne, und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichtes erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichtes zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

§. 20.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in §. 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22.

Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Benefizien (§§. 26 bis 28) oder Zeugnissen (§. 34) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

Digitized by Google

§. 23.

Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Benefizien von dem Direktor der Akademie benutzt.

§. 24.

Honorar.

Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Akademie beträgt halbjährlich drei Viertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden 4½ Thlr.)

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Direktors fest, wovon der letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

§. 26.

Stundung des Honorars,

Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27. folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder

b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 27.

bis zu sechs Wochen,

Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 26 zu a.) nachweiset, so ist der Director der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königl. Bau-Akademie in Berlin

Herrn . . . . . .

sind mir 75 Procent des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten dieses Jahres an die Bau-Akademie-Kasse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht

Digitized by Google

der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, sowie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin den ten 18

Der Studirende . . . . .

aus . . . . .

Ueber die Stundung ist in der sechsten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 28.

auf längere Zeit.

Bei nachgewiesener Armuth (§. 26. zu b.) ist der Director der Akademie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung der Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1. eines Armuths-Zeugnisses,

2. eines Atteste der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt, erforderlich.

Das Erstere, (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden;

b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;

c) Zahl der etwaigen, versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;

d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;

e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der ertheilenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Digitized by Google

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königl. Bau-Akademie in Berlin,
Herrn . . . . . .
sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 Prozent des Honorars mit
Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . gestundet worden.
Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögens-Umstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach 6 Jahren, also bis zum ten . . . . . 18 . an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu zahlen.

Berlin, den . ten . . . 18 .

Der Studirende . . . .
aus . . . . .

In der sechsten Kolumne des Anmelde-Bogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29.

Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Akademie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 30.

Einziehung gestundeten Honorars.

Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

§. 31.

Erlaß des Honorars.

Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 26 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Directoriums der Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§. 32.

Rückzahlung des Honorars.

Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten 3 Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Digitized by Google

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33.

Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

§. 34.

Zeugnisse für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 114.

Die diesjährige Prüfung pro schola soll am 6. und 7. Juli c. im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg stattfinden.

Alle diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 20. Mai c. einzureichen.

Danzig, den 1. Mai 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 115.

Behufs der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaates Danzig, sind am 16. d. Mts. wiederum 278,846 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. in Obligationen und Anerkenntnissen, deren Einlösung

Digitized by Google

1) aus den Beiträgen des Staates mit . . . 224,153 tlr. 25 sgr. 4 pf.
2) aus den Beiträgen der Stadt Danzig und des ehemaligen freistaatischen Gebietes mit . . . . . 57,692 „ 9 „

Summa 278,846 tlr. 4 sgr. 7 pf.

pro 1854 bewirkt ist, öffentlich durch Feeur vernichtet worden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten freistaatschen Danziger Schuld von 12,280,845 tlr. 24 sgr. 3 pf. bis zum Schlusse des Jahres 1854 . . . . . 11,550,409 „ 3 „ getilgt sind und demnach die am Anfange des Jahres 1855 verbleibende Schuld noch . . . . . 730,436 „ 21 „ 3 „ betragen hat.

Danzig, den 25. April 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebung.

№ 116.

Das dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker Wilhelm Gurlt unterm 24. Juli 1854 ertheilte Patent auf einen

Zeiger-Telegraphen-Apparat

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 117.

Der gegenwärtig bei der Kreisgerichts-Kommission zu Dirschau beschäftigte Appellations-Gerichts-Referendarius Pickering ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden. Der Auskultator Dr. Fischel ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Michalski ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Bromberg in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Emil Kanter zu Berlin ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen.

Digitized by Google

Der Rechtskandidat Carl Friedrich August Bresler ist als Auskultator bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Civil-Supernumerarius Woelk ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Gerlach zu Czapeln als Schiedsmann für das Kirchspiel Mattern verpflichtet und bestätigt worden.

Der Kaufmann Foß zu Elbing ist als Schiedsmann für den achten Bezirk der Stadt Elbing gewählt und bestätigt worden.

Der Apotheker Julius Rudolph Benkendorff in Carthaus ist von der Direktion der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer an der höheren Töchterschule Krahn in Elbing ist bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Zworowski zu Rezenczin, Kreises Stargardt ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.
Druck der Schrothschen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Der Rechtskandidat Carl Friedrich August Breeser ist als Auskultator bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Civil-Supernumerarius Woelk ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landrathe Kreise ist der Gutsbesitzer Gerlach zu Czapeln als Schiedsmann für das Kirchspiel Mattern verpflichtet und bestätigt worden.

Der Kaufmann Fest zu Elbing ist als Schiedsmann für den achten Bezirk der Stadt Elbing gewählt und bestätigt worden.

Der Apotheker Julius Rudolph Benkendorff in Garthaus ist von der Direktion der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer an der höheren Töchterschule Krahn in Elbing ist bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Zwarowski zu Nezenczyn, Kreises Stargard, ist definitiv bestätigt worden.

[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20.

Danzig, den 16. Mai 1855.

№ 118.

Das am 5. d. M. ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№. 4203. das Statut des Grünberger Deichverbandes. Vom 26. März 1855; unter

„ 4204. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf, im Kreise Saarlouis, über Wadgassen und Wehrden nach Völklingen, im Kreise Saarbrück; unter

„ 4205. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglements für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 13. Februar 1838; und unter

„ 4206. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz. Vom 18. April 1855.

№ 119.

Das am 11. d. M. ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4207. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwürz; unter

„ 4208. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel; unter

„ 4209. das Statut des Deichverbandes für das Golmer Bruch. Vom 18. April 1855; und unter

Digitized by Google

Nr. 4210. das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat. Vom 30. April 1855.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 120

Folgende Westpreußische Pfandbriefe:

1. Grodzicyno Nro. 7 über 1000 Rthlr.
2. Glaziejewo „ 39 „ 500 Rthlr. Marienwerder Departements
3. Bruch „ 69 „ 25 Rthlr.

sollen und zwar die ad 1 und 2 genannten, auf den Antrag der Testaments-Erben des zu Nakel verstorbenen Rentmeisters Johann Carl Friedrich Heinrici, nämlich:

der Anna Elisabeth Heinrici und der Gebrüder Prediger Gustav Müller und Maler Carl Müller, sämmtlich zu Elbing, die beiden letztern Namens ihrer noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder,

als angeblich am 9. Mai 1853 entwendet; der ad 3 genannte auf den Antrag

des Gutsbesitzers Westphal zu Gr. Montau, Namens der evangelischen Kirchhofsgemeine daselbst,

als angeblich bei der diesjährigen Weichselüberschwemmung vernichtet, amortisirt werden und wird diese Amortisation veranlaßt werden, wenn sich die etwanigen unbekannten Inhaber dieser Pfandbriefe mit ihren desfallsigen Ansprüchen bei der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion nicht melden sollten.

Marienwerder, den 23. April 1855.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction. gez. von Rabe.

№ 121.

Im vorigen Jahre sind die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements verschiedentlich bedeutet worden, daß es in Folge des Justizministerialreskripts vom 16. April 1845, (J. M. Bl. pag. 76) fernerhin der Einreichung der bis dahin angeordneten jährlichen Uebersichten der Schiedsmannsverhandlungen an uns nicht bedürfe, und sind demgemäß dergleichen für das Jahr 1854 hier überall nicht eingegangen. Da sich indessen der Herr Justiz-Minister auf eine hierüber erfolgte Anfrage in dem Reskripte vom 28. April d. J. damit nicht einverstanden erklärt hat, so fordern wir die Herrn Landräthe und die Magistrate unseres Departements, der erhaltenen Anweisung gemäß, hierdurch auf, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen und des §. 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 (J. M. Bl. pag. 230) künftig, nach wie vor, für jedes Jahr mit Ablauf des Januars des folgenden Jahres die dort vorgeschriebenen Geschäftsnachweisungen uns pünktlich einzureichen, dieselben auch das nächste Mal auf die Geschäftsführung des Jahres 1854 mit zu erstrecken.

Marienwerder, den 5. Mai 1855. Königl. Appellations-Gericht.

Digitized by Google

№ 122.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der, statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extrakt von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Depositat-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 4. Mai 1855. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 123.

Ueber die Bevölkerungsliste im hiesigen Regierungsbezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1854 nachstehende Resultate. In dem genannten Jahre wurden bei der Civil- und Militair-Bevölkerung zusammen genommen, in den Städten und auf dem platten Lande überhaupt:

9571 Knaben
und 9147 Mädchen

im Ganzen 18,718 Kinder geboren.

Dagegen starben dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach überhaupt 14,416 Personen. Es übersteigt also die Zahl der Geborenen die der Verstorbenen um 4302 Personen. In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen in folgender Art:

Kreis					
Kreis	Berent	1567	geboren,	981	gestorben,
"	Carthaus	1997	"	1330	"
"	Danzig (Stadt)	2153	"	2474	"
"	Danzig (Land)	2725	"	2099	"
"	Elbing	2352	"	1971	"
"	Marienburg	2570	"	1912	"
"	Neustadt	2139	"	1540	"
"	Stargardt	2703	"	1963	"
		18,590	geboren,	14270	gest.
Hierzu vom Militair		128	geboren,	146	gest.
	Summa	18,718	geboren	14,416	gest.

Von den verstorbenen waren 7607 männlichen, 6809 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befanden sich 220 Zwillings- und 2 Drillingsgeburten. 6 Mehrgeburten weniger als im Jahre 1853.

Digitized by Google

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf:

814 Knaben
784 Mädchen

zusammen 1598 Kinder, 45 mehr als im Jahre 1853.

Die Zahl der unehelich Gebornen verhält sich zur Zahl der ehelich gebornen wie 1 zu 11,7.

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und der ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise wie 1 zu 24,87
" Carthauser Kreise " 1 zu 21,7
" Danziger Stadt " 1 zu 5,5
" Danziger Land " 1 zu 23,29
" Elbinger Kreise " 1 zu 9,6
" Marienburger " 1 zu 10,44
" Neustädter " 1 zu 14,0
" Stargardter " 1 zu 20,0

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 6,66 und auf dem platten Lande wie 1 zu 15,61.

Todgeborne sind:

636 eheliche
und 101 uneheliche

zusammen 737 Kinder, 35 mehr wie im Jahre 1853.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ist gleich 1 zu 25,39,
" in den Städten gleich 1 zu 20,49,
auf dem platten Lande gleich 1 zu 27,62.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Altersschwäche gestorben 1277 Personen, unter denen

30 männlichen und
34 weiblichen Geschlechts

befindlich waren, die das 90ste Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen;

32 Personen männlichen
8 Personen weiblichen Geschlechts,

überhaupt 40 Personen, 14 Personen weniger als im Jahre 1853.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:

193 Personen männlichen
50 weiblichen Geschlechts

überhaupt 243 Personen, 12 mehr als im Jahre 1853.

Digitized by Google

Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 140 Personen das Leben verloren, 16 Personen weniger als im Jahre 1853.

Durschnittlich ist von 133 Gebärenden eine gestorben.

Ferner starben:

an den Pocken 196 Personen, 19 Personen weniger als im Jahre 1853.
an der Wasserscheu oder Hundswuth 3 Personen,
an inneren hitzigen Krankheiten 4523 Personen,
an inneren langwierigen Krankheiten 4186 Personen,
durch schnell tödtliche Krankheitszufälle, Blut-, Stick- u. Schlagflüsse 691 Personen,
an äußeren Krankheiten und Schäden 240 Personen,
an nicht bestimmten Krankheiten 2140 Personen.

Ehelich getraut wurden überhaupt 3917 Paare und zwar:

2007 evangelische,
1769 katholische,
38 reformirte,
48 mennonitische,
48 jüdische,
und 7 Dissidenten-Paare.

Danzig, den 30. April 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 124.

Bekanntmachung

wegen der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrole der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Digitized by Google

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staatspapiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheins oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Der vorstehenden Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß zu dem jetzt noch zulässigen Umtausch der präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, während des in der obigen Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmten Zeitraums, in unserm Bezirk nur folgende Kassen ermächtigt sind:

1. die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse,
2. die Königl. Kreis-Steuer-Kassen zu Berent, Carthaus, Elbing, Marienburg und Neustadt,
3. das Königl. Hauptsteuer-Amt zu Pr. Stargardt,
4. die Königl. Domainen-Rent-Aemter zu Dirschau und Tiegenhof,
5. die Königl. Steuer-Aemter zu Schöneck und Putzig.

Danzig, den 15. Mai 1855. Königl. Regierung.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21.

Danzig, den 23. Mai 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 125.

Bekanntmachung

wegen der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli c. bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrole der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen

Digitized by Google

vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staatspapiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheins oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Der vorstehenden Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß zu dem jetzt noch zulässigen Umtausch der präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, während des in der obigen Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmten Zeitraums, in unserm Bezirk nur folgende Kassen ermächtigt sind:

1. die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse,
2. die Königl. Kreis-Steuer-Kassen zu Berent, Carthaus, Elbing, Marienburg und Neustadt,
3. das Königl. Hauptsteuer-Amt zu Pr. Stargardt,
4. die Königl. Domainen-Rent-Aemter zu Dirschau und Tiegenhof,
5. die Königl. Steuer-Aemter zu Schöneck und Putzig.

Danzig, den 15. Mai 1855. Königl. Regierung.

№ 126.

Unter Hinweisung auf die vorstehende Bekanntmachung über die Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 bringen wir hiermit folgende Bestimmungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Beziehung auf den Abschluß des mit dem 30. Juni d. J. beendigten Umtausch-Geschäfts zur Kenntniß der betreffenden Kassen:

1. Sämmtliche im Regierungsbezirke befindliche Königl. Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 30. Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf und senden solchen, getrennt von anderen Zahlungsmitteln, nebst einer Deklaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30. Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, un-

Digitized by Google

fehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Sollten den Königl. Kassen noch am Sonntag den 1. Juli cr. Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine durch die Post-Anstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschluß noch zuzusetzen, und an die Regierungs-Haupt-Kasse mit abzuliefern, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1. Juli bewilligt.

Spätestens bis zum 10. Juli d. J. müssen alle Ablieferungen dieser Art bewirkt sein.

2. Die Regierungs-Haupt-Kasse nimmt ebenfalls am Abend des 30. Juni d. J. ihren Bestand an alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf, dessen Richtigkeit von dem Kassen-Kurator zu bescheinigen ist. Im Betreff der von Privat-Personen abgesandten, erst am 1. Juli durch die Posten bei ihr eingehenden Papiere, findet das ad 1 Bemerkte Anwendung.

Vom 2. Juli c. ab darf sie solche Papiere gegen Ersatzleistung nur noch von den Königl. Kassen, insofern diese pflichtmäßig versichert haben, daß die Papiere bis zum 1. Juli zum Umtausch bei ihnen eingegangen sind, annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 10. Juli einschließlich, bis wohin alle Sendungen von den Kassen des Regierungsbezirks eingegangen sein müssen.

3. Mit der ersten nach dem 10. Juli d. J. abgehenden Post, sendet die Regierungs-Haupt-Kasse ihren ganzen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheinen an die Kontrolle der Staats-Papiere ab, und weiset sich über den Betrag der am 30. Juni und beziehungsweise 1. Juli Abends bei ihr vorhanden gewesenen Papiere durch die unter 2 erwähnte Bescheinigung des Kassen-Kurators, über den später empfangenen Betrag aber durch die unter 1 gedachten Deklarationen aus, welche an die Kontrolle der Staats-Papiere miteinzusenden sind.

4. Am 18. Juli d. J wird die Kontrolle der Staatspapiere ihre Umtauschbücher schließen und es müssen also bis dahin die Sendungen alter Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine von Seiten der Regierungs-Haupt-Kassen vollständig bewirkt sein.

5. Wenn nach Ablauf des Präklusivtermines vom 1. Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig anzuhalten, an die Königl. Regierung einzusenden und von dieser an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einzuliefern.

Die Kassen haben diese Bestimmungen genau zu beachten und wir machen dieselben noch besonders auf die Verluste aufmerksam, welche für sie daraus entstehen, wenn die Ablieferung der präkludirten Papiere in den bestimmten Terminen versäumt wird. Ferner bemerken wir mit Bezug auf den Schluß der Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwal-

Digitized by Google

tung der Staats-Schulden vom 11. d. M., daß die Auszahlung des Geldbetrages an diejenigen Interessenten, welche bereits alte Kassen-Anweisungen nach dem 31. Januar d. J. an die Regierungs-Haupt-Kasse, oder an eine Special-Kasse oder an uns direkte eingeliefert haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, ausschließlich durch die Regierungs-Hauptkasse besorgt werden wird, weshalb alle betheiligten Personen, wenn sie sich bei den Special-Kassen melden, an die Regierungs-Haupt-Kasse zu verweisen sind. Jedwede diesfällige Zahlung darf von der Special-Kasse nur auf besondere Anweisung und für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse geleistet werden.

Schließlich werden die sämmtlichen Kassen und Steuer-Einnehmer mit Bezug auf §. 2 des Gesetzes vom 7. d. M. angewiesen, die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 unter keinen Umständen mehr in Zahlung anzunehmen.

Danzig, den 16. Mai 1855. Königliche Regierung.

№ 127.

Nachdem in der unter dem 3. März d. J. für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erlassenen Acte für Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen Bestimmungen getroffen worden sind, welche geeignet erscheinen, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Kapitaine und der Schiffsmannschaft, sowie eine zureichende Verpflegung derselben während der Seereise sicher zu stellen, hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Interesse einer Erleichterung der Beförderung von Auswanderern durch die im Inlande concessionirten Unternehmer und Agenten die Vorschrift im §. 2 des durch unser Amtsblatt pro 1855 Seite 23 publicirten Nachtrages zu dem Reglement vom 6. September 1853 mittelst Rescripts vom 23. April d. J. bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 8. Mai 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 128.

Der Färber Johann Rieß aus Tiegenort und die Arbeiter David Nachtigall und Martin Krich aus Tiegenhoff, haben am 20. December v. J. die Gebrüder Peter Klatt aus Bodenwinkel und Andreas Klatt aus Steegen, nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens im Pröbnick-Flusse gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 30. April 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntm. d. Königl. Direktion der Rentenbank für die Prov. Preußen.

№ 129.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März

Digitized by Google

1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. heute stattgefundenen öffentlicher Verlooſung von Rentenbriefen, ſind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. № 68, 637, 659, 1027, 1231, 1967, 2021, 2250, 2968.
" B. zu 500 " " 847, 911, 917.
" C. zu 100 " " 80, 123, 128, 156, 1409, 1481, 2014, 2039, 2427, 2880, 2924, 3484.
" D. zu 25 " " 243, 389, 559, 690, 716, 926, 1190, 1421, 1426, 1697, 2135.
" E. zu 10 " " 16, 428, 465, 685, 720, 736, 838, 1051, 1151, 1168, 1186, 1646, 1734, 1816, 1886, 1900, 2023, 2154, 2159, 2417, 2499, 2530, 2550, 2715, 2765, 2959.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieſer Rentenbriefe nebſt den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 11 bis incl. 16 den Nennwerth der erſteren von unſerer Kaſſe hieſelbſt, Poſtſtraße No. 15,

vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe verweiſen wir auf die Beſtimmungen des §. 44 l. c.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgelooſten Rentenbriefe und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1852.
Littr. C. № 261 über 100 Thlr.
" D. " 53 " 25 "

b. aus dem Fälligkeits-Termine den 1. October 1852.
Littr. A. № 321 über 1000 Thlr.
" B. " 359 " 500 "
" C. " 73 " 100 "
" C. " 973 " 100 "
" D. " 339 " 25 "
" E. " 481 " 10 "
" E. " 538 " 10 "

c. aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1853.
Littr. A. № 376 über 1000 Thlr.
" D. " 188 " 25 "
" E. " 362 " 10 "

Digitized by Google

Littr. E. № 983 über 10 Thlr.
" E. " 1063 " 10 "

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelöseten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Endlich wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß nach einer uns zugegangenen Anzeige des Zimmermeister Gnabs in Gilgenburg, demselben die von ihm angeblich besessenen Rentenbriefe

Littr. D. № 613 über 25 Thlr. und
" D. " 620 " 25 "

und zwar ohne die dazu gehörigen Coupons Ser. I. № IX. bis XVI. Anfangs October v. J. aus seinem Wohnzimmer entwendet worden sind.

Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hiemit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden.

Königsberg, den 15. Mai 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

№ 130.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Mai 1855 ein Einführungspatent

auf ein im Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 131.

Der Domainen-Rentmeister Strauß zu Zoppot ist in Stelle des nach Pr. Stargardt versetzten Supernumerars Pörschke zum Polizeianwalt für den Gerichtstagsbezirk Zoppot widerruflich ernannt worden.

Der seither beim Post-Amte in Marienburg beschäftigt gewesene Post-Assistent Benno Saro, ist vom 1. Mai cr. ab, unter Ernennung zum Post-Sekretair beim Post-Amte in Dirschau etatsmäßig angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22.

Danzig, den 30. Mai 1855.

№ 132.

Das am 14. d. M. ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4211. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thlr. Vom 28. März 1855; unter

„ 4212. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgränze in der Richtung auf Strehlen; unter

„ 4213. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Bestätigung der revidirten Statuten der preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin; unter

„ 4214. das Gesetz wegen Bewilligung einer Nachfrist zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen, präkludirten Kassen-Anweisungen und der Darlehns-Kassenscheine. Vom 7. Mai 1855; und unter

„ 4215. das Gesetz in Betreff der Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königlich sächsischen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Publikations-Patent vom 15. November 1816 eingeführt worden ist. Vom 10. Mai 1855.

№ 133.

Das am 22. d. M. ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4216. das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 20. Mai 1854, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 17. Mai 1855, und unter

„ 4217. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1855. Vom 14. Mai 1855.

Digitized by Google

№ 134.

Das am 23. d. M. ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4218. das Gesetz wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuer-Versicherungswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. Mai 1855; unter

„ 4219. das Gesetz, die Einführung und Publication der preußischen Gesetze in den neu erworbenen Jade-Gebieten betreffend. Vom 14. Mai 1855; unter

„ 4220. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 14. Mai 1855; und unter

„ 4221. das Gesetz, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 14. Mai 1855.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 135.

Den Mitgliedern der Westpreußischen Landfeuer-Societät wird nachstehend:

1. die Veranlagung der Beiträge zur Westpreuß. Feuer-Societät für das zweite Halbjahr 1854,
2. die Nachweisung der für das zweite Halbjahr 1854 von der Societät zu vergütenden, im hiesigen Regierungsbezirk vorgefallenen Brandschäden,
3. die Nachweisung der in demselben für das zweite Halbjahr 1854 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge,

zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Der Beitrag ist auf 10 Sgr. 2⅓ Pf. von je 100 Thalern der Versicherungs-Summe pro II. Semester 1854 festgestellt.

Die Behörden unseres Verwaltungsbezirks, denen das Geschäft der Erhebung obliegt, werden angewiesen, diese Beiträge sofort auf die Zahlungspflichtigen zu repartiren, das Einziehungsgeschäft mit Energie und Pünktlichkeit zu betreiben und dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Beiträge bis **zum 1. August** cr. vollständig an unsere Kasse abgeführt werden.

Bis zu diesem Termin ist uns auch von der erfolgten Einzahlung der Beiträge Anzeige zu machen, event. sind speciell motivirte Restnachweisungen einzureichen.

Digitized by Google

Veranlagung der Beiträge zur Westpreuß. Feuer-Societät für das 2. Halbjahr 1854.

A. Berechnung des Bedarfs der Westpreußischen Feuer-Societät pro 2. Halbjahr 1854.

		Regierungsbezirk Danzig			Regierungsbezirk Marienwerd.			Summa.		
		Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
I.	Zur Vergütung der currenten Brandschäden	6298	22	11	45026	4	6	51324	27	5
II.	Verwaltungskosten	66	16	8	535	28	9	602	15	5
III	Zur Deckung ausgefallener Beiträge und zu Erstattungen	25	28	—	585	17	9	611	15	9
IV.	Zu Prämien und zur Vergütung verlorener oder beschädigter Feuerlöschgeräthe	104	17	8	82	—	2	186	17	10
	Summa	6495	25	3	46229	21	2	52725	16	5
	Davon kommen folgende zu gute gehende Beträge in Abzug.									
1.	Die pro 1. Semester 1854 über den Bedarf reparirten Beiträge mit				2701	25	4			
2.	Ersparte und zurückgezahlte Brandschadens-Vergütungen, nachträglich aufgekommene Beiträge, Strafen und Insgemein									
	a) im Regierungsbezirk Danzig	265	—	—						
	b) im Regierungsbezirk Marienwerder	194	21	—						
					459	21	—			
	überhaupt							3161	1	4
	Es bleiben also pro 2. Halbjahr 1854 aufzubringen							49564	—	4

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungsbezirke:

Für das zweite Halbjahr betragen die versicherten Summen:

1) im Regierungsbezirk Danzig 4,193,110 rtl.
2) im Regierungsbezirk Marienwerder 10,435,870 „

zusammen 14,628,980 „

Von dieser Versicherungssumme sind zur Deckung des Bedarfs für das 2. Halbjahr 1854 aufzubringen a) 10 Sgr. 2 1/5 Pf. von je 100 Thalern	14233	8	5	35423	29	5	49657	7	10
Der Bedarf beträgt							49564	—	1
Es werden mithin mehr aufgebracht							93	7	9

Dieser Betrag soll im Regierungsbezirk Marienwerder zur Deckung derjenigen Brandschadens-Vergütungen aus dem Jahre 1854, welche bisher noch nicht haben festgestellt werden können, sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle, ebenfalls im Regierungsbezirke Marienwerder verwendet worden.

Königsberg, 4. Mai 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime-Rath. (gez.) Eichmann.

Digitized by Google

Nachweisung

der für das II. Semester 1854 von der Westpr. Feuer-Societät zu vergütenden, im Regierungs-Bezirk Danzig vorgefallenen Brandschäden.

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	thlr.	sgr.	pf.
		I. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter.							
1 Berent	Schönfließ	Michael Plath	—	2	2	—	210	—	—
2 Brück	Rahmel	Ferdinand Mujack	1	—	—	—	100	—	—
3 Carthaus	Lappalitz	Christian Cieske	—	1	1	—	10	—	—
	Maydahnen	Gottlieb Lippke	1	—	—	—	22	21	5
			besch.						
	Siedelkrug	Ludwig Pötzell	—	1	1	—	500	—	—
		für vernichtete Zäune ꝛc.	—	—	—	—	43	27	6
	Wilhelmshuld	Johann Sykorra	1	—	—	—	30	—	—
		Frdr. Heymann	—	1	—	—	100	—	—
	Ronty	Johann Schlicht	—	1	1	—	400	—	—
4 Elbing	Bartkam	August Zeysing	1	—	—	—	300	—	—
	Schwarzdamm	Christoph Speiser	1	1	1	—	1500	—	—
	Zeyersvordercampe	Michael Fiedler	1	1	1	—	600	—	—
5 Mewe (Pelplin)	Neukirch	Kirchen-Collegium	—	—	—	1	1207	—	—
						besch.			
6 Sobbowitz	Meisterswalde	Michael Müller	1	—	1	—	200	—	—
7 Stargardt	Dombrowo	Wittwe Caroline Altrock	1	—	—	—	160	—	—
	Wyssocka	Math. Pillath	1	—	—	—	50	—	—
	Piece	Christoph Berent	1	—	1	—	200	—	—
	Zblewo	Carl Freitag	—	1	—	—	150	—	—
		II. Städte und deren Landgebiete.							
1 Danzig	Guteherberge	Schul-Vorstand	1	—	—	—	26	—	—
			besch.						
2 Marienburg	Stadt	Wittwe Elisab. Majewski	1	1	—	—	290	—	—
		Johann Kaptuller	1	—	—	—	100	—	—
		Weber Giesbrecht	1	—	—	—	2	24	—
			besch.						
		für vernichtete Zäune	—	—	—	—	5	15	—
		desgl.	—	—	—	—	20	—	—
		desgl.	—	—	—	—	29	10	—
		desgl.	—	—	—	—	26	18	—
3 Neuteich	Stadt	für vernichtete Zäune	—	—	—	—	14	27	—
		Summa	14	10	9	1	6298	22	11

Digitized by Google

Nachweisung
der im Danziger Regierungsbezirk aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester 1854.

	Behörden.	Versicherungs-Quantum pro 1854 II. Semester	Betrag à 10 Sgr. 2⅓ pf. von je 100 Thlrn.		
		Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter.				
1	Berent	168840	573	3	7
2	Brück	184995	627	28	8
3	Carthaus	238310	808	27	11
4	Dirschau	263400	894	2	11
5	Elbing	870775	2955	23	10
6	Marienburg	416255	1412	28	7
7	Neustadt	116640	395	27	10
8	Pelplin	190950	648	5	2
9	Schöneck	213360	724	7	2
10	Sobbowitz	294045	998	3	7
11	Stargardt	359955	1221	25	5
12	Tiegenhof	119760	406	15	6
	Summa I.	3437285	11667	20	2
	II. Städte und deren Landgebiete.				
1	Berent	15675	53	6	2
2	Danzig	317830	1078	25	10
3	Dirschau	76510	259	21	3
4	Marienburg	65830	223	13	9
5	Neuteich	18320	62	5	7
6	Putzig	1710	5	24	1
7	Schöneck	35405	120	5	5
8	Stargardt	24580	83	13	1
9	Tolkemit	20625	70	—	3
	Summa II.	576485	1956	25	5
	III. Adeliche Güter.				
1	Carthauser Kreis	5865	19	27	3
2	Danziger "	107900	366	7	10
3	Neustädter "	12505	42	13	5
4	Stargardter "	53070	180	4	4
	Summa III.	179340	608	22	10

Digitized by Google

Behörden.	Versicherungs-Quantum pro 1854 II. Semester	Beitrag à 10 Sgr. 2½ Pf. von je 100 Thlrn.		
	Rthl.	Rthl.	Sgr.	pf.
Recapitulation.				
I. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter	3437285	11667	20	2
II. Städte und deren Landgebiete	576485	1956	25	5
III. Adeliche Güter	179340	608	22	10
Summa	4193110	14233	8	5

Danzig, den 18. Mai 1855.

Königl. Westpreußische Feuer-Societäts-Direction.

№ 136

Da die Streit'sche Stiftung des Berliner Gymnasiums zum grauen Kloster die Amortisation nachstehender, derselben zwischen dem 11. August und 8. September 1847 angeblich gestohlenen Westpreußischen Pfandbriefe:

№ 139	Behle	über 900 Thlr.	Schneidemühler Departements.
„ 132	do.	„ 500 „	
„ 247	do.	„ 300 „	
„ 81	Czarnikau	„ 400 „	
„ 7	Witowy	„ 800 „	Bromberger Departements.
„ 23	Tarkowo	„ 300 „	
„ 40	Dombrowke	„ 200 „	
„ 29	Dombrowo	„ 100 „	
„ 47	Stangenberg	„ 200 „	Marienwerderer Departements.
„ 39	Rawra	„ 200 „	
„ 10	Straszyn	„ 200 „	Danziger Departements

beantragt hat, so werden die etwanigen unbekannten Inhaber dieser Pfandbriefe aufgefordert, spätestens bis zum

2. Januar 1856

in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr bei dem General-Landschafts-Syndikus, Geheimen Justizrath Ulrich, in dem hiesigen General-Landschafts-Lokale sich zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß diese Pfandbriefe gänzlich amortisirt und der genannten Streit'schen Stiftung neu auszufertigende Pfandbriefe ausgehändigt werden.

Urkundlich unter dem gewöhnlichen Siegel und der verordneten Unterschrift.

Marienwerder, den 23. März 1855.

(L. S.)

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

(gez.) G v. Rittberg.

Digitized by Google

№ 138.

Die Personenpost nach Stettin wird vom 30. d. M. ab um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags von hier abgehen. Das Publikum setze ich von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß.

Danzig, den 22. Mai 1855. Der Ober-Post-Director Wepplер.

№ 138.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. № 68, 637, 659, 1027, 1231, 1967, 2021, 2250, 2968.
" B. zu 500 " " 847, 911, 917.
" C. zu 100 " " 80, 123, 128, 156, 1409, 1481, 2014, 2039, 2427, 2880, 2924, 3484.
" D. zu 25 " " 243, 389, 559, 690, 716, 926, 1190, 1421, 1426, 1697, 2135.
" E. zu 10 " " 16, 428, 465, 685, 720, 736, 838, 1051, 1151, 1168, 1186, 1646, 1734, 1816, 1886, 1900, 2023, 2154, 2159, 2417, 2499, 2530, 2550, 2715, 2765, 2959.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 11 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgelooften Rentenbriefe und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1852.
Littr. C. № 261 über 100 Thlr.
" D. " 53 " 25 "
b. aus dem Fälligkeits-Termine den 1. October 1852.
Littr. A. № 321 über 1000 Thlr.
" B. " 359 " 500 "
" C. " 73 " 100 "

Digitized by Google

Littr. C. № 973 über 100 Thlr.
„ D. „ 339 „ 25 „
„ E. „ 481 „ 10 „
„ E. „ 538 „ 10 „

c. aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1853.

Littr. A. № 376 über 1000 Thlr.
„ D. „ 188 „ 25 „
„ E. „ 362 „ 10 „
Littr. E. № 983 über 10 Thlr.
„ E. „ 1063 „ 10 „

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelöseten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Endlich wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß nach einer uns zugegangenen Anzeige des Zimmermeister Gnabs in Gilgenburg, demselben die von ihm angeblich besessenen Rentenbriefe

Littr. D. № 613 über 25 Thlr. und
„ D. „ 620 „ 25 „

und zwar ohne die dazu gehörigen Coupons Ser. I. № IX. bis XVI. Anfangs October v. J. aus seinem Wohnzimmer entwendet worden sind.

Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hiemit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden.

Königsberg, den 15. Mai 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 139.

Bekanntmachung

wegen der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli c. bewilligt worden ist werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrole der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen

Digitized by Google

mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstättet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staatspapiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheins oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Der vorstehenden Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß zu dem jetzt noch zulässigen Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, während des in der obigen Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmten Zeitraums, in unserm Bezirk nur folgende Kassen ermächtigt sind:

1. die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse,
2. die Königl. Kreis-Steuer-Kassen zu Berent, Carthaus, Elbing, Marienburg und Neustadt,
3. das Königl. Hauptsteuer-Amt zu Pr. Stargardt,
4. die Königl. Domainen-Rent-Aemter zu Dirschau und Tiegenhof,
5. die Königl. Steuer-Aemter zu Schöneck und Putzig.

Danzig, den 15. Mai 1855. Königl. Regierung.

№ 140.

Der mit der Ausübung des Forstschutzes im Revier Stangenwalde betraute Garde-Reserve-Jäger Regler ist in der Nacht vom 18. auf den 19. März c. im Jagen 48 des Belaufs

Digitized by Google

Ober-Sommerkau von fünf Männern angegriffen, nach seiner Ueberwindung beraubt, gemißhandelt und schwer verwundet worden. Am andern Morgen wurde derselbe im besinnungslosen Zustande mit gebundenen Händen in der Königlichen Forst von Leuten aus Colonie Marschau bemerkt und nach dem eben genannten Orte gebracht.

Die zur Ermittelung der Thäter angestellten Recherchen haben bisher kein genügendes Resultat geliefert, und sichern wir daher demjenigen, der die Thäter dergestalt zuerst anzeigt, daß sie zur Untersuchung gezogen und bestraft werden können, eine Belohnung von 10 Thaler zu. Wer Anzeige zu machen hat, kann sich übrigens an jede Ortspolizeibehörde wenden und sich auch der Verschweigung seines Namens auf Verlangen versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungsverfahren irgend zu willfahren ist.

Danzig, den 18. Mai 1855. Königliche Regierung.

№ 141.

Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 26. April v. J. (Amtsbl. pro 1854 Seite 135) setzen wir hiermit in Betreff der Schiffahrt durch die Brücken bei Dirschau, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. pro 1850 S. 265 ꝛc) Folgendes fest:

1. Die Durchfluß-Oeffnung zwischen dem linksseitigen Landpfeiler und dem ersten Mittelpfeiler von 386 Fuß Weite, bleibt wegen des fortgesetzten Transportes von Baumaterialien von dem Werkplatze nach diesem Mittelpfeiler gänzlich gesperrt, so daß für die Schiffahrt nur die Oeffnung zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler von 386 Fuß Weite benutzt werden darf.
2. Alle, die Weichsel hinabfahrenden Schiffsgefäße müssen, das Hintertheil stromabwärts gerichtet, sackend mittelst ihrer Anker und Taue durch die Schiffbrücke, welche mit Berücksichtigung der jedesmaligen Wasserstände und sonstigen Stromverhältnisse nach der Bestimmung des Kreisbaumeisters Winkelmann entweder in der Mitte oder an der Seite geöffnet werden wird, und durch die im Bau begriffene massive Brücke zwischen dem 1. und 2. Mittelpfeiler fahren, und sich bestreben, möglichst die Mitte des zwischen diesen Pfeilern verbleibenden Raumes zu halten. Sobald die Schiffsgefäße in die Linie der Brückenpfeiler gekommen sind, müssen sie die Anker wieder aufnehmen. Die Besatzung jedes über 15 Lasten großen Kahnes oder anderen Stromfahrzeuges muß mindestens aus 3 Mann und bei höheren Wasserständen aus 5 bis 6 Mann bestehen.
3. Gollen und Holztraften, wenn dieselben nach dem Gutachten des Brückenmeisters mit hinreichender Mannschaft versehen sind, können durch den Durchlaß der Schiffbrücke und durch die Brückenöffnung zwischen dem 1. und 2. Mittelpfeiler rudern, ohne eine Leine zu benutzen.
4. Dampfschiffe müssen den zwischen den Pfeilerbauten vorgeschriebenen Weg gleichfalls einhalten und bei der Thalfahrt eben so wohl, als andere Schiffsgefäße denselben sackend zurücklegen; sind aber nicht verbunden, dabei ein Tau zur Führung anzuwenden, wenn

Digitized by Google

durch die Kraft der Dampfmaschine die erforderliche Sicherheit der Fahrt erreicht wird.

5. Den gleichen Weg haben bei der Bergfahrt Schiffsgefäße zu nehmen.
6. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr. vorbehaltlich des Ersatzes für die dem Brückenbau etwa zugefügten Schäden und Nachtheile.

Danzig, den 19. Mai 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 142.

Polizei-Verordnung.

Die Königl. Telegraphen-Direction hat vorlängs der thalseitigen Flucht der Pfeiler zur festen Weichselbrücke bei Dirschau ein Telegraphen-Tau und die Königl. Kommission für den Bau der Weichsel- und Nogatbrücken 34 Ruthen unterhalb der Pfeiler zwei Fährleinen durch den Strom gelegt. Die unterste Fährleine reicht bis zu der Linie, deren Richtung durch die auf dem rechten Weichselufer aufgestellten zwei rostförmigen Baaken angedeutet wird.

Um Beschädigungen des Telegraphentaues und der Fährleinen zu vermeiden, wird hierdurch mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, das Werfen oder Schleppen der Anker und das Setzen von Schricken innerhalb der Stromstrecke zwischen der thalseitigen Flucht der Brückenpfeiler und der bezeichneten Richtungslinie, unter Androhung einer Geldstrafe bis 10 Thlr., oder, im Falle des Unvermögens, einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, untersagt.

Bei eintretenden Beschädigungen des Telegraphen-Taues kommen außerdem die Bestimmungen der §§. 296—298 des Strafgesetzbuches in Anwendung.

Danzig, den 19. Mai 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 143.

Polizei-Verordnung.

Die Königl. Telegraphen-Direction hat vorlängs der thalseitigen Flucht der Pfeiler zur festen Nogatbrücke bei Marienburg ein Telegraphen-Tau durch den Strom gelegt, dessen Richtung durch die auf dem rechten Nogatufer unterhalb des Buttermilch-Thurmes aufgestellten zwei rostförmigen Baaken angedeutet wird.

Um Beschädigungen des Telegraphen-Taues zu vermeiden, wird hierdurch, mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizeiverwaltung, das Werfen oder Schleppen der Anker und das Setzen von Schricken innerhalb der Stromstrecke zwischen der thalseitigen Flucht der Brückenpfeiler und der bezeichneten Richtungslinie unter Androhung einer Geldstrafe bis 10 Thlr., oder, im Falle des Unvermögens, einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, untersagt.

Bei eintretenden Beschädigungen des Telegraphen-Taues kommen außerdem die Bestimmungen der §§. 296—298 des Strafgesetzbuchs in Anwendung.

Danzig, den 19. Mai 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 144.

Polizei-Verordnung.

Unter Hinweisung auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, setzen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks fest, daß derjenige in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder, im Unvermögensfalle, in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verfällt, welcher Gift, oder Arzeneien, so weit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreiset oder feil bietet.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sogenannte Arkane (Geheimmittel) oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreiset, oder feil bietet, oder verkauft, oder Anderen überläßt.

Danzig, den 22. Mai 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 145.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 1. Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, haben wir den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern so wie den Königl. Kreis-Kassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben der zuständigen Gerichtsbehörde, Behufs der Hypotheken-Regulirung zu übergeben. Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben hierdurch auf, die bei Einzahlung der Ablösungs-Kapitalien erhaltenen Interims-Quittungen an die betreffenden Localbehörden abzuliefern.

Danzig, den 25. Mai 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 146.

Alle diejenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin mit dem Staats-Stipendium bewerben wollen, fordern wir hiermit auf, sich spätestens bis zum 1. Juli d. J. bei uns zu melden, und die in unserer Bekanntmachung vom 15. März d. J. (Amtsblatt pro 1855 Seite 43) bezeichneten Atteste ꝛc. beizubringen.

Danzig, den 24. Mai 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 147.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Mannkopff ist von des Königs Majestät zum Polizei-Rathe bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ernannt worden.

Dem Fräulein Clara Weichmann in Kobbelgrube ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privaterzieherin beschäftigen zu dürfen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23.

Danzig, den 6. Juni 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 148.

Bekanntmachung

wegen der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli c. bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrole der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für diesel-

Digitized by Google

ben auf den 15. d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staatspapiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheins oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Der vorstehenden Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß zu dem jetzt noch zulässigen Umtausch der präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, während des in der obigen Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmten Zeitraums, in unserm Bezirk nur folgende Kassen ermächtigt sind:

1. die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse,
2. die Königl. Kreis-Steuer-Kassen zu Berent, Carthaus, Elbing, Marienburg und Neustadt,
3. das Königl. Hauptsteuer-Amt zu Pr. Stargardt,
4. die Königl. Domainen-Rent-Aemter zu Dirschau und Tiegenhof,
5. die Königl. Steuer-Aemter zu Schöneck und Putzig.

Danzig, den 15. Mai 1855. Königl. Regierung.

№ 149.

Wir bringen hiedurch über die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungs-Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1854 in unserem Verwaltungs-Bezirk 108 ländliche Stellen mit einem Areal von 7957 Morgen pr. nach dem III. Abschnitt des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zu freiem Eigenthum gegen Feststellung einer jährlichen Amortisationsrente von 3112 Thlr. verliehen und von 478 belasteten Grundstücken die Reallasten nach dem III. Abschnitt a. a. O. gegen Feststellung eines baaren Capitals von 1240 Thlr. und einer jährlichen Amortisationsrente von 4956 Thlr. abgelöst sind. Dabei sind 1268 Spann- und 2131 Handdienstage aufgehoben worden. Ferner sind 9030 Morgen preuß. nach Vorschrift der Gem.-Th.-Ordn. vom 7. Juni 1821 unter 231 Besitzer zur hutfreien Benutzung vertheilt. Neu vermessen sind 11541 Morgen.

Die Königl. Rentenbank der Provinz Preußen hat im Laufe des Jahres 1854 in unserem Departement Rentenbriefe etwa im Betrage von 142230 Thlr. ausgegeben.

Danzig, den 18. Mai 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 150.

Die bisher mit dem Königl. Domainen-Amte Sobbowitz verbunden gewesene Kassenverwaltung, mit Ausschluß der Forstkasse, ist vom 24. Juni c. ab der hiesigen Königl. Kreis-Kasse übertragen, so daß alle Abgaben, Gefälle und Zahlungen, deren Erhebung bisher dem Königl. Domainen-Amte zustand, von dem gedachten Termine ab an die hiesige Königl. Kreiskasse zu leisten sind. Dies wird hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Danzig, den 24. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 151.

Indem wir auf die in unserer Bekanntmachung vom 10. April 1850 unter No. 4 gegebene Bestimmung hinweisen (s. Amtsbl. 1850 S. 102), machen wir darauf aufmerksam, daß zu den zur Einbringung von Wildpret oder von Wildhäuten in die Städte erforderlichen Legitimationsattesten nur gedruckte Formulare, welche blos auszufüllen und demnächst bei der Vollziehung von dem Aussteller auch mit dessen Siegel zu versehen sind, verwendet werden dürfen, und daß die Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Beschlagnahme des Wildes und der Wildhäute nach sich zieht.

Diese Einrichtung beruht auf der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1794, welche für Westpreußen ebenso wie für Ostpreußen noch in Kraft ist.

Die bezeichneten Formulare sind bei den Königl. Oberförstereien und bei den Königl. Landrathsämtern, je nachdem das bezügliche Wild in einem Königlichen oder in einem anderen Reviere erlegt worden ist, unentgeltlich zu entnehmen.

Danzig, den 29. Mai 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 152.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juni 1850 (Amtsbl. pro 1850 S. 160) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß zum Vorsitzenden der in Dirschau bestehenden Kreis-Prüfungs-Commission der Bürgermeister Wagner in Dirschau ernannt worden ist.

Danzig, den 1. Juni 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 153.

Nach Abschnitt 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. März 1828 (Gesetzsammlung No. 5 pro 1828 S. 39 u. 40), die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend — ist jeder Inhaber einer mit Taback bebauten Grundfläche von sechs und mehr Quadr.-Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadr.-Ruthen preußisch — worunter

Digitized by Google

also kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaftig schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im Abschnitt 7 angedrohte Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Declaration herannaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes vor Abgabe der Declaration gehörig zu unterrichten und sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Declarationen, deren Revision durch die Steuerbeamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden.

Danzig, den 30. Mai 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. (gez.) Mauve.

№ 154.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. № 68, 637, 659, 1027, 1231, 1967, 2021, 2250, 2968.
" B. zu 500 " " 847, 911, 917.
" C. zu 100 " " 80, 123, 128, 156, 1409, 1481, 2014, 2039, 2427, 2880, 2924, 3484.
" D. zu 25 " " 243, 389, 559, 690, 716, 926, 1190, 1421, 1426, 1697, 2135.
" E. zu 10 " " 16, 428, 465, 685, 720, 736, 838, 1051, 1151, 1168, 1186, 1646, 1734, 1816, 1886, 1900, 2023, 2154, 2159, 2417, 2499, 2530, 2550, 2715, 2765, 2959.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 11 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgelooſten Rentenbriefe und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1852
Littr. C. № 261 über 100 Thlr.
" D. " 53 " 25 "

Digitized by Google

b. aus dem Fälligkeits-Termine den 1. October 1852.

Littr. A. № 321 über 1000 Thlr.
" B. " 359 " 500 "
" C. " 73 " 100 "
Littr. C. № 973 über 100 Thlr.
" D. " 339 " 25 "
" E. " 481 " 10 "
" E. " 538 " 10 "

c. aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1853.

Littr. A. № 376 über 1000 Thlr.
" D. " 188 " 25 "
" E. " 362 " 10 "
Littr. E. № 983 über 10 Thlr.
" E. " 1063 " 10 "

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelöseten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Endlich wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß nach einer uns zugegangenen Anzeige des Zimmermeister Gnabs in Gilgenburg, demselben die von ihm angeblich besessenen Rentenbriefe

Littr. D. № 613 über 25 Thlr. und
" D. " 620 " 25 "

und zwar ohne die dazu gehörigen Coupons Ser. I. № IX. bis XVI. Anfangs October v. J. aus seinem Wohnzimmer entwendet worden sind.

Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hiemit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden

Königsberg, den 15. Mai 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

№ 155

Dem Kaufmann M. Fleischer in Breslau ist unter dem 22. Mai 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Einrichtung von Mähemaschinen zum Aufrichten und Zuführen des zu schneidenden Getreides an den Schneide-Apparat, und zum Ablegen des geschnittenen Getreides auf die Plattform der Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 156.

Dem Professor Th. Schönemann und dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus zu Brandenburg a. d. Havel ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Brückenwaage, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 157.

Dem Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 13. Mai 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theil zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 158.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 ist der Rittergutsbesitzer, Rittmeister v. Schmalensee auf Gr. Paglau in Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers v. Rautenberg-Klinski zu Boneczek zum Mitgliede der Kreis-Vermittelungs-Commission in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Berenter Kreis gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen Vikar zu Löbau, Joseph Gollnick ist die Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Strzellin, Kreises Neustadt, verliehen worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Friedrich Moritz Schneller ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Rector an der Stadtschule zu Putzig, August Kloth, ist definitiv bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Pape hieselbst ist von der Direction der unter dem Namen „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. bestehenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Apotheker Behring in Elbing ist zum Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Regehr zu Stargardt ist zum Agenten der Lebens-Versicherungsbank in Gotha für die Stadt Stargardt und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24.

Danzig, den 13. Juni 1855.

№ 159.

Das am 5. d. M. ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4222. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kempen über Baranow, Stupia, Opatow und Siemianice bis zur schlesischen Grenze bei Costan, von Kempen über Podzamcze bis zur russisch-polnischen Grenze und von Grabow über Schildberg bis zur Grenze des Wartenberger Kreises bei Märzdorf; unter

Nr. 4223. das Gesetz, betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Bahn, und zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur hannoverschen Landesgränze und von Rheine nach Osnabrück. Vom 21. Mai 1855; unter

Nr. 4224. das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 21. Mai 1855; und unter

Nr. 4225. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30. Mai 1850.

Ministerial-Verfügungen.

№ 160.

Durch Allerhöchste Ordre vom 21. v. Mts. ist bestimmt worden, daß vom 1. Juli d. J. ab in allen Provinzen des Preußischen Staates gleichmäßig die Gebühren für ein Extrapost-Pferd mit 12½ Sgr. und für ein Estafetten- und Courier-Pferd mit 17½ Sgr. auf die Meile erhoben werden.

Digitized by Google

Hiernach ändert sich die Festsetzung im §. 45, des unter dem 31. Juli 1852 erlassenen Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852, nach welcher in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen die Zahlungssätze für ein Extrapost-Pferd 10 Sgr. und für ein Courier-Pferd 15 Sgr. auf die Meile betragen.

Berlin, den 29. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

№ 161.

In Folge der durch das Gesetz vom 14. Mai d. J. No. 4220 (Ges. S. 307) ertheilten Ermächtigung wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (No. 4027, Ges. S. 314) am 1. August desselben Jahres in Hebung gesetzte Zuschlag von 25 pCt. zur classificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1. April 1856 forterhoben werden soll.

Berlin, den 4. Juni 1855.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 162.

Bekanntmachung

wegen der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli c. bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrole der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Digitized by Google

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staatspapiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheins oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Der vorstehenden Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß zu dem jetzt noch zulässigen Umtausch der präludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, während des in der obigen Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmten Zeitraums, in unserm Bezirk nur folgende Kassen ermächtigt sind:

1. die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse,
2. die Königl. Kreis-Steuer-Kassen zu Berent, Carthaus, Elbing, Marienburg und Neustadt,
3. das Königl. Hauptsteuer-Amt zu Pr. Stargardt,
4. die Königl. Domainen-Rent-Aemter zu Dirschau und Tiegenhof,
5. die Königl. Steuer-Aemter zu Schöneck und Putzig.

Danzig, den 15. Mai 1855. Königl. Regierung.

№ 163.

Die bisher mit dem Königl. Domainen-Amte Sobbowitz verbunden gewesene Kassenverwaltung, mit Ausschluß der Forstkasse, ist vom 24. Juni c. ab der hiesigen Königl. Kreis-Kasse übertragen, so daß alle Abgaben, Gefälle und Zahlungen, deren Erhebung bisher dem Königl. Domainen-Amte zustand, von dem gedachten Termine ab an die hiesige Königl. Kreiskasse zu leisten sind. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Danzig, den 24. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

№ 164.

Für die evangelische Kirche zu Ohra sind folgende Gegenstände zur inneren Ausschmückung beschafft worden:

1. durch freiwillige Gaben einzelner Gemeindemitglieder, ein siebenarmiger messingner Kronleuchter, 110 Pfd. schwer,
2. als Geschenk des Kirchenvorstehers Rompeltien in Stadtgebiet, zwei doppelarmige messingne Armleuchter à 15 Pfd.

Wir nehmen gerne Veranlassung, diese, einen echt kirchlichen Sinn bekundenden Zuwendungen, belobigend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 8. Juni 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 165.

Zur Prüfung derjenigen Junglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **15. August d. J.** von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmation- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; dieses muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 48 unterm 12. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 12. März 1855.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

№ 166.

Dem Orgelbauer B. Grüneberg zu Stettin ist unter dem 31. Mai ein Patent

Digitized by Google

auf eine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Windlade für Kirchenorgeln, ohne die anderweitige Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 167.

Dem Kaufmann Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Hauswäsche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 168.

Der Kreis-Gerichts-Rath Fink ist zum Director des Kreis-Gerichts zu Carthaus ernannt worden.

Die Kreisrichter Rhenius und Riedel zu Pr. Stargardt und Przyborowski zu Carthaus sind zu Kreis-Gerichts-Räthen ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Gräber zu Straßburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Dirschau ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Kahl zu Stuhm, ist dem Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Hartwich ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreis-Gerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm in Beschäftigung verblieben.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Dr. Fischel zu Danzig, ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt.

Der Rechtskandidat Hans Carl Heinrich Fritsche, ist zum Auskultator bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreis-Gerichte zu P. Stargardt resp. dessen Commission zu Berent zur Beschäftigung überwiesen.

Der bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig angestellte Bote und Exekutor Röhr ist pensionirt.

Der bei dem Kreis-Gerichte zu Carthaus angestellte Bote und Exekutor Ruprecht ist pensionirt.

Digitized by Google

Im Berenter Landraths-Kreise ist der Stadt-Kämmerer Adolph Robert Lierau zu Schöneck als Schiedsmann für das städtische Kirchspiel Schöneck gewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

der Gutsbesitzer Wilhelm Küstner zu Tannenhof für das Kirchspiel Schwarzau,

der Lehrer Dzionk zu Obluß, für das Kirchspiel Orhöft.

Der bisherige Buchhalter Albert Reyländer ist zum Rendanten der Rentenbank-Kasse zu Königsberg ernannt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Candidaten und Gymnasiallehrer zu Hohenstein, Dr. Gustav Adolph Krieger, ist die erledigte Divisions-Predigerstelle bei der Königl. zweiten Division zu Danzig verliehen.

Dem bisher bei dem Provinzial-Steuer-Direktorat hieselbst beschäftigt gewesenen Regierungs-Assessor Thienell ist die kommissarische Verwaltung einer Ober-Grenz-Kontroleur-Stelle bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte übertragen worden.

Der Zoll-Einnehmer Meyer ist vom 1. Juni ab auf seinen Wunsch von der Verwaltung der Post-Expedition in Neufahrwasser entbunden und solche von demselben Zeitpunkte ab dem als Post-Expediteur angestellten Expeditions-Gehilfen Rindfleisch definitiv übertragen worden.

Der Geschäfts-Kommissionair Wätzmann zu Frankenfelde ist zum Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin für den Kreis Pr. Stargard ernannt, und in dieser Eigenschaft zugelassen.

Der Sekretair Wilhelm Pinkert in Pr. Königsdorf, Kreis Marienburg, ist von der Direction der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Musikmeister Carl Kunert vom 1. (Leib-) Husaren-Regimente hierselbst, ist als berittener Grenz-Aufseher in Zoppot angestellt worden.

Der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Schäpe in Elbing ist als Haupt-Zoll-Amts-Assistent nach Danzig versetzt worden.

Der invalide Hautboist und Hülfs-Aufseher Carl Bonatz ist als Steuer-Aufseher in Danzig angestellt worden.

Dem Dr. phil. F. W. Dahleke in Praust ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Der bisherige interimistische Lehrer Cornelius Prohl zu Paserwark ist bei seiner Versetzung als Lehrer, Küster und Organist bei der evangelischen Kirche in Herzberg definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Lipczynski zu Schidlitz ist definitiv bestätigt worden.

Bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig, ist der bisherige Hülfs-Polizei-Sergeant Ernst Gustav Teßmer zum Polizei-Sergeanten ernannt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25.

Danzig, den 20. Juni 1855.

№ 169.

Das am 14. d. M. ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4226. das Gesetz, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 8. Mai 1855, und unter

„ 4227. die Concurs-Ordnung. Vom 8. Mai 1855.

№ 170.

Das am 16. d. M. ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4228. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 9. Mai 1855; und unter

„ 4229. die Verordnung, betreffend die im Concurse und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 4. Juni 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 171.

Bekanntmachung

wegen der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli c. bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli

Digitized by Google

auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrole der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staatspapiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheins oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Der vorstehenden Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß zu dem jetzt noch zulässigen Umtausch der präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, während des in der obigen Bekanntmachung der Königl Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmten Zeitraums, in unserm Bezirk nur folgende Kassen ermächtigt sind:

1. die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse,
2. die Königl. Kreis-Steuer-Kassen zu Berent, Carthaus, Elbing, Marienburg und Neustadt,
3. das Königl. Hauptsteuer-Amt zu Pr. Stargardt,
4. die Königl. Domainen-Rent-Aemter zu Dirschau und Tiegenhof,
5. die Königl. Steuer-Aemter zu Schöneck und Putzig.

Danzig, den 15. Mai 1855. Königl. Regierung.

Digitized by Google

№ 172.

Die bisher mit dem Königl. Domainen-Amte Sobbowitz verbunden gewesene Kassenverwaltung, mit Ausschluß der Forstkasse, ist vom 24. Juni c. ab der hiesigen Königl. Kreis-Kasse übertragen, so daß alle Abgaben, Gefälle und Zahlungen, deren Erhebung bisher dem Königl. Domainen-Amte zustand, von dem gedachten Termine ab an die hiesige Königl. Kreiskasse zu leisten sind. Dies wird hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Danzig, den 24. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 173

Der Gutsbesitzer George Gottlieb Wunderlich zu Jonasdorf, hat in Gemeinschaft mit seiner Ehegattin Maria geb. Wolff der evangelischen Kirche in Kahnase, Kreises Marienburg, die Summe von 2000 Thlr., Behufs Anfertigung von zwei großen Glocken und Errichtung eines Glockenhauses, als Geschenk zugewendet.

Nachdem das überwiesene Geld zu dem bestimmten Zwecke verwendet, und die feierliche Einweihung der bereits in Gebrauch genommenen neuen Glocken stattgefunden hat, nehmen wir gerne Veranlassung, diese, einen regen kirchlichen Sinn bekundende Handlungsweise der Wunderlichschen Eheleute belobigend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 13. Juni 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 174.

Berichtigung.

Die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, findet nicht, wie durch einen Druckfehler in der Bekanntmachung vom 12. März c. (Seite 152 des Amtsblatts) angegeben ist, am 15. August d. J., sondern

am 13. August d. J.

statt.

Danzig, den 18. Juni 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 175.

Polizei-Verordnung.

Unter Hinweisung auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizeiverwaltung, bestimmen wir hiermit,

1. daß über die Rothbrücken, welche auf der Chaussee zwischen Kunzendorf und Gnojau, im Kreise Marienburg an den, durch das Wasser zerstörten Stellen errichtet worden sind, nur im Schritt gefahren und geritten werden darf, und
2. daß die Benutzung dieser Rothbrücken während der Nacht und überhaupt während der Zeit, daß sie geschlossen sind, unterbleiben muß. —

Digitized by Google

Die Nichtbeachtung dieser zur Verhütung von Unglücksfällen gegebenen Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von „Zehn Thalern" oder — im Unvermögensfalle — mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 15. Juni 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 176.

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Wilhelm und Ferdinand Heinrich zu Luckenwalde ist unter dem 9. Juni 1855 ein Patent

auf eine Längenscheer-Maschine zur Erzeugung von Figuren auf der Tuchfläche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 177.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1855 ein Patent

auf eine Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 178.

Dem Conditor Carl Müller zu Magdeburg ist unter dem 12. Juni 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Bereitung von Kessel-Dragées in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 179.

Das dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg unter dem 5. Februar 1854 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz)

ist erloschen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26.

Danzig, den 27. Juni 1855.

№ 180.

Das am 19. d. M. ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4230. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll; und unter

„ 4231. das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Mai 1855.

№ 181.

Das am 22. d. M. ausgegebene 23. und 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4232. das Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales, Kreis Wittlich. Vom 30. April 1855; unter

„ 4233. das Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches. Vom 30. April 1855; unter

„ 4234. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin; unter

„ 4235. das Statut des Döbern-Riebinger Deichverbandes. Vom 7 Mai 1855; und unter

„ 4236. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschluß an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 182.

Bekanntmachung

wegen der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes

Digitized by Google

vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli c. bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrole der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staatspapiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheins oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Der vorstehenden Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß zu dem jetzt noch zulässigen Umtausch der präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, während des in der obigen Bekanntmachung der Königl Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmten Zeitraums, in unserm Bezirk nur folgende Kassen ermächtigt sind:

1. die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse,

Digitized by Google

2. die Königl. Kreis-Steuer-Kassen zu Berent, Carthaus, Elbing, Marienburg und Neustadt,
3. das Königl. Hauptsteuer-Amt zu Pr. Stargardt,
4. die Königl. Domainen-Rent-Aemter zu Dirschau und Tiegenhof,
5. die Königl. Steuer-Aemter zu Schöneck und Putzig.

Danzig, den 15. Mai 1855. Königl. Regierung.

№ 183.

Dem Bauergutsbesitzer Wunderlich in Schönwiese, Marienburger Kreises, ist für die mehrjährige Vorführung und den Verkauf von guten, selbst aufgezogenen Remonte-Pferden von der Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen, am 6. Juni d. J. eine Prämie von 30 Thalern zuerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 16. Juni 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 184.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest,
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Commission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die Licentia concionandi,
5. das Zugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Kommunionschein,
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens vor Ablauf des Monats Juli c. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf

Digitized by Google

den 7. October c. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten, am 29. October c. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 20. October c. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 22. Juni 1855. Königl. Konsistorium.

№ 185

Die Seminaristen

1. Joseph Klemp aus Damerau, Kreises Flatow,
2. August Kornblum aus Königsdorf, Kreises Marienburg,
3. Johann Krause aus Rosenthal, Kreises Pr. Stargardt,
4. Julius Neitzki aus Danzig,
5. Eugen Prengel aus Braunsberg,
6. Anathasius Sentkowski aus Szczepanken, Kreises Graudenz,
7. August Schulz aus Fürstenwerder, Kreises Marienburg,
8. Joseph Wegner aus Gr. Zirkwitz, Kreises Flatow,
9. Bernhard Witkowski aus Schwetz,

sind nach bestandener Prüfung in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz als wahlfähig für Elementar-Schulstellen erkannt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 19. Juni 1855. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik.

№ 186

Der Kaufmann Wilhelm Höne ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Danzig für die Zeit bis Ende 1856 zum unbesoldeten Stadtrath gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Elbing ist der Kaufmann Moritz Mühle für die Jahre 1855 und 1856 zum unbesoldeten Stadtrath gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Pr. Stargardt ist der seitherige Rathsherr Dr. Senger auf 6 Jahre zum Beigeordneten und Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der bisherige Ober-Steuer-Kontroleur Keßler zu Stettin ist als Ober-Grenz-Kontroleur nach Neufahrwasser versetzt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27.

Danzig, den 4. Juli 1855.

№ 187.

Das am 26. v. M. ausgegebene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4237. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 Thlr. Vom 30. April 1855; unter

„ 4238. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Mai 1855; unter

„ 4239. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direction der Westphälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster; unter

„ 4240. das Privilegium wegen Konvertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises. Vom 21. Mai 1855; und unter

„ 4241. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 30. Mai 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 188.

Die Aushebung der für das stehende Heer im Jahre 1855 erforderlichen Ersatz-Mannschaften und die Musterung der, vor die Departements-Ersatz-Commission zu stellenden Heerespflichtigen, werden in unserm Verwaltungs-Bezirke an den unten angegebenen Tagen und Orten stattfinden.

Bei der Departements-Ersatz-Commission führt von Seiten des Militairs der Herr Oberst und Brigade-Commandeur Graf v. d. Schulenburg, und von Seiten des Civils der Regierungs-Rath v. Schrötter den Vorsitz.

Digitized by Google

Ein jeder, durch die Kreis-Behörde vor die Departements-Commission geladene Heerespflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung oder auf gänzliche Befreiung vom Dienste im Heere zu haben glaubt, hat sein Gesuch, unter Vorlegung glaubhafter Bescheinigungen, in dem Aushebungs-Termine vorzutragen. Er muß dabei auch nachweisen, daß das Gesuch zuförderst bei der Kreis-Ersatz-Commission angebracht, von dieser aber nicht berücksichtiget, sondern zur Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission verwiesen worden sei. Nach beendigtem Aushebungsgeschäfte können dergleichen Anträge nicht mehr beachtet werden.

Das Departements-Ersatz-Geschäft wird im Regierungsbezirk Danzig in diesem Jahre in nachstehender Art stattfinden:

Mittwoch, den 25. Juli, 8 Uhr Morgens, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen aus dem Landkreise Danzig.

Donnerstag, den 26. Juli, 8 Uhr Morgens, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung im Landkreise Danzig.

Freitag, den 27. Juli, 8 Uhr Morgens, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen aus dem Stadtkreise Danzig.

Sonnabend, den 28. Juli, 8 Uhr Morgens, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung im Stadtkreise Danzig.

Montag, den 30. Juli in Neustadt, 5 Uhr Nachmittags, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen.

Dienstag, den 31. Juli, Morgens 8 Uhr, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung.

Mittwoch, den 1. August in Carthaus, 5 Uhr Nachmittags, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen.

Donnerstag, den 2. August in Carthaus, 8 Uhr Morgens, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung.

Freitag, den 3. August in Berent, 5 Uhr Nachmittags, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen.

Sonnabend, den 4. August in Berent, 8 Uhr Morgens, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung.

Montag, den 6. August in Pr. Stargardt, 5 Uhr Nachmittags, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen.

Dienstag, den 7. August in Pr. Stargardt, 8 Uhr Morgens, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung.

Mittwoch, den 8. August in Marienburg, 5 Uhr Nachmittags, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Marienburg).

Donnerstag, den 9. August in Marienburg, Morgens 8 Uhr Musterung und Aushe-

Digitized by Google

bung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute aus dem Bezirke des 2. Bataill. (Marienburg) 5. Landwehr-Regiments.

Freitag, den 10. August in Marienburg, Morgens 8 Uhr, Abmusterung und Aushebung der Leute aus dem Bezirke des 3. Bataillons (Pr. Stargardt).

Sonnabend, den 11. August in Elbing, 5 Uhr Nachmittags, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen.

Montag, den 13. August in Elbing, Morgens 8 Uhr, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung.

Danzig, den 3. Juli 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 189.

Das mit der Nummer 220 versehene Dienstsiegel des Grenzaufsehers Scharowski in Neufahrwasser, welches um den Heraldischen Adler die Umschrift:

„Königl. Preuß. Steuer-Controlle"

führt, ist verloren gegangen.

Dieses Dienstsiegel wird hierdurch für ungültig und mortificirt erklärt.

Danzig, den 19. Juni 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Patent-Verleihungen.

№ 190.

Dem Fabrikanten Friedrich Lohmann zu Witten ist unter dem 15. Juni 1855 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zahnen von Sägeblättern, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 191.

Dem Lehrer an der Königl. Bau-Akademie, Dr. H. Corßen in Berlin ist unter dem 19. Juni 1855 ein Patent

auf ein Kreiselrad, welches in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 192.

Dem Seidenwirkermeister Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 22. Juni 1855 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nach-

Digitized by Google

gemischten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 193.

Das dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg unter dem 25. Mai 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln, ist erloschen.

№ 194.

Das dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin unter dem 18. Februar 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive ist erloschen.

№ 195.

Das dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüsen, unter dem 28. April 1854 ertheilte Patent

auf eine Schiebebühne für Eisenbahnen ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 196.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing ist der Gerichts-Assessor Ferdinand Wilhelm Thomale aus Breslau zum besoldeten Stadtrath und Syndikus auf 12 Jahre gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der Kaufmann Littmann Eloesser zu Marienburg ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zum Rathmann erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der bisherige Stellvertreter des Polizeianwalts für den Landbezirk des Königl. Kreis-Gerichts zu Elbing, Partikulier Frentzel, hat diese Function niedergelegt und an seine Stelle ist der Amtsactuar Sitte zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den genannten Bezirk ernannt worden.

Der Kaufmann Wilhelm v. Frantzius jun. in Danzig, ist zum Agenten der Azienda Assicuratrice in Triest ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Gutsbesitzer Lieben in Serpien ist zum Spezial-Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen für Serpien und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28.

Danzig, den 11. Juli 1855.

№ 197.

Das am 5. d. M. ausgegebene 26. und 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4242. den Tarif, nach welchem das Brückgeld an der Kettenbrücke zu Mülheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4. Juni 1855; unter

„ 4243. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrop für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857. Vom 28. Juni 1855; unter

„ 4244. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czarz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawczyn nach Czempin; unter

„ 4245. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich; und unter

„ 4246. das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westfalen. Vom 11. Juni 1855.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 198.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Just. Minist Bl. S. 129) werden die diesjährigen Ernteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gericht und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern.

Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publicum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, und diese, der Beschleunigung bedürfenden Eingaben pp., mit dem Vermerke „Feriensache" zu versehen.

Marienwerder, den 30. Juni 1855. Königl. Appellations-Gericht.

Digitized by Google

№ 199.

Uebersicht

der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855, und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereinsstaaten.	Menge d. zum Eingange verzollten Zuckers u. Syrops.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- und Hut-, Kandis- u. s. w. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.						
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Preußen	440	61 7/10	127	23 4/10	642050	74 1/10	1666	52 12/10	16354417	20	605254	29	—
							a. 18641	64 2/10					
Außerdem: Luxemburg	—	21 1/10	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
							a. —	53 4/10					
2. Baiern	354	7	18	50	6160	45	577	4	246281	—	—	—	—
							a. 276	76					
3. Sachsen	141	64 2/10	9	7 1/10	1107	8 9/10	2547	96	132577	4	—	—	—
							a. 1963	28					
4. Hannover	573	84 7/10	72	86 9/10	97236	31 8/10	22496	29 9/10	—	—	15503	13	11
							a. 8008	50 1/10					
5. Württemberg	8	79 9/10	—	—	—	—	9	78 3/10	590783	50	—	—	—
							a. 17	38 1/10					
6. Baden	158	33	11	9	11812	75	3	82	1029114	—	26763	29	2
							a. 2	53					
7. Kurf. Hessen	12	—	—	—	5500	—	12	—	59137	—	—	—	—
8. Grßh. Hessen	54	88	29	71	—	—	3	40	—	—	—	—	—
9. Thüringen	3	56 4/10	—	96 9/10	—	—	46	35 7/10	122966	30	—	—	—
							a. 261	30 1/10					
10. Braunschweig	11	19	3	14	5751	9	755	69	634496	50	—	—	—
							a. 103	47					
11. Oldenburg	84	40 8/10	5	21 1/10	—	—	331	64 1/10	—	—	—	—	—
							a. 1630	31 1/10					
12. Nassau	—	59	—	—	—	—	—	1 7/10	—	—	—	—	—
13. Freie Stadt Frankfurt	23	36	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1867	50 1/10	280	86 7/10	769618	43 3/10	28450	56 17/10	19169772	54	647522	12	1
							a30905	73 1/10					

a. zu 4 Thlr. pro Ctr.

Digitized by Google

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:

a) Nach Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokolle der eilften General-Cofnerenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom Dezember 1852 für:

1. Preußen	17,286,484	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	192,632	"
2. Baiern	4,565,256	"
3. Sachsen	1,987,612	"
4. Hannover	1,840,932	"
5. Württemberg	1,733,263	"
6. Baden	1,354,768	"
7. Kurf. Hessen	727,323	"
8. Großherzogthum Hessen	865,480	"
9. Thüringen	1,024,929	"
10. Braunschweig	247,461	"
11. Oldenburg	229,106	"
12. Nassau	429,060	"
13. Freie Stadt Frankfurt	74,867	"
Zusammen	32,559,173	"

b) Hierzu tritt, nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im December 1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehruug um 1½ Prozent, mit 488,387 Köpfe.

Summa 33,047,560 "

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

Digitized by Google

Berechnung.

II. der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1) v.	1,867 Ctr.	50	Pfd.	Brod-, Hut-, Kandiszucker ꝛc. à 10 Thlr.	18,675	Thlr.	2	Sgr.	4 Pf.
2) „	280 „	86	„	Farin ꝛc. à 8 Thlr.	2,246	„	28	„	— „
3) „	769,618 „	43	„	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3,848,092	„	5	„	6 „
4) „	28,450 „	56	17/30 „	Syrop à 2 Thlr.	56,901	„	3	„	11 „
5) „	30,905 „	73	5/10 „	Desgleichen à 4 Thlr. . . .	123,622	„	28	„	2 „
6)	19,169,772 „	54	„	Runkelrüben à 6 Sgr. . . .	3,833,954	„	15	„	3 „
				Zusammen	7,883,492	„	23	„	2 „

b) Hiervon geht ab der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit . . . . . 647,522 „ 12 „ 1 „

Bleiben 7,235,970 „ 11 „ 1 „

III. des Verhältnisses von Soll- u. Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt 6,693,452 „ 24 „ — „

2) Die wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um 542,517 „ 17 „ 1 „ und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1. September 1855 bis 31. August 1857 nicht einzutreten haben.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 5. Mai 1855.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Digitized by Google

№ 200.

Vom 2. Juli d. J. ab wird die Serie V. No. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Neumärk'schen Schuldverschreibungen bei der Controlle der Staats-Papiere (Oranienstraße No. 92 und 93) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Apointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Controlle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärk'sche Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurück erhalten werden.

Berlin, den 30. Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 201.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Maurergesellen Ferdinand Söhnert und dem Drechslergesellen Ludwig Gaßner zu Elbing für die, mit eigener Lebensgefahr am 29. Dezember v. J. vollführte Rettung des Knaben Richard Lindau vom Tode des Ertrinkens im Elbingflusse das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Danzig, den 27. Juni 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innen.

№ 202.

Nachstehendes Rescript:

Aus Veranlassung mehrfacher Anträge von Fabrikanten und Kaufleuten, und von den, den Handelsstand vertretenden Behörden der Provinzen Sachsen, Westphalen sowie der Rheinprovinz wegen Abänderung der, den Verkehr mit Schießpulver betreffenden, nach dem diesseitigen Erlasse vom 9. Juli v. J. in den Amtsblättern der dortigen Provinz bekannt gemachten Verordnung, haben wir unter gleichmäßiger Berücksichtigung der von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen gemachten Vorschläge, diejenigen Erleichterungen für den Pulvertransport in nähere Erwägung gezogen, welche im Interesse der Fabrikation und des Handels irgend zulässig erscheinen und mit den für die Sicherheit des Publikums nöthigen Rücksichten vereinbar sind.

Digitized by Google

Demgemäß ermächtigen wir Euer Excellenz nunmehr folgende Abänderungen resp. nähere Bestimmungen der §§. 5 bis 9, 20 und 21 vorgedachter Verordnung eintreten zu lassen.

Zu §. 5. Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingne oder kupferne verwendet werden.

Zu §. 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreislandräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreislandräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu §. 7. Die Vorschriften des §. 7 finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als fünf Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §. 7 und 21. Die Vorschrift wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren, in einem Transport vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

Zu §. 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen, dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen fest liegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu §. 9. Bei den im ersten Alinea des §. 9 getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen.

Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechszig Centner, die eines Landwagens bis zwanzig Centner betragen.

Zu §. 20. Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden, über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der

Digitized by Google

Ortspolizeibehörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darunter genügt die Entfernung von 200 Schritt.

Euer Excellenz wollen hiernach gefälligst die erforderliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter der dortigen Regierungen veranlassen.

Berlin, den 6. Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. Der Kriegs-Minister. Graf Waldersee.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen
Rath Herrn Eichmann Excellenz zu Königsberg in Pr.

wird mit Bezug auf die in No. 37 des Amtsblattes pro 1854 aufgenommene Polizei-Verordnung vom 31. August v. J., wegen des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transportes von Schießpulver im Privatverkehr, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. Juli 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 203.

Die Fischer: Johann Rußau der ältere, Johann Rußau der jüngere, Johann Kohnke und Johann Carl Ehrlich aus Neufähr, Danziger Landkreises, haben am 6. September vorigen Jahres die, aus 4 Personen bestehende Mannschaft der, bei Neufähr gestrandeten Torfschuite „Dorothea" nicht ohne eigene Gefahr, vom Tode des Ertrinkens in der Ostsee gerettet und dafür eine Belohnung im Gelde erhalten.

Danzig, den 29. Juni 1855. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 204.

Dem Uhrmacher J. Brinckmann, zu Potsdam, ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent auf eine Kontrol- oder Wächter-Uhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 205.

Dem Techniker Friedrich Kuntze zu Berlin ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, so wie des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 206.

In Stelle des frühern Kämmerers Raddatz zu Schöneck ist der Kämmerer Lierau daselbst von der Direction der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Zimmermeister Tomaschky in Marienburg ist von der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport zum Unteragenten für Marienburg ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Buchhalter Wilutzki zu Elbing ist zum Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

An Stelle des Amtsactuarius Schröder ist der Schulze Westphal zu Carthaus widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den dortigen Gerichtsbezirk, mit Ausschluß des Gerichtstagsbezirks Sullenczyn, ernannt worden.

Der Post-Expediteur Waskowski ist vom 11. Juni c. ab, auf seinen Antrag von der Verwaltung der Post-Expedition in Sierakowitz entbunden und solche von demselben Zeitpunkte ab, dem als Post-Expediteur angestellten Organisten Michael Berendt definitiv übertragen worden.

Der Schiffskapitain Reindrecht ist als Schiffahrts-Schullehrer bei der Schiffahrtsschule in Danzig angestellt worden.

Nachdem die Dammverwalterstelle in Einlage, Kreises Elbing, erledigt worden, ist der Hofbesitzer Peter Konrad daselbst zum Dammverwalter ernannt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Peßier zu Neufahrwasser ist als Thorkontroleur an das Olivaer Thor nach Danzig versetzt worden.

Der bisherige Organisten- und Lehrergehülfe Abraham August Kuhn ist als Organist und Lehrer in Dörbeck definitiv berufen worden.

Dem Invaliden-Unteroffizier Ferdinand Kieselbach ist die Amtsdienerstelle bei dem Königlichen Domainen-Amte in Pogutken übertragen worden.

Dem Fräulein Marie Rosabella Wiebe in Elbing ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin beschäftigen zu dürfen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29.

Danzig, den 18. Juli 1855.

№ 207.

Das am 14. d. M. ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4247. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitrags-Katasters für die Nieder-Oderbruchs-Melioration und die Einziehung der Meliorations-Beiträge. Vom 7. Mai 1855; unter

„ 4248. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlr. Vom 6. Juni 1855; unter

„ 4249. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungsgesellschaft in Stettin“ daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1855; und unter

„ 4250. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin“ daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 208.

Nachstehender Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Bekanntmachung

Am 6. October d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden können.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und

Digitized by Google

geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von nur 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom 2. Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnenberuf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12. August bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6. October nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf;
2. ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an andern, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist;
3. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft;
4. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist;
5. eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen, sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögens-Verhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von

Digitized by Google

selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October v. J. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hieraus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Dropsig und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im October d. J. wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Vorprüfung der etwaigen Bewerberinnen mittels besonderer Verfügung bekannt gemacht werden wird.

Danzig, den 10. Juli 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 209.

Polizei-Verordnung.

Unter Hinweisung auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bestimmen wir hiermit:

1. daß, wie bereits durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 15. v. M. hinsichtlich der Nothbrücken auf der Chausseestrecke zwischen Kunzendorf und Gnojau angeordnet worden ist, auch über die Nothbrücken, welche auf der Chaussee zwischen Gnojau und Marienburg an den durch Wasser zerstörten Stellen errichtet worden sind, nur im Schritt gefahren und geritten werden darf,
2. daß die bezeichnete Chausseestrecke blos für leichtes, zur Beförderung von Personen bestimmtes, Fuhrwerk einstweilen geöffnet ist,
3. daß die Benutzung der Nothbrücken während der Nacht und überhaupt während der Zeit, in welcher sie geschlossen sind, unterbleiben muß und
4. daß den Anweisungen des Chaussee-Aufsicht-Personals unbedingt Folge geleistet werden muß.

Digitized by Google

Die Nichtbeachtung dieser, zur Verhütung von Unglücksfällen gegebenen Vorschriften, wird mit sofortiger Arretirung der betreffenden Person und mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von zehn Thalern, oder — im Unvermögensfalle — mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 9. Juli 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 210.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung des §. 5 der Verordnung vom 29. April 1772, wonach die Abdecker das außer der Viehseuche crepirte und beim Schlachten untrein befundene Vieh (außer dem, was davon zum Wegfangen der Raubthiere gebraucht wird) an dazu geeigneten Stellen vergraben sollen, hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob die Ausnutzung solcher Thier-Kadaver zu gewerblichen Zwecken erlaubt oder polizeilich nicht zu gestatten sei.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird in Folge des Reskripts der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. Juni c., Folgendes angeordnet:

Nachdem durch die Verordnung vom 8. August 1835, §. 92 flg. (Ges. pro 1835 S. 240, 262 flg.) genügende sanitätspolizeiliche Vorschriften getroffen worden, um eine Ansteckung durch die Kadaver von Thieren zu verhüten, welche an Krankheiten gefallen sind, deren Uebertragung nicht allein auf andere Thiere, sondern auch auf Menschen möglich ist, und auch in Betreff sonstiger unter Thieren entstehenden Seuchen und anderen ansteckenden Krankheiten zur Verhinderung einer Ansteckung und Weiterverbreitung hinreichende polizeiliche Vorschriften bestehen, so wird bei Aufrechthaltung aller diesfälligen Verordnungen sowohl den Abdeckern, als anderen Gewerbetreibenden und Viehbesitzern die Ausnutzung der Kadaver von Thieren gestattet, welche weder von einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und anderen gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigung getödtet sind.

Durch die Beseitigung der Beschränkung, soweit dieselbe hiernach stattfinden kann, wird hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckereien zustehenden Zwangs- und Bannrechte nichts geändert. Auch bewendet es bei den polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharrens der zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Kadaver an den polizeilich dazu angewiesenen Orten.

Danzig, den 6. Juli 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 211.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Chausseestrecke zwischen Dirschau und Marienburg nunmehr soweit wieder hergestellt worden ist, daß dieselbe, jedoch nur bei Tage, mit leichtem Personenfuhrwerke benutzt werden kann.

Danzig, den 9. Juli 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 212

Polizei-Verordnung.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff der Aufstellung und des Gebrauches beweglicher Dampfkessel, auf welche die Vorschriften der §. 27 folg. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 keine Anwendung finden, für den Umfang ihres Bezirks, wie folgt:

§. 1. Bevor eine solche Locomobile in Gebrauch genommen werden darf, ist unsere Genehmigung unter Einreichung der im §. 1 unter II. des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, (Ges. pro 1848 S. 321) angegebenen Zeichnungen und Beschreibungen nachzusuchen.

§. 2. In Betreff der Beschaffenheit der Dampfkessel, der Sicherheits-Vorrichtungen und der vorzunehmenden Untersuchung sind die für stehende Dampfkessel gegebenen Bestimmungen der §§. 6, 8—13 und §. 15 des Regulativs vom 6. September 1848 maaßgebend.

§. 3. Zur Feststellung der Identität mit demjenigen, auf welchen die Genehmigung sich bezieht, ist der betreffende Dampfkessel mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fabrikanten, wie mit einer fortlaufenden Fabriknummer in dauerhafter und leicht kenntlicher Weise zu versehen.

In Bezug auf die Aufstellung der Locomobilen und deren Betrieb auf einer bestimmten Stelle sind die Vorschriften der §§. 3 und 4 des allegirten Regulativs zu beobachten.

§. 5. Zur Verhütung von Bränden durch Locomobilen sind an denselben geeignete Vorrichtungen, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt wird, namentlich verschließbare Aschenkasten, ähnlich wie bei Locomotiven, anzubringen.

Auch dürfen solche Locomobilen nicht näher als 2 Ruthen von massiven, mit steinernen oder denselben gleichstehenden Dächern versehenen Gebäuden, und von 5 Ruthen von anderen Gebäuden aufgestellt werden.

§. 6. Zur Verhütung der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ist der Schornstein der Feuerung so anzulegen, daß derselbe die Forste der in geringerer Entfernung als 50 Fuß vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 5 Fuß überrage, von welcher Bedingung jedoch Abstand genommen werden kann, sofern die Besitzer der in solcher Nähe befindlichen Häuser sich damit einverstanden erklären.

§. 7. Die polizeiliche Kontrolle in Betreff der Aufstellung und des Betriebes der Locomobilen wird von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, gegen deren Anordnungen den Betheiligten der Weg der Beschwerde eintretenden Falls zusteht.

§. 8. Wer den vorstehend unter 1 bis incl. 6 gegebenen Vorschriften gar nicht oder nicht gehörig nachkommt, kann in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. genommen werden.

Danzig, den 6. Juli 1855. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Gen.-Direction der Seehandl.-Societät.

№ 213.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Einhundert und Sechs Serien:

2. 18. 27. 31. 35. 92. 123. 124. 195. 215. 218. 239. 257. 315.
337. 356. 381. 388. 511. 546. 553. 561. 603. 609. 671. 685. 707.
725. 728. 737. 796. 799. 804. 846. 847. 862. 894. 952. 973. 975.
1033. 1035. 1048. 1078. 1080. 1120. 1152. 1162. 1173. 1189. 1220.
1252. 1276. 1295. 1310. 1345. 1363. 1414. 1455. 1464. 1474. 1516.
1533. 1557. 1559. 1561. 1572. 1601. 1604. 1681. 1684. 1694. 1700.
1716. 1761. 1763. 1789. 1850. 1883. 1894. 1975. 2002. 2036. 2050.
2067. 2113. 2114. 2123. 2143. 2206. 2223. 2234. 2267. 2285. 2302.
2326. 2334. 2370. 2413. 2431. 2438. 2442. 2469. 2501. 2517. 2520.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 10,600 Nummern, welche in diesen 106 Serien enthalten sind, wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Berlin, den 2. Juli 1855.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Patent-Verleihung.

№ 214.

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadelgewehre zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 215.

Zur Intendantur des I. Armee-Corps in Königsberg sind versetzt: der Intendantur-Assessor Werner von Magdeburg, der Intendantur-Assessor Winkelmann von Breslau und der Intendantur-Assessor Gustmann von Stettin.

Der Hauptmann v. Duisburg, erster Train-Offizier des Train-Depots zu Königsberg, ist in gleicher Eigenschaft zum Train-Depot des II. Armee-Corps in Bischofswerder bei

Digitized by Google

Liebenwalde, an Stelle des von dort nach Königsberg versetzten Hauptmanns Laval, und der Proviant-Amts-Assistent Doering von Danzig nach Pasewalk versetzt worden.

Dem Lazareth-Inspector Künzel in Danzig ist der Character als Ober-Lazareth-Inspector verliehen; und der Proviants-Amts-Applikant Kopsch zu Danzig zum Proviant-Amts-Assistenten daselbst ernannt worden.

Die Auscultatoren Julius August Rudolph Podlasly und Adolph Richard Stellmacher sind zu Appellations-Gerichts-Referendarien ernannt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Goldstandt ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Craß zu Graudenz ist als Sekretair bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Schulbach ist als Bureau-Assistent bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Berent definitiv angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Preuß ist als Bureau-Assistent bei dem Kreis-Gerichte zu Carthaus definitiv angestellt worden.

Die bisherigen Hilfsexecutoren, invalide Unteroffiziere Talies und Tuschinski sind als Boten und Executoren bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landrathskreise sind der Gastwirth J. T. Wilke zu Schidlitz als Schiedsmann für den 32. Danziger Stadtbezirk und der Hofbesitzer Globde zu Stutthof als Schiedsmann für das Kirchspiel Kobbelgrube gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landrathskreise sind zu Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

der Schulze Ferdinand Schröter in Birkau für das Kirchspiel Neukirch Höhe;

der Einsaße Johann Fietkau zu Wolfsdorf Höhe für das Kirchspiel Pomehrendorf;

der Einsaße Ferdinand Grunwald zu Unterkerbswalde für das Kirchspiel St. Annen in Elbing (Landgemeinde).

der Einsaße Reinhold Kling zu Ellerwald 3te Trift für das Kirchspiel Zeyer No. 2;

der Einsaße Joseph Isländer zu Conradswalde für das Kirchspiel Tolkemit (Landgemeinde)

der Schulze Lieben zu Serpien für das Kirchspiel Pr. Mark;

der Hofbesitzer Andreas Jacobson zu Lakendorf für das Kirchspiel Fürstenau.

Im Pr. Stargardter Landrathskreise ist der Bürgermeister Wagner zu Dirschau als Schiedsmann für den städtischen Bezirk Dirschau gewählt und bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Tolkemitt sind die Bürger Pahlki und Ritter zu Rathmännern auf 6 Jahre vom 1. Januar c. ab gewählt worden und haben diese Wahlen die Bestätigung erhalten.

Die Hofbesitzer Rexin zu Wotzlaff und Klein in Gotteswalde sind zu Deichgeschworenen

Digitized by Google

resp. im 4ten und 5ten Reviere des Stüblauer Werders bis zur Emanation des Deichstatutes erwählt worden und haben diese Wahlen die Bestätigung erhalten.

Der Apotheker erster Klasse Otto Helm, welcher die in der Heiligengeistgasse hieselbst an der Ecke der Ziegengasse belegene Apotheke käuflich erworben und deren selbstständige Verwaltung übernommen hat, ist dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Schöneck sind der frühere Stadtkämmerer Gdanitz und der Apotheker Staberow zu Schöffen auf 6 Jahre vom 1. Januar c. ab gewählt worden und haben diese Wahlen die Bestätigung erhalten.

Der Mehlhändler und Kaufmann A. Ledat zu Dirschau ist zum Special-Agenten der „Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der „Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres" ernannt und in diesen Eigenschaften von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Theodor Huth in Berent ist zum Special-Agenten der „Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft" und der „Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres" ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann und Schuhmacher Otto de le Roi hierselbst ist von der Direction der unter dem Namen „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. bestehenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Christian Gottlieb Robert Dahms ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der Zimmermeister Louis Marder in Pr. Stargardt ist zum Agenten der „Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft" ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Mattern zu Elbing ist bei seiner Versetzung als zweiter Lehrer an der dortigen Cantorschule zum heiligen Leichnam definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30.

Danzig, den 25. Juli 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 216.

In neuerer Zeit sind Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich-medicinischen Probearbeiten so häufig eingegangen, daß ich mich veranlaßt finde, darauf hinzuweisen, daß, nachdem die früherhin üblich gewesene achtmonatliche Frist zur Bearbeitung der Themata medico legalia auf ein volles Jahr festgesetzt worden, hiebei schon auf mögliche Unterbrechungen bei der Anfertigung der Probearbeiten in ausgedehntem Maaße billige Rücksicht genommen ist, und demnach eine Verlängerung dieser Frist nur in ganz besonderen Fällen eintreten kann. Dergleichen Anträge werden daher, wenn sie nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan ohne Weiteres zurückgewiesen werden. — Direkt bei mir eingehende Gesuche der Kandidaten um Verlängerung der Frist werden ohne Weiteres zu den Akten genommen und somit als abgelehnt betrachtet werden.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Lehnert.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Vorstehendes Reskript wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei uns eingehende Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probearbeiten nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann befürwortet werden können, wenn überzeugend nachgewiesen wird, daß es dem Kandidaten ohne eigene Schuld in der That unmöglich gewesen ist, die zur Anfertigung der Probearbeiten erforderliche Zeit, welche in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht ein Jahr betragen wird, zu gewinnen.

Danzig, den 18. Juli 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät.

№ 217

Verzeichniß

von den bis zum heutigen Tage noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine:

14	162	383	672	807	988	1250	1420	1643	1792	2001	2276
28	202	417	674	820	993	1257	1424	1646	1794	2020	2279
42	211	421	683	829	1011	1268	1426	1650	1796	2028	2294
52	219	424	714	841	1019	1279	1475	1657	1817	2031	2307
61	229	445	717	848	1031	1291	1491	1658	1870	2032	2318
79	231	447	719	865	1041	1292	1492	1663	1872	2052	2364
81	250	450	720	874	1061	1293	1493	1675	1876	2080	2365
90	271	478	730	875	1075	1296	1499	1678	1885	2083	2366
94	287	510	735	878	1105	1316	1505	1683	1888	2089	2374
106	291	535	739	892	1124	1338	1526	1697	1889	2100	2382
110	302	548	744	897	1125	1347	1540	1704	1890	2122	2437
118	309	565	746	923	1155	1360	1562	1706	1920	2124	2441
125	316	583	760	925	1176	1387	1563	1737	1926	2152	2450
131	324	590	763	931	1187	1389	1576	1738	1933	2153	2456
132	343	631	775	939	1204	1404	1585	1747	1939	2194	2476
143	352	641	785	964	1224	1408	1616	1765	1942	2237	2497
148	370	653	786	969	1227	1410	1619	1777	1943	2253	2502
149	375	670	802	971	1232	1415	1630	1782	1965	2256	2507

Berlin, den 5. Juli 1855.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Patent-Verleihung.

№ 218.

Dem Dr. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 14. Juli 1855 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flammofen zum Rösten von Blende und anderen Schwefelmetallen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 219.

Das dem Dr. Stolle hierselbst unterm 15. Dezember 1853 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine zum Rauhen und Scheren gewalkter wollener Stoffe ist erloschen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31.

Danzig, den 1. August 1855.

№ 220

Bekanntmachung der General-Landschafts-Direction zu Marienwerder.

Da die Streitsche Stiftung des Berliner Gymnasiums zum grauen Kloster die Amortisation nachstehender, derselben zwischen dem 11. August und 8. September 1847 angeblich gestohlenen Westpreußischen Pfandbriefe

No.	139	Behle	über 900 Thlr.	
„	132	do.	„ 500 „	Schneidemühler Departements.
„	247	do.	„ 300 „	
„	81	Czarnikau	„ 400 „	
„	7	Witowy	„ 800 „	
„	23	Tarkowo	„ 300 „	Bromberger Departements.
„	40	Dombrowke	„ 200 „	
„	29	Dombrowo	„ 100 „	
„	47	Stangenberg	„ 200 „	Marienwerderer Departements.
„	39	Nawra	„ 200 „	
„	10	Straszyn	„ 200 „	Danziger Departements.

beantragt hat, so werden die etwanigen unbekannten Inhaber dieser Pfandbriefe aufgefordert spätestens bis

zum 2. Januar 1856, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr

bei dem General-Landschafts-Syndikus, Geheimen Justiz-Rath Ulrich in dem hiesigen General-Landschafts-Locale sich zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß diese Pfandbriefe gänzlich amortisirt und der genannten Streitschen Stiftung neu auszufertigende Pfandbriefe ausgehändigt werden.

Marienwerder, den 23 März 1855.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

(gez.) Graf v. Rittberg.

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

№ 221.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeisen zu Berlin ist unter dem 21. Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 222.

Der frühere Diätarius Rudolph Freter ist zum Rentenbank-Secretair bei der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen ernannt worden.

Dem seitherigen Pfarrverweser zu Schippenbeil, Prediger Heinrich Franz Riemann, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Lenzen und Dörbeck in der Diözese Elbing verliehen worden.

Der seitherige Hülfsprediger zu Schwetz, Johann Julius Heinrich Fuchs, ist zum Pfarr-Adjunkten an der evangelischen Kirche zu Schönberg in der Diözese Neustadt-Pr. auf bestellt worden.

Die gutsherrliche Polizei-Verwaltung in den zu dem Königl. Domainen-Amte Sobbowitz gehörigen Ortschaften ist dem Domainen-Pächter Hagen zu Sobbowitz übertragen.

Der Kaufmann H. A. Schwabe zu Marienburg ist zum Agenten der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Steuer-Amts-Assistent Gräbner zu Marienburg ist als Haupt-Zoll-Amts-Assistent nach Danzig versetzt worden.

Der Steuer-Aufseher Böttermeny zu Thorn ist zum Amts-Assistenten bei dem Steuer-Amte zu Marienburg befördert worden.

Der vormalige Ober-Feuerwerker im ersten Artillerie-Regiment, Leopold Wagner, ist als berittener Grenz-Aufseher in Neufahrwasser angestellt worden.

Die Ernennung des Gutsbesitzers Lieben in Serpien zum Special-Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen ist rückgängig geworden.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kreisschreiber Steckel zu

Digitized by Google

Berent die Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar nicht mehr verwaltet.

Der Spediteur Hugo Growe zu Elbing ist zum Spezial-Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Spediteur Hugo Growe ist zum Spezial-Agenten der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Zimmermeister Louis Marrder zu Pr. Stargardt ist von der Direction der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Oberschulze Lehmann zu Gnesdau ist zum Agenten der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Moritz Mühle zu Elbing ist von der Direktion der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu ihrem Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Apotheker Mulert zu Neustadt ist zum Agenten der Lebensversicherungsbank in Gotha für die Stadt Neustadt und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der invalide Unteroffizier Adam Trosiner ist als Gewichtsetzer bei dem Haupt-Steuer-Amte in Elbing angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32.

Danzig, den 8. August 1855.

№ 223.

Das am 4. d. M. ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4251. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. d. W. über Murzynowo nach Kurnik und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek; unter

„ 4252. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Memel bis zur russischen Grenze in der Richtung auf Crottingen; unter

„ 4253. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Osiek über Wirsitz und Lobsens bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Preußisch Friedland und von Miastecko nach Grabowo; unter

„ 4254. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militairverwaltung; unter

„ 4255. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim; unter

„ 4256. das Gesetz wegen Deklaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Wärd- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 25. Juni 1855; unter

Digitized by Google

4257. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen; unter

4258. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Actiengesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße. Vom 8. Juli 1855; unter

4259. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg; und unter

4260. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der General-Versammlung der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Actiengesellschaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §§. 1, 2, 10, 11 und 26 des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. Juli 1855.

№ 224.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 13. Juni d. J., dessen Anlage zurückgeht, will Ich, nach dem von Ihnen befürworteten Antrage des im Jahre 1853 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags von Preußen, hierdurch, unter Vorbehalt der Bescheidung der Stände in dem künftigen Landtags-Abschiede, genehmigen, daß, wie in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, auch in den Bezirken Marienwerder und Danzig die in der ersten Klassensteuer-Stufe, Unterstufe a, eingeschätzten Personen zu den Landarmen-Beiträgen verhältnißmäßig herangezogen werden, und überlasse Ihnen, das Weitere zu diesem Zwecke zu verfügen.

Sanssouci, den 23. Juni 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggz.) v. Westphalen, v. Bodelschwingh.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

№ 225.

Ministerial-Verfügungen.

In Verbindung mit der zu Droyssig im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, im October d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyssig bestehende vereinigte Königl. Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat,

Digitized by Google

welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, sowie mit den Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Droyssig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, sowie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebens-Ordnung und Bespeisung ist in der Anstalt überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestattet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, sowie die letztere selbst kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Personal, sowie durch die Gouvernanten statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familien-Lebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernsten gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Klavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfnisse, Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt, Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, sowie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Thlr. jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres statt. Meldungen für die, in diesem Jahre am 8. October stattfindende Aufnahme sind an den

Digitized by Google

Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

№ 226.

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königl. evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig, Kreis Weissenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, werden vom October d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußern Einrichtungen und Erfordernisse in seltner Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6. October d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die diesfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest:

Der Cursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institut ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königl. Prüfungs-Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höhern Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letztern Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend mitbeschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Digitized by Google

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Betten und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im October d. J. zu eröffnenden ersten Cursus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Denselben ist beizufügen

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.
2. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen.
3. ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu sein.
4. Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thlr. jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder einem Königl. Schulrath, einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten miteinzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich

Digitized by Google

zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Dyrotz eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 227

Die Seminaristen:

1) Friedrich Deckert, aus Flötenau bei Graudenz, 21 ½ Jahr alt,
2) Johann Heinrich Doepner, aus Grunau, bei Heiligenbeil, 20 Jahr alt,
3) Carl August Theodor Eisenschmidt, aus Richnau bei Schlochau, 22¾ Jahr alt,
4) Gottlieb Johann Theodor Engler, aus Neu-Kischau bei Berent, 21¼ Jahr alt,
5) Carl Johann Hellwig, aus Komini bei Straßburg, 20¼ Jahr alt,
6) Carl Andreas Knaust, aus Glabitsch bei Danzig, 21 Jahr alt,
7) Herrmann Julius Waldemar Manigel, aus Flatow, 21 Jahr alt,
8) Julius Eduard Reschke, aus Wachsmuth bei Riesenburg, 21 ½ Jahr alt,
9) Johann Gottfried Siebert, aus Weißenberg bei Stuhm, 22 Jahr alt,
10) Martin Jacob Eduard Speiser, aus Gottswalde bei Danzig, 21 Jahr alt,

sind nach bestandener Prüfung in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg als wahlfähig für Elementarschulstellen erkannt worden.

Königsberg, den 26. Juli 1855.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Preußen.

Bekanntmachungen der Königl Regierung zu Danzig

№ 228.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach einer von dem Königl. Finanz-Ministerium getroffenen Anordnung zur Beförderung der Anfuhr von Bau-Materialien in Memel, von dem Tage, an welchem die betreffende Verfügung in Memel eingetroffen sein wird, bis zum Schlusse des laufenden Jahres von allen ausschließlich mit Baumaterialien beladenen Schiffen, welche in den Hafen von Memel einlaufen, um dort zu löschen, ohne Unterschied, ob dieselben volle oder nur theilweise Ladung haben, die Hafengelder für den Eingang in den gedachten Hafen, nach dem Satze für Ballastschiffe und zwar nicht nach dem jetzigen erhöhten Tarifsatze, sondern nach dem Satze des Tarifs vom 19. April 1844 mit 4 Sgr. 6 Pf. für die Schiffslast werden erhoben werden.

Danzig, den 30. Juli 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 229.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir den nachstehenden Auszug aus dem Jahresberichte des Königl. General-Konsuls zu New-York für das Jahr 1854 zur Beachtung für die Auswanderer nach Nord-Amerika hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

„Am Meisten haben diejenigen armen Einwanderer zu leiden gehabt, die man unverzeihlicher Weise so spät im Jahre von europäischen Häfen expedirte, daß sie unmöglich vor Eintritt des Winters hier eintreffen konnten; denn wenn es schon in den besten Zeiten schwer hält, während der Wintermonate Arbeit auf dem Lande zu finden, so ist es begreiflich, zu einer Periode, wie die jetzige, noch weit schwieriger, ja beinahe unmöglich; dazu kommt noch, daß die Reise ins Innere während des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher ist.

Den überseeischen Beförderungshäusern sind diese Nachtheile hinlänglich bekannt; es ist daher um so unbegreiflicher, ja unmenschlich von diesen Agenten, die Auswanderer durch so späte Absendung dem Ungemach einer Winterreise und der Gewißheit auszusetzen, bei der Ankunft hier kein Unterkommen zu finden. Wenn es durch Verbote ermöglicht werden könnte, daß Auswanderer aus Kontinentalhäfen nicht später als 1. bis 15. October und früher als 15. Februar oder 1. März expedirt werden, so würden nicht nur der größte Theil der Klagen der Einwanderer über ihre Hilfslosigkeit wegfallen, sondern auch die Beschwerden der hiesigen Behörden, daß man ihnen die Versorgung der europäischen „Paupers" aufbürde, weniger häufig vorkommen."

Danzig, den 28. Juli 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 230.

Dem Ernst Geßner zu Aue, bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unterm 23. Juli 1855 ein Patent

auf mehrere Vorrichtungen an Rauhmaschinen, welche in ihrer Zusammensetzung nach Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 231.

Der Kreisgerichts-Rath Przyborowski zu Carthaus ist in gleicher Dienstleigenschaft an das Kreisgericht zu Neustadt versetzt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Gerichts-Commissar zu Schöneck, Gerichts-Assessor Jann, ist an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt einberufen und an seiner Stelle dem Gerichts-Assessor Loeck die interimistische Verwaltung der Gerichts-Commission zu Schöneck übertragen worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Podlasky zu Elbing ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Insterburg versetzt.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Noth zu Königsberg ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Fritsche zu Berent ist dem Kreisgerichte zu Thorn zur ferneren Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Bork zu Carthaus ist verstorben.

Der Kanzlei-Diätar Benske ist als Kanzlist bei dem Kreisgerichte zu Marienburg definitiv angestellt worden.

Der Bote und Executor Heinzius zu Marienburg ist als Bote an das Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt.

Bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt ist der Bote und Executor Feyerabend zum Gefängniß-Oberaufseher ernannt; der bisherige Hilfsbote, invalide Unteroffizier Seyde als Bote und Executor, und der invalide Unteroffizier Kramer als Gefangenwärter definitiv angestellt worden.

Im Elbinger Landrathskreise ist der Stadtrath Baumgart zu Elbing als Schiedsmann für den dritten Bezirk der Stadt Elbing wieder gewählt und bestätigt worden.

Nachdem der Kaufmann Carl Heinrich Gottel hieselbst seine Haupt-Agentur für die Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt hat, ist derselbe von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem General-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung für den diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33.

Danzig, den 15. August 1855.

№ 232

Das am 10. d. M. ausgegebene 30. und 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4261. das Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 18. April 1855; unter

„ 4262. das Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 11. Mai 1855; und unter

„ 4263. die Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 27. Juli 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 233.

Von Ostern 1856 ab, werden zum Studium der Thierheilkunde, auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin, als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für die Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder die Reife der Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höhern Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Digitized by Google

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 2. August 1855.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königl. Regierungen. gez. v. Raumer.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. August 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 234.

Der Arbeiter Schulz in Elbing, hat am 13. März d. J. zwei Knaben, nämlich die Söhne des Besitzers Claassen in Eichwalde und des Hofenfabrikanten Kosowski in Elbing, vom Tode des Ertrinkens im Elbingflusse gerettet und namentlich die Rettung des einen derselben unter Umständen bewirkt, welche Anerkennung verdient. Er hat dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, 24. Juli 1855. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 235

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und mit Verweisung auf No. 10 der zusätzlichen Vorschriften zum Tarif vom 29. Februar 1840 bestimmen wir hierdurch, daß die Fuhrwerke, welche die Raupe von der Danzig-Berenter Chaussee nach der Danzig-Bromberger Chaussee zu Stadtgebiet hinabfahren, bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. zu hemmen sind.

Danzig, den 25. Juli 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 236.

Den Gebrüdern Finkensieper zu Dahlhausen bei Lennep ist unter dem 6. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webestühlen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 237.

Dem Civil-Ingenieur J. O. Kuers zu Berlin ist unter dem 7. August 1855 ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch Andere zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34.

Danzig, den 22. August 1855.

№ 238.

Das am 19. d. M. ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 4264. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Stettiner-Portland-Cement-Fabrik" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 6. August 1855; und unter
„ 4265. die Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 11. August 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 239.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat von den eingegangenen Beiträgen zur Unterstützung der im verflossenen Frühjahr durch Ueberschwemmung beschädigten Bewohner der Weichsel- und Nogat-Niederungen für jetzt

1. dem Regierungsbezirk Marienwerder . . . . . 79,000 Thlr.
2. dem Regierungsbezirk Danzig . . . . . 50,000 „

überwiesen.

Von der unter 2 erwähnten Summe sind

a) auf den Marienburger Kreis . . . 32,000 Thlr.
b) auf den Elbinger Kreis . . . 18,000 „

zusammen 50,000 Thlr.

repartirt worden; die betreffenden Kreis-Landräthe aber haben wir heute angewiesen, die Verwendung dieser milden Beiträge zweckmäßig nach den höhern Orts genehmigten Grundsätzen unverzüglich zu bewirken, auch darüber uns Nachweis zu führen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. August 1855. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Digitized by Google

№ 240

Zur Prüfung evangelischer Schulamtsaspiranten, welche nicht in einem Seminar gebildet sind, haben wir einen Termin, in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg, auf den 17. und 18. September c., und zur Nachprüfung aller, in unserm Verwaltungsbezirke mit einem Zeugnisse No. III. provisorisch angestellten Lehrer, ebendaselbst einen Termin auf

den 20. und 21. September c.

angesetzt.

Diejenigen Personen, welche sich zu der erstbezeichneten Prüfung stellen wollen, haben spätestens bis zum 10. September c.

1. ihren Tauf- und Confirmationsschein,
2. ein Attest ihrer Ortsbehörde über ihren sittlichen Wandel,
3. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,
4. ein ärztliches Gesundheitsattest,
5. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf

und die zur Nachprüfung verwiesenen Lehrer und Schulamtsbewerber ihr bisher erlangtes Prüfungszeugniß und ein Zeugniß ihres Local- resp. Kreisschulinspectors, über ihre Amtsführung und ihr Verhalten, an den Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg bis zum 12. September c. einzusenden und sich am Tage vor der mit ihnen abzuhaltenden Prüfung Nachmittags 5 Uhr im Seminar-Gebäude persönlich einzufinden.

Die Herren Kreisschulinspectoren und Prediger wollen die Lehrer und Schulamtsbeflissenen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Danzig, 20. August 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 241.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 18. August 1843 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ sich durch statutenmäßigen Beschluß vom 23. v. M. aufgelöst hat.

Danzig, den 10. August 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ministerial-Verfügung.

№ 242.

Am 1. Oktober d. J. wird ein neuer Kursus für Civil-Eleven an der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und der in ihr zu erreichenden Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. (No. 14,885), abgedruckt in No. 169 des Staats-Anzeigers, enthalten.

Auch in dem neuen Kursus muß die Zahl der aufzunehmenden Civil-Eleven auf höchstens achtzehn beschränkt werden. Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschu-

Digitized by Google

len und Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maße, auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disziplinen des pädagogischen Gebietes mitbenutzen. Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, bin ich bereit, ihnen eine solche zu gewähren.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Kursus der Königl. Central-Turn-Anstalt bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Königl. Regierungen sind zu beschleunigen.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staasschulden.

№ 243.

Mit Bezug auf unser Publikandum vom 30. Juni d. J., betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V zu Neumärkischen Schuldverschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königl. Regierungs-Hauptkassen nur bis zum 31. Januar 1856 die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schuld-Dokumente zur Beifügung der neuen Zinscoupons unmittelbar an die Kontrolle der Staats-Papiere hieselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Dokumente nebst den Coupons ein.

Berlin, den 10. August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan.

Patent-Verleihung.

№ 244.

Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 13 August 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und anderen dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendungen zu behindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 245.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. Juli c. sind die bisherigen Superintendentur-Verweser Pfarrer Tornwaldt in Danzig und Erdmann in Altfelde, zu Superintendenten der Diözesen resp Pr. Stargardt-Berent und Marienburg Allergnädigst ernannt worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Stargardt, Ehrendomherrn Kolaczkowski ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu St. Albrecht bei Danzig verliehen worden.

Nicht der Gerichts-Assessor Jann, wie es in der Personalchronik in No. 32 des Amtsblattes heißt, sondern der Gerichts-Assessor Jahn ist von Schöneck an das Königl. Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Kaufmann Heinrich Wiebe in Marienburg ist zum Special-Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a./S. und zwar unter der General-Agentur des C. H. Kruckenberg in Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Richard Ferdinand Wegmann in Elbing ist zum Haupt-Agenten der niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Apotheker Jackstein zu Marienburg, ist nach Niederlegung der Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" von der Direction der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a/M. zu ihrem Agenten ernannt, und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der Maurermeister Berthold Münchau zu Stargardt ist zum Agenten der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Maurermeister Münchau zu Stargardt ist zum Special-Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

In Stelle des Hofbesitzers Bielefeldt zu Schadwalde ist der Hofbesitzer Friedrich Döring zu Tannsee, als Deichgeschworener des Lesewitzer Reviers bestätigt worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Jäger Johann Friedrich Ferdinand Russius in Ostrzeczno, Reviers Wirthy, ist zum Königl. Förster ernannt und für den Belauf Ostrzeczno vom 1. Juli c. ab, definitiv angestellt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Ewert zu Elbing ist von der Königlichen Regierung definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Maria Wilms zu Elbing ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin beschäftigen zu dürfen.

Dem Fräulein Adelheid Heinrich zu Neuteich ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privaterzieherin beschäftigen zu dürfen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35.

Danzig, den 29. August 1855.

№ 246.

Das am 25. d. M. ausgegebene 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4266. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg im Kreise gleichen Namens, nach Landsberg im Kreise Preußisch-Eylau; unter

„ 4267. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz, von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1855; unter

„ 4268. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 20,000,000 Thlr. zum Bau der Köln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Köln. Vom 26. Juli 1855; und unter

„ 4269. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dautzschen-Schützenberger Deichverbandes vom Prettiner Hundehegerdeich bis zum Arienner Mehlstücken-Deiche.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 247.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Theil 2. der Allgemeinen Gerichts Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schrift-

Digitized by Google

liche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift, in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers, noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 21. August 1855. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 248.

Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt, ein von ihr im Jahre 1847 zum Besten der Nothleidenden im Sächsischen Erzgebirge herausgegebenes, sogenanntes „Dresdener Album", gegenwärtig mit einigen sachgemäßen Veränderungen, in zweiter Auflage zum Besten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten zu veröffentlichen.

Mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck des Unternehmens, haben wir in Folge höherer Veranlassung sämmtliche Königl. Landraths-Aemter, resp. den Polizei-Präsidenten hieselbst, so wie die Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirkes und die Königl. Domainen-Aemter Berent, Carthaus, Dirschau, Elbing, Mewe, Neustadt, Sobbowitz, Stargardt und Zoppot beauftragt, Subscriptionen auf dieses Album, für welches der Subscriptions-Preis 1 Thlr. 5 Sgr. pro Exemplar beträgt, entgegen zu nehmen.

Danzig, den 22. August 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 249.

Dem Gutsbesitzer Mehring im sogenannten Hof Neu-Paleschken, Kreises Berent, ist die Genehmigung ertheilt worden, seiner Besitzung den Namen „Hoch-Paleschken" beilegen zu dürfen.

Danzig, den 22. August 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Aufhebung.

№ 250.

Das dem Kaufmann G. Noack in Berlin unter dem 20. October 1854 ertheilte Patent:

auf eine Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre, ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 251.

Der Rechts-Anwalt Valois in Dirschau hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt, und ist dagegen von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36.

Danzig, den 5. September 1855.

№ 252.

Das am 28. v. M. ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 4270. das Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, so wie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1. August 1855.

Patent-Verleihungen.

№ 253.

Dem Fabrikbesitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 24. August 1855 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Einlegen und Befestigen von Rauhstäben auf den vorwärts und rückwärts rauhenden Trommeln der Rauhmaschinen

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 254.

Den Schlossermeistern F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 24. August 1855 ein Patent

auf einen Thürverschluß für eiserne Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt wodrn.

Digitized by Google

Patent-Aufhebung.

№ 255.

Das dem Oekonom Rudolph Sack zu Löben unter dem 14. Oktober 1853 ertheilte Patent auf ein Instrument zum Ausnehmen von Rüben ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 256.

Der Regierungs-Assessor Wendt aus Erfurt ist der hiesigen Königl. Regierung überwiesen und in das Collegium eingeführt worden.

Der Kreis-Thier-Arzt Maaß in Neustadt ist von der Direction der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a./M. „Deutscher Phönix" zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Rentier E. L. Sadewasser zu Berent ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Special-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Lehrer Ludwig Ferdinand Gast zu Glabitsch bei Stutthof in der Danziger Nehrung, hat die von ihm bisher geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt und ist dagegen zum Special-Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl Regierung zugelassen worden.

Der Posthalter Rothländer zu Carthaus ist von der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Buchhändler F. Krenitz in Pr. Stargardt ist zum Special-Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle unter der General-Agentur von C. H. Kruckenberg ernannt und in dieser Eigenschaft von der K. Regierung zugelassen worden.

Der Hofbesitzer Carl August Zachowski zu Ellerwald, erste Trift, im Kreise Elbing, hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt, und ist dagegen von der Direction der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Deutscher Phönix" in Frankfurt a./M. zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl Regierung zugelassen worden.

Der bisher bei dem hiesigen Provinzial-Steuer-Direktorate angestellt gewesene Bureau-Assistent Geßler ist als Haupt-Zoll Amts-Assistent zum Haupt Zoll-Amte hieselbst versetzt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Koschnitzki in Kl. Gowin, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37.

Danzig, den 12. September 1855.

№ 257.

Das am 8. d. M. ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4271. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma „Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" führenden Gesellschaft zu Köln. Vom 13. August 1855; und unter

„ 4272. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842 in den neu erworbenen Jade-Gebieten. Vom 20. August 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 258.

Nachdem von dem Königl. Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die vierte Legislatur-Periode gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer — Gesetzsamml. de 1849 No. 19 — bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am Donnerstag, den 27. (Sieben und Zwanzigsten) dieses Monats September, und die Wahl der Abgeordneten am Montage, den 8. (Achten) des kommenden Monats October, abgehalten werden soll.

Danzig, den 11. September 1855.

Der Regierungs-Präsident. (gez.) v. Blumenthal.

Digitized by Google

Zusammenstellung
der Wahlbezirke des Regierungsbezirks Danzig für die zu bewirkenden Wahlen der Deputirten für das Haus der Abgeordneten.

Laufende No.	Wahlbezirk.	Einwohnerzahl der Kreise.	Einwohnerzahl der Wahlbezirke.	Zahl der zu wählend. Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Commissarius und dessen Stellvertreter.
I.	Kreis Elbing . .	59,349				
	do. Marienburg	55,438				
	do. Pr. Stargardt	53,235				
			168,022	4	Marienburg	Landrath Abramowski
						do. v. Hindenburg
II.	Stadt Danzig . .	61,375				
	Landkreis Danzig	64,601				
	Kreis Berent . .	32,837				
			158,813	3	Danzig	Regierungsrath Niemann.
						Landrath v. Brauchitsch
III.	Kreis Carthaus .	42,411				
	do. Neustadt .	48,251				
			90,662	2	Danzig	Landrath v. Platen.
						do. Mauve.

Danzig, den 7. August 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc verordnen in Ausführung des Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem

Digitized by Google

Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirk vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtiger Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler, werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist (§. 6.);
b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Digitized by Google

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Digitized by Google

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 22.)

§. 22

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu ver-

Digitized by Google

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und, wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Endscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

Digitized by Google

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung.

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A., werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

Digitized by Google

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innnerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Arbeitsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzigen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage B., ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Digitized by Google

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt die Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13 der Verordnung oder §. 13 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

im Urwahl-

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular C. aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 20 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 20 bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Digitized by Google

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welches aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht,

Digitized by Google

welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königl. Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

№ 259.

Wie uns angezeigt worden ist, haben der evangelischen Himmelfahrtskirche zu Neufahrwasser zwei verschiedene Wohlthäter am vorigen Reformationsfeste eine rothsammtne Kanzeldecke mit goldenen Tressen, Franzen, einem aus goldenen Tressen verfertigten Kreuze und mit der Inschrift

„Halt im Gedächtniß Jesum Christ"

und am diesjährigen Pfingstfeste eine große geflickte weiße Altardecke zum Geschenk gemacht.

Diese, einen regen kirchlichen Sinn bekundenden Handlungen bringen wir in lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. September 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

---

Patent-Verleihungen

№ 260.

Dem Schlossermeister A. Mannory zu Berlin ist unter dem 26 August 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrolirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 261

Dem W. Herzog in Berlin ist unter dem 27. August 1855 ein Patent auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung von Zimmern, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse No 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38.

Danzig, den 19. September 1855.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Preußen.

№ 262.

Der Herr Minister der geistlichen p. Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 7. d. M. uns ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes abermals die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolphe-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weiteren Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt.

Königsberg, den 13. September 1855. Königl. Konsistorium.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 263.

Zur Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten, welche nicht in einem Seminar gebildet sind, so wie zur Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer behufs ihrer definitiven Bestätigung, haben wir in dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz auf den 1, 2., 3. und 4. Oktober c. einen Termin angesetzt.

Diejenigen Personen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 26. September c.

1. ihren Taufschein:
2. ein Attest ihrer Ortsbehörde über ihren sittlichen Wandel;
3. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches Verhalten;
4. ein ärztliches Gesundheitsattest und
5. einen von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf an den Königl. Seminar-Director Herrn

Digitized by Google

Hauptstock in Graudenz einzusenden, und sich ihm am Tage vor der Prüfung persönlich vorzustellen.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Geistlichen wollen die Lehrer und Schulamts-Aspiranten, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Danzig, den 12. September 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 264

Unsere Bekanntmachung vom 9. September 1846 (Amtsblatt von 1846 Stück 37 pag. 170) wonach Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien ohne Unterschied der Höhe des Betrages stets nur an die Regierungs-Haupt-Kasse und ausnahmsweise nur dann an eine Specialkasse gezahlt werden dürfen, wenn solches auf den Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt ist, wird hiedurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 3. September 1855.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten

№ 265.

Nachricht für Seefahrer.

Betrifft die Veränderung des Leuchtthurms auf der Insel „Greifswalder Oie".

Vom 1. Oktober 1855 ab, wird statt des bisherigen Leuchtbaakenfeuers auf der in der Ostsee zwischen Swinemünde und der Insel Rügen liegenden Insel „die Greifswalder Oie", unter 50° 14′ 45″ nördlicher Breite und 13° 55′ 27″ östlicher Länge von Greenwich ein neues Leuchtfeuer angezündet werden, und das ganze Jahr hindurch allnächtlich von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen.

Der neue Leuchtthurm, welcher sich auf der nordöstlichen Spitze der Insel, etwa 150 Rheinl. Fuß über den Meeresspiegel erhebt, ist mit einem Drehfeuer versehen, welches rund um den Horizont leuchtet und bei hellem Wetter von dem Verdeck eines gewöhnlichen Schiffes aus 4 bis 4½ deutsche Meilen sichtbar sein wird.

Zur Unterscheidung dieses Leuchtfeuers von den zunächst liegenden festen Feuern zu Arcona und Swinemünde ist dasselbe zu einem Blickfeuer, und zur Unterscheidung von den sodann zunächst liegenden Blickfeuern zu Darsserort und Gershöft so eingerichtet, daß ¾ Minuten ein natürliches weißes Licht, ¾ Minuten eine Verdunkelung und hiernach ¾ Minuten ein rothes Licht erscheint, worauf wiederum ¾ Minuten eine Verdunklung folgt. Das Mauerwerk des Thurms ist aus Backsteinen ohne Kalkputz aufgeführt, und dient auch bei Tage als Landmarke.

Stralsund, den 13. August 1855. Königliche Regierung.

Digitized by Google

№ 266.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schuldverschreibungen

1. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
2. der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
3. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,

über 1,170,000 Thlr., 100,000 Thlr. und 80,000 Thlr.

gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst (Oranienstraße No. 94), oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher die erst nach dem 1. April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da diese Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 6. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke.

№ 267.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 folgende funfzehn Nummern

29. 366. 420. 517. 607. 612. 908. 924. 1,099. 1,279. 1,328. 1,356. 1,418. 1,441 und 1,496

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1,500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooset werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 268.

Das durch den Tod des Domherrn Rossolkiewicz erledigte Kreis-Schulen-Inspektoriat über die katholischen Schulen des Dirschauer Dekanats, welches bezüglich der Schul-Inspection von dem Danziger Dekanat getrennt werden soll, ist dem Herrn Pfarrer Rhode in Schöneck übertragen worden. Wegen Verwaltung der Geschäfte des Kreis-Schul-Inspectors im Danziger Dekanate wird später die Bekanntmachung erfolgen.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer Johann Friedrich Radeziwill ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Kaufmann C. H. Kruckenberg hier, hat an Stelle des Buchhändlers Anhuth hier, die General-Agentur der Versicherungsbank für Deutschland in Leipzig übernommen und ist in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Röder zu Neufahrwasser ist als Kanzlist bei dem hiesigen Provinzial-Steuer-Directorat angestellt worden.

Der Gerichts-Assessor Hesse ist zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gerichte zu Carthaus ernannt worden.

Der Auscultator Herrmann Freitag ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Hillar zu Breslau ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Klempnermeister Julius Friedrich Dasse in Danzig ist als Schiedsmann für den 9. und 10. Bezirk der Stadt Danzig wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Carl Schröder zu *Lipiagora* als Schiedsmann für das Kirchspiel Barloszno gewählt und bestätigt worden.

Der bisher bei der Intendantur des 8. Armee-Corps in Koblenz beschäftigt gewesene Intendantur-Referendarius Hennicke ist in seiner zeitherigen Funktion in den Marine-Verwaltungs-Dienst übernommen und der Intendantur der Marine-Station der Ostsee überwiesen worden.

Zu Pelplin, im Landrathsbezirke Pr. Stargardt, ist vom 15. September d. J. ab, eine Salzfellerei errichtet, und deren Verwaltung dem dasigen Kaufmann und Gastwirth Krause übertragen worden.

Der frühere Feldmesser Eugen Gerner ist als Post-Expedient bestätigt und beim Postamte in Danzig angestellt worden.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Adolph Hardt in Danzig ist als Post-Expedient angenommen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig Frauengasse 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39.

Danzig, den 26. September 1855.

№ 269.

Das am 17. d. M. ausgegebene 36. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

Nr. 4273. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. August 1855; unter

„ 4274. das Statut für den Mensdorf-Lauffiger Mulde-Deichverband. Vom 15. August 1855; unter

„ 4275. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg; unter

„ 4276. die Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Actien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb. Vom 31. August 1855; unter

„ 4277. die Bekanntmachung über die unterm 13. August 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrages zu den Statuten des Actienvereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee. Vom 5. September 1855; und unter

„ 4278. das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 270.

Die von der Staatsschulden Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des II. Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den

Digitized by Google

betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern mit der Anweisung zugefertigt, dieselben der zuständigen Gerichtsbehörde, Behufs der Hypotheken-Regulirung zu überweisen. Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben hierdurch auf, die bei Einzahlung der Ablösungskapitalien erhaltenen Interims-Quittungen an die betreffenden Localbehörden abzuliefern.

Danzig, den 31. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 271.

Vom 1. November d. J. ab, wird die Serie V No. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. November 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße No. 92 und 93) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen, in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Kontrolle der Staatspapiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons werden, daher unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31. Mai k. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark.

Natan. Rolcke. Graf Häseler. Schürnweber.

Patent-Verleihungen.

№ 272.

Dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14. September 1855 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 273

Den Mechanikern Siemens und Halske zu Berlin ist unter dem 15. September 1855 ein Patent

auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an den Morse'schen Schreibtelegraphen, um durch einen und denselben Drath gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung zu sprechen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 274.

Dem Hütten-Ingenieur H. Beinhauer zu Deutz ist unter dem 15. September 1855 ein Patent

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 275.

Dem bisherigen Pfarrer an der Carmeliter-Kirche zu Danzig, Joseph Michalski, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu St. Albrecht bei Danzig verliehen worden.

Der Hofbesitzer Tuchel zu Blumstein, im Kreise Marienburg, ist von der Haupt-Direction der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes zu Marienwerder zum Stellvertreter des Special-Directors der genannten Gesellschaft für den Marienburger Kreis auf den Zeitraum von 3 Jahren gewählt und von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Königl. Oberförster Hoff zu Darszlub ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober cr. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die Oberförsterstelle in Darszlub dem Königl. Oberförster Seng aus Piekelken übertragen worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Neumann zu Jastrzembie, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, ist in gleicher Eigenschaft nach Neufahrwasser, Haupt-Zoll-Amts Danzig, versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40.

Danzig, den 3. October 1855.

№ 276.

Das am 27. v. M. ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4279. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Peiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lublinitz; unter

„ 4280. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 6. August 1855; unter

„ 4281. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen; unter

„ 4282. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 20. August 1855; unter

„ 4283. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. September 1855; und unter

„ 4284. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft für Bergbau Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westfalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten. Vom 12. September 1855.

Digitized by Google

Ministerial-Verfügung.

№ 277.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 1. November 1854 angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen geplampfte oder geschälte Hirse, bis Ende September 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. September 1855.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage (gez.) v. Pommer-Esche.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 278.

Nachdem die seitherigen Vorstandsbeamten der Königl. Bank-Kommandite in Thorn, Stadtrath Rosenow und Kämmerei-Kassen-Rendant Engelhardt, ihre Stellen heute niedergelegt haben, ist die fernere Verwaltung der gedachten Bank-Kommandite den Bankbuchhalterei-Assistenten Herrn Sauerbering und Meyen übertragen, deren gemeinschaftliche Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen erforderlich sind.

Berlin, den 3. Oktober 1855.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

№ 279.

Da die Streitsche Stiftung des Berliner Gymnasiums zum grauen Kloster die Amortisation nachstehender, derselben zwischen dem 11. August und 8. September 1847 angeblich gestohlenen Westpreußischen Pfandbriefe

No.	139	Behle	über 900	Thlr.	Schneidemühler Departements.
"	132	do.	" 500	"	
"	247	do.	" 300	"	
"	81	Czarnikau	" 400	"	
"	7	Witowy	" 800	"	Bromberger Departements.
"	23	Tarkowo	" 300	"	
"	40	Dombrowke	" 200	"	
"	29	Dombrowo	" 100	"	
"	47	Stangenberg	" 200	"	Marienwerderer Departements.
"	39	Nawra	" 200	"	
"	10	Straßzyn	" 200	"	Danziger Departements.

anbetragt hat, so werden die etwanigen unbekannten Inhaber dieser Pfandbriefe aufgefordert spätestens bis

zum 2. Januar 1856, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr

bei dem General-Landschafts-Syndikus, Geheimen Justiz-Rath Ulrich in dem hiesigen General-Landschafts-Locale sich zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß

Digitized by Google

diese Pfandbriefe gänzlich amortisirt und der genannten Streitschen Stiftung neu auszufertigende Pfandbriefe ausgehändigt werden.

Marienwerder, den 23. März 1855.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

(gez.) Graf v. Rittberg.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 280.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht, habe ich mich veranlaßt gefunden, den im Erlaß vom 26. November 1851 festgesetzten Termin, von welchem an alle Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehenen Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollten, durch die Cirkular-Verfügung vom 5. Oktober v. J. bis zum 1. Januar 1856 auszudehnen.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maßgebend ist, genehmige ich hierdurch die Verlängerung dieses Termins bis zum 1. Januar 1857.

Berlin, den 1. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Vorstehendes Rescript wird hiermit in Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 17. Oktober 1854 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. September 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 281.

Diejenigen weiblichen Personen, welche im Laufe d. J. für das Lehrfach geprüft zu werden wünschen, haben zuvörderst ihren Lebenslauf — in Folio auf gebrochenem Bogen — anzufertigen. In demselben ist ihr vollständiger Vor- und Zunamen, Geburtsort und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters event. auch des nachlebenden oder verstorbenen Ehemanns und sonstige Familien-Verhältnisse, wo und von wem sie ihre Bildung erhalten, ob und auf welche Weise sie sich für das Lehrfach vorbereitet und in welchen Verhältnissen sie zuletzt gestanden, und in welchen Fächern und für welche Stufe des Unterrichts sie geprüft zu werden wünschen, anzugeben, und die nöthigen Schul- und etwaigen früheren Führungs-Atteste, auch die Zeugnisse über etwa schon früher bestandene Prüfungen und über frühere pädagogische Wirksamkeit nebst Abschrift derselben beizufügen.

Der Lebenslauf mit diesen Zeugnissen ist dem resp. Ortsgeistlichen zu übergeben, welcher die Abschriften der Zeugnisse beglaubigen, die Urschriften zurückgeben, dem Lebenslauf eine gutachtliche Aeußerung über das sittliche Verhalten und etwaige pädagogische Thätigkeit der zu Prüfenden beifügen, und ihn darauf mit den Abschriften der Zeugnisse sofort an die Prüfungs-Commission für Lehrerinnen zu Händen des Regierungs- und Schulraths Dr. Dittki einsenden wird.

Digitized by Google

Sämmtliche Zeugnisse sind behufs der Prüfung, daher stempelfrei auszustellen, zum Prüfungszeugnisse aber wird demnächst ein Stempel von 15 Silbergroschen verwandt werden.

Die Meldung muß bei der Prüfungs-Commission bis zum 25. Oktober d. J. geschehen. Die Prüfung selbst aber wird am 5., 6. und 7. November d. J. erfolgen.

Die zu Prüfenden haben sich mit dem erforderlichen Schreibmaterial in dem Lokale der hiesigen höheren Töchterschule Jopengasse No. 52, eine Treppe hoch, am 5. November d. J. Vorm. 9 Uhr, pünktlich einzufinden.

Die Herren Geistlichen und Schul-Inspectoren wollen den mit ihnen in Verbindung stehenden Lehramts-Aspirantinnen von dieser Bekanntmachung Kenntniß geben.

Danzig, den 27. September 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Vertheilungen.

№ 282.

Dem Ober Ingenieur der Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft „Vieille-Montagne", M. Braun zu Moresnet im Kreise Eupen, ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Wascherze nach ihrer Korngröße zu scheiden, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 283.

Den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf einen Rundwebestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 284.

Dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

№ 41.

Danzig, den 10. October 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 285.

In Folge einer Verständigung unter den Zollvereinsstaaten sind verschiedene Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem, vom 1. Januar v. J. ab gültigen Zolltarife eingetreten, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die desfallsigen Abänderungen mit dem amtlichen Waaren-Verzeichniß selbst zu Jedermanns Einsicht an den Amtsstellen bereit liegen.

Danzig, den 28. September 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. (gez.) Mauve.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 286.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. März 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 94) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Auswanderungs-Unternehmer Valentin Lorenz Meyer in Hamburg der ihm durch die Concession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates entsagt hat, und in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concessionen seiner Agenten erloschen sind.

Danzig, den 4. Oktober 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 287.

Mit Bezug auf §. 1 der unterm 12. September 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 230) publicirten Polizei-Verordnung für den Weichselhaff-Kanal, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir bis auf weitere Bestimmungen dem jedesmaligen, zu Rothebude stationirten Baubeamten die Polizei-Verwaltung über den genannten Kanal übertragen haben, und daß daher ein Jeder den Anordnungen dieses Beamten nachzukommen hat.

Danzig, den 29. September 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 288.

Der Arbeitsmann Johann Jacob Böhnke in Neuteichsdorf, Marienburger Kreises, hat am 1. Mai d. J. die verehelichte Henriette Zigger aus Neuteich, mit großer Bereitwilligkeit und mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 28. September 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 289.

Der Arbeitsmann Heinrich Rudolph Lehmann in Danzig hat am 27. Juli d. J. den 8jährigen Sohn des hiesigen Klempners Bergmann vom Tode des Ertrinkens im Radaunen-Kanal gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 4. Oktober 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 290.

Der Maurergeselle Carl Lojack in Schöneck hat am 24. Juli d. J. mit Entschlossenheit, Ausdauer und nicht ohne eigene Gefahr die zehnjährige Tochter des dasigen Schuhmachers Wiesner vom Tode des Ertrinkens in dem Fietze-Fluß gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 29. September 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 291.

Der Abdecker Andreas Grube und dessen Sohn Friedrich in Tiegenhoff haben am 8. Mai d. J., den Böttchermeister Michael Tiebler aus Tiegenhoff, aus der Gefahr des Ertrinkens unter anerkennungswerthen Umständen gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 3. Oktober 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl Regierung zu Marienwerder.

№ 292

Denkschrift,

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmenfonds pro 1854.

Anschließend an die Bekanntmachung vom 11. Mai v. J. (Amtsblatt Nro. 21. Seite 171/3) über den Zustand des Westpreußischen Landarmenfonds pro 1853, sowie gemäß §. 72 des Westpreußischen Landarmen-Reglements werden in nachfolgender Zusammenstellung die Einnahmen und Ausgaben des Landarmenfonds für das Jahr 1854 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag. Thlr.	sgr.	pf.
1	Bestände aus dem Jahre 1853	1315	23	5
2	Eingegangene Landarmen-Beiträge	60299	7	9
3	Kollecten-Gelder	260	29	2
4	Kapital-Zinsen	29	29	11
5	Arbeitsverdienst der Häuslinge der Besserungs-Anstalt	1176	—	8
6	Aus dem Verkauf der Fabrikate und Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues	1358	14	6
7	Insgemein	4774	20	8
	Ueberhaupt Einnahme	69215	6	1
	Die Ausgaben des Landarmen-Fonds betragen untenstehend	61172	14	9
	Bleibt Bestand Ende des Jahres 1854.	8042	21	4
	und zwar:			
	in Privat-Obligationen 588 Thlr. 25 Sgr. — Pf.			
	in Staatsschuldscheinen 100 " — " — "			
	baar 7353 " 26 " 4 "			
	wie vor 8042 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.			

	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag. Thlr.	sgr.	pf.
	A. Allgemeine Ausgaben des Landarmen-Fonds.			
1	Zuschuß zum Westpreußischen Provinzial-Invaliden-Fonds	2792	13	6
2	Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Marienburg	1850	—	—
3	Zur Unterhaltung der Landkranken-Anstalt in Schwetz	2995	—	—
4	Zu fortlaufenden und extraordinairen Unterstützungen an Landarme	17045	6	8
	Latus	24682	20	2

Digitized by Google

	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag. Thlr.	sgr	pf.
	Transport	24682	20	2
5	Kur-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten der in der Provinz geheilten Landarmen	10605	24	1
6	Kur-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten für die im Landkrankenhause zu Schwetz untergebrachten Landarmen	4899	7	9
7	Kassen-Verwaltungskosten und Postporto	426	6	4
8	Insgemein	3357	13	6
		43971	11	10
	B. Besserungs-Anstalt.			
9	An zu gut gehenden Geldern aus der Revision der Rechnungen	283	10	11
10	Besoldungen und Remunerationen der Beamten	2240	22	4
11	Zur Beköstigung der Haftlinge	5454	1	8
12	Zur Bekleidung derselben	1460	23	11
13	Zum Feuerungsbedarf der Anstalt	781	13	4
14	Zum Erleuchtungsbedarf derselben	303	7	4
15	Zu den Lagerbedürfnissen der Gefangenen	322	3	6
16	Für Reinigung der Gefangenen und deren Wäsche	214	2	2
17	Für Arzeneien der Gefangenen	139	28	11
18	Für verschiedene Bedürfnisse derselben	162	24	7
19	Unterhaltungskosten der Gebäude und Utensilien rc.	1335	—	2
20	Transportkosten für eingelieferte Vagabonden	1275	14	7
21	Pensionen emeritirter Beamten	115	—	—
22	Reisegeld an entlassene Haftlinge	352	24	6
23	Zum Ankauf roher Materialien, Behufs des Fabrikwesens und Beschäftigung der Gefangenen	2492	7	11
24	Zur Unterhaltung der Hausschule	159	26	4
25	Insgemein	108	—	5
		17201	2	11
	Ueberhaupt Ausgabe	61172	14	9

Marienwerder, 20. September 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 293.

Den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt zu Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 294.

Dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 295.

Der bisherige Kassirer, Rechnungsrath v. Tilly ist zum Oberbuchhalter, der Buchhalter Huhn zum Kassirer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse ernannt.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. v. M. (vergl. Amtsblatt No. 38. S. 222) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir dem Pfarrer zu St. Nicolai, Herrn Landmesser hieselbst, das Kreis-Schul-Inspectorat über das Danziger Dekanat übertragen haben.

Der Kaufmann Adolph Loche in Neufahrwasser ist von der Direction der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zum Spezial-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Von der Direction der preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ist in Stelle des Kaufmanns Biellawa zu Neustadt, der Kaufmann W. Wolff daselbst als Agent ernannt und von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Dittrich und der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Saabe zu Pr. Stargardt sind gestorben.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Boie in Danzig ist dem Kreisgerichte zu Carthaus zur ferneren Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Alsen zu Elbing ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Königsberg versetzt worden.

Dem Appellations-Gerichts-Auskultator v. Böhn zu Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, Behufs seines Uebertrittes in das Departement der Königl. Regierung zu Coblenz ertheilt worden.

Der Bote und Executor Till bei dem Kreisgerichte zu Elbing ist pensionirt worden.

Im Carthauser Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Leo v. Laszewski zu Podrowo, als Schiedsmann für das Kirchspiel Sierakowitz gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Im Neustädter Landrathskreise ist der Gutsantheils-Besitzer Otto v. Gowinski zu Robakau als Schiedsmann für das Kirchspiel Lusino gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landrathskreise ist der Einsaße David Salwey zu Trunz als Schiedsmann für das Kirchspiel Trunz gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Schmerwitz zu Neustadt hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Die durch den Tod des Amtsdieners Pottel in Berent erledigte Amtsdienerstelle bei dem dortigen Königl. Domainen-Rent-Amte ist dem invaliden Unteroffizier und ehemaligen Forst-Executor Carl Breitfuß vorläufig probeweise übertragen worden.

Dem Fräulein Emma Ludewike Elisabeth Rummer zu Elbing ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin beschäftigen zu dürfen.

Dem Fräulein Johanna Maria Franziska Stange zu Elbing ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin beschäftigen zu dürfen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

№ 42.

Danzig, den 17. October 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 296.

Die Bestimmung der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassificirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 unter No. 6, nach welcher über die Vorschriften des §. 26 des Gesetzes wegen der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus,

denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Kommission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung, binnen der Präklusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Kommission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Kommission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Kommission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwanige Erhöhung der von der Einschätzungs-Kommission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 4. October 1855.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Vorstehende Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4. d. M. wird mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1851 Seite 241 und folg. publicirte Instruction für die Vorsitzenden der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Bezirks-Kommissionen vom 13. Juli 1851 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. October 1855.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission für die klassificirte Einkommensteuer,
Regierungs-Präsident v. Blumenthal.

№ 297

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. April 1843 (Amtsblatt pro 1843 Seite 16) machen wir das Publikum zur genauen Beachtung wiederholt darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze vom 28. Mai 1804 nur der Haspel von 3½ Berliner Ellen im Umfange oder 3½ Berliner Viertel im halben Durchmesser gebraucht werden darf, und ein jedes Stück 20 Gebinde und jedes Gebinde 40 Faden enthalten soll. Wegen der Strafe für Uebertretung dieser Verordnung verweisen wir auf die oben erwähnte Bekanntmachung.

Danzig, den 6. Oktober 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 298

In Pr. Stargardt ist jetzt eine Königl. Garnison-Verwaltung mit eigener Kassen-Verwaltung und Rechnungslegung unter Leitung des interimistischen Kasernen-Inspectors, Premier-Lieutenants a. D. Hasée eingerichtet worden, was auf den Antrag der Königl. Intendantur des I. Armeecorps hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 8. Oktober 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 299.

Der §. 10 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 bestimmt Folgendes:

Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Wir bringen diese gesetzliche Anordnung den betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Anmeldung zur Erlangung der Gewerbescheine unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche ihnen nicht zum Beginn des neuen Jahres ertheilt werden können, und wenn sie dadurch Störungen in dem Betriebe ihres Gewerbes erleiden, welches zur Vermeidung der gesetzlichen Gewerbesteuer-Contraventionsstrafen im neuen Jahre erst nach Einlösung des neuen Gewerbescheines ausgeübt werden darf.

Danzig, den 3. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 300.

An Stelle der vom 1. d. M. ab aufgehobenen Chausseegeld-Hebestellen in Sagorsz und Schmechau auf der Stettin-Danziger-Chaussee, sind vom gleichen Zeitpunkte ab zwei neue Chausseegeld-Hebestellen, und zwar:

1. zu Cissau, mit der Hebebefugniß für 1 Meile in jeder Richtung der Chaussee, und
2. zu Rheda, mit der Hebebefugniß für 1⅛ Meile in jeder Richtung der Chaussee,

errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 10. October 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. (gez.) Mauve.

Patent-Verleihungen.

№ 301.

Dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein, ist unter dem 5. October 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 302.

Dem Maschinenmeister J. C. Pellenz zu Aachen ist unter dem 8. October 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 303.

Das dem Mechaniker H. Thomas hierselbst unterm 20. Februar 1854 ertheilte Patent, auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle ist erloschen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 304.

Dem bisherigen ersten Kaplan zu Braunsberg, August Fuhlmann ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Tolkemit, Kreises Elbing, verliehen worden.

Der Salzwärter Hoffleidt zu Schwetz ist auf die Stelle des verstorbenen Salzwärters Groß bei der Salzfaktorei zu Danzig versetzt worden.

Der bisherige Lehrer an der Mädchenschule zu Bromberg, Ferdinand Konsalik, ist zum Hülfslehrer Königl. an dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz berufen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

№ 43.

Danzig, den 24. October 1855.

№ 305.

Das am 18. d. M. ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4285. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21. Dezember 1846 wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter in den Jahde-Gebieten; unter

„ 4286. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee vom ehemals Gerike'schen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, so wie von dem Hauptportale der Ulanen-Kaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße; unter

„ 4287. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, so wie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste; unter

„ 4288. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark unter

„ 4289. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises im Regierungs-Bezirk Magdeburg zum Betrage von 15,000 Thalern. Vom 3. September 1855; und unter

Digitized by Google

No. 4290. die Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chaussee-Gesellschaft. Vom 18. September 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 306

Polizei-Verordnung.

Die Benutzung der zum Transport der Pflüge üblichen Pflug-Schleppen auf Chausseen ist für die letzteren mit erheblichen Nachtheilen verbunden.

In Folge höherer Veranlassung verordnen wir daher auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, daß die Pflüge künftig auf den Staats-Chausseen unseres Verwaltungsbezirks bei Vermeidung einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern entweder nur mittelst Wagen oder auf zweirädrigen Karren transportirt werden dürfen, welche letzteren so construirt sein müssen, daß der Pflug nicht auf der Chaussee schleppt.

Um jedoch die allmälige Anschaffung der gedachten Karren zu erleichtern, soll die gegenwärtige Polizei-Verordnung erst mit dem 13. October 1857 in Kraft treten.

Danzig, den 13. October 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 307.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den hart an der Landesgrenze belegenen polnischen Ortschaften Kikol und Konick die Rinderpest ausgebrochen ist, und daß eine Verschärfung der Schutzmaaßregeln, welche bisher an der Landesgrenze bestanden haben, nach §. 3 des Gesetzes vom 27. März 1836 angeordnet worden ist.

Danzig, den 12. October 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 308.

Die Brüder Martin und Johann Voigt aus Grensdorf A., Elbinger Kreises, haben am 13. Januar d. J. den Arbeiter Cornelius Lingmann aus Stutthöfercampe mit Entschlossenheit und nicht ganz ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens in der Weichsel gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 10. Oktober 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 309.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 15. October d. J. bis 31. März k. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt worden.

Danzig, den 12. Oktober 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 310.

Nachdem Seine Majestät der König die Gründung eines evangelischen Kirchen- und Pfarr-Systems in Skurez, Pr. Stargardter Kreises, Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, und nachdem daselbst Kirchen- und Pfarr-Gebäude errichtet worden sind, haben wir zur Feststellung der Verhältnisse dieses neuen Kirchen-Systems, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, unter dem heutigen Tage ein Einpfarrungs-Dekret erlassen, durch welches sämmtliche evangelische Bewohner der nachfolgend bezeichneten Ortschaften und Etablissements

1. Aalfang, 2. Gr. Bukowitz, 3. Neu Bukowitz, 4. Borrschau, 5. Czyczyn, 6. Dlugie, 7. Gruenhain, 8. Lasseck, 9. Pieczyska, 10. Suchabrzesznica, 11. Simoweck, 12. Skorzenno, 13. Wilhelmswalde, 14. Wildung, 15. Dorf Wda, 16. Mühle Wda, 17. Zellgoszcz, 18. Gr. Zaiączick, sämmtlich bisher zur evangelischen Kirche in Bordzichow gehörig;
19. Brzeszno, 20. Dorf Czarnilass, 21. Vorwerk Czarnilass, 22. Gimbie, 23. Glucha, 24. Grabau, 25. Karczenken, 26. Lubba, 27. Ponschau, 28. Skurez, 29. Wielbrandowo, 30. Wollenthal, 31. Wolsche, 32. Kl. Zaiączeck, sämmtlich bisher zur evangelischen Kirche in Stargardt gehörig;
33. Barkoszno, 34. Bobrowitz, 35. Borkau, 36. Czarensee, 37. Gonsierken incl. Freischulzerei, 38. Kehrwalde, 39. Lipiagorra, 40. Miliszeck, 41. Dorf Mirotken, 42. Vorwerk Mirotken, 43. Olszowken, 44. Olszewitz, 45. Pilla Mühle, 46. Smolincki, sämmtlich bisher zur evangelischen Kirche in Mewe gehörig;
47. Dembiagorra, 48. Dlugolass, 49. Alt Jahn, 50. Kirchen-Jahn, 51. Kalemba, 52. Neu Komorsk, 53. Kornatken, 54. Karlsberg, 55. Kasparus, 56. Markoszyn, 57. Odzieck, 58. Przebiachowo, 59. Radogoszcz, 60. Schlaga, 61. Schluchatzer-Mühle, 62. Wittschinken, 63. Wimislowo, 64. Wiersbinnen, 65. Skrzymia, sämmtlich bisher zur evangelischen Kirche in Neuenburg gehörig;

als wirkliche Pfarrgemeinde-Mitglieder zur Kirche in Skurez eingepfarrt worden sind.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg und Danzig, den 9. October 1855.

Königl. Consistorium der Provinz Preußen. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 311.

Dem Eduard Rinck, zu Eupen, ist unter dem 12. October 1855 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzenwalken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 312.

Dem G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen, ist unter dem 17. Octbr. 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säe-Maschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 313.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16. Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

ist erloschen.

№ 314.

Das dem Hüttenmeister Klemann zu Paulshütte unter dem 14. März 1854 ertheilte Patent auf einen Zinkofen, ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 315.

Die Verwaltung der Lootsen-Kommandeurstelle zu Neufahrwasser ist dem Schiffscapitain Martin Gottlieb Claassen interimistisch übertragen worden.

Der Materialien-Waarenhändler Johann Eduard Thurau zu Guteherberge ist zum Special-Agenten

1. der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ und
2. der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Die erledigte zweite Salzwärter-Stelle bei dem Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser ist dem bisherigen Gewichtssetzer Krusche in Breslau vom 1. October d. J. ab übertragen.

Der invalide Gefreite Allasch ist als Gewichtsetzer bei dem hiesigen Königl. Haupt-Zoll-Amte angestellt worden.

Dem Primaner Rudolph Holz aus Braunsberg ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer beschäftigen zu dürfen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

№ 44.

Danzig, den 31. October 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 316.

Die nachstehend genannten Schulamts-Aspiranten:

1. Richard Block,
2. Joseph Nowakowski,
3. Wilhelm Kosel, alias Swierzewski,

sind in Folge der am 1. und 2. d. M. im Schullehrer-Seminar zu Graudenz bestandenen Prüfung für wahlfähig zu Elementar-Schullehrerstellen erkannt worden.

Danzig, den 25. October 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 317.

Die Schiffer Joseph Adler und David Andreß aus Hochredlau, Neustädter Kreises haben am 8. April d. J. die Dienstjungen Delke, Kaff und Hirsch, nicht ganz ohne eigenes Gefahr, vom Tode des Ertrinkens in der Ostsee gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 19. October 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii

№ 318.

Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13. Juli d. J. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1. November d. J. an

Digitized by Google

1. bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach andern Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einen halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter) Branntwein zu 50 Prozent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet,

2. von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Prozent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich

3. von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthume vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse, erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, in sofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist hier beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter No. 3 der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16. Oktober 1855.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Verzeichniß

derll ebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten

und

der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordn.-No.	Bezeichnung der Uebergangsstraße	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten — Staat	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten — Ort
1	Von Butzbach nach Cleeberg	Cleeberg	Großh. Hessen	Butzbach
2	" Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen	Usingen	Kurhessen	Nauheim
3	Von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim	Wehrheim	Großh. Hessen	Butzbach
4	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	Großh. Hessen	Rödelheim
5	Von Homburg nach Oberursel	Oberursel	Großh. Hessen	Rödelheim
6	" Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
7	" Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach
8	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großh. Hessen	Rüsselsheim
	" Flörsheim	Flörsheim		Kostheim
	" Hochheim	Hochheim		Castel
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Mainz
				Castel
				Kostheim
10	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
				Castel
				Kostheim
11	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	" Flörsheim	Flörsheim		
	" Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Mainz
	" Biebrich	Biebrich		Castel
	" Wiesbaden	Wiesbaden		
12	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
	" Eltville	Eltville		Castel
	" Oestrich	Oestrich		Budenheim
	" Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim
	" Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen
	" Caub	Caub	Preußen	Bacharach
	" St. Goarshaus.	St. Goarshausen		Oberwesel
	" Braubach	Braubach		St Goar
	" Oberlahnstein	Oberlahnstein		Boppard
	" Niederlahnstein	Niederlahnstein		Coblenz
				Ehrenbreitstein

Digitized by Google

Ordn.-No.	Bezeichnung der Uebergangsstraße	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau	in den übrigen Vereinsstaaten: Staat	Ort
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein		
14	" Coblenz nach Ems	Ems		Ehrenbreitstein
15	" Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel		Dierdorf
16	" Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen	Preußen	Altenkirchen
17	" Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod		
18	" Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		Wilnsdorf
19	" Siegen nach Dillenburg	Allendorf		
20	" Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	" Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffen
22	" Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen	Katzenfurt
23	" Wetzlar nach Weilburg	Weilburg		Braunfels

Personal-Chronik.

№ 319

Der zum Königlichen Sardinischen Vice-Konsul ernannte Kaufmann C. H. Zimmermann in Danzig ist in dieser Eigenschaft Preußischer Seits anerkannt.

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich August Friedrich Emil Grünberg ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Herrmann Gustav Eduard Böhm ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Nachdem der Geschäfts-Kommissionair Herrmann August Claassen zu Marienburg die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Zimmermeister und Rathsherr Ephraim Schultz ebendaselbst von der Direction jener Anstalt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Hofbesitzer Johann Carl Berent zu Gottswalde ist von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johann Carl Turnhofer ist die erledigte Försterstelle in Ossowo, Reviers Wirthy, probeweise übertragen worden.

Der Zimmermeister Ephraim Schultz in Marienburg ist zum Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

№ 45.

Danzig, den 7. November 1855.

№ 320.

Das am 31. v. M. ausgegebene 39. und 40. Stück der Gesetz-Sammlung, enthalten unter

Nr. 4291. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Bischofswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze; unter

„ 4292. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chausseen von Erxleben im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weferlingen, unter

„ 4293. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode; unter

„ 4294. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstädter Kreises gegen Groß-Ammensleben, seitens der Stadt Neuhaldensleben; unter

„ 4295. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal im Kreise Siegen bis Gerlingen im Kreise Olpe; unter

„ 4296. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung

Digitized by Google

der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem ersten Jerichowschen Kreise projektirten Chausseen:

1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Zerbst, sowie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp,
2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerfurth nach Ziesar und
3) von Alt Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltschen Grenze gegen Zerbst; unter

No. 4297. das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlr. Vom 15. September 1855; unter

„ 4298. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Chemische Fabrik Rhenania" gebildeten Actiengesellschaft zu Aachen, Vom 24. September 1855; und unter

„ 4299. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma: „Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft" errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. October 1555.

Patent-Verleihung.

№ 321.

Dem Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 22. October 1855 ein Einführungs-Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzlisten in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 322.

Der Oberbuchhalter v. Tilly ist zum Kassirer, der Kassirer Huhn zum Oberbuchhalter bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse ernannt.

Zu Polizeianwalten in Bezug auf Diebstähle an Holz und andern Waldprodukten sowie in Bezug auf alle sonstigen Uebertretungen sind Zwiderruflich ernannt worden:

1. für das Königl. Forstrevier Pieskelken: der Oberförsterei-Verwalter, Lieutenant Benda daselbst,
2. für das Königl. Forstrevier Wilhelmswalde: der Oberförster Hildebrandt daselbst,
3. für das Königl. Forstrevier Darsglub: der Oberförster Seug daselbst.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

№ 46.

Danzig, den 14. November 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 323.

Den Herren Geistlichen unseres Departements wird hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1855 erforderlichen Nachweisungen der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen behufs Anfertigung der allgemeinen Populationslisten mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die geschlossenen Tabellen demnächst derjenigen landräthlichen Behörde, zu deren Kreise die betreffenden Kirchspielstheile gehören, resp. der Polizei-Direction in Danzig und Elbing unfehlbar im Laufe des Monats Januar k. J. einzureichen.

Zu den Listen von den Geborenen gehören auch die Nachweisungen der vorgekommenen Zwillings- und Mehrgeburten, mit Angabe des jedesmaligen Geschlechts der Kinder, zu den Listen von den Getrauten auch die der Brautpaare verschiedener Confessionen, bei Angabe des Religions-Bekenntnisses beider Theile, worauf hiermit noch insbesondere aufmerksam gemacht wird.

Was die betreffenden Aufnahme-Formulare anlangt, so sind solche einigen Abänderungen unterworfen worden und daher von der landräthlichen Behörde resp. Polizei-Direction schon zum Gebrauch für das laufende Jahr baldigst zu erbitten, von welcher sie unmittelbar werden überwiesen werden.

Danzig, den 2. November 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 324.

Durch das von dem Herrn Bischof von Ermland erlassene Einpfarrungs-Decret vom 24. Juli d. J. sind die katholischen Bewohner der Kolonie Lindenwald im Marienburger Kreise, zur katholischen Pfarrkirche zu Deutsch-Dameran, Kreises Stuhm, Regierungs-Bezirk

Marienwerder, als ordentliche Mitglieder eingepfarrt und ist zu dieser Einpfarrung die Staatsgenehmigung mittelst Reskriptes des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ertheilt worden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. November 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Prov. Preußen.

№ 325.

Die nach meinem Aufrufe vom 3. April d. J., den überschwemmten Bewohner der Weichsel- und Nogat-Niederungen aller Orten gewidmete menschenfreundliche Theilnahme und das Vertrauen, welches die reichen Spenden der Wohlthätigkeit von nah und fern in meine Hand hat gelangen lassen, machen es mir zur Pflicht, über die bisherige Verwendung derselben in allgemeinen Umrissen Rechenschaft zu geben.

Von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingekommenen, fortlaufend zur öffentlichen Kenntniß gebrachten milden Beiträgen sind bis heute 138,131 Thlr. 7 Sgr. verausgabt und noch 24,684 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. im Bestande.

Die angerichteten Schäden und Verluste sind nach mäßiger Schätzung im Regierungs-Bezirk Marienwerder auf 1,301,700 Thlr., im Regierungs-Bezirk Danzig auf 2,157,158 Thlr. anzuschlagen, ungerechnet den sehr erheblichen Schaden, welchen der im Juli d. J. gefallene wolkenbruchartige Regen von Neuem fast sämmtlichen Niederungen zugefügt hat. Von einer Schadloshaltung für die erlittenen Verluste konnte daher überall nicht die Rede sein. Es kam zunächst darauf an, Menschen und Vieh zu retten und vor eigentlicher Noth zu schützen, bedürftigen Eigenkäthnern, Handwerkern und Tagelöhnern zur Wiederherstellung ihrer Wohnungen und Gärten, zur Wiederanschaffung einer Milchkuh und des eingebüßten Feld- und Handwerks-Geräths, auch zur Beschaffung neuer Saat-Kartoffeln Beihilfen zu gewähren. Nach Befriedigung dieser Bedürfnisse war darauf Bedacht zu nehmen, den kleinen bäuerlichen Wirthen, welche durch Zerstörung ihrer Gehöfte und Aecker und durch Verlust ihres Betrieb-Vieh's ihrer wirthschaftlichen Existenz beraubt worden und weder Geldmittel noch Credit besaßen, wieder aufzuhelfen, in einzelnen dringenden Fällen auch zur Aufräumung versandeter Gräben, Aecker, Wiesen und Gärten, und schwer heimgesuchten Gemeinden zur Wiederherstellung zerstörter Kirchen, Schulen, Wege und Wasserläufe Unterstützungen zu gewähren. Nicht ohne Erfolg blieb die Anregung zur Errichtung von Darlehnskassen zum Retablissement auch der größeren Grundbesitzer, indem zwei solcher Credit-Vereine für die Kreise Schwetz, Graudenz und für den Kreis Culm mit einer Beihilfe von 9000 Thlr. gegründet sind, die großen Nutzen stiften.

Bereits im Mai konnte ich den Königlichen Regierungen zu Marienwerder und Danzig für ihre Bezirke resp. 20,000 und 15,000 Thlr. überweisen. Mit diesen Summen und den Mitteln der Vereine, die sich in allen Kreisen gebildet hatten, war es möglich, der dringendsten

Digitized by Google

Noth der Käthner, Handwerker und Tagelöhner zu steuern, zumal dieselben bei den Deich- Wege- und Entwässerungs-Arbeiten reichliche Gelegenheit zu lohnendem Verdienste fanden, und es konnte deshalb weiterhin theils für eine umfassendere Aufhilfe der sogenannten kleinen Leute, theils für die Unterstützung der kleineren Grundbesitzer und der bedürftigen Gemeinden Sorge getragen werden.

Nachdem in den unter meinem Vorsitz gehaltenen Konferenzen in Marienwerder und Marienburg das Bedürfniß im Einzelnen sorgfältig erörtert und die obwaltenden Verhältnisse gewissenhaft abgewogen waren, sind den Regierungen zu Marienwerder und Danzig im Monat August ferneweit resp. 50,000 und 35,000 Thlr. zur Verwendung nach Maßgabe der Konferenz-Beschlüsse überwiesen.

Was nach Abzug der aufgeführten Beiträge und derjenigen Summen, über deren Verwendung von Seiten der Geber besondere Bestimmung getroffen war, — es gehört dahin auch die von dem Berliner Central-Comitée neuerdings eingesandte, aus dem Ertrage der Lotterie aufgekommene Summe von 8400 Thlr., welche zur Aufhilfe der kleinen Grundbesitzer verwendet werden soll und zu diesem Zwecke an die beiden Regierungen zu gleichen Theilen verabfolgt ist, — und der sonst unvermeidlich gewesenen Ausgaben, namentlich bei dem Umtausch des fremden Papiergeldes und ausländischer Münzen, erübrigt worden, und was sonst noch menschenfreundliche Geber beizusteuern sich bewogen finden, wird zur Linderung der Noth in dem bevorstehenden Winter haushälterisch verwendet werden.

Ich darf diesen Rechenschafts-Bericht nicht schließen, ohne hier nochmals mit dem ehrfurchtsvollsten Danke der Gnadenbezeigungen zu gedenken, welche Sr. Majestät der König in dem Geschenke von 5000 Thlr., Ihre Majestät die Königin in dem Geschenke von 1000 Thlr., Ihre Königliche Hoheiten der Prinz und die Prinzessin von Preußen in dem Geschenke von 1000 Thlr. und die werthvollen zu einer Verloosung bestimmten Gegenstände den Vereinglückten zu Theil werden zu lassen geruht haben.

Den größten Dank schulde ich ferner dem unter dem Vorsitz des Herrn Minister-Präsidenten in Berlin gebildeten Central-Comitée, welches mir bis jetzt die ansehnliche Summe von 45,850 Thlr. übereignet hat.

Auch den Herren Ober-Präsidenten der anderen Provinzen, welche mit der größten Bereitwilligkeit meinen Aufruf verbreitet und selbst zur Spendung von Beiträgen aufgefordert haben, bin ich zum aufrichtigen Danke verpflichtet; nicht minder dem Königl. Consistorium und den Herren Bischöfen von Ermeland und Culm, welche meinen Wünschen wegen Anordnung von Haus-Collecten bereitwillig entsprochen haben.

Noch glaube ich besonders hervorheben zu müssen, daß die Stadt Berlin allein die Summe von 20,700 Thlr. durch eine Haus-Collecte aufgebracht hat, während von den dortigen Zeitungs-Redactionen noch außerdem eine Summe von pr. pr. 8000 Thlr. eingesandt worden ist. Aus dem Kreise Lebus allein ist die beträchtliche Summe von 2795 Thlr. eingegangen. Die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat 10,000 Thlr., die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia 1000 Thlr. beigetragen.

Digitized by Google

Mögen alle die menschenfreundlichen Geber in dem Bewußtsein, durch ihre Opferwilligkeit den unverschuldet in Noth gerathenen Brüdern wieder aufgeholfen zu haben, ihren Lohn finden und des aufrichtigsten Dankes derselben gewiß sein. Aber mögen sie sich auch versichert halten, daß ich unter Mitwirkung der Behörden und Vereine, denen ich für ihre Umsicht, Ausdauer und Pflichttreue und für alle ihre Mühwaltung hiemit öffentlich meinen Dank bezeige, gewissenhaft bestrebt gewesen bin, das bei Vertheilung der eingegangenen Beiträge mir geschenkte Vertrauen nach Möglichkeit zu rechtfertigen.

Königsberg, den 31. October 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Patent-Aufhebung.

№ 326.

Das dem Rudolph Büttner zu Sorau unter dem 5. März 1855 ertheilte Patent auf eine rotirende Dampfmaschine

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 327.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Seng erledigte Oberförsterstelle zu Pickelken ist dem Oberförster-Candidaten und Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps, Heinrich Benda, vom 1. October c. ab, zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Der Königl. Oberförster Enge zu Wilhelmswalde ist vom 1. October c. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die Verwaltung dieser Stelle dem Oberförster-Candidaten Carl Friedrich Emil Maximilian Hildebrandt unter Ernennung zum Oberförster definitiv übertragen worden.

Der Kaufmann R. Schultz zu Neustadt ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der pensionirte Gensd'arm Schumann zu Neufahrwasser, ist von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Buchdruckereibesitzer Brandenburg zu Neustadt ist zum Spezial-Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47.

Danzig, den 21. November 1855.

№ 328.

Das am 13. d. M. ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4300. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57,000 Thlr. Vom 3. October 1855; unter

„ 4301. die Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 22. October 1855; und unter

„ 4302. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 1. November 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 329.

Die von der Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des III. Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, haben wir den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern, sowie der hiesigen Kreis-Kasse mit der Anweisung zugefertigt, dieselben der zuständigen Gerichtsbehörde, Behufs der Hypotheken-Regulirung zu übergeben. Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben hierdurch auf, die bei Einzahlung der Ablösungs-Kapitalien erhaltenen Interims-Quittungen an die betreffenden Lokalbehörden abzuliefern.

Danzig, den 8. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

№ 330.

Inländische Kaufleute und Fabrikanten, welche in der Klasse A. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, können für sich und die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Handlungsgehilfen steuerfreie, nur für das Kalenderjahr gültige Gewerbescheine erhalten, um Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Gleicher Vergünstigung genießen auch die den Zollvereinsstaaten angehörigen Gewerbetreibenden der vorgedachten Art. Von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen sowohl Inländer als Ausländer nur Proben, angekaufte Waaren aber dürfen sie gar nicht mit sich umherführen, sondern müssen solche frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen. Den Kaufleuten und Fabrikanten selbst ist es verboten, Kommissionen für andere als ihre eigne, den Handlungsgehilfen für andere als ihres Principals Rechnung aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen, es sei denn, daß ihnen durch Lösung eines Gewerbescheines zum Steuersatze von 12 Thlr. dazu die Befugniß beigelegt wäre. Den vorstehend zusammengestellten gesetzlichen Anordnungen wird anscheinend noch immer nicht vollständig genügt, indem diejenigen vorgedachten Gewerbetreibenden, welche steuerfreie Gewerbescheine zu erlangen befugt, und diejenigen, welche steuerpflichtige Gewerbescheine zu lösen verpflichtet sind, sich solche nicht immer vorschriftsmäßig verschaffen und ihre Geschäfte umherziehend ohne genügende gewerbliche Legitimation betreiben. Wir machen daher die betreffenden Gewerbetreibenden auf die ordnungsmäßige Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß diejenigen, welche bei gehöriger Meldung einen steuerfreien Gewerbeschein zu erhalten befugt sind, einen solchen aber nicht beschafft haben, nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. December 1836 in eine Strafe von 8 Thlr. verfallen, diejenigen aber, welche steuerpflichtige Gewerbescheine zu lösen verpflichtet sind, falls sie solche nicht lösen, nach § 26 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 außer der Nachzahlung der Jahressteuer von 12 Thlr., deren vierfachen Betrag, also 48 Thlr., als Strafe zu entrichten, auch die Confiscation derjenigen Waaren, welche sie mit sich führen, zu gewärtigen haben.

Die Polizei- und Gewerbesteuer-Behörden weisen wir an, sich die Prüfung der gewerblichen Legitimation umherreisender Kaufleute, Fabrikanten und Handlungsgehilfen angelegen sein zu lassen, und geeigneten Falles die Einleitung der Untersuchung wegen Gewerbesteuerumgehung oder Festsetzung der Strafe nach Maaßgabe der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. December 1836 herbeizuführen.

Danzig, den 2. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 331.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste derjenigen Seehandlungs-Prämien-Scheine, welche in der 23sten Ziehung ausgelooset sind, bei den Königl. Landraths-Aemtern unsers Departements so wie bei dem hiesigen Königl. Polizei-Direktorium zur Einsicht ausliegt, und bemerken zugleich, daß nach der Bestimmung der General-Direktion der Seehandlungs-Societät die ausgelooseten Prämien dem §. 6 der Bekanntmachung vom 30.

Digitized by Google

Juli 1832 gemäß, am 15. Januar 1856 und an den folgenden Tagen in Berlin durch die Haupt-Seehandlungskasse (Jägerstraße No. 21) gegen Rückgabe der Original-Prämien-Scheine an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weitern Prüfung nicht unterworfen wird, in Pr. Courant gezahlt werden.

Wer seine Prämien im Laufe von 4 Jahren nicht erhebt, hat sie nach den nähern Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämienscheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämienbeträge durch die Post und der damit verknüpften Correspondenz wird sich die Haupt-Seehandlungs-Kasse nicht befassen.

Danzig, den 8. November 1855

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps.

№ 332.

Mit Bezug auf das im öffentlichen Anzeiger No. 51 pro 1854 dieser Blätter enthaltene Inserat No. 2802, machen wir dem Publicum bekannt, daß in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Kriegsministerii, in Pr. Stargardt eine Depot-Magazin-Verwaltung errichtet und der Proviant-Amts-Assistent von der Mark aus Weißenfels als Depot-Magazin-Verwalter mit den freihändigen Naturalien-Ankäufen gegen gleich baare Bezahlung beauftragt worden ist.

Königsberg, den 1 November 1855. Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps.

Patent-Verleihung.

№ 333.

Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 10. November 1855 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebel an den Morse'schen Schreibtelegraphen, so wie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 334.

Dem Tuchfabricanten Ernst Preßbrich jun., zu Großenhain, und dem Mechaniker Wiede in Chemnitz, ist unterm 11. November 1855 ein Patent

auf eine Verbesserung der Walzenwalken in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 335.

Der Kaufmann Friedrich Heyn ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Danzig für die Zeit bis Ende 1856 zum unbesoldeten Stadtrath gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

In Stelle des Fischerschulzen Martin Witt in Camstigall, ist der Fischerwirth Michael Falk in Gr. Heydekrug zum interimistischen Fischerschulzen für das von dem Erstern bisher beaufsichtigte Revier des Königsberger Haffbezirks vom 1. Juli c. ab bestellt worden.

Der Post-Expediteur Busch ist vom 1. November c. ab auf seinen Wunsch von der Verwaltung der Post-Expedition in Putzig entbunden und solche, von demselben Zeitpunkte ab, dem als Post-Expediteur angestellten inv. Unteroffizier Gottfried Brandt übertragen worden.

Der Kreisrichter v. Brauneck zu Pr. Stargardt ist verstorben.

Die Appellations-Gerichts-Referendarien Beer und v. Massenbach zu Danzig sind in das Departement des Appellations-Gerichts zu Königsberg versetzt worden.

Der Wiedereintritt des Appellations-Gerichts-Referendarius Schneller ist von dem Herrn Justiz-Minister genehmigt und Schneller dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Ludwig Philipp Friedrich Apel ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Hilfsexecutor August Lipski ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Marienburg, resp. dessen Deputation zu Tiegenhoff definitiv angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden: im Pr. Stargardter Landrathskreise der Gutsbesitzer Focking zu Dirschauerfelde für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Dirschau, im Carthauser Landrathskreise der Gutsbesitzer von Tokarski zu Ober-Brodnitz für das Kirchspiel Chmielno, der Gutsbesitzer Dodenhoff zu Jackmütz für das Kirchspiel Schönberg und der Besitzer Treuer zu Borsz für das Kirchspiel Sianowo.

Im Marienburger Landrathskreise sind als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden:

a. der Gastwirth Robert Kuhnke zu Schloß Kaldowe für die ländlichen Ortschaften des Kirchspiels Marienburg,
b. der Hofbesitzer Gerhard Claassen zu Tiege für das Kirchspiel Ladekopp.

Dem Fräulein Antonie Wilhelmine Taute zu Elbing ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin beschäftigen zu dürfen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig

№ 47.

Danzig, den 21. November 1855.

Ministerial-Verfügung.

№ 336.

Unter Bezugnahme auf die Seite 690 der diesjährigen Gesetzsammlung sub No. 4308 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 12. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf **den 29. d. M.** einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No. 55) am 27. und 28. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1855.

Der Minister des Innern, gez. v. Westphalen.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48.

Danzig, den 28. November 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 336.

Am 4. April d. J. wurden der Arbeiter David Sondermann, der Knecht Johann Mattikowski und der Knabe Gottfried Sehr, sämmtlich aus Schönberg, Marienburger Kreises, durch die schnell und umsichtig geleistete Hilfe des Eigenthümers Salamon Schinkowski aus Schönberg, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Der p. Schinkowski hat dafür eine Belohnung im Gelde erhalten.

Danzig, den 13. November 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenb. für die Prov. Preuß.

№ 337.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unsern Bekanntmachungen vom 6. und 10. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 13. 959. 990. 1650. 1961. 2080. 2260. 2292
" 2469 2572. 2641. 2644.

" B. " 500 " " 30. 533. 556.

" C. " 100 " " 107. 204. 677. 1017. 1200. 1833. 2263. 2668
" 3137. 3247. 3248. 3624. 3792. 3912. 3936.

" D. " 25 " " 393. 513. 667. 949. 978. 1246. 1257. 1679.
" 1791. 2277.

" E. " 10 " " 101. 633. 677. 1161. 1354. 1507. 1544. 1706.
" 2057. 2072. 2224. 2411. 2449. 2670. 2722.
" 3099.

Digitized by Google

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. 1. No. 12 bis incl. 16, den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hierselbst, Pöststraße No. 15

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm.

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 15. November 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihung.

№ 338.

Dem Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 18. November 1855 ein Patent

auf einen Wassersammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 339.

Der Kaufmann Johann Enff zu Dirschau ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Theodor Huth zu Berent ist von der Direction der Vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Herr Gottlieb Vollmann in Wotzlaff ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Die erledigte Stelle des Dammverwalters im Deichreviere Fischerkampe ist dem Einsaßen August Radtke zu Fischerkampe verliehen worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Bentlin zu Stutthof ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49.

Danzig, den 5. December 1855.

№ 340.

Das am 29. v. M. ausgegebene 43ste Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

No. 4309 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Ratzkow; unter

„ 4310. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calsörde, so wie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden; unter

„ 4311. die Verordnung, die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend. Vom 26. November 1855; und unter

„ 4312. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1855, betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13. September 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Koblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Verschiedene Bekanntmachungen

№ 341.

Bezüglich der Arbeiten, welche von den, wegen Diebstähle an Holz und andern Waldproducten verurtheilten Personen im Sinne des §. 12 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 zu leisten sind, haben wir in Vereinbarung mit dem Königl. Appellationsgerichte zu Marienwerder nachstehendes Reglement nebst angeschlossenem Arbeitstarif vom heutigen Tage erlassen und bringen dasselbe hierdurch zur gleichzeitigen Befolgung sowohl in den Königl. als in den Communal- und Privat-Forsten des hiesigen Regierungsbezirks zur allgemeinen Kenntnißnahme und Beachtung.

Danzig, den 22. November 1855. Königl. Regierung.

Digitized by Google

Reglement,

betreffend die von den wegen Diebstählen an Holz oder andern Waldproducten verurtheilten Personen zu leistenden Arbeiten.

§. 1.

Nach §. 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 soll an die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beizutreiben ist, oder eines Theils derselben, Gefängnißstrafe treten. Statt der Gefängnißstrafe kann nach §. 13 des Gesetzes während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne daß seine Einschließung in eine Gefangen-Anstalt erfolgt, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Demgemäß ist vor Allem darauf zu halten, daß bei der executivischen Einziehung der prinzipaliter erkannten Geldstrafe mit Sorgfalt und Strenge verfahren werde.

Erst wenn die Nichteinziehbarkeit der Geldstrafen durch fruchtlose Vollstreckung der Exekution gegen die Verurtheilten und die etwa für haftbar Erklärten festgestellt worden ist, findet die Freiheitsstrafe Anwendung.

§. 2.

Zur Einschließung in eine Gefangen-Anstalt Behufs Vollstreckung der eventuell eintretenden Gefängnißstrafe soll erst alsdann geschritten werden, wenn die Verurtheilten während der für dieselbe bestimmten Dauer zu Arbeiten außerhalb des Gefängnisses, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach den nun folgenden nähern Bestimmungen nicht verwendet werden können.

§. 3.

Bei den Defraudationen in den fiskalischen Forsten ist es Regel, daß die Verurtheilten der Forstverwaltung zur Strafarbeit überwiesen werden.

Die Privateigenthümer von Wäldern haben der Gerichtsbehörde, bei welcher die Defraudationen abgeurtelt werden, zu erklären, daß auch sie diese Ueberweisung wünschen. Ist ein solcher Antrag nicht eingebracht worden, so werden die Verurtheilten dem Kreis-Landrathe zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung überwiesen (cfr. §. 15).

§. 4.

Bei Vollstreckung der Strafarbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet. Ist die Strafarbeit nur zum Theil geleistet worden, so tritt für den noch übrigen Theil der erkannten Freiheitsstrafe die Gefängnißhaft ein.

§. 5.

Soll der Sträfling im Interesse des Waldeigenthümers zur Arbeit verwendet werden, so wird derselbe zu diesem Zwecke von Seiten des Gerichts bei fiskalischen Forsten dem betreffenden Königl. Oberförster, bei Privatforsten der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk diese liegen, mit der Aufforderung überwiesen, binnen 6 Monaten über die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit, oder daß von derselben abstrahirt wird, dem Gericht eine amtliche Bescheinigung beizubringen (cfr. §. 13).

Digitized by Google

Diese Ueberweisung geschieht in Ansehung derselben Königl. Oberförsterei, so wie bei mehreren, derselben Polizeibehörde untergebenen Sträflingen, durch eine zusammengefaßte Verfügung.

Diese Forstbeamten oder Eigenthümer fertigen namentliche Verzeichnisse nach den verschiedenen Ortschaften, in denen die Sträflinge wohnen, und in denen zu bestimmen ist, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, und mit welchen Geräthschaften die Sträflinge sich einfinden sollen. Diese Verzeichnisse senden sie an die Dorfgerichte oder die städtischen Polizeibehörden, welche die Sträflinge unter der Verwarnung bestellen:

daß für den Fall des nicht durch ärztliche oder andere Krankheits-Atteste entschuldigten Ausbleibens die Vollstreckung der erkannten Gefängnißstrafe oder die zwangsweise Gestellung zur Arbeit stattfinden wird.

Von der geschehenen Bestellung haben die damit beauftragten Behörden sofort den Waldeigenthümer oder dessen Forstbeamten zu benachrichtigen.

An Sonn- und Festtagen so wie in der Ernte- und Saatzeit soll keine Strafarbeit vollstreckt werden.

Zwischen der erfolgten Bestellung und dem Arbeitstage muß ein Zwischenraum von 8 Tagen sein.

Die Strafarbeitsbeträge für mehrere Diebstahlsfälle, sofern sie über 3 Tage betragen, dürfen nicht zusammengefaßt werden, falls der Verurtheilte es nicht selbst wünscht.

Befinden sich unter den Sträflingen solche, welche wegen Alters (bei Männern 60 Jahre, bei Frauen 55 Jahre), körperlicher Gebrechen oder anhaltenden Siechthums keine Arbeit verrichten können, so stellen die Ortsbehörden darüber Atteste aus, und senden solche binnen 8 Tagen an den Forstbeamten oder Waldeigenthümer, damit diese beim Gericht die Vollstreckung der Gefängnißstrafe in Antrag bringen.

Die Ortspolizeibehörden, welche bei den vorstehend ihnen übertragenen Funktionen säumig sind, werden auf erfolgte Anzeige von der Regierung in eine angemessene Disciplinar-Geldstrafe genommen werden.

§. 6.

Erscheint der Sträfling dieser Aufforderung (§. 5) ungeachtet, und ohne hinlängliche Entschuldigung, nicht, so hat der Waldeigenthümer resp. Forstbeamte, das Domainen-Rent-Amt oder die Privat-Polizei-Obrigkeit zu requiriren, an einem bestimmten Tage und Stunde denselben zwangsweise an der Arbeitsstelle zu citiren.

Dieselben haben sodann durch die ihnen zu Gebote stehenden Organe eventuell unter Beihilfe des Kreis-Landraths solches zu bewirken.

Wird der Sträfling solchergestalt auf die Arbeitsstelle gebracht und verweigert er die Arbeit, oder verrichtet solche in böser Absicht ungenügend und widersetzlich, so ist derselbe von der Arbeitsstelle zu entlassen, dem Gericht davon Kenntniß zu geben, und dieses hat sodann die Gefängnißstrafe in der erkannten Dauer zu vollstrecken.

Digitized by Google

§. 7.

Der Waldeigenthümer kann den Sträfling entweder bei angemessener Forstarbeit beschäftigen, oder ihm gewisse Tagewerke aufgeben.

Im erstern Falle muß der Sträfling während der nach der Gewohnheit jeden Orts für Tagelöhner hergebrachten Stundenzahl mit Gewährung der ortsüblichen Ruhestunden und in Ermangelung einer unstreitigen Gewohnheit, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, arbeiten, wobei er zum Frühstück, zum Mittagessen und zur Vesper jedesmal eine Ruhestunde genießt.

Im Winterhalbjahr fällt die Ruhestunde zur Vesper fort. Die Zurücklegung des Weges vom Wohnorte des Sträflings bis zur Arbeitsstelle für eine Meile wird von der Arbeitszeit nicht abgerechnet, wohl aber, was über eine Meile ist.

Wird dem Sträflinge ein gewisses Tagewerk angewiesen, so ist die von ihm zu verrichtende Forstarbeit nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen zu berechnen, dergestalt, daß der Sträfling, wenn er früher mit der ihm angewiesenen Arbeit zu Stande kommt, auch früher entlassen wird, dagegen bei Trägheit aus üblem Willen über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung sich der ihm überwiesenen Arbeit zu unterziehen hat.

§. 8.

Der Waldeigenthümer ist berechtigt, den Sträfling, statt zu Forstarbeiten, auch zu andern Arbeiten der Land- und Hauswirthschaft zu verwenden. Hierbei hat der Sträfling entweder in Gemeinschaft mit andern Lohnarbeitern, oder nach dem Maaßstabe der gewöhnlichen Kräfte und Leistungen der Letztern die nämliche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder wenn es an einer bestimmten Gewohnheit darüber fehlt, die ihm aufgetragenen Arbeiten nach den im §. 7 bestimmten Zeitfristen zu leisten.

§. 9.

Die zu den Forst- und landwirthschaftlichen Arbeiten erforderlichen Geräthschaften hat der Sträfling selbst mitzubringen, falls er solche besitzt. Besitzt er sie nicht, so ist der Waldeigenthümer berechtigt, ihm solche für die Zeit der Arbeit zu verabreichen. Will derselbe dies nicht thun, so wird die Gefängnißstrafe vollstreckt.

Bei der Bestellung müssen die Dorfgerichte und Polizeibehörden sich überzeugen, ob der Sträfling die Geräthschaften besitzt und davon dem Waldeigenthümer oder seinem Forstbeamten Kenntniß geben.

§. 10.

Während der Arbeitszeit steht der Sträfling in einem Subordinationsverhältnisse zu den Königl. Forstbeamten, beziehungsweise zu dem Waldeigenthümer oder dessen Forstwirthschafts- und sonstigen Beamten, gleich dem Gefangenen zu den Gefängnißbeamten. Er hat deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Die Arbeit muß von ihm selbst ohne Beihilfe anderer Personen verrichtet werden.

Digitized by Google

§. 11.

Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Gehören sie aber nach einer Bescheinigung der Ortsbehörde zu den Ortsarmen, welche Unterstützung von der Gemeinde empfangen, so werden ihnen nach ernstlichem Beginne der Arbeit vom Waldeigenthümer jeden Tag 2 Pfund Brod oder nach dessen Wahl 2 Sgr. baares Geld verabreicht. Der Waldeigenthümer kann jedoch bei solchen Personen auch auf die Strafarbeit verzichten, in welchem Falle alsdann die Gefängnißstrafe vollstreckt wird.

§. 12.

Mit Bezug auf §. 10 versteht es sich von selbst, daß bei üblem Betragen der Sträflinge sie solchen augenblicklichen disciplinarischen Einwirkungen u terworfen sind, wie der Gefangene im Gefängniß.

Wenn sie überdies die ihnen gelieferten Geräthschaften oder andere dem Waldeigenthümer gehörige Sachen absichtlich beschädigen, bei angemessener Arbeit schlecht und nachlässig arbeiten, oder sich ungebührlich und widerspenstig betragen, so sollen sie (vorbehaltlich der etwa verwirkten Ahndung im Wege des Criminalprozesses) nach stattgefundener summarischer Erörterung des Herganges nach den Beschlüssen des die Execution leitenden Gerichts mit einer derjenigen Disciplinarstrafen belegt werden, welche im §. 27 der Gefängniß-Instruktion vom 24. October 1837 (Justiz.-Minist.-Bl. 17, 1839, pag. 277) für Vergehungen der Gefangenen festgesetzt sind.

Dem Waldeigenthümer bleibt übrigens unbenommen, derartige widerspenstige Sträflinge sofort aus der Arbeit zu entlassen und die Vollstreckung des noch nicht durch die Strafarbeit abgebüßten Theils der Gefängnißstrafe mit der in § 6 bestimmten Schärfung zu beantragen.

Wird auf diese Weise die Arbeit eines Tages unterbrochen, so wird bei Berechnung des Restes der Strafe dieser angefangene Tag nicht mitgerechnet.

§. 13.

Innerhalb 6 Monaten nach der Ueberweisung des Sträflings muß die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit oder die Erklärung des Waldeigenthümers, daß er dieselbe aufgegeben habe, dem Gerichte nachgewiesen werden.

Der Nachweis geschieht bei Königl. Forsten durch eine amtliche Bescheinigung des Oberförsters, bei Privatforsten durch ein Attest der Ortspolizeibehörde.

Die sechsmonatliche Frist kann jedoch in einzelnen Fällen durch das Gericht auf Antrag des Waldeigenthümers oder Oberförsters auf 9 Monate verlängert werden.

§. 14.

Hat nur eine theilweise Vollziehung der Strafarbeit stattgefunden, oder ist bei deren Leistung etwas nach §. 12 Strafbares vorgefallen, so muß dies im Atteste bemerkt werden, damit im ersteren Falle die Gefängnißhaft für den noch restirenden Theil der erkannten Strafe, im zweiten Falle aber auch noch die Correktionsstrafe verhängt werde.

§ 15.

Behufs der Verwendung der Verurtheilten zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung werden dieselben durch das Gericht dem Kreis-Landrathe überwiesen.

Digitized by Google

Dieser hat dieselben zu Wegebauten-, Graben-, Ufer- und andern öffentlichen Arbeiten, entweder unmittelbar oder durch die ihm untergeordneten Ortspolizei-Behörden zu beschäftigen.

Es gelten in dieser Beziehung die in den vorangegangenen §§. gegebenen Bestimmungen, die Bescheinigung über die theilweise oder gänzliche Vollstreckung der Strafarbeit (§. 13 u. 14) erfolgt durch eine Benachrichtigung an das Gericht von Seiten des Landraths.

Marienwerder und Danzig, den 22. November 1855.

Königl. Appellations-Gericht. Königl. Regierung.

Tarif

über das Arbeitsmaaß, welches den Forst-Strafarbeitern in Gemäßheit der §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 in Stelle der Gefängnißstrafe aufzuerlegen ist.

Ein Mann hat in einem Arbeitstage vom März bis October incl. bei einer Arbeitszeit von 9 Stunden zu leisten:

1. Bei Graben-Arbeiten:

a. im schweren Lehmboden bei Steinen und Wurzeln 135 Kubikfuß oder bei einem Graben von 4 Fuß oberer, 1½ Fuß unterer Breite und 3 Fuß Tiefe eine Länge von 17 Kubikfuß;

b. im schweren Lehmboden ohne Steine ꝛc. 189 Kubikfuß,
oder bei den Dimensionen sub 1. a. Grabenlänge 23 Kubikfuß;

c. im mittleren Wald- und im Torfboden mit vielen Steinen und Wurzeln 189 Kubikfuß,
oder bei den Dimensionen sub 1. a. Grabenlänge 23 Kubikfuß;

d. im mittleren Waldboden und Torfboden ohne Steine ꝛc. 243 Kubikfuß,
oder bei den Dimensionen sub 1. a. Grabenlänge 29 Kubikfuß;

e. im leichten Waldboden und im Torfboden mit Wurzeln ꝛc. 324 Kubikfuß,
oder bei den Dimensionen sub 1. a. 39 Kubikfuß

f. im leichten Wald- und im Torfboden ohne Wurzeln ꝛc. 540 Kubikfuß;
oder bei den Dimensionen sub 1. a. 65 Kubikfuß.

2. Bei Grenzhügelarbeiten:

a. beim Aufwerfen vorschriftsmäßiger Grenzhügel von 4 Fuß Höhe, 10 Fuß Durchmesser, incl. Graben und Rasenbedeckung, nach Bodenbeschaffenheit und Entfernung der Decke 2 bis 4 Stück;

b. beim Ausbessern verfallener Hügel nach dem Grade ihrer Zerfallenheit ꝛc. 5 bis 15 Stück.

3. Bei Cultur-Arbeiten:

a. beim Abpalten und 6 Zoll tiefes Auftreiben, behufs Einsaat von Waldsämereien bei schwerem verrasten Boden 15 □Ruthen;

b. bei mittlerem weniger verrasten Boden 20 □Ruthen;

c. bei leichtem, wenig verrasten Boden 25 □Ruthen;

d. beim Pflanzlöchermachen mit dem gewöhnlichen Spaten, die Löcher oben 8—10 Zoll, im □ 8—12 Zoll tief, im schweren Boden 5 Schock;

e. beim mittleren Boden 6 Schock;

Digitized by Google

f. beim leichten Boden 7 Schock;
g. beim Umgraben, einen Spatenstich tief, im schweren Boden 6 □Ruthen
im mittleren Boden 8 □Ruthen;
im leichten Boden 10 □Ruthen.

Bemerkung:

a. für die Monate November bis Februar incl. beträgt die Arbeitszeit nur 7 Stunden und wird für diese Zeit das Arbeitsmaaß um ¼ gekürzt;
b. bei körperschwachen Männern, Frauen ꝛc. wird das Arbeitsmaaß um ¼ bis ½ gekürzt;
c. die Arbeiten an Wegen, Ausräumen des Abraums von den Schlägen, Setzen von Nummersteinen auf die Grenzhügel werden entweder unter spezieller Aufsicht ausgeführt, oder wird hier das bestimmte Arbeitsmaaß nach der Oertlichkeit bemessen.

№ 342.

Höheren Orts mit der Regulirung des Schuldenstandes der Actien-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee von Graudenz über Lessen, Freystadt, Rosenberg, Christburg und Pofilge bis Altfelde beauftragt, fordere ich alle Diejenigen, welche noch unberichtigte Forderungen an diese Gesellschaft zu haben vermeinen, auf, dieselben bis spätestens am 21. d. M. bei dem Herrn Kreis-Secretair Tarlo zu Rosenberg anzumelden. Die Anmeldung muß, um berücksichtigt werden zu können, außer dem Geldbetrage der Forderung, die bestimmte Angabe enthalten, zu welcher Zeit und wofür sie entstanden ist und welche Beweismittel dafür vorhanden sind. Bestehen letztere in schriftlichen Anerkenntnissen, Verträgen u. dgl., so sind dieselben in Abschrift beizufügen oder doch durch Angabe des Datums und des Namens der Aussteller genau zu bezeichnen.

Da die Aktiengesellschaft die fernere Verwaltung der Chaussee abzugeben beabsichtigt, und die Verhandlungen darüber dem Abschlusse nahe sind, so wird Jeder, welcher die obige Anmeldungsfrist versäumen sollte, es sich selbst beizumessen haben, wenn bei diesen Verhandlungen auf seine Befriedigung keine Rücksicht genommen wird.

Marienwerder, den 1. December 1855.

Der Geheime Finanz- und Ober-Regierungs-Rath Rothe.

№ 343.

Bei allen Postanstalten im Bezirk der hiesigen Oberpost-Direktion, welche eine tägliche Postverbindung haben, wird gegenwärtig die Einrichtung getroffen, daß die nach den umliegenden Dorfschaften bestimmten Briefe, Zeitungen, Geld- und Packet-Adressen, nebst den Geldbeträgen bis zum Werth von 50 Thalern und den Packeten bis zum Gewichte von 5 Pfund **täglich** mit Ausschluß des Sonntags bestellt werden.

Die Landbriefträger gehen zu diesem Zwecke täglich, je nach dem Postengange, zwischen 6 und 8 Uhr Morgens vom Orte der Postanstalt aus, nehmen eine, ein für allemal bestimmte Tour, werden je nach Maaßgabe des Zustandes der Wege gewisse größere Dorfschaften stets um die gleiche Tageszeit berühren und Abends nach dem Orte der Postanstalt zurückkehren.

Digitized by Google

Den Landbriefträgern können unfrankirte und mit Franko-Marken und Couverts versehene Briefe, welche nach dem Orte der Postanstalt, oder zur weitern Beförderung bestimmt sind, mitgegeben werden. Die Landbriefträger sind gehalten, solche Briefe gleich nach der Rückkehr an die Postanstalt abzuliefern. Sie sind mit Franko-Marken und Couverts versehen, um solche an das Publikum verabfolgen zu können und führen einen Porto-Tarif bei sich, um auf Verlangen über die Portosätze für einfache leere Briefe Auskunft zu ertheilen.

Die bezeichnete Einrichtung ist, außer beim Postamte in Danzig, woselbst sie schon früher und zwar zugleich für die Postanstalten in Neufahrwasser und Zoppot bestand, bei den Postanstalten in Altfelde, Carthaus, Dirschau, Elbing, Frankenfelde, Grunau, Hohenstein, Kl. Katz, Marienburg, Neustadt in Westpr., Neuteich, Pelplin, Prauss, Schöneck, Pr. Stargardt, Tiegenhof, Tolkemit und Zuckau bereits ins Leben getreten. Für die Bezirke der Post-Anstalten in Berent, Putzig, Schönbaum, Skurez, Stutthof und Gr. Zünder bleibt die Ausführung noch vorbehalten.

Das Publikum setze ich von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß.

Danzig, den 26. November 1855. Der Ober-Post-Director. Weppler.

№ 344.

Durch die Einrichtung mehrerer neuen Telegraphen-Stationen und die Anlage neuer Leitungen auf den Telegraphen-Linien hat sich das Bedürfniß herausgestellt, das Beamten-Personal der diesseitigen Verwaltung so schleunig als möglich um eine nicht unbedeutende Anzahl zu verstärken. Wir fordern anstellungsberechtigte Personen, welche ein Unterkommen bei der Telegraphie wünschen, und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, hierdurch auf, sich unter Einreichung folgender Papiere:

1. eines vollständigen Nationals,
2. des Civilversorgungsscheins oder Anstellungsberechtigungs-Attestes,
3. eines Führungs-Attestes der letzten vorgesetzten Dienstbehörde,
4. eines oberärztlichen Attestes über die körperliche Geeignetheit für den Telegraphendienst,
5. des Lebenslaufs als Probe der Handschrift,
6. eines selbstgefertigten Aufsatzes über ein beliebiges Thema,
7. einer eigenhändigen Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,

bis zum 15. December c. schriftlich an uns zu wenden. Die näheren Bedingungen für die Annahme sind bei jeder Telegraphen-Station einzusehen.

Berlin, den 27. November 1855. Königl. Telegraphen-Direction.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 345.

Wir haben die amtliche Anzeige erhalten, daß in dem adelichen Gute Draulitten, im Kreise Pr. Holland, die Rinderpest ausgebrochen ist.

Da die Entfernung dieses Ortes von der Grenze unseres Verwaltungs-Bezirkes nicht drei Meilen beträgt, so kommen auch in den betreffenden Theilen desselben die Bestimmungen des §. 26 des Patentes vom 2. April 1803, wegen der Abwendung von Viehseuchen, zur Anwendung, und wir verordnen demgemäß, daß in dem Regierungs-Bezirke Danzig, im Umkreise von **drei Meilen** von dem **Orte** der Krankheit, bis auf weitere Bestimmung kein Viehmarkt stattfinden darf und aller Handel mit Vieh aufhören muß.

Danzig, den 5. December 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50.

Danzig, den 12. December 1855.

Ministerial-Verfügung.

№ 346.

Reglement

für

den telegraphischen Verkehr

auf den Linien des

Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

I. Bezeichnung der in den Vereinsstaaten im Betriebe stehenden Telegraphen-Linien mit ihren Anschlüssen an das Ausland.

Begriff des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

§. 1.

Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts, folgende Staaten angehören:

das Kaiserthum Oesterreich,
das Königreich Preußen,
" " Bayern,
" " Sachsen,
" " Würtemberg,

das Königreich Hannover,
„ „ der Niederlande,
„ Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und
„ „ Baden,

während für alle übrige Deutsche Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien der Beitritt offen gehalten ist.

§. 2.

Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereins-Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

Das Vereins-Telegraphen-Netz.

§. 3.

Das Telegraphen-Netz des Deutsch-Oesterreichischen Vereins erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

1) Von Wien*) über Linz nach Salzburg und zum Anschlusse an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Freilassing, mit den Seitenlinien:
2) von Linz nach Schärding zum Anschlusse an die Bayerischen Linien in der Richtung auf Passau, und
3) von Salzburg nach Ischl;
4) von Salzburg über Kufstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona nach Mantua und zum Anschlusse an die Herzoglich Modenesischen Telegraphen-Linien bei Luzzara;
5) von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz und zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien bei Höchst und bei Oberried und an die Bayerischen Telegraphen-Linien unweit Lindau;
6) von Verona über Brescia, Treviglio nach Mailand und von Mailand über Monza und Como nach Chiasso zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien, mit der Seitenlinie von Treviglio nach Bergamo;
7) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Venedig, Treviso, Udine, Görz nach Triest und von da nach Pirano, mit den Seitenlinien:
8) von Triest nach Pola und
9) von Triest nach Fiume;
10) von Mailand nach Buffalora zum Anschlusse an die Königlich Sardinischen Telegraphen-Linien;

*) An den gesperrt gedruckten Orten befinden sich Vereins-Stationen des betreffenden Staates.

Digitized by Google

11) von Mailand bis zur Grenze bei Piacenza zum Anschlusse an die Herzoglich Parmesanischen Telegraphen-Linien;
12) von Wien über Wiener-Neustadt, Gloggnitz, Grätz, Cilli, Laibach nach Triest, mit den Seitenlinien:
13) von Wiener-Neustadt nach Oedenburg und
14) von Laibach nach Klagenfurt;
15) von Cilli über Agram, Karlsstadt, Gospich, Zara, Spalatro, Ragusa nach Cattaro;
16) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Szegled, Szegedin, Lovrin, Peterwardein, nach Semlin und zum Anschlusse an die Fürstlich Serbischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
17) von Neuhäusel nach Komorn, ferner
18) von Szegled über Szolnok nach Debrezin, und
19) von Lovrin über Temesvar, Lugos, Hermannstadt nach Kronstadt und zum Anschlusse an die Fürstlich Walachischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös, endlich:
20) von Lugos nach Orsowa;
21) von Wien über Lundenburg, Brünn, Trübau, Prag nach Bodenbach zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
22) von Lundenburg über Prerau nach Oderberg zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
23) von Prerau über Olmütz nach Trübau und
24) von Oderberg über Schönbrunn nach Troppau;
25) von Oderberg über Mährisch Ostrau, Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Lemberg, Tarnopol, Zaleszyk nach Czernowitz und zum Anschlusse an die Fürstlich Moldauischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;
26) von Krakau nach Szakowa zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und von Szakowa nach Myslowitz zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien.

B. In Preußen.

1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover, woselbst der Anschluß an die Kgl. Hannoverschen Telegraphen-Linien stattfindet, dann über Minden, Oeynhausen, Hamm, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Cöln, Aachen bis Herbesthal zum Anschlusse an die Königlich Belgischen Telegraphen-Linien nebst einer Zweigleitung von Aachen in der Richtung auf Maastricht bis zur Holländischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, mit den Zweiglinien;
2) von Duisburg bis zur Holländischen Grenze bei Babberich zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, und
3) von Hamm nach Münster;

Digitized by Google

4) von Düsseldorf nach Elberfeld;
5) von Deutz über Coblenz, Trier, Frankautern nach Saarbrück und zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Telegraphen-Linien;
6) mit einer Zweiglinie von Trier nach Luxemburg;
7) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha (Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien), Eisenach, Cassel, (Verbindung mit den Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien), Marburg, Gießen nach Frankfurt a. M., woselbst die Königlich Bayerischen und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien sich anschließen und von da über Wiesbaden und Ems nach Coblenz mit Zweiglinien:
8) von Cöthen nach Magdeburg und
9) von Halle nach Leipzig zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
10) von Berlin über Wittenberge, Hagenow, wo der Anschluß der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen-Telegraphen-Linien stattfindet, nach Hamburg zum Anschluß an die Königlich Dänischen und an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien;
11) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck;
12) von Berlin über Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln, Cosel, Ratibor nach Oderburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien nebst den Zweiglinien:
13) von Liegnitz nach Görlitz zum Anschluß an die Königl. Sächs. Telegraphen-Linien und
14) von Cosel nach Myslowitz und zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
15) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Czerwinsk, Dirschau, Marienburg, Elbing, Königsberg, Gumbinnen, Tilsit, nach Memel, mit Seitenlinien:
16) von Kreutz nach Posen;
17) von Bromberg nach Thorn;
18) von Czerwinsk über Marienwerder nach Marienburg;
19) von Dirschau nach Danzig;
20) von Königsberg nach Pillau;
21) von Gumbinnen zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen Telegraphen-Linien bei Eudkuhnen;
22) von Stettin über Anclam, Möckow, Wolgast (in einer Schleife liegend), Greifswald, Stralsund nach Putbus auf der Insel Rügen;
23) von Wolgast nach Swinemünde und dann über Wollin, Camin, Treptow a. d. Rega, Colberg, Cörlin nach Cöslin.

C. In Bayern.

1) Von München nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Salzburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, mit der Abzweigung:
2) von Freilassing nach Berchtesgaden (als Schleife);

Digitized by Google

3) von München über Landshut, Regensburg und Passau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Schärding zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien;
4) von München über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach, Darmstadt, Worms, Ludwigshafen, Speyer, Germersheim, Landau, nach der Bayerisch-Französischen Grenze bei Weißenburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien, mit den Abzweigungen:
5) von Passing nach Starnberg;
6) von Augsburg über Kempten und Lindau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Bregenz zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien; und den Unterabzweigungen:
7) von Kempten nach Hohenschwangau und
8) von Lindau nach der Bayerisch-Würtembergischen Grenze bei Friedrichshafen zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien;
9) von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Würtembergischen Linien
10) von Gunzenhausen über Ansbach nach Nürnberg;
11) von Bamberg über Hof nach der Bayerisch-Sächsischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Linien, mit den Unterabzweigungen;
12) von Lichtenfels über Coburg, Meiningen, Liebenstein und Reinhardsbrunn nach Gotha zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Linien und
13) von Culmbach nach Bayreuth (als Schleife);
14) der Abzweigung von Schweinfurt nach Kissingen;
15) von Offenbach nach Frankfurt a. M. (als Schleife) und
16) von Worms über Mainz nach Bingen zum eventuellen Anschluß an die Königlich Preußischen Linien.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien
2) von Dresden nach Zittau;
3) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien;
4) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz;
5) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien.

E. In Würtemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien;
2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen (von wo aus die Linie durch den Bodensee nach der Schweiz fortgesetzt wird);

Digitized by Google

3) mit der Fortsetzung von Friedrichshafen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Lindau;
4) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich Badischen Linien;
5) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

1) Von Hannover über Harburg nach Hamburg zum Anschluß an die Preußischen und Dänischen Linien;
2) von Hannover über Nienburg nach Bremen;
3) von Hannover über Göttingen nach Cassel zum Anschluß an die Preußischen Linien;
4) von Hannover über Nienburg, Osnabrück und Lingen bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim;
5) von Lingen nach Emden.

G. In den Niederlanden.

1) Von Haag über Schiedam, Rotterdam, Dordrecht nach Breda zum Anschluß an die Königlich Belgischen Linien;
2) mit der Seitenlinie von Breda über Gors, Middelburg nach Vlißingen;
3) von Haag über Haarlem, Amsterdam, Utrecht nach Arnheim und zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
4) mit den Seitenlinien von Amsterdam nach Zaandam;
5) von Utrecht über Gorinchem nach Breda, und
6) von Utrecht über Culenborg nach Herzogenbusch;
7) von Arnheim über Nymwegen, Venlo, Roermonde nach Maastricht und von da zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien bei Bochholz;
8) von Arnheim über Zütphen (von wo eine Leitung zum Anschluß an die Königlich Hannoverschen Linien sich abzweigt), Deventer, Zwolle, Meppel, Assen, Gröningen, Leeuwarden nach Harlingen;
9) mit der Seitenlinie von Zütphen nach Apeldoorn (Loo).

H. In Mecklenburg-Schwerin.

1) Von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
2) von Schwerin über Wismar, Güstrow nach Rostock;
3) von Schwerin nach Ludwigslust.

J. In Baden.

1) von Carlsruhe nach Bruchsal zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien:
2) von Bruchsal nach Frankfurt a. M. zum Anschlusse an die Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Linien;
3) von Durlach nach Pforzheim;
4) von Carlsruhe nach Kehl und an die Französische Grenze zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien;

Digitized by Google

5) von Kehl nach Haltingen und an die Schweizerische Grenze bei Leopoldshöhe zum Anschlusse an die Schweizerischen Linien.

Anschlüsse an das Ausland.

§. 4.

Das Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung:

1) Mit den Königlich Dänischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Station zu Hamburg und durch Vermittelung der Dänischen Linien mit den Telegraphen-Linien Schwedens und Norwegens.

2) Mit Belgien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers, und der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien zwischen Breda und Antwerpen.

3) Mit Frankreich (und durch Frankreich mit Spanien bei der Grenzfestung Irun) unmittelbar durch die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Saarbrück, die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Weißenburg, und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien bei Kehl; ferner unmittelbar, unter Benutzung der Belgischen Linien bis zur Belgisch-Französischen Grenze bei Quiévrain, der Schweizerischen Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und bei St. Génix oder der Sardinischen Linien bis zu den Sardinisch-Französischen Grenzpunkten bei Chapareillan und bei St. Laurent.

4) Mit Großbritanien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie vom Haag nach Orfordneß, dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, sowie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover.

5) Mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Chiasso, sowie bei Höchst und bei Oberried, vermittelst der Königlich Würtembergischen Linien und der unterseeischen Bodensee-Linie bei Romanshorn, und vermittelst der Großherzoglich Badischen Linien bei Leopoldshöhe; ferner mittelbar über Frankreich und Sardinien unter Benutzung der betreffenden Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und St. Génix und den Sardinisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Julien und bei Brissago.

6) Mit Sardinien und den Inseln Corsica und Sardinien, vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Buffalora und mittelbar durch die Schweiz, Frankreich und das Herzogthum Modena unter Benutzung der Linien derselben bis zu den schon genannten Schweizerischen und Französischen Grenzpunkten bei Brissago, St. Julien, Chapareillan und bei St. Laurent nahe Nizza, und dem Sardinisch-Modenesischen Grenzpunkte bei Sarzana.

Digitized by Google

7) Mit dem Herzogthum Parma vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Piacenza und mittelbar über die modenesischen Linien.

8) Mit dem Herzogthum Modena vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Luzzara unweit Guastalla und mittelbar über Parma oder Sardinien.

Durch Vermittelung der Modenesischen und Parmesanischen Telegraphen-Linien mit den Linien Toscana's, des Kirchenstaates und des Königreiches beider Sicilien;

9) mit den Telegraphen-Linien Serbiens vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien an der Save nahe Belgrad und Semlin;

10) mit der Wallachei mittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös;

11) mit den Linien der Moldau vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;

12) mit Rußland vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Graniza, und der Königl. Preußischen Telegraphen-Linien bei Myslowitz und bei Eudkuhnen unweit Gumbinnen;

Ferner stehen die Vereins-Linien in Verbindung:

13) mit den Herzoglich Braunschweigischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königl. Preußischen Telegraphen-Station zu Braunschweig;

14) mit der Staats-Telegraphen-Linie von Lübeck nach Travemünde vermittelst der Königl. Preußischen Telegraphen-Station in Lübeck;

und mit folgenden Privat-Gesellschaften angehörigen Telegraphen-Linien:

15) mit der Altona-Kieler-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königl. Preußischen und der Königl. Hanoverschen Telegraphen-Linien in Hamburg;

16) mit der Privat-Telegraphen-Linie von Hamburg über Cuxhaven nach Bremen, mittelst der Königl. Hannoverschen Vereins-Station zu Harburg;

17) mit der Linie der Niederländischen Telegraphen-Gesellschaft von Amsterdam nach Nieuwediep vermittelst der Königl. Niederländischen Telegraphen-Linien von Amsterdam aus;

18) mit der Linie der Rotterdamer-Telegraphen-Gesellschaft von Rotterdam nach Brouwershafen und Brielle vermittelst der Königl. Niederländischen Vereins-Station zu Rotterdam, und

19) mit der Taunus-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königl. Preußischen, der Königl. Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Vereins-Stationen in Frankfurt a. M. und der Königl. Preußischen Vereins-Station in Wiesbaden.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.

Benutzung der Vereins-Linien.

§. 5.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Aus-

Digitized by Google

nahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

Vereins-Correspondenz.

§. 6.

Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Stationen verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Es finden aber auch bei derjenigen telegraphischen Correspondenz, welche nur auf den Preußischen Linien befördert wird, die Vereins-Bestimmungen Anwendung.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereiche des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 7.

Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhaltes der Depeschen an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 8.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens von Staats- oder Privat-Depeschen versagt.

Dauer des Dienstes auf den Stationen.

§. 9.

Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe der Depeschen offen zu halten, und zwar:

a) auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins
ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b) auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1. April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends
und vom 1. October bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends.

Den einzelnen Vereins-Staaten ist es freigestellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten.

Diese Dienststunden sind an Wochentagen:
von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

Digitized by Google

und an Sonntagen:

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nacht-Depeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geschehen.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Ortes.

Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.

§. 10.

Bis auf Weiteres findet der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien statt:

Von Wien über Oderberg und Breslau nach Berlin.

Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.

Von Wien über Salzburg nach München.

Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien)

Von Wien nach Feldkirch und Bregenz (zum Anschluß an die Schweiz).

Von Wien über Triest und Verona nach Mailand (zum Anschluß an die Sardinischen Telegraphen-Linien).

Von Wien nach Semlin (zum Anschluß an Serbien), nach Kronstadt (zum Anschluß an die Wallachei) und nach Czernowitz (zum Anschluß an die Moldau).

Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deutz (zum Anschluß an Belgien), so wie über Coblenz (zum Anschluß an Frankreich) nach Frankfurt a. M.

Von Berlin über Erfurt nach Frankfurt a. M.

Von Berlin nach Hamburg (zum Anschluß an die Dänischen Linien).

Von Berlin über Stettin, Bromberg und Königsberg in Pr. nach Gumbinnen (zum Anschluß an Rußland).

Von München über Augsburg nach Stuttgart.

Von München über Bamberg, Hof nach Dresden, Leipzig und Berlin.

Von München über Frankfurt a. M. nach Straßburg (zum Anschluß an die Französischen Telegraphen-Linien).

Von München über Lindau nach Friedrichshafen (zum Anschluß an die Würtembergischen) und nach Bregenz (zum Anschluß an die Oesterreichischen Telegraphen-Linien

Von München über Passau und über Salzburg nach Wien.

Von Stuttgart über Ulm nach Friedrichshafen.

Von Stuttgart über Carlsruhe, Mannheim und Darmstadt nach Frankfurt a. M.

Von Carlsruhe nach Kehl (zum Anschluß an die Französischen und vermittelst Uebertragung in Haltungen an die Schweizerischen Telegraphen-Linien).

Vom Haag über Breda und Antwerpen nach Brüssel (zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.)

Ein Verzeichniß aller Stationen, bei denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt.

Digitized by Google

Zeitdifferenz.

§. 11.

Die §. 9. angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Ortes, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

Depeschenaufgabe.

§. 12.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

Bestimmungsort der Depesche.

§. 13.

Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, sowie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

Richtung der Beförderung.

§. 14.

Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreß-Station befördert haben will.

Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.

§. 15.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

a) durch die Post in recommandirten-Briefen,

b) mittelst Estafetten, und

c) bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgen.

Depeschen nach Orten wo Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Stationen sind.

§. 16.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelst vorhandenen Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen mitbenutzt werden dürfen, an die Adreß-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung

Digitized by Google

mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

In Preußen dürfen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung der Privat-Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt

Identitäts-Nachweis.

§. 17.

Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Thelegraphen-Beamten seine Identität

a. entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder

b. durch die in einem der obengenannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder

c. mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein- für allemal nachzuweisen, und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins-Verwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernähmen.

Anmeldung von Nacht-Depeschen.

§. 18.

Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9.), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungs-Gebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

Zeit-Angabe für die nächtliche Beförderung.

§. 19.

Wer eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Bureau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde, von diesem angemeldeten Zeitpunkte an, die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

III. Depeschen-Annahme.

Classification der Depeschen.

§. 20.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

Digitized by Google

a) Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;

b) Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen; und

c) Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur in so weit statt, als solches in dem einen odern andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staats-Behörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

Erfordernisse der Depeschen im Allgemeinen.

§. 21.

Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 22.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§. 23.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 24.

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Bureau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

§. 25.

Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben.

§. 26.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

Erfordernisse der Staats-Depeschen.

§. 27.

Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in Deutscher oder in einer sol-

Digitized by Google

chen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 28.

Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 29.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

Erfordernisse der Privat-Depeschen.

§. 30.

Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in Deutscher oder Französischer Sprache abgefaßt sein. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in Englischer Sprache ermächtigt sind, ist auf den Telegraphen-Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 31.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreide-Preise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Anwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten. Auf den Preußischen Linien ist die Beförderung von Börsen-Coursen in bloßen Zahlen ohne Bezeichnung der Effekten gestattet; jedoch dürfen

a) bei jeder Effekten-Sorte nur 4 Zahlen gebraucht, und muß
b) die der Telegraphen-Station von den Absendern im Voraus mitzutheilende Reihenfolge, in welcher jedesmal die Course der Effekten aufzuführen sind, genau eingehalten werden, damit die Controle nach den Courszetteln erfolgen kann.

Bei den Lieferungspreisen für Getreide-Gattungen und Fabrikate dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in gewisser Uebereinstimmung unter einander stehen, so daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

§. 32.

Die Stationen sind verpflichtet, solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphen-Stationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

Digitized by Google

§. 33.

Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

Zurücknahme von Depeschen bei Verzögerung.

§. 34.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt

Zurückgabe von Depeschen.

§. 35.

Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.

§. 36.

Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten, Post oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen; jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

Collationirung.

§. 37.

Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, d. h. von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:

„Depesche ist zu collationiren"

zu vermerken.

Empfangs-Bescheinigung.

§. 38.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangs-Bureau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

Digitized by Google

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 39.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

Bedingte Aufgabe einer Depesche.

§. 40.

Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren" angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35 angeführten Bedingungen.

Richtige Ueberkunft der Depeschen und Maaßbestimmung für die Geschwindigkeit der Beförderung.

§ 41.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den eBstimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Bei Berechnung der Zeit, in welcher die Depesche bei gewöhnlicher Post- oder Eisenbahn-Beförderung an ihre Bestimmung hätte gelangen können, soll nicht der ganze Weg vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte, sondern nur die auf Deutsch-Oesterreichischem Vereins-Gebiete zurückzulegende Strecke in Anschlag gebracht werden.

Im Falle der eingetretenen Störung oder der Unterbrechung der Telegraphen-Verbindung findet keinerlei Zusicherung für die Schnelligkeit der Beförderung Statt.

IV. Tarifirung.

Gebührenfreiheit für Telegraphen-Dienst-Depeschen.

§. 42.

Im Vereins-Verkehr werden nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphen-Stationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphen-Dienst leitende Vereins-Behörden jeder Instanz.

Digitized by Google

Gebührenberechnung für Staats- und Privat-Depeschen.

§. 43.

Im Vereins-Verkehr unterliegen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen, der tarifmäßigen Gebühren-Berechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station.

Beförderungsgebühren im Vereinsgebiet.

§. 44.

Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereins-Gebiets wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenz-Station, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte, zu Grunde gelegt.

Einfache und mehrfache Depeschen.

§. 45.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche berechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte u. Hundert, die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

Grundtaxe für einfache Depeschen.

§. 46.

Die Beförderungs-Gebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen
16 gGr. . . . . = ⅔ Thlr.

1 Fl. Conv.-Münze
1 „ 12 Xr. Rheinisch . . . = 1⅓ Fl.
1 „ 20 Cents Niederländisch . . Rhein. M.

Gebührenzonen.

§. 47.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphen-Station als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die

Digitized by Google

gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die dopelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe ꝛc.

Vereins-Tarif.

§. 48.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für eine Depesche															
		bis 25 Worte			von 26 bis 50 Worten			von 51 bis 100 Worten			von 101 bis 125 Worten			von 126 bis 150 Worten		
Zonen.	Meilen.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Rieberl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Rieberl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Rieberl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Rieberl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Rieberl.
I.	bis 10	$\frac{2}{3}$	1	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{3}$	2	3	$3\frac{3}{3}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{3}$	$3\frac{1}{3}$	5	6
II.	10 bis 25	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{3}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{3}$	4	6	$7\frac{1}{3}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{3}$	$6\frac{2}{3}$	10	12
III.	25 bis 45	2	3	$3\frac{3}{3}$	4	6	$7\frac{1}{3}$	6	9	$10\frac{1}{3}$	8	12	$14\frac{2}{3}$	10	15	18
IV.	45 bis 70	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{3}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{3}$	8	12	$14\frac{2}{3}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{3}$	$13\frac{1}{3}$	20	24
V.	70 bis 100	$3\frac{1}{3}$	5	6	$6\frac{2}{3}$	10	12	10	15	18	$13\frac{1}{3}$	20	24	$16\frac{2}{3}$	25	30
VI.	100 bis 135	4	6	$7\frac{1}{3}$	8	12	$14\frac{2}{3}$	12	18	$21\frac{3}{3}$	16	24	$28\frac{4}{3}$	20	30	36
VII.	135 bis 175	$4\frac{2}{3}$	7	$8\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{3}$	14	$16\frac{1}{3}$	14	21	$25\frac{1}{3}$	$18\frac{2}{3}$	28	$33\frac{3}{3}$	$23\frac{1}{3}$	35	42
VIII.	175 bis 220	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{3}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{3}$	16	24	$28\frac{4}{3}$	$21\frac{1}{3}$	32	$38\frac{2}{3}$	$26\frac{2}{3}$	40	48
IX.	220 bis 270	6	9	$10\frac{1}{3}$	12	18	$21\frac{1}{3}$	18	27	$32\frac{2}{3}$	24	36	$43\frac{1}{3}$	30	45	54
X.	270 bis 325	$6\frac{2}{3}$	10	12	$13\frac{1}{3}$	20	24	20	30	36	$26\frac{2}{3}$	40	48	$33\frac{1}{3}$	50	60

§. 49.

Auf jeder Telegraphen-Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit den beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich anzuheften.

Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

§. 50.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Grundsätze beobachtet:

1) Für jede Adresse sind ein bis fünf Worte frei, welche nicht tarirt werden; die dieses Maximum übersteigenden Worte werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet.
2) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.
3) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt

Digitized by Google

geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.

4) Interpunctionszeichen im Texte, sowie Apostrophe und Bindestriche, werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

5) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die, namentlich in Französischer Sprache, häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.

6 Fünf Ziffern werden als Ein Wort gerechnet. Von Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

7) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl, als Ein Wort behandelt.

8) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zeichen mitzuzählen.

9) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, sowie der etwaige Ueberschuß, als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staatsdepeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die taxirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunctionszeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.

10) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als: „von", „de", van der" u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

11) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt werden nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 51.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt, als Abgabe-Stationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreß-Station die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

Vervielfältigungsgebühr.

§. 52.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung der zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen, 5½ guten Groschen, 20 Xr. Conv., 24 Xr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. erhoben.

Beglaubigungsgebühr.

§ 53.

Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hierfür der Betrag von ⅓ Thlr. = ½ Fl. Conv. M. = ⅔ Fl. Rheinl. oder Niederl. zu erlegen.

Collationirungsgebühr.

§. 54.

Für das Collationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungs-Gebühr erhoben.

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staats-Depeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungs-Gebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staats-Depesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Adreß-Station und Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so ist hierfür außer der gewöhnlichen ein- und einhalbfachen Gebühr noch drei Viertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu erlegen.

Gebühr für Empfangs-Bescheinigung.

§. 55.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben.

Digitized by Google

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§ 56.

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a) für die Beförderung per Post in recommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 Xr. Conv. = 14 Xr. Rhein. = 24 Cents. Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichschen Postvereins-Staaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 Xr. C. M. = 42 Xr. Rhein. = 72 Cents. Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen.

b) für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. C. = 1 Fl. 12 Xr. Rhein. = 1 Fl. 20 Cents. Niederl.;

c) für die Beförderung mittelst Estafetten, die von der betreffenden Postverwaltung hierfür wirklich zu berechnende Gebühr.

Depositum für Estafetten-Beförderung.

§. 57.

Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabe-Station nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

$\frac{2}{3}$ Rthlr. = $1\frac{1}{4}$ Fl. Conv. = $1\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von 14 Rthlrn. = 20 Fl. Conv. = $24\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

§. 58.

Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe, ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung, der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten; also

$\frac{2}{3}$ Rthlr. = 1 Fl. Conv. = $1\frac{1}{5}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu erheben.

Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.

§. 59.

Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35 und 40), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungs-Gebühr blos den Betrag von

Digitized by Google

⅙ Rthlr. = ¼ Fl. Conv. = ⅖ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen, aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungs-Gebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Kasse verfallenen Telegraphen-Gebühren die Hälfte der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

Vorauszahlung.

§. 60.

Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren Statt finden darf, wird den Telegraphen-Stationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphen-Gebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privat-Depeschen in Rechnung zu stellen.

Vorausbezahlung von Nacht-Depeschen.

§. 61.

Wer eine Nacht-Depesche anmeldet, (§§. 9. und 18.) hat den Betrag der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

Deponirung von Gebühren für Rückantworten und Abbestellung der letzteren.

§ 62.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren; es darf aber die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungsgebühr hinterlegt worden ist.

Wenn die Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten Frist (§ 63.) abzubestellen, in welchem Falle er für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen hat.

Im Bereich der Preußischen Telegraphen-Linien können ausländische Correspondenten, welche den Telegraphen wöchentlich wenigstens einmal, und inländische Correspondenten, welche denselben wöchentlich wenigstens zweimal benutzen, bei der betreffenden Telegraphen-Station eine Summe von höchstens 200 Thalern zur Berichtigung der Beförderungs-Gebühren für ihre Depeschen als Vorschuß einzahlen.

Die Stationen haben mit den betreffenden Correspondenten über die Vorschüsse monat-

Digitized by Google

lich abzurechnen. Von selbst versteht sich, daß sich die Beamten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Aufgeber in genauer Kenntniß erhalten müssen.

Verpflichtung zur Nachzahlung defectirter Gebühren-Beträge.

§. 63.

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphen-Gebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtarirten Beträge verpflichtet.

Quittirung der Gebühren.

§. 64.

Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung ertheilt.

Rückerstattung der Vereins-Gebühren.

§. 65.

Eine Rückerstattung der Telegraphen-Gebühren findet statt:

a) Im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereins-Staates statt so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren blos für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie blos bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde.

b) im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d) wenn, ohne daß eine Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung stattgefunden hat, die Depesche später an ihren Bestimmungsort gelangt, als dieses mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Aufgabe durch die Post oder die Eisenbahn geschehen wäre.

Begründete Reclamationen, welche auf telegraphischem Wege befördert werden, sind als Telegraphen-Dienst-Depeschen, mithin gebührenfrei, zu befördern.

§. 66.

Zuviel erhobene Telegraphen-Gebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

Die Mehr-Taxe für Depeschen, welche bei Wahl der billigeren Linie dem Aufgeber nicht zurückzuzahlen ist (§. 73.), kommt der Vereins-Kasse zu Gute.

§. 67.

Deponirte Estafetten-Gebühren werden mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafetten-Beförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letztern zurückgezahlt.

§. 68.

Deponirte Beförderungs-Gebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von 5

Digitized by Google

Tagen, — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche durch die Post weiterbefördert werden, erfolgt die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühr nach zehn Tagen, wenn bis dahin die Antwort nicht eingegangen ist.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren.

§ 69.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb 6 Monate, vom Tage der Depeschen-Aufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraums nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungsbehörde vorauszugehen.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets

§. 70.

Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen werden neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die Telegraphen-Stationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtigen Staaten, mit welchen der Verein im Depeschen-Verkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebührenberechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphenstationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphen-Linien Bezug habenden verschiedenen Tarife werden auf den Telegraphen-Bureau's dem Publikum zugänglich angeheftet.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

§. 71.

Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 14) und wird der Gebühren-Betrag hiernach berechnet.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie tarifirt, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Aufgeber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Digitized by Google

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischen-Station eintritt, so erfolgt die Beförderung auf der kostspieligern Linie jedoch ohne Nacherhebung der hierfür entfallenden höheren Gebühr.

Beförderung Vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphenlinien.

§. 72.

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins liegen, oder welche von einer Vereins-Station nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereins-Linien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

In einem solchen Falle setzt die Beförderungs-Gebühr sich zusammen:

a) aus der tarifmäßigen Gebühr von der Aufgabe- bis zur Adreß Station und
b) aus der Transit-Gebühr für den oder diejenigen fremden Staaten, durch welche die Umleitung stattgefunden hat.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereins-Linien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hierfür entfallenden Mehr-Gebühr nicht verpflichtet. Die letztere wird auf die Vereins-Kasse übernommen.

§. 73.

Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht Statt. (§. 66.)

Rückerstattung auswärtiger Depeschen-Gebühren.

§. 74.

Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maaßgabe der in §. 65 enthaltenen Bedingungen findet nur in so weit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

Reihenfolge der Annahme.

§ 75.

Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Bureau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabe-Lokal sich eingefunden.

Prüfung des Depeschen-Inhalts.

§. 76.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen (§§. 21—23) nicht oder fehlen die obengenannten Angaben (§§ 15, 16, 37 und 38), so ist sie dem Aufgeber Behufs Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabe-Lokal stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit zu halten.

Berlin, den 1. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 347.

Nachdem die Rinderpest an der Grenze unseres Verwaltungsbezirkes, nämlich in Draulitten, im Kreise Pr. Holland, ausgebrochen ist, erachten wir es für nothwendig, die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in dem nachstehenden Auszuge aus dem Patente vom 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Kapitel I.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

Von der Wartung und Behandlung des Viehes.

§. 1.

Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, in der Behandlung und Wartung seines Viehes so zu verfahren, daß durch grobe Vernachlässigung nicht Krankheiten entwickelt werden.

Von den Tränken und deren Räumung.

§. 2.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Tränken. Wenigstens zweimal im Jahre, nämlich im Herbste und Frühjahre, muß deren Räumung geschehen, und von dem Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten, auch, daß es geschehen, von ihm, dem Landrathe ausdrücklich angezeigt werden. Dieser läßt die Anzeige kontrolliren, muß bei seinen Bereisungen von deren Richtigkeit sich selbst gelegentlich zu unterrichten suchen, und ist verbunden, wenn diese Vorschriften verabsäumt werden, die nöthigen Tränken auf Kosten der Verpflichteten anfertigen und die verfallenen aufräumen zu lassen.

Von der Anzeige des erkrankten Viehes und dessen Absonderung.

§. 3.

Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufalle, der von keiner äußerlichen Verletzung entstanden ist, oder stirbt solches plötzlich, so ist der Besitzer verbunden, es dem Gemeindevorsteher zu melden, und das erkrankte Stück sogleich vom übrigen Vieh abzusondern. Dieser muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück, zwei, und bei einem größern drei oder mehr Stück binnen 14 Tagen sterben, dem Landrathe und der Gutsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für Absonderung des erkrankten Stücks von allem gesunden Vieh sorgen. Außerdem ist in dem letzten Falle auch der Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger ist jeder Vieharzt, Schäfer oder Hirte, welcher bei einer innern Viehkrankheit zu Hülfe gerufen wird, oder davon etwas erfährt, verbunden, es der Ortsobrigkeit zu melden.

Digitized by Google

Von der Anzeige des gefallenen Viehes beim Scharfrichter.

§. 4.

Jeder Viehbesitzer ist verbunden, sobald ihm ein Stück Vieh umgefallen ist, solches sofort gegen Vergütung des gesetzlich bestimmten Ansage-Geldes, dem Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks anzumelden, auch wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hütungen oder Brüchern liegt, 36 Stunden lang vor dem Anfressen von Thieren zu bewachen; der Scharfrichter oder Abdecker aber muß das gefallene Stück binnen 24 Stunden von der Zeit der Ansage abholen lassen.

Anlage der Grabstellen.

§. 5.

Die Grabstellen müssen soviel als möglich entfernt vom Orte, von den Hütungen und Triften des Rindviehes gelegen sein, auch jedes gefallene Stück Rindvieh 4 Fuß tief vergraben werden. Die Gruben werden von dem Viehbesitzer aufgeworfen, das Vieh aber von dem Abdeckerknechte vergraben, sowie auch von diesem das Zuwerfen der Grube geschehen muß.

Umgraben der Stellen, wo krankes Vieh gelegen hat.

§. 6.

Alle Flecke, worauf krepirtes Rindvieh außer den Ställen gelegen hat, müssen umgegraben, auch solche, wenn es Hütungs-Flecke sind, 4 Tage hindurch mit Behütung und mit den Triften des Rindviehes vermieden werden.

Vorsichten beim Schlachten.

§. 7.

Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muß vor dem Schlachten von dem Gemeindevorsteher oder Hirten besichtigt, und nur dann die Erlaubniß dazu von ersterem gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit sich zeigt. Wegen des oft schädlichen Eindrucks, welchen Blut und Mist des geschlachteten Stücks beim übrigen Rindvieh verursachen, ist das Schlachten selbst an solchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber sogleich zu vergraben.

Prüfung der Schlächter.

§. 8.

Den Schlächtern liegt ob, sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt zu machen, und um dieses zu bewirken, muß jeder angehende Meister einer Prüfung des Stadt- oder Kreisphysikus sich unterwerfen, und bei der Aufnahme zum Meister durch ein Attest über diese Prüfung sich ausweisen, wozu die Physici, gegen Erlegung der Gebühren verbunden sind. Einer gleichen Prüfung müssen sich solche Vieihhändler unterwerfen, welche aus dem Viehhandel in den ehemaligen polnischen Provinzen ein Gewerbe machen.

Digitized by Google

Ohne Gesundheitsatteſt ſoll kein Vieh eingebracht werden.

§. 9.

Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zuverläſſiges Geſundheitsatteſt vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, Stückzahl, Geſchlecht, Farbe und etwanige Abzeichen, nebſt der Verſicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher geweſen iſt, keine Spur einer anſteckenden Krankheit binnen den letzten drei Monaten ſich gezeigt hat.

Ohne Geſundheitsatteſt ſoll auf den Märkten kein Vieh gekauft werden.

§. 10.

Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, iſt bis auf den Namen des Käufers ein gleiches Atteſt erforderlich, und ohne ſolches darf es nicht in den Marktort gelaſſen werden, woſelbſt der Verkäufer es vorzeigt, aber an ſich behält und verbunden iſt, demnächſt es dem Käufer mitzugeben.

Vorſicht am Beſtimmungsorte.

§. 11.

Am Beſtimmungsorte muß ungeachtet dieſer Vorſicht das Vieh noch 72 Stunden, und wenn ſolches aus den ehemaligen polniſchen Provinzen iſt, 8 Tage lang, von dem übrigen abgeſondert bleiben, und von dem Gemeindevorſteher beſichtigt werden. Aeußert ſich kein Merkmal einer Krankheit, ſo ertheilt die Polizeiobrigkeit des Orts, in deren Abweſenheit aber der Gemeindevorſteher, den Erlaubnißſchein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Ohne dieſen darf kein Hirte ſolches in die Heerde aufnehmen.

Verhalten der Viehhändler.

§. 12.

Viehhändler müſſen beim inländiſchen Einkaufe gleiche Atteſte ſich ausſtellen laſſen, und ſolche demjenigen einhändigen, dem ſie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizeibehörden der Oerter, durch welche ſie treiben, auf Erfordern vorzeigen.

Form der Atteſte.

§. 13.

Die Atteſte muß die Gerichtsobrigkeit oder deren Stellvertreter, und wenn dieſe nicht anweſend ſind, der Gemeindevorſteher ausſtellen, und darnach müſſen ſolche mit dem herrſchaftlichen oder Gemeindeſiegel bedruckt werden. Dieſe Atteſte ſind nach beiliegendem Formular auszuſtellen.

Von Unterſuchung des Viehes an der Grenze und der Quarantainezeit.

§. 14.

Ausländiſches Rindvieh darf nur verſehen mit Atteſten unter obrigkeitlichen Siegeln über

Digitized by Google

gewisse Einlaßörter, welche die Polizeibehörde jeder Provinz annoch zu bestimmen hat, ins Inland gebracht werden.

Hierzu werden in der Regel Grenz-Zollstädte gewählt, und daselbst vereidete Revisoren bestellt, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Viehes nöthigen Kenntnisse besitzen. An diesen Oertern werden die mitkommenden Atteste, mit der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Revisoren beim Fressen und in seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen, Süd- und Neu-Ostpreußen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf 4 Tage zu bestimmen.

Maßregeln beim Erkranken des eingehenden Viehes.

§ 15.

Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem oder dem andern Stück oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrathe gemeldet, der dann mit dem Kreisphysikus die nöthige Untersuchung abhält. Bis dies geschehen, muß das Vieh in gehöriger Entfernung von dem Viehe des Ortes gebracht, dort bewacht, und das Forttreiben des fremden Viehes ins Inland nur dann erlaubt werden, wenn die Untersuchung eine völlige Gesundheit der Heerde bewährt hat.

Ausstellung der Revisions-Atteste.

§. 16.

Wird aber das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die Revisoren unter Mitzeichnung des Grenz-Zollbedienten und der Gerichtsobrigkeit des Einlaßorts das Gesundheitsattest aus worin der Name des Viehhändlers oder inländischen Käufers, nebst der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes bemerkt ist. Außerdem wird aber jedes Stück noch mit einem Zeichen am Horne gebrannt, welches den Einlaßörtern, und zwar jedem verschieden, beizulegen ist.

Provinzial-Quarantaine.

§. 17.

Alsdann kann zwar der Weg zu dem Bestimmungsorte fortgesetzt werden, doch ist der Viehtreiber zur Vorzeigung des Attestes an jede darum fragende Polizeiobrigkeit verbunden, und muß beim Eintritt in die folgende inländische Provinz einer daselbst anzuordnenden gleichartigen Nachrevision sich unterwerfen. Deshalb werden dort ebenfalls Eingangsörter vorgeschrieben, woselbst der Grenz-Revisionspaß durchgesehen und mit der Stückzahl verglichen, auch die Heerde selbst beim Füttern beobachtet, und deshalb eine 24stündige Quarantaine angeordnet wird. Bewährt solche die Gesundheit des Viehes, so wird von den Revisoren ein gleichartiges Attest, als im §. 16. verordnet worden, ausgestellt.

Verfahren, wenn krankes Vieh bei der Revision gefunden wird.

§. 18.

Wird dagegen durch diese Provinzialrevision die Seuche oder eine andre ansteckende

Digitized by Google

Krankheit in der Heerde entdeckt, so müssen die damit behafteten Stücke sogleich getödtet, und die Heerde beim Weitertreiben unter beständiger sorgfältiger Aufsicht auf Kosten des Eigenthümers dergestalt gehalten werden, daß jedes krank werdende Stück entdeckt und todt geschlagen werden könne. Um dieses zu bewirken, muß der Gemeinde-Vorsteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem Landrathe anzeigen, damit dieser die Begleitung der Heerde anordnen, und damit von Kreis zu Kreis fortgefahren werden kann. Außerdem ist die Ankunft der Heerde Tages vorher an jedem Orte zu melden, woselbst nicht nur von demselben das Vieh des Orts zurückgehalten, sondern auch alles das beobachtet werden muß, was im §. 20 wegen des Viehes aus den ehemaligen polnischen Provinzen vorgeschrieben ist.

Verfahren, wenn krankes Vieh beim Durchtreiben gefunden wird.

§. 19.

Gastwirthe und Krüger, bei denen das Treibevieh übernachtet, sind verpflichtet, die Grenz-Revisionsatteste nachzusehen, das Vieh beim Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten und jede Spur von Unrichtigkeit des Attestes oder von Krankheit des Viehes, der Polizei-Behörde des Orts zu melden, welche dann zur weitern Untersuchung und Anzeige, zugleich aber zur Besorgung der Absonderung des Treibviehes von dem Viehe des Orts verbunden ist.

Vorsichtsregeln beim Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen.

§. 20.

Das Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen, darf nicht anders als außerhalb den Oertern, Futter- und Lagerstellen halten. Die Treiber sind verbunden, der Polizeiobrigkeit, oder wenn sie nicht anwesend ist, dem Gemeindevorsteher des Orts, wo das Vieh in Lager- oder Futterstellen sich aufhalten soll, Tages vorher die Ankunft zu melden. Zu diesen Stellen darf außer den Oertern kein Rindvieh kommen, der zurückbleibende Mist ist am folgenden Tage mit Pferden unterzupflügen, und die Treiber dürfen zu Heuboden und Scheunen, worin noch Rauchfutter ist, nicht gelassen werden.

Was beim Sterben und Ermatten des Viehes zu beobachten.

§. 21.

Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Heerde zu beobachten und jedes Krankheitsmerkmal der Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorsteher zu entdecken. Stirbt daher ein Stück des Treibviehes, oder ermattet solches außerhalb eines Orts, so müssen sie sofort der Obrigkeit oder dem Gemeindevorsteher der Feldmark zur nähern Untersuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermattete Stück, so muß es noch 3 Tage in einem abgesonderten Stalle bleiben, und dem Käufer nicht eher verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverständige anzustellende Untersuchung die völlige Gesundheit begründet. Darüber stellt die Polizeiobrigkeit des Orts dem Verkäufer und Käufer ein Attest aus, damit dieser das Vieh in seinen Wohnort bringen, jener aber wegen der verminderten Stückzahl bei der nächsten Untersuchung sich ausweisen kann.

Digitized by Google

Vorsicht beim Schlachten des ermatteten Viehes.

§. 22.

Soll das ermattete Stück geschlachtet werden, so muß bei der Untersuchung ausgemittelt sein, daß keine Krankheit zum Grunde liege, und dann sind nicht nur eben die Vorschriften zu befolgen, die §. 7. wegen des Schlachtens gegeben worden, sondern es muß auch der innere Zustand von Sachverständigen untersucht werden.

Giftfangende Sachen dürfen nicht eingebracht werden.

§. 23.

Ist es bekannt, daß in einer benachbarten ausländischen Provinz die Seuche ausgebrochen ist, so dürfen Hornvieh und giftfangende Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter aus selbiger weder eingebracht noch eingelassen werden.

Kapitel II.

Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften.

Aufhebung der Gemeinschaft des angesteckten Ortes mit andern.

§. 24.

Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh und giftfangende Sachen dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Rind- oder Schafvieh, oder giftfangende Sachen, auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn sie durch die, §. 71 geordneten Zeugnisse nachweisen, daß sie beim Rindvieh keine Geschäfte gehabt haben.

Verfahren bei Uebertretungen.

§. 25.

Im Uebertretungsfall werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt; giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurück gesandt. Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der ferneren Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Ortes erkannt werden und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurück geführt, und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern

Digitized by Google

Aufhebung der Viehmärkte und Verfahren beim nothwendigen Viehankauf.

§. 26.

In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besatz der Höfe, oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß nicht bloß der Gemeinde-Vorsteher, sondern auch die Gerichtsobrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen, und dieses muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden ist, mit diesem Atteste bei der Polizeibehörde des Orts sich zu melden.

Anlegen der Hunde.

§. 27.

In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen sind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten solche vom Stricke loslassen, wenn sie dafür haften können, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen.

Wachen von den benachbarten und in Verbindung stehenden Orten.

§ 28.

Von den mit dem angesteckten Orte grenzenden Ortschaften werden Wachen gestellt, welche den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen, aus selbigen verhindern. In wiefern auch bei solchen Orten, die zwar nicht mit diesem Orte grenzen, wohin man jedoch, ohne einen Zwischenort zu berühren, aus dem angesteckten kommen kann, diese Vorsicht nöthig ist, muß der Beurtheilung des Landraths überlassen bleiben.

Bestellung und Pflichten des Aufsehers.

§. 29.

Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß der Landrath einen Aufseher bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revidiren, und bei diesen Revisionen zu untersuchen: ob die Vorschriften genau beobachtet werden; er muß insbesondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen gehörig bestellt werden, und die Wächter ihre Pflicht erfüllen.

Unordnungen, welche er vorfindet, muß er sogleich abstellen, auch dem Landrathe und der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieser Aufseher ist vom Landrathe, nach Maaßgabe der vorstehenden Vorschriften, mit einer schriftlichen Instruktion zu versehen, und in sofern er nicht bereits als Kreisdiener verpflichtet ist, auf diese Instruktion besonders zu vereiden.

Absonderung bei gemeinschaftlicher Hütung, Holzung und Mühlen.

§. 30.

Diejenigen Oerter, welche mit dem angesteckten Orte in Ansehung der Hütung, Holzung oder Mühlen, irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinschaft nach dem, was im Folgenden, §. 63 bis 67 festgesetzt ist, trifft, und die Hirten werden auf deren Befolgung vereidet.

Digitized by Google

Die Hirten müssen umgefallenes, erkranktes und zurückbehaltenes Vieh melden.

§. 31.

Nicht nur in diesen, sondern in allen bis auf 2 Meilen entfernten Orten, muß jeder Viehbesitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit dem Gemeindevorsteher anzeigen; auch sind die Hirten verpflichtet, es sofort dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, wenn ein Eigenthümer ein Stück zurückbehält, oder in der Heerde es umfällt, oder doch Spur einer Krankheit sich zeigt.

Fernere Anzeige des Gemeindevorstehers und einstweilige Sperrung.

§. 32.

Findet nun der Gemeindevorsteher, daß keine äußere Verletzung die Ursache der Krankheit oder des Todes sei, so muß er den Fall gleich der Gerichtsobrigkeit und dem Landrathe melden, und letzterer ist zur Anordnung der Obduction durch den Kreisphysikus, und in seinem Beisein verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorsteher die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abgesondert, sondern der Hof, wo es gestanden, einstweilig dergestalt gesperrt werde, daß Niemand aus demselben, der mit dem Rindviehe zu thun gehabt, solchen verlasse, und kein anderer Einwohner selbigen betrete, oder Rindvieh und giftfangende Sachen von demselben fortgebracht werden.

Verfahren, wenn das erkrankte Stück stirbt.

§. 33.

Ist das erkrankte Stück gestorben, so muß der Abdecker bestellt werden, dieser auch sich unverzüglich, jedoch ohne Hund und Karren einfinden, und das Vieh auf die gewöhnliche Grabstelle bringen, woselbst es mit einem halben Fuß Erde bedeckt, bis zur Ankunft des Landraths und Physikus liegen bleibt, und bis dahin vor dem Anfressen von Thieren bewahrt werden muß. Die Ankunft des Landraths muß aber der Abdecker abwarten oder sogleich sich wieder einfinden, wenn er dazu Anweisung erhält.

Untersuchung durch den Landrath und Physikus.

§. 34.

Auch außer diesem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, ist der Landrath verbunden, sobald ihm nach der Vorschrift des §. 3 eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdachte der Ansteckung, solche mit Zuziehung des Kreisphysikus zu untersuchen, in diesem so wie in dem Falle des vorigen §. sich nicht bloß mit der Obduction von krepirten Stücken zu begnügen, sondern auch noch lebende kranke Stücke tödten, und durch deren Obduction den wahren Krankheitszustand durch den Physikus ausmitteln zu lassen.

Wie bei Verschiedenheit der Resultate dieser Untersuchung zu verfahren.

§. 35.

Ergiebt sich durch die Untersuchung das Dasein der Seuche oder einer ansteckenden Krankheit, oder ist wenigstens solches zweifelhaft, so ist aus dem Folgenden zu entnehmen, was hierbei beobachtet werden muß. Sind aber alle diese Fälle nicht vorhanden, so bleibt es bei den vorstehenden Vorschriften und dem Abdecker ist das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt.

Digitized by Google

Scharfrichter und Abdecker stehen unter dem Landrathe.

§. 36.

Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müssen in allen Angelegenheiten, welche das Viehsterben oder die Ausmittelung dieser Krankheit betreffen, die Befehle des Landraths und Kreisphysikus befolgen; sie sind in Uebertretungsfällen der Obrigkeit ihres Wohnorts und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen den executivischen Verfügungen des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müssen sie einstehen.

Ihre Entschädigung für die Haut.

§. 37.

So lange das Abledern des krepirten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind sie verbunden, dessen Transport, Oeffnung und Section unentgeltlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Abledern untersagt ist, erhalten sie für dies Geschäft mit Inbegriff des Aufhauens und der Section eine Vergütung von 8 Gr. fürs Stück.

Zweite Abtheilung.

Spezielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A. Wenn das Vieh auf der Weide gehet.

Fälle, wo der ganze Rindviehstand und das Erkrankte todt geschlagen wird.

§. 38.

Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe tödten zu lassen. In allen andern Fällen muß alles erkrankende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

Vorhergehende Absonderung in Quarantaineställen, und Untersuchung.

§. 39.

Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Heerde erkranken, muß ohne Zeitverlust abgesondert, nach dem ersten Quarantainestalle, dessen Anlage in den folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht und in diesem die Krankheit untersucht werden; ergiebt sich bei dieser Untersuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrscheinlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen, oder durch innere vorübergehende Zufälle, als: die Blattern, das

Digitized by Google

rothe Wasser ꝛc. entstanden ist, so muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang, unter Aufsicht und Wartung eines anzusetzenden Viehwärters in diesen Quarantainestall gestellt werden. Findet sich dies aber nicht, so ist es sogleich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbestimmten 48stündigen Quarantainezeit, wird eine zweite Untersuchung angestellt. Ergeben sich bei solcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Gesundheit oder eines nicht tödtlichen Zufalles, so muß es in den zweiten Quarantainestall gebracht dort ebenfalls unter Aufsicht eines andern Viehwärters gestellt werden, und in diesem abgesondert von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehstande des Orts so lange stehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphysikus nach vorgängiger Besichtigung die Erlaubniß zu dessen Aufnahme unter den gesunden Viehstand ertheilt haben. Finden sich jene untrüglichen Merkmale aber nicht, so muß es ebenfalls nach den Grabstellen gebracht und getödtet werden.

Bestellung des Revisors für das erkrankte Vieh.

§. 40.

Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaineställen ist ein Revisor zu bestellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Rindviehes bekannter auch verständiger Mann zu wählen.

Verfahren, wenn das Erkranken abnimmt.

§. 41.

Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenzen erhalte: so müssen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem Kreisphysikus von Zeit zu Zeit Obductionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muß nach Beschaffenheit der innern und äußern Merkmale desselben, von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben werden.

Aufmerksamkeit der Einwohner auf das Vieh und Anzeige, nebst Absonderung des Erkrankten.

§. 42.

Jeder Besitzer eines Rindviehstandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Fütterung dieses Viehes zu thun haben, sind verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes zu verdoppeln; bei dem mindesten Verdachte einer Krankheit sogleich das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehstande abzusondern, auch solches dem angesetzten Aufseher anzuzeigen, welcher sodann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen Stücks nach dem ersten Quarantainestall bewirken muß.

Pflichten der Hirten und Bestellung ihrer Gehülfen.

§. 43.

Bei der Rindviehheerde, worin die Seuche sich äußert, müssen, nach Maßgabe ihrer Größe, ein bis zwei Gehülfen des Hirten bestellt, hierzu aber nur, so wie zu den Hirten selbst, erwachsene und verständige Menschen angenommen werden. Diese sind verbunden, nebst dem Hirten, auf das Fressen, Wiederkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes genau zu achten. Sobald sie bei einem Stücke die Spur einer Krankheit bemerken, müssen sie es sogleich von

Digitized by Google

der Heerde absondern, und es muß durch den Gehilfen des Hirten nach dem ersten Quarantainestall gebracht, der Vorfall aber dem Aufseher des Orts angezeigt werden. Auch die Hirten der übrigen Rindviehheerden haben mit gleicher Aufmerksamkeit den Gesundheitszustand des Viehes zu beobachten, und wenn sie Kennzeichen einer Krankheit an selbigem bemerken, solches dem Aufseher des Orts sogleich anzuzeigen, welcher sodann verbunden ist, unverzüglich die Absonderung des erkrankten Stückes und dessen Transport nach dem ersten Quarantainestalle zu besorgen.

Verbot der Verheimlichung. Revisoren des gesunden Viehes.

§. 44.

Alle Verheimlichungen des erkrankten Rindviehes werden verboten. Zur Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift sind nach Verschiedenheit der Größe des Orts ein oder zwei Revisoren des gesunden Viehstandes zu bestellen. Ihre Pflicht ist es, in den Ställen und Gehöften der viehhaltenden Bewohner täglich einmal zu untersuchen, ob von den Heerden Rindvieh im Stalle behalten worden, und ob sich an diesem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden; auch eine gleiche Untersuchung wöchentlich 2mal bei jeder Rindviehheerde des Ortes anzustellen. Sie sind ferner verbunden, die Absonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die sich vorfinden, sogleich zu veranstalten, diese Vorfälle aber dem Aufseher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorschriften des §. 42 zu verfahren hat.

Verdacht der Verheimlichung.

§. 45.

In Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbesitzer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken desselben in den Ställen oder unter der Heerde angezeigt haben, sollen diese Personen nebst denjenigen, welchen das Geschäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten und deshalb in Untersuchung gezogen werden.

Vorsicht beim Transporte des kranken Viehes in die Quarantaineställe. Viehleiter.

§. 46.

Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineställen, ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in den Ställen erkrankte Vieh muß von den Gehöften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müssen im Nothfall Zäune weggebrochen, und kleine Brücken über Graben angelegt werden. Das in den Heerden erkrankte ist in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantainestalles, dessen Ansetzung im §. 50 bestimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von hundert Schritten vom Stalle überliefert werden.

Entfällt dem Vieh beim Transporte Mist oder Blut, so sind diese Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort 2 Fuß tief unterzugraben; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschehen, acht Tage lang mit Behütung des Rindviehes, und wo möglich eben so lange mit Uebertriften desselben zu meiden.

Digitized by Google

Sperrung des Stalles oder Hofes, wo ein Stück erkrankt ist.

§. 47.

Der Stall, worin ein Stück Rindvieh erkrankt ist, muß so lange, bis derselbe vollständig nach den im dritten Kapitel ertheilten Vorschriften gereinigt worden, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang des Rindviehes und der Menschen in und aus demselben, bis auf diejenigen, welchen die Reinigung übertragen ist, dadurch verhindert wird; kann aber wegen der Lage des Stalles die Sperrung desselben nicht mit dem gehörigen Erfolge geschehen, so ist bis zur vollendeten Reinigung das ganze Gehöft zu sperren.

Entfernung des gesunden Viehes von demselben.

§. 48.

Das gesunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle gestanden, muß während dieser Zeit, wenn der Stall gesperrt wird, in den anderen Ställen des Gehöftes, wenn aber die Sperrung des letzteren nöthig ist, der ganze Rindviehstand des Gehöftes in abgelegenen Schaafställen oder in Buchten untergebracht werden.

Größe, Lage und Gebrauch der Quarantaineställe.

§. 49.

Die im §. 39 angeordneten zwei Quarantaineställe müssen gleich nach dem Ausbruche der Seuche erbauet, und nur im höchsten Nothfalle kann der Gebrauch von Buchten so lange gestattet werden, bis solche vollendet sind. Von diesen Ställen muß der erste auf 3 bis 4, und der andere auf 5 bis 6 Stück angelegt werden. In dem ersten hält das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39 eine acht und vierzigstündige Quarantaine, in den letzten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchem nach Ablauf dieser Quarantaine untrügliche Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgefunden werden, und bleibt darin so lange stehen, bis es vom Landrathe und Kreisphysikus besichtigt ist, und diese dessen Wiederaufnahme unter den gesunden Viehstand nachgelassen haben. Diese Quarantaineställe müssen von Straßen und Triften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, so wie vom Orte selbst 800 Schritte entfernt sein, und dergestalt angelegt werden, daß von selbigen das kranke Vieh, ohne Triften und Hütungen zu berühren, nach den Grabstellen gebracht werden kann, auch das Wasser nicht zu entfernt ist.

Pflichten der Viehwärter in denselben.

§. 50.

Für jeden Quarantainestall werden die §. 39 gedachten Viehwärter angenommen. Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet:

1) die sämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;

2) das melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben;

Digitized by Google

3) aus den Ställen täglich zweimal den Mist heraus zu bringen, diesen 2 Fuß tief zu untergraben, und die Ställe überall gehörig zu reinigen;
4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie täglich mit frischer trockener Erde zu bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten; auch endlich
5) das Vieh gehörig zu füttern, zu tränken und zu warten.

Sperrung der Quarantaineställe.

§. 51.

Zwischen dem Vieh in den Quarantaineställen und dem übrigen Rindvieh des Ortes muß alle Gemeinschaft unterbrochen werden. Die bestellten Viehwärter müssen in den Quarantaineställen und in dem zum Betriebe ihres Geschäfts anzuweisenden Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben; dürfen mit Niemandem Umgang haben, und weder nach dem Orte selbst noch nach anderen Orten kommen. Damit diese Vorschriften um so sicherer erfüllt werden, ist die Sperrung dieser Ställe durch Besetzung von 2 Wachen bei jedem Stalle zu veranstalten. Diesen Wächtern sind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränk für das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müssen sodann die Viehwärter abrufen, diese aber nach deren Entfernung solches abholen. Sollte auch die Entfernung dieser Ställe von dem Orte es nöthig machen daß diese Nahrungsmittel angefahren werden müssen, so darf dies nicht mit Ochsen geschehen.

Eigenschaft der Wächter.

§. 52.

Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen solche Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung stehen.

Bestellung eines Menschen zum Tödten und Verscharren des Viehes.

§. 53.

Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde angesetzt und, je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schleife zum Transporte gebraucht, und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabstellen eine Bucht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemandem im Orte oder außerhalb desselben Umgang haben, und im Orte selbst sich nicht betreffen lassen, in sofern das instructionsmäßige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von hundert Schritten bis zu den Wachen des ersten Quarantainestalles zuzubringen, und es ist hiebei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51 in Rücksicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen vorgeschrieben ist. Der zu diesem Geschäfte angesetzte Mensch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineställen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte aber nur das letztere abzuholen, auch bei denen vom Kreisphysikus vorzunehmenden Obduktionen, das Vieh zu öffnen.

Digitized by Google

Verpflichtung, dies Geschäft zu übernehmen.

§. 54.

Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verbunden, dies Geschäft, wenn er vom Landrathe dazu bestimmt wird, gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohns zu übernehmen, und es wird bei ernstlicher Bestrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu machen; auch soll demselben, wenn er seinem Geschäfte treu und genau vorgestanden, aus der Kreiskasse eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. gegeben werden.

Vorsicht beim Transporte zur Grabstelle.

§. 55.

Bei dem im §. 53. angeordneten Transporte des Viehes ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen, und nach der Grabstelle zu bringen. Fällt in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, daß es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem letztern aus dem Stalle selbst abgeholt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

Verfahren, wenn im Orte selbst ein Stück fällt.

§. 56.

Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muß der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grabstellen geschehen, als es in den §§. 46. und 55. bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, er muß auch unter Aufsicht des Revisors des kranken Viehes geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß Niemand im Orte mit dem Menschen, der das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft setzt. Mist und Blut, welches dem Viehe abfällt, ist in den Fällen des §. 55 von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses § von dem Revisor zu vergraben.

Lage der Grabstellen.

§. 57.

Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 800 Schritten von Wegen und Triften gewählt, und in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

Beschaffenheit der Gruben.

§. 58.

Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet, so muß so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu belegen.

Digitized by Google

Verbot des Ablederns.

§. 59.

Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben und die Kadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalke bedeckt werden.

Zulässigkeit der Obduction und Verfahren dabei.

§. 60.

Die Oeffnung der Kadaver darf nur in dem einzigen Falle geschehen, wenn eine Obduction derselben durch den Kreisphysikus vorgenommen werden soll, oder solche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in diesem Falle bleibt es verboten, Talg heraus zu nehmen, oder Luder auszuschneiden; die Obductionen dürfen nur auf den Grabstellen vorgenommen werden, auch ist während dieses Geschäftes von Tanger und Reis, Feuer zu machen, und durch den davon aufsteigenden Rauch der bösartige Geruch der Kadaver zu vermindern.

Heimliches Vergraben.

§. 61.

Sollte gegen die Vorschriften des §. 56 ein krepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts, vergraben worden sein, so muß diese Grabstelle gleich nach Entdeckung eines solchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, aufgegraben, und der Kadaver mit ungelöschtem Kalke, auch sodann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden.

Verfahren beim Umfallen eines Stück Viehes in der Heerde.

§. 62.

Fällt in den Heerden ein Stück Rindvieh um, so muß solches sogleich von dem Hirten dem im Orte bestellten Aufseher, angezeigt werden, welcher zu veranstalten hat, daß es unverzüglich auf der Stelle, wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und der Fleck zur Abhaltung des Viehes, mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieser Art ist zu verfahren, wenn außer diesem Falle Kadaver von Rindvieh oder Theile derselben, auf der Feldmark sich vorfinden sollten.

Aufhebung der zur Verbreitung führenden Gemeinschaften.

§ 63.

Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und dem gesunden Rindvieh im Orte selbst, zwischen allem Rindviehe dieses und dem jedes andern Ortes, zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und allen übrigen, und endlich zwischen giftfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben, muß unterbrochen werden.

Digitized by Google

Bei Hütung und Tränken.

§. 64.

Besonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften, zwischen derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehheerden des Orts geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritten abgesondert, und dieser, in sofern er nicht durch sichtbare Merkmale, als: Graben, Gestelle und dergleichen kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden.

Absonderung und Vertheilung der Hütungsreviere.

§ 65.

Gleiche Trennung muß sowohl in Absicht dieser als der übrigen noch gesunden Rindvieh- und Schaafviehheerden des Orts von denen der benachbarten, und in der Hütung zusammentreffenden oder angrenzenden Oerter eingerichtet und bei Bestimmung derselben und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müssen die Grenzen in der im vorhergehenden §. festgesetzten Art bezeichnet werden.

Vorsicht bei Mühlen-, Holz- und sonstigen Fuhren, ingleichen bei der Ackerbestellung.

§. 66.

Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder außerhalb der Feldmark liegen, müssen nur mit Pferden geschehen; in gleicher Art dürfen in einem Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts, zu den Ackerbestellungen, Holz- und allen Gattungen von Fuhren, nur Pferde gebraucht werden, und dieser Zwischenraum ist nach den Bestimmungen des §. 64 ebenfalls zu bezeichnen, für solche Einwohner aber, welche nur Ochsen halten, sind diese Fuhren und Bestellungen von den übrigen Pferde haltenden Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreises nach einer Repartition des Landraths zu bestreiten.

Desgleichen beim Holzen.

§. 36

Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inficirten, mit Einwohnern aus andern Oertern ein gemeinschaftliches Holzungsrecht zusteht, sind in eben der Art, als es in dem §. 65 in Ansehung der gemeinschaftlichen Hütung bestimmt ist, zu theilen; den erstern ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der andern Interessenten abgesonderter District, auch solche Holztage anzuweisen, an welchen sie mit den Einwohnern aus andern Oertern nicht zusammentreffen können.

Verbot der Ausführung des Viehes und giftfangender Sachen.

§. 68.

Aller Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Rauchfutter und der im §. 23 benannten giftfangenden Sachen außerhalb des Orts wird verboten; eben so wenig dürfen diese Gattungen

Digitized by Google

von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort selbst und über die Feldmark desselben gelassen werden. Bei Uebertretungsfällen in gleicher Art, als es im §. 25 bestimmt worden, zu verfahren.

Vorschrift wegen des Hofedienstes und Vorspannes.

§. 69.

Hofedienste, Kriegs-, Kreis-, so wie alle Gattungen von Vorspannfuhren außerhalb des Orts und dessen Grenzen, dürfen nicht geleistet werden, und innerhalb desselben sind sie in der Art zu beschränken, daß zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, so wie zu den Fuhren des Mistes aus denselben, keine Hofedienste gebraucht werden.

Verlegung der Wege.

§. 70.

Die Passage über die Straßen und Wege, welche durch den Ort oder dessen Feldmark führen, ist aufzuheben; den Reisenden, so wie den Posten und Extraposten zu verbieten; solche nach andern Straßen, so wie die in dem Orte befindlichen Posthaltungen nach andern Oertern zu verlegen. Diese Verlegung muß in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht; auch müssen wenigstens in der ersten Zeit, Wachen vor dem Orte gestellt werden.

Verbotener Ausgang der Menschen.

§. 71.

Menschen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beschäftigt sind, dürfen nicht nach andern Oertern oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar diesem Verbote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers sich ausweisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

Verhalten der Geistlichen, Hebammen und Officianten beim Besuchen des Orts.

§. 72.

Wohnt der Prediger außerhalb des Orts, so muß der Küster, und wenn nur ein Schulmeister im Orte vorhanden ist, dieser den gewöhnlichen Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so ist ihm zwar der Besuch verstattet, er darf sich aber mit seinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem Orte nähern, auch solche nicht in denselben bringen; beim Eintritt in das Haus, in welchem er sein Geschäft hat, so wie beim Ausgang muß er seine Kleidungmit Essigdämpfen durchräuchern, und diese bei seiner Zurückkunft noch einige Tage auf demBoden durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht wird bei den auswärtigen Hebammen in Verrichtung ihrer Geschäfte verordnet, und eben diese Vorsichten haben auch der Landrath und Kreisphysikus zu beobachten, wenn sie in dem Orte Untersuchungen über die Krankheit und die geordneten Anstalten vornehmen.

Digitized by Google

Verbot der Aufnahme der Auswärtigen, ingleichen der Wallfahrten.

§. 73.

Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, so wie auch alle Wallfahrten in und aus dem Orte, werden verboten. Bei festgesetzten Wallfahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit dies Verbot allgemein bekannt machen.

Handel mit Vieh und Rauchfutter im Orte.

§. 74.

Der Verkauf des Rindviehes auch Rauchfutters zum Bedarf der Einwohner, darf im Orte nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers, und in Ansehung des Rindviehes gegen ein von demselben auszustellendes Gesundheitsattest geschehen, welcher solches aber dem Landrathe zur Genehmigung anzuzeigen hat.

Vorsicht beim Schlachten.

§. 75.

Bei Besichtigung des Schlachtviehes sind die im §. 7 angeordneten Vorschriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Besichtigung des gesunden Viehstandes bestellte Revisor beim Schlachten selbst gegenwärtig sein, und eben so wie die Schlächter und Hirten, und alle diejenigen, welche das Geschäft des Schlachtens besorgen, dahin sehen, ob in den inneren Theilen des Viehes Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit sich befinden. In solchem Falle sind sie sämmtlich verbunden, solches dem Aufseher anzuzeigen, welcher sodann die Verscharrung des geschlachteten Stückes in eben der Art, als es bei dem an der Seuche gestorbenen verordnet ist, zu veranstalten hat. Die Häute des gesund befundenen Viehes müssen eingekalkt werden.

Befugniß des Landraths zu andern nothwendigen Einschränkungen.

§. 76.

Finden sich außerdem noch Gegenstände, in Ansehung derer in oder außerhalb des Orts eine Gemeinschaft schädlich sein könnte, oder sind in einzelnen auf der Localität beruhenden Fällen Ergänzungen nothwendig, so ist der Landrath verbunden, nach Anleitung des Vorstehenden die Anordnungen zu treffen.

Allgemeine Sperrung der Feldmark.

§. 77.

Sollte aber bei Ausführung aller dieser Vorschriften die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, sondern diese auf andere Rindvieh-Heerden des Orts übergehen, oder sich auf andere Oerter des Kreises ausdehnen, so müssen die Grenzen dieses Ortes und der übrigen angesteckten Oerter gesperrt und mit Postirungen besetzt werden. Sobald diese allgemeine Sperrung angeordnet ist, fällt die im §. 71 gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menschen noch Vieh aller Gattung aus dem Orte über die Grenzen desselben

Digitized by Google

kommen, und die zur Postirung bestellten Wachen haben dieses zu verhindern, und bei Uebertretungsfällen nach den Vorschriften des §. 25 zu verfahren.

Verfahren beim Einbringen der Bedürfnisse.

§. 78.

In welcher Art für die Bedürfnisse der Einwohner des Orts gesorgt werden soll, ist in dem §. 122 festgesetzt. Außerdem ist aber auch die Vorsicht zu beobachten, daß diese Bedürfnisse nur bis zu den Wachen gebracht und dort nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen von den Einwohnern des angesteckten Orts abgeholt werden.

Aufsicht über die Wachen.

§. 79.

Zur Revision der bei den Postirungen angestellten Wachen, hat der Landrath einen Aufseher anzusetzen, welcher verpflichtet ist, den bestellten Wachen die Anweisung darüber zu ertheilen, was sie zu beobachten haben, und darauf zu sehen, daß derselben von ihnen genügt werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abstellen, die Vorfälle aber dem Landrathe gleich anzeigen. Letzterem bleibt es überlassen, ob das Geschäft dieses Aufsehers mit dem der Aufsicht über die allgemeine Vorschriften außerhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Instruction und Vereidigung dieses Aufsehers wird auf die im §. 29 ertheilten Vorschriften Bezug genommen.

Ausnahme von verschiedenen der vorstehenden Einschränkungen.

§. 80.

Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements außer dem Falle des §. 38 die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unterschied gefallen lassen wollen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, der Bestellung der Viehwärter, des Revisors zur Besichtigung des kranken Viehes, so wie der Ausführung der übrigen, damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht; dagegen muß vorzüglich die Absonderung des erkrankten Viehes geschehen, auch sind alle anderen vorstehenden Vorschriften dessen ungeachtet genau zu beobachten.

Wegen der Pflichten der bei den Anstalten anzusetzenden Personen.

§. 81.

Was endlich die Pflichten und Anweisungen der nach Vorstehendem zur Ausführung der geordneten Einrichtungen anzustellenden Personen betrifft, so sind solche in dem §. 98 ꝛc. festgesetzt.

B. Wenn das Vieh im Stalle stehet.

Fälle der Abweichung von vorstehenden Vorschriften.

§. 82.

Die auf die Absonderung der Hütung, den Hirten und dessen Gehilfen Bezug habenden

Digitized by Google

Vorschriften fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, wiewohl mit nachstehenden Veränderungen und Ergänzungen in Kraft.

Früheres Einstallen und späteres Austreiben des Viehes.

§. 83.

Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh so lange von dem Hirten treiben zu lassen, als es Nahrung auf der Weide findet, so ist doch beim Eintritt der Viehseuche jeder Eigenthümer verpflichtet, schon am 1. October das Vieh einzustallen, und nicht vor dem 1. Mai auszutreiben.

Untersuchung des Viehstandes und Absonderung des erkrankten.

§. 84.

Statt der im §. 44 angeordneten Revision der Viehheerden und des von den Heerden in den Ställen zurückbehaltenen Viehes, muß täglich der ganze Viehstand jedes viehhaltenden Einwohners genau besichtigt, nachgezählt und untersucht werden, ob das Vieh beim Fressen und Saufen und bei allen Bewegungen sich so bezeigt, als es ein vollständiger Gesundheitszustand mit sich bringt. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, so muß das verdächtige oder kranke Vieh sogleich abgesondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§ 39 ꝛc vorgeschrieben ist. Zu dieser Untersuchung sind so viel Revisores anzusetzen, als es die genaue Besorgung dieses Geschäfts nach Verhältniß der Größe des Orts erfordert.

Sperrung des Gehöftes.

§. 85.

Statt der im §. 47 angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, muß, mit Ausnahme der Erntezeit, wenn die Krankheit nach Vollendung der Ernte ausbricht, oder bis zur Ernte fortdauert, das ganze Gehöft, auf welchem Rindvieh erkrankt ist, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß weder Vieh noch Menschen, oder giftfangende Sachen durchgelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufsicht über die gesperrten Gehöfte und deren Reinigung übertragen ist. Diese specielle Sperrung der Gehöfte muß, wenn nicht statt derselben die allgemeine Sperrung verordnet wird, so lange fortgesetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöfte aufgehört hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelaufen ist, und die im dritten Kapitel angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht sind. In Ansehung der Auswahl der Wachen und der Aufsicht über dieselben, treten hier die Vorschriften der §§. 51. und 52. ein.

Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht.

§ 86.

Auf den inficirten Gehöften muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes gestanden hat, heraus und in andere Ställe desselben Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte 2 Fuß tief zu vergraben.

Digitized by Google

Die zur Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Menschen dürfen zu dem anderen Viehe nicht gelassen werden.

§. 87.

Auch müssen auf diesen Höfen diejenigen Menschen, welche die Wartung des Viehes in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkrankt ist, von allem übrigen Vieh sich entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

Aufsicht des Revisors über das kranke Vieh.

§ 88.

Ueber die Befolgung dieser und der Vorschriften der §§. 86. und 87. hat der Revisor des kranken Viehes die besondere Aufsicht zu führen. Auch die tägliche Revision des Viehstandes auf den gesperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabei die Vorsicht zu beobachten, daß er den Theil des Viehstandes, unter welchem die Krankheit herrscht, zu einer andern Zeit des Tages besichtigt, als den übrigen Viehstand, auch vor der letzten Besichtigung die seinenen Ueberkleider, mit welchen er das erste Geschäft vorgenommen hat, umwechselt.

Gesundes Vieh bleibt in den Ställen, welche vom Miste gereinigt werden müssen.

§. 89.

Alles Vieh, sowohl auf den infizirten als nicht infizirten Gehöften, muß bis auf die §. 86. gedachte Ausnahme nicht aus dem Stall gelassen, sondern in diesem gefuttert, gewässert und gewartet werden; auch aus den letztern Stellen und Gehöften ist der Mist wöchentlich zweimal auszutragen und wegzufahren: Es ist eine vorzügliche Pflicht des Aufsehers, darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den Ställen und besonders alsdann nicht kömmt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transportirt wird.

Engere Sperrung des Ortes.

§. 90.

Verhindern diese Maaßregeln nicht, daß in Orten, wo unter 20 viehhaltende Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer ist, deren 5 angesteckt werden, so ist in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. October die §. 77 ꝛc. geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber statt der speciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, so daß dieser, die Quarantaineställe und Grabstellen mit eingeschlossen, mit Wachen besetzt und weder Vieh noch Menschen so wenig in den Ort als aus demselben gelassen werden. Wegen Anweisung der Wachen, der Aufsicht über dieselben, so wie über die Sperrung selbst, sind im Uebrigen die Vorschriften bei allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77 ꝛc zu beobachten.

Wie es mit den Bedürfnissen der Einwohner zu halten.

§. 91.

Wegen der Bedürfnisse der Einwohner auf den gesperrten Gehöften, und wegen der

Digitized by Google

Bedürfnisse aller Einwohner des Orts in dem Falle der vorgeschriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Bestimmungen des §. 78 und wegen der Hülfsleistungen und Hülfsfuhren auf die Vorschriften des §. 122 Bezug genommen.

Sperrung einzeln belegener Gehöfte.

§. 92.

Bei einzeln liegenden Vorwerken und Etablissements ist statt der speciellen Sperrung die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etablissements gleich bei der ersten Entstehung der Krankheit einzurichten, und im Uebrigen nach dem Vorstehenden zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Städte und Flecken.

Fälle, wo die vorstehenden Vorschriften stattfinden oder nicht.

§. 93.

Alles was vorstehend für die Oerter des platten Landes angeordnet worden, muß auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, insofern solches nicht in den Vorschriften dieses Abschnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert ist.

Aufhebung der Märkte.

§. 94.

So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorsicht in dem §. 26 bereits angeordnet worden, so muß solches besonders in den Städten und Flecken, wo die Seuche ausgebrochen ist, geschehen, und außer den Viehmärkten sind auch die Kram-, Woll- und Wochenmärkte aufzuheben.

Wie es in Residenz- und Handelsstädten zu halten ist.

§. 95.

In großen Residenz- und Handelsstädten fällt die Verlegung der Wege und Straßen, so wie der Posthäuser weg. Auch dürfen daselbst Menschen und Vieh aus andern Orten in nicht infizirte Stellen aufgenommen werden. Die im §. 90 angeordnete allgemeine enge Sperrung ist dahin durch eine genaue Aufsicht an den Thoren zu beschränken, daß weder Rind- und Schaafvieh, noch Menschen, die bei dem Rindvieh Geschäfte haben, noch giftfangende Sachen aus der Stadt oder durch dieselbe gelassen werden. Die im §. 77 vorgeschriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen beschränkt sich dahin, daß der Ausgang der vorbenannten Menschen, Viehgattungen und giftfangenden Dinge über dieselben verhindert wird. Dagegen müssen alle infizirte Stellen, ohne Unterschied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen besetzt und so genau gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen in diese Stellen und aus denselben unterbleibt. Auch ist der ganze Bezirk, in welchem die Quarantaineställe und Grabstellen angelegt sind, mit einer

Digitized by Google

Postirung dergestalt einzuschließen, daß aller Zugang von Menschen, bis auf diejenigen, welche in demselben Geschäfte haben, nach solchem verhindert wird.

Anwendung des Vorstehenden auf andere Städte.

§. 96.

Sollen die im vorstehenden §. festgesetzten Ausnahmen auch auf andere Städte Anwendung finden, so muß dieses von den vorgesetzten Landesbehörden ausdrücklich bestimmt werden, so lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Anordnungen des vorigen Abschnitts für das flatte Land genau zu beobachten.

Wer in Städten die Anstalten anzuordnen und auszuführen hat.

§ 97.

Alle Vorschriften, welche auf die Gemeindevorsteher und Schulzen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magistrate und Polizeivorsteher; alle Vorschriften, die dem Landrath gegeben sind, wenn statt dessen der Steuerrath oder eine Magistratsperson die Direction führt, auf diese, und endlich die Vorschriften für den Kreisphysikus auf den Stadtphysikus Anwendung, wenn dieser die Physikatsgeschäfte zu besorgen hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruction; ingleichen von der Direction über diese Anstalten und der Ober-Aufsicht der Landescollegien.

Von den Pflichten des Aufsehers.

§. 98.

Zur Aufsicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen Vorschriften, insofern solche auf den Ort selbst oder innerhalb des Grenzbezirks desselben Bezug haben, ist ein Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, darauf zu sehen, daß alle zur Ausführung der Vorkehrungen angesetzte Personen ihre Pflicht erfüllen, und daß sowohl im Orte als in dem Bezirke der Grenzen desselben sämmtliche Vorschriften auf das genaueste beobachtet werden. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen von Zeit zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Revisoren und von den Vieh haltenden Einwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und unter ihm stehen alle angesetzten Personen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bei den Quarantaineställen bestellten Wachen bestimmte Anweisungen über ihre Geschäfte zu ertheilen, diese Wachen täglich zu revidiren, den vorgefundenen Unordnungen schleunig abzuhelfen und Uebertretungsfälle dem Landrathe anzuzeigen.

Digitized by Google

Beziehen sich diese Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, so muß er ersteres tödten und letztere verbrennen, die Uebertreter aber arretiren lassen, und solche den Gerichten des Orts zur Bestrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten, darin den ganzen Viehstand nach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten, und der von vorübergehenden Zufällen wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Veränderungen eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit schnell um sich greift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrath Bericht abstatten, ihm wöchentlich einen Auszug aus dem Journale über die erkrankten, getödteten und in den Quarantaineställen wieder genesenen Stücke zufertigen. Dem Landrathe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizeivorsteher des Orts zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen, oder auch die Geschäfte unter sie zu theilen.

Pflichten des Revisors beim kranken Vieh.

§. 99.

Außer diesem Aufseher müssen nach den Bestimmungen der §§. 40 und 44 Revisores des kranken und des gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Verbindlichkeit, die Krankheit zu untersuchen und dabei nach dem § 39 zu verfahren. Ihm liegt besonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den zulässigen Merkmalen in den Quarantaineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen, daß die Viehwärter und der zum Tödten des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Leiter des kranken Viehes, ihre Pflicht erfüllen; er muß die gesperrten Ställe und Gehöfte, und in diesen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des §. 88, besichtigen, erkranktes Vieh sogleich absondern lassen und Unordnungen, auch Uebertretungsfälle, dem Aufseher des Orts anzeigen.

Pflichten der Revisoren des gesunden Viehes.

§. 100.

Der Revisor des gesunden Viehes muß zu der Zeit, wenn es auf der Weide gehet, die Heerden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren, und besonders das in diesen zurückbehaltene Vieh genau untersuchen. Zu der Zeit, wenn es eingestallt ist, muß er den ganzen Viehstand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabei nach den Vorschriften der §§. 44 und 84 verfahren; er ist auch nach der Anweisung des Aufsehers außerdem alle Aufträge zu übernehmen verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben.

Obliegenheiten der übrigen anzustellenden Personen.

§. 101.

Außer diesen Revisoren sind nach Anleitung der §§. 43, 46, 50 und 53 annoch ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Mensch zur Tödtung des erkrankten, und für die Hirten der Heerde, unter welchen die Seuche ausgebrochen ist, Gehilfen zu bestellen. Auch diese stehen sämmtlich unter dem Aufseher. Der Viehleiter hat die Verbindlichkeit, den

Digitized by Google

Transport des kranken Viehes zu übernehmen, und hierbei nach den Vorschriften des §. 46 zu verfahren. Wegen des Geschäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens, wird auf die Vorschriften der §§. 53, 55, 56 und 58, und wegen der Geschäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehilfen, auf die Vorschriften der §§. 43 und 63 Bezug genommen.

Vorsichtsregeln für diejenigen Personen, welche mit dem kranken Vieh zu thun haben.

§. 102.

Von diesen zur Ausführung der geordneten Anstalten angesetzten Personen müssen diejenigen, welche nach ihrem Geschäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit solchen Einwohnern des Orts, deren Vieh gesund ist, so wie mit den Hirten der gesunden Heerden, keinen Umgang haben; eben dieser Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Orten verboten; sie müssen zu der Zeit, wenn sie ihre Geschäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, solche demnächst wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit sie diese Ueberkleider wechseln können, müssen sie sich doppelt damit versehen, und solche so oft wie möglich gewaschen werden. Gleichen Vorschriften sind auch die Revisoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Quarantaineställen, so wie der Aufseher, und zwar letzterer alsdann unterworfen, wenn er die Revision in den Quarantaineställen und den gesperrten Gehöften und Ställen vornimmt.

Von der Vereidung und schriftlichen Anweisung.

§. 103.

Der Aufseher, die Revisoren, die Hirten und alle übrigen in dem §. 101 benannten Personen, sind nach Maaßgabe der für sie ertheilten Vorschriften, und unter den Ergänzungen, auch nähern Bestimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer schriftlichen Instruktion zu versehen, und müssen auf deren Befolgung von demselben vereidet werden.

Wem die Direction obliegt.

§. 104.

Die Direction führt, mit Zuziehung des Kreisphysikus, auf dem platten Lande, und in solchen Städten, worin ein Steuerrath nicht wohnet, der Landrath; in denjenigen Städten aber, wo ein Steuerrath sich aufhält, ist von diesem die Direction zu besorgen.

Pflichten des Landraths und Kreisphysikus.

§. 105.

Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphysikus alle verdächtigen Viehkrankheiten zu untersuchen. Für verdächtig ist aber jede Krankheit zu halten, die nach dem §. 3 dem Landrath angezeigt werden muß. Bei dieser Untersuchung sind alle Umstände der Krankheit, so wie die äußern Merkmale derselben aufzunehmen, gefallene Stücke zu obduciren, auch einzelne kranke zu tödten, und an ihnen die Obduction vorzunehmen. Die Kreisphysici sind ver-

Digitized by Google

bunden, alle inneren Theile sorgfältig zu prüfen, die Beschaffenheit derselben und vorgefundenen Merkmale der Krankheit in den innern Theilen genau aufzunehmen, und ein bestimmtes mit Gründen unterstütztes Gutachten über die Gattung der Krankheit, und ob sie solche für ansteckend oder gar für eine Seuche halten, anzugeben. Sie sind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths diese Obduction zu wiederholen, auch die zweckmäßigen Präservativmittel vorzuschreiben.

Verbindlichkeit zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

§. 106.

Beide, der Landrath und Kreisphysikus, sind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgesetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzustatten, und selbigem die Untersuchungs- und Obductions-Verhandlungen beizufügen. Wird bei der angestellten Untersuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt, so sind beide verbunden, ihren Behörden Nachweisungen über den ganzen Viehstand des Ortes, und die Anzahl der erkrankten und krepirten Stücke nach den verschiedenen Klassen des Viehes einzureichen, von 14 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit diesen Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, so wie die von dem Zeitpunkte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke anzuzeigen, nach aufgehörter Krankheit aber eine Generalnachweisung über den ganzen Abgang des Viehes, ingleichen über die Anzahl des gesund gebliebenen einzureichen. Beide haben ferner die Verbindlichkeit, die Entstehung der Krankheit genau zu untersuchen und ihren Behörden die darüber aufgenommene Verhandlung einzusenden.

Nähere Bestimmung über die Pflichten des Landraths.

§. 107.

Der Landrath ist insbesondere verbunden, sogleich, nachdem die Seuchenkrankheit ausgemittelt ist, den benachbarten Oertern und Obrigkeiten, so wie allen Gemeinden, Obrigkeiten und Magistraten des Kreises von dem Ausbruche der Krankheit Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maaßgabe der allgemeinen Anordnungen in den §§ 24 bis 37 vorzuschreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieser und aller übrigen angeordneten Polizeivorschriften halten, und alle Bestimmungen der Instruction in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den örtlichen Verhältnissen alle Vorkehrungen, welche diese Instruktion der Lokalität überläßt, ergänzen und deren Genehmigung nachsuchen.

Besonders bei vorfallenden Streitigkeiten und in Uebertretungsfällen.

§. 108.

Er hat das Recht, bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anstalten, solche vorschußweise aus der Kreiskasse vollführen zu lassen, hiernächst aber von den Verpflichteten nach Maaßgabe der eingegangenen Entscheidung wieder einzuziehen. Er hat ferner das Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften des Patents geringe Polizeistrafen zur Vollstreckung zu bringen, und es wird allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht,

Digitized by Google

ihm zu dieser Vollstreckung Beistand zu leisten. Er ist aber auch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Vorgesetzte Behörden des Landraths und Kreisphysikus.

§. 109.

Die nächsten Behörden sind für den Landrath die Kammerkollegien, für den Kreisphysikus aber die Medizinalkollegien der Provinz und in der Kurmark das Ober-Medizinalkollegium; die höhern Behörden sind für die Medizinalkollegien das Ober-Medizinalkollegium und für dies letzte das Medizinaldepartement, für die Kammern aber das Generaldirektorium.

Fälle der unmittelbaren Berichtserstattung an die höhern Behörden und Rücksprache der nächsten Behörden unter einander.

§. 110.

Bei wichtigen Vorfällen, besonders beim Ausbruch der Seuchenkrankheit und bei deren weiteren Verbreitung, sind die Kreisphysici und Landräthe auch verbunden, nicht bloß ihren nächsten sondern auch den höhern Behörden von diesen Vorfällen Bericht abzustatten, auch sind die Kammern und Medizinalkollegien verpflichtet, in solchen Fällen unter sich über die zu treffenden zweckmäßigen Maaßregeln, in so fern diese nicht bereits durch die Instruktion angeordnet sind, zu vereinigen, sodann aber ihren höhern Behörden darüber Bericht abzustatten.

In welchen Fällen das Vorhergehende auf Steuerräthe und Stadtphysici Anwendung findet.

§. 111.

Alles, was in dieser Abtheilung in Ansehung des Landraths verordnet ist, findet auch in solchen Fällen, da der Steuerrath die Direction hat, auf diesen Anwendung, und in gleicher Art gelten die Vorschriften in Bezug des Kreisphysicus auch für die Stadtphysici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Ressort gehören.

Vierte Abtheilung.

Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbeiträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis- und andern Kassen zu bezahlenden Vergütungen.

Von der Verpflichtung, die Aufsicht im Orte zu übernehmen.

§. 112.

Von den Einwohnern des Ortes selbst sind die Polizeiobrigkeiten, die Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorsteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande, verbunden, nach der Anweisung des Landraths und in denen Fällen, wo der Steuerrath die Direction

Digitized by Google

führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

Auch Prediger und königliche Offizianten sind dazu verbunden.

§. 113.

Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Polizeiobrigkeit nicht anwesend ist. Auch königliche Offizianten sind verpflichtet, auf Verlangen des Land- und Steuerrathes, solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind.

In welchen Fällen eine Vergeltung erfolgt.

§. 114.

In der Regel geschieht dieses unentgeldlich, in Ansehung der untergeordneten Polizeivorsteher hängt es aber von ihren speciellen Dienstverhältnissen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Commune oder aus der Communenkasse zusteht oder nicht.

Gestellung der Wachen und Wärter.

§. 115.

Die Wachen bei der speciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, so wie die zur Anweisung der Reisenden und die Wärter des Viehes in den Quarantainenställen muß der Ort selbst geben.

Von den fernern Obliegenheiten des angesteckten Ortes.

§. 116.

Ferner müssen von dem Orte selbst die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantainesälle und zum Ueberpflastern der Grabstätte nach §. 49 und 58 geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft, das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angesetzt werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstiget, und wenn ihr Geschäft die Ansetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthschaften anschaffen.

Verhältniß der Obrigkeit und Gemeinde bei diesen Verpflegungen.

§. 117.

Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nöthig ist, nach den Sätzen der königlichen Forsttaxe herzugeben. Muß sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeldlich liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeldlich von der Commune in eben dem Verhältnisse als bei andern Communeanstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beköstigung der Aufseher, und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrigen Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe

Digitized by Google

von den Einwohnern des Ortes nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungsgesellschaft eingerichtet, so dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maaßstabe.

Was die Kreiskasse zu vergüten hat.

§. 118.

Aus der Kreiskasse wird bezahlt: die Vergütung für den angesetzten Aufseher, das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten, die Vergütung des Scharfrichters mit 8 Gr. für den Verlust der Haut, die Kosten des anzuschaffenden Karren, der zur Bedeckung der Cadaver erforderliche Kalk, das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstelle nach §. 58, die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tödtung des Viehstandes im Falle des §. 38 und, so lange keine Versicherungs-Gesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh.

Bestimmung der Vergütungssätze für die Aufseher u. s. w.

§. 119.

Die Vergütungssätze, für die bei allen diesen Anstalten angesetzten Personen, werden der Bestimmung des Landraths und, im eintretenden Falle, des Steuerraths, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden überlassen.

Desgleichen für das Vieh.

§. 120.

Von dem getödteten Viehe wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das kranke aber zum dritten Theile des Werthes, den es vor dem Eintritte der Krankheit gehabt hat, entschädigt und von dem Landrathe darüber eine gewissenhafte Taxe aufgenommen.

Aus welchen Fonds solche erfolgen.

§. 121.

Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 38 getödtete erkrankte Vieh wird nach den Sätzen des vorigen §. aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu Stande gebracht ist, bezahlt, bis dahin aber erfolgt solche aus königlichen Kassen nach der Bestimmung der Departements

Stellung der Sperrungs-Wachen und Lieferung der Bedürfnisse.

§. 122.

Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, so wie zur Sperrung einer Feldmark, geschehen von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Kommune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen. Sollten auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeschriebenen Einschränkungen, so wie in dem Falle der angeordneten Sperrung,

Digitized by Google

die Einwohner an nothwendigen Bedürfnissen so wie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer gleichmäßigen Repartition, aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei specieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöfte unter einander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bepflasterung der Grabstätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeldlich geliefert werden müssen.

Kapitel III.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit.

Bestimmung des Zeitraums, wenn die Krankheit für beendigt zu halten und mit den Reinigungsanstalten der Anfang zu machen ist.

§. 123.

Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle sind die im vorigen Kapitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf desselben, und zwar dergestalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, sind die Reinigungsanstalten in folgender Art zu bewirken.

Reinigung der Ställe und Vorsichten dabei.

§. 124.

Die Ställe, worin krankes Vieh gestanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantainestalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar ist

1) in Ansehung des Mistes zu bemerken, daß, da bereits §. 50 und 86 festgesetzt worden, wie es mit dem Miste in den Quarantaine- und denjenigen Ställen gehalten werden soll, wo das Vieh erkrankt ist, es hier nur auf die Bestimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den gesunden Ställen desselben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden, oder aus solchen auf den Hof gebracht ist. Dieser muß mit Pferden auf das Feld geschafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo solches geschehen, vier Wochen mit keinem Rindviehe betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterpflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens gebreitet. Beim Wegfahren desselben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegne.
2) Im Stalle selbst wird die Erde zwei Fuß tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht wie der Dünger weggeschafft, und solche durch frische ersetzt.
3) Krippen und Raufen von der Stell worin krankes Vieh gestanden, werden heraus-

Digitized by Google

gerissen, und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche bei demselben gebraucht worden, ingleichen den zum Transporte des gestorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist nothwendig, daß sie mit einer, mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen, und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden.

4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergestalt abgewaschen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf dann die Wände mit Lehm oder Kalk frisch zu übertragen sind. Steinerne Wände werden überschlemmt.

5) Außerdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bei verschlossenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh schüttet man 3 Pfund Kochsalz in eine Schüssel und auf dasselbe $1\frac{1}{2}$ Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er sich Mund und Nase mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt sich schnell. Nach vier und zwanzig Stunden werden die Thüren und Luken jedoch von außen wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft gestattet. Es darf aber Niemand innerhalb der ersten zwei Stunden in den Stall gehen. Diese Vorsichtsregeln dürfen nicht verabsäumt werden, weil sonst der Mensch auf der Stelle erstickt werden kann.

Verhalten des Gesindes, besonders beim Wegziehen.

§. 125.

Das Gesinde und alle Personen, welche bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern und vierzehn Tage lang auslüften. Erst wenn dieses befolgt, darüber ein Attest des Aufsehers ausgestellt und der §. 123 bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, darf das etwa wegziehende Gesinde den Ort verlassen, und muß an dem Orte, wo es hingeht, sich mit diesem Atteste rechtfertigen.

Vorsicht in Ansehung des Rauchfutters.

§. 126.

Das auf den Böden der §. 124 gedachten Ställe liegende Heu und Stroh darf nur Pferden und Schaafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden über den Rindviehställen nach den Böden über den Schaaf- und Pferdeställen gebracht werden. Bei diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, so wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchfutters nie Statt finden darf.

Verhalten bei dem An- und Verkauf des Rindviehes.

§. 127.

Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte müssen innerhalb zwei Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch zwei Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf.

Digitized by Google

Wie es mit den Quarantaineställen zu halten.

§. 128.

Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbige mit dem, §. 124 beschriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaschen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen.

Unterhaltung des Steinpflasters.

§. 129.

Das §. 58 gedachte Steinpflaster ist ebenfalls zwei Jahre lang im Stande zu erhalten.

ꝛc. ꝛc.

Kapitel V.
Von den Strafen.

Bei Verbreitung der Seuche.

§. 153.

Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts — Theil II. Tit. 20 Abschnitt 17 — mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen.

Nach dem Grade der Verschuldung.

§. 154.

Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei bis sechsjährige Festungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe Statt finden.

Bei Vergiftungen der Weiden ꝛc.

§. 155.

Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften.

Außer dem Falle der Verbreitung.

§. 156.

Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich.

Digitized by Google

Beim Einbringen des Viehes und der giftfangenden Sachen aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

§. 157.

Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande, und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monat bis Ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie, außer dem Ersatz, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahren erhöhet werden, wenn bloße Gewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere und nach Maßgabe des daraus erwachsenen Unglücks wohl gar Lebensstrafe verwirkt. §. 14 und §. 23.

Bei unterlassener Anzeige der Krankheiten und Sterbefälle.

§. 158.

Ebendiese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. §. 21.

Auf falsche Atteste.

§. 159.

Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizeibediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. §. 13—17 inclusive.

Von Verheimlichung der Sterbefälle beim Treibevieh.

§. 160.

Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen verabsäumen, verfallen in Festungsstrafe, §. 19; und ebendiese Strafe verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes, so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorstehern anzuzeigen unterlassen, §. 7, 11, 22, 75; so wie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen. §. 18.

Digitized by Google

Festungsstrafe auf Uebertretungen im Falle der Seuche.

§. 161.

Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh, von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden, für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungsstrafe

1. Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, vorheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben, §. 61, oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

   Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angestellt ist, bei dem Gemeindevorsteher, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42, 43, 44. Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen.
2. Gemeindevorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.
3. Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindviehe Geschäfte haben, und sich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben. §. 71.
4. Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. § 24, 68.
5. Diejenigen, welche aus gesunden Orten Rindvieh, Schafvieh oder giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, insofern nicht in dem Viehsterbenpatente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §. 24, 68.
6. Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungs Grenzen, ferner den zu den Quarantainesällen und zu den Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochsen verrichten. §. 63—66.
7. Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. §. 68.
8. Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Ortes selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überschreiten. §. 77, 85, 90, 95.
9. Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inficirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 60.
10. Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 59, 60.

Digitized by Google

11. Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127.
12. Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. §. 126.
13. Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus- und zu den inficirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, ingleichen die Wallfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Falle ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73.
14. Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, in so fern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbenpatente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 73.
15. Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterbenpatente geordneten Anstalten, sowohl im Orte selbst, als außerhalb desselben, angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Maaßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letzterer werden zwar 5 Thlr. einem achttägigen Gefängnißarrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensumstände sie auf 10 bis 40 Thlr. erhöhen.

Desgleichen bei andern ansteckenden Krankheiten.

§. 162.

Bei andern Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterbenpatents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Festungs- oder nach vorstehendem §. Gefängniß- und Geldstrafe:

1. Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindviehe Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 135.
2. Abdeckerknechte, welche den beim Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136.

In welchen Fällen drei- bis vierwöchentliches Gefängniß stattfindet.

§. 163.

In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen:

1. Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von 3 Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefällen, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. §. 31. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161 be-

Digitized by Google

urtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeindevorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. §. 32.

2. Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angesteckten Orts, welche, wenn sie gleich bei dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Pässe des Aufsehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. §. 24. 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf acht Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr. verfügt werden.

2. Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern, als giftfangenden Gegenständen und andern als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh, aus dem inficirten Orte selbst, oder aus andern Oertern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten. §. 24. 77. 85. 90. 95. Ferner

4. diejenigen, welche in den Fällen, da bloß die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorher bemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem inficirten Orte, oder durch denselben, oder über dessen Feldmark, auch abgesonderte Hütungs- und Holzungsdistricte begeben. §. 24. 70.

5. Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordneten Revisionsatteste ins Land und in die Provinzen einschleichen. §. 21.

6. Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeindevorstehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andere Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von drei Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. §. 26.

7. Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes, unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. § 87.

8. Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten Leistungen und Fuhren zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angesetzten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen.

9. Das Gesinde, welches bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. § 125.

10. Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen. §. 134.

Digitized by Google

11. Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich, wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. §. 130, 131, 132.

    Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorhergehenden §. Nro. 1 bestimmt.

12. Gemeindevorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabsäumen.

13. Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, so wie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlenfuhren verrichten. §. 138, 139.

14. Alle diejenigen, die aus andern gesunden Oertern durch den inficirten Ort oder über dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen, §. 139.

15. Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins, Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenställen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. §. 140, 149, 126.

Fälle der außerordentlichen Geldstrafen.

§. 164.

Außer diesen Festungs- und Gefängnißstrafen, werden folgende außerordentliche Geldstrafen festgesetzt:

1. Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem inficirten Orte, Hofedienste nach anderen Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schaden entstehet, verrichten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im inficirten Orte selbst Hofediener zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebraucht. §. 69.

2. Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen sollen, wenn sie gegen dieses Verbot handlen oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Rthlr. §. 33, 136.

3. Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. §. 4. Geschieht dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Rthlr. §. 136, und geschieht dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in

Digitized by Google

eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln. §. 33 und 36.

4. Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte wo die Krankheit herrscht, geschieht, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr., und wenn es außer demselben, in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschieht, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeibehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen. §. 27. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hiebei eine Ausnahme.

Fälle der kleinen Polizeistrafen.

§ 165.

Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeistrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß bei den niedern Klassen, und bei bemittelten Personen die Geldstrafen von 5 bis 10 Rthlr. statt.

Bestrafung der Theilnahme.

§. 166.

Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle, ihren Unterthanen, Dienstleuten und Viehtreibern zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents Anleitungen oder Befehle geben, verwirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen, überall Anwendung.

Strafen der bei den Anstalten angesetzten Personen.

§. 167.

Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellten Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich, oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in 3 bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe. Bei andern Nachlässigkeiten sind sie den geringern Polizeistrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß unterworfen.

Befugniß des Landraths, kleine Strafen zu vollstrecken.

§. 168.

Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von 8tägigem Ge-

Digitized by Google

fängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Rthlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in sofern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

Was hierbei dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

§. 169.

Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängnißstrafen festzusetzen, so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wie fern solche in bloßen Arrest- oder in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bei den niedern Klassen, Geldstrafen aber bei andern Klassen und bemittelten Personen Statt finden.

Wohin die Geldstrafen fließen.

§. 170.

In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreis-Kassen fließen sollen, jedoch in Denunciationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher den Denuncianten gesetzlich zusteht.

Bekanntmachung.

§. 171.

Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit der Vorschriften dieses Viehsterbenspatents oder der darin bestimmten Strafen entschuldigen könne, so wird festgesetzt, daß außer der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und solche, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort als in dem Bezirke von 3 Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeschlagen, von den Landräthen aber diese Vorschriften erneuert, und diejenigen ausdrücklich darauf verwiesen werden sollen, welche solche zu der Zeit angeben.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, befehlen also hierdurch Dero Krieges- und Domainen-Kammern, Landräthen und übrigen dabei concurrirenden obrigkeitlichen Behörden, Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift bei vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, dadurch ihr eigenes wie das allgemeine Interesse des Landes zu befördern, und bei Vermeidung der bestimmten Strafen nichts zu verabsäumen.

So geschehen Berlin, den 2. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Digitized by Google

Formular

zu dem, §. 13 vorgeschriebenen Gesundheits-Atteste.

Da Vorzeiger dieses, der allhier angezeigt hat,
daß er von Farbe mit Abzeichen an
den verkauft habe, und den abgehen lassen
wolle; so wird hierdurch bescheinigt, daß seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

den 18

Siegel.

N. N.

Beilage A.

Kennzeichen der Viehpest.

Die in den hiesigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehseuche bekannte ansteckende Krankheit des Rindviehes, erhält gar sehr verschiedene Namen. Sie wird Rinderpest, Rindviehstaupe, Viehpest, ächte Seuche, Uebergalle, Magenseuche, Löserdürre ꝛc. genannt. Sie ist ein dem Rindviehe nur allein eigenes, sehr heftiges Fieber, mit Nervenzufällen, welches durch Ansteckung sich verbreitet, daher auf die leichteste Art verschleppt werden kann, und durch, in den kalten Brand übergehende beträchtliche Entzündungen der Eingeweide (vorzüglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen) tödtlich sich endiget.

Sie fängt durch leichte Zufälle an, auf eine faſt unmerkliche Art, äußert sich, selbst in den beträchtlichsten Heerden, zuerst nur bei einzelnen Häuptern, hat jedoch das Eigene, daß, wenn sie bei ihrer Entstehung verkannt oder auch verheimlicht wird, sie sodann in 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehstande schnell sich verbreitet, und solchen gänzlich zu Grunde richtet.

Ein trockner Husten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterscheiden, ist meistentheils der erste Vorbote dieses landverderblichen Uebels. Das Vieh fängt dabei an, zumal nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe sich zu schütteln, es zittert, es verliert die Luſt zum Fressen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athemholen ist nicht mehr so frei, und die Nasenlöcher erweitern sich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bei dem ersten Ausbruche der Krankheit langsamer, und hört, wo nicht mit dem ersten, doch gewiß mit dem zweiten Tage derselben gemeiniglich schon völlig auf. Die Milch nimmt bei milchenden Kühen merklich ab, verliert sich auch wohl ganz und gar, und zwar sehr schnell. Zugleich findet sich ein stärkeres fieberhaftes Schaudern und Zittern ein, wobei man die Haare auf dem Felle in die Höhe steigen siehet. Der Rückgrad ist außerordentlich empfindlich, das Fell selbst schließt sich fester an, und das Athemholen wird schwerer. Das Vieh verliert seine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen sind, traurig hängen, die Augen werden trübe und thränend, fallen mehr ein, und welches eins der eigenthümlichsten Kennzeichen dieser Krankheit ist: **es fließet sowohl aus denselben, als aus der Nase und dem Maule eine anfänglich wässerichte oder schleimigte, in**

Digitized by Google

der Folge aber mehr eiterartige Flüssigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Hitze im Rachen nimmt dabei zu, es äußert sich ein aashafter Geruch aus demselben. Das Vieh steht dabei, indem die Hinterfüße desselben den vorderen sich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz besondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlahm, und ist besonders an den Hinterfüßen so erlahmt, daß es nur mit Mühe sich aufrecht erhalten kann, und deswegen fast beständig liegen muß.

Zwischen dem 5. und 6. Tage der Krankheit, auch noch früher, findet sich gewöhnlich ein heftiger und stinkender Durchfall ein, wobei sogar Blut zu Zeiten abgeht. Doch ist zuweilen, jedoch nur selten, eine gänzliche Verstopfung vorhanden, wo sodann das Vieh von Winden sehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, ist mit ängstlichem Aechzen und starkem Stöhnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, das Vieh ohne sonderliche Zuckungen zu krepiren pflegt.

Zustand des gefallenen Viehes.

Bei einem gefallenen oder getödteten Viehe findet sich Folgendes: Nach abgezogener Haut siehet man vom Blute strotzende Adern. Das Blut ist geronnen, flüssig, sehr dunkel, schwarzroth von Farbe. Das Gehirn ist weicher, als im natürlichen Zustande, und im Maule und Schlunde findet man aber außer der vorerwähnten, schon während der Krankheit sich zeigenden Flüssigkeit nichts Ungewöhnliches. Die Luftröhre ist dagegen roth, und gemeiniglich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen sind zwar bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch stark entzündet, und es werden sodann auf denselben die Pupurflecke wahrgenommen. Das Herz ist weicher und von einer dunklern Farbe als gewöhnlich, das Zwergfell meistentheils natürlich beschaffen. Die Leber ist mehrentheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblase bei einigen Häuptern, doch äußerst selten, widernatürlich klein, bei den meisten aber übermäßig ausgedehnt und groß, und sie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüssigere, beinahe wässrige, aber allemal widernatürlich beschaffene fehlerhafte und verdorbene Galle. Die Milz ist zwar etwas kleiner als gewöhnlich, aber mehrentheils gesund, oder doch nur in einem sehr geringen Grade verdorben. In den Magen und in den Gedärmen des an der Seuche gefallenen Viehes zeigen sich insbesondere die vorzüglichsten und auffallendsten widernatürlichen Veränderungen. Bei der Seuche hört das Vieh schon dann gänzlich auf wiederzukäuen, wann es noch fortfähret, obgleich nur wenig, zu fressen. Daher ist nothwendig, daß sich in dem ersten Magen (Rumen Aquaticulus, Panzenwanst) eine gar übermäßige Menge von Futter anhäufen muß. Sonst ist sowohl in demselben, als auch im zweiten Magen (Reticulum, Haube) nichts Krankhaftes zu bemerken, es müßte denn sein, daß die innere Haut dieser Magen mürbe und lose, und die des zweiten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird.

Der dritte Magen (Omasus, Buch, Salter, Löser) ist vorzüglich widernatürlich beschaffen. Er ist sehr hart, das in ihm befindliche Futter ist, anstatt daß es musartig sein sollte, trocken, und so zusammengeballt und fest, daß es sich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demselben befindet sich die von den Blättern dieses Magens abgelöste innere Haut. Die Blätter selbst sind

Digitized by Google

mißfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und sehen daher ganz schwarz oder braun aus, sind auch so mürbe, daß sie bei dem bloßen Berühren aus einander gehen. Selbst bei Häuptern, die während der Krankheit getödtet werden, wird man in diesem dritten Magen stets einen auffallenden Entzündungszustand finden. Jedoch ist hierbei dieser wichtige Unterschied nicht aus der Acht zu lassen, daß bei Thieren, die bei dem Entstehen der Seuche todtgeschlagen werden, diese Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widernatürlich verhärtet ist, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erst zu geschehen pflegt, wenn die Krankheit schon einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat.

Der vierte Magen (Abomasus, Rohm) ist, bis in den Zwölffingerdarm hin, allezeit stark entzündet, vom kalten Brande angegriffen und sieht purpurroth oder braun aus.

Im ganzen Kanale der Gedärme findet sich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme sind aber mehrentheils heftiger entzündet. Doch trifft man in den dicken, besonders im Mastdarme, nicht selten Geschwüre und blutige Eiter an.

Es ist übrigens von der äußersten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpest gleich bei ihrem Entstehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieselbe der ganze Viehstand hat angesteckt werden können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nöthig, sie von solchen andern Krankheiten richtig zu unterscheiden, mit denen sie, zum größten Nachtheile des Ganzen, sehr leicht verwechselt werden kann. Dieses ist nun vorzüglich der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterscheidet sich von demselben:

1. durch den raschen Gang der Krankheit. Bei der Viehpest erfolgt der Tod den 6ten, 7ten auch 11ten Tag. Die Fälle, wo das Vieh schon in den ersten 24 Stunden an derselben fällt, sind äußerst selten. Treffen sie ein, so gehen vor dem Tode doch wenigstens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch, und stürzt dennoch zuweilen in währendem Treiben, und die Ochsen nicht selten im Ziehen oder vor dem Pfluge, plötzlich todt zu Boden.
2. Der Milzbrand äußert sich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Juni, Juli, August; die Viehpest herrscht dagegen durch das ganze Jahr.
3. Bei der Viehpest hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eitern. Aus Nase und Maul fließt eine wässerichte schleimichte, oft zähe, eiterartige Flüssigkeit in beträchtlicher Menge. Das Wiederkäuen hört sogleich und gänzlich dabei auf, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erst wieder zu fressen, und welches eine Hauptsache ausmacht, wiederzukäuen an, dann kann man auf dessen Genesung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält sich dieses ganz anders. Der Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt entweder ganz, oder ist höchstens nur sehr unbedeutend. Das kranke Vieh frißt und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelassen, so giebt es häufige Beispiele, wo es dennoch plötzlich krepirt ist, ob sich gleich Freßlust, ja sogar das Wiederkäuen bei demselben eingefunden hatte.
4. Die Viehpest ist nur eine dem Rindviehe allein eigenthümliche Krankheit. Der Milz-

Digitized by Google

brand verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird sogar den Menschen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen.

5. Das Vieh schäumet bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen sich dabei nicht selten, sowohl bei dem Rindvieh als selbst bei den Pferden, Geschwülste, Knoten und Beulen. Dieses findet sich nicht bei der Seuche, bei der die kranken Thiere dagegen auf eine besondere Art zu stehen pflegen, dergestalt, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen sich nähern, wobei sie kreuzlahm werden.
6. Im Milzbrande sind die Lungen sehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandigt. Die Milz ist insbesondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich ist, daß auch andere Eingeweide verdorben sind. Bei der Viehpest hingegen findet man den ersten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptsitz der Entzündung befindet sich aber stets in den beiden letzten Magen und in den Gedärmen. Die Anlage zu diesem auffallenden Entzündungszustande, besonders des dritten Magens, ist schon bei Häuptern bemerklich, die bei dem ersten Entstehen der Seuche getödtet werden.
7. Die Viehpest ist endlich in einem hohen Grade ansteckend. Ein Huhn, eine Katze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Mist können sie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, sondern sie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieses letztere ist mit dem Milzbrande, nach den sorgfaltigsten Beobachtungen, niemals der Fall gewesen. **Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geschwülsten aufgefangenen Stoffes, hat sich diese Krankheit, bei gemachten Versuchen, in keinem Wege dem gesunden Viehe mittheilen lassen.**

Dieses wird hinreichend sein, den Milzbrand von der wahren Viehpest mit Gewißheit zu unterscheiden. Doch versteht sich von selbst, daß man bei diesen, in Absicht ihrer Beschaffenheit und Folgen so verschiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne sie begleitende Zufälle allein Rücksicht nehmen, sondern alle Symptome und den Gang der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob sie sich schnell oder langsam verbreitet, ob sie ansteckend ist oder nicht, mit Ueberlegung beobachten, damit die bei den gefallenen oder getödteten Häuptern sich findende Entzündung der Eingeweide vergleichen, und darauf besonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichste Sitz dieser Entzündung mehr in der Milz und den Lungen, oder in dem dritten und vierten Magen nebst den Gedärmen ist. Auch darf dabei die Beschaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters, der Aufmerksamkeit nicht entgehen.

Noch hat die Viehpest Aehnlichkeit mit den Folgen des Bisses eines tollen Hundes. Das Rindvieh wird nach diesem Bisse eben so kreuzlahm, als bei der Viehpest; es kann nicht gehen, und liegt daher meistentheils. Selbst im dritten und vierten Magen ist in einzelnen Fällen ein bemerklicher, höchst verdächtiger Entzündungszustand und eine Anlage zur Verhärtung des Futters vorhanden. Allein diese Krankheit findet sich nur bei einzelnen Häuptern, sie ist folglich weder so allgemein, noch viel weniger in dem Grade ansteckend, wie die Viehpest.

Digitized by Google

Das Rindvieh läßt dabei vom Saufen und Freſſen merklich nach, wird ſcheu, läuft mit aufgehobenem Schwanze umher, ſieht wild um ſich, ſpitzt die Ohren, bei dem Antritt der Tollheit ſchabet und reibet es die gebiſſenen Stellen, es wird dabei wie wüthend, vorzüglich wenn es einen Hund ſieht, geht wohl gar auf Menſchen los, brüllt anhaltend und heftig mit ausgeſtrecktem Halſe, es geifert ſtark. Allein der bei der Viehpeſt ſich zeigende ſchleimige und eiterige, ſehr häufige Ausfluß aus Augen, Naſe und Maul fehlt ganz, und weder die Magen noch die Gedärme ſind in einem ſo hohen Grade entzündet, wie bei der Viehpeſt.

Die in vielen Gegenden ſo häufig ſich zeigende chroniſche Lungenentzündung des Rindviehes iſt zwar von den vorgenannten Krankheiten ſo weſentlich verſchieden, daß ſie mit ihnen nicht leicht verwechſelt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Rindviehes beigeſellt zu werden, deſſen weitere Verbreitung durch gute Polizeiverfügungen um ſo mehr zu verhindern iſt, da ohne dieſelben durch Arzeneien nichts dagegen ſich ausrichten läßt, und man ſich auch durch hinlängliche Erfahrungen vollkommen überzeugt hat, daß auch ſie durch Anſteckung, jedoch auf eine eigene Art, und nicht mit einer ſo großen Schnelligkeit als die wahre Viehpeſt, ſich ebenfalls fortpflanzt.

Ihr Gang iſt äußerſt langſam; ſie dauert drei, vier, ja ſechs Wochen, bevor ſie tödtet, hat aber auch dagegen das Eigene, daß beinahe kein einziges Haupt-Vieh davon vollkommen wieder hergeſtellt wird. Einige, die ſie überſtanden zu haben ſchienen, ſind fett gemacht und geſchlachtet worden. Es hat ſich ſodann gefunden, daß die Lungen an der ehemaligen ſchadhaften Stelle wie mit einer harten, beinahe ſteinernen Kruſte überzogen geweſen ſind, unter der ſich aber noch wahrer Eiter verborgen hatte. Die Krankheit äußert ſich übrigens auf folgende Art: das Vieh wird heiſer, huſtet, iſt traurig, verliert die Milch, läßt im Freſſen nach, manches hört gar auf, wiederzukäuen. Hierauf vermehrt ſich nach und nach der Huſten, er wird keuchend, und es ſtellt ſich dabei ein ſtarkes Fieber ein. Das Vieh ſtöhnt, die Haare ſträuben ſich, es ſchlägt mit den Flanken, zehrt ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen ſind trübe und roth, einige purgiren, bei andern iſt der Miſt verhärtet.

Bei dem krepirten Viehe hat man Folgendes wahrgenommen: Sämmtliche Magen ſind natürlich, und das darin enthaltene Futter hat ſeine gehörige Conſiſtenz. Die kleinern Gedärme ſind zuweilen leicht entzündet. Die Leber aber nebſt der Gallenblaſe befindet ſich im natürlichen Zuſtande. Die Milz iſt zwar etwas ſchadhaft, doch nicht in einem ſo hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzbrande verwechſeln könnte. In der Bruſthöhle findet ſich aber der vorzüglichſte und eigentlichſte Sitz derſelben. Sie enthält viel Waſſer. Die Lungen ſind verhärtet, zum Theil mit dem Bruſtfelle verwachſen, aber ſtets in einem ſehr hohen Grade entzündet, ganz verdorben, voll Eiter, und an vielen Stellen wirklich braun.

Wir dürfen erwarten, daß die vorſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen ſorgfältige Beachtung finden werden, und machen den Polizeibehörden zur beſonderen Pflicht, auf's Strengſte darüber zu wachen.

Danzig, den 6. December 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 348.

Der Verordnung wegen der Abwendung der Rinderpest vom 5. d. M. (abgedruckt im Amtsblatte Stück 49, S. 268) sehen wir uns veranlaßt, in der Art eine größere Ausdehnung zu geben, daß bis auf weitere Verfügung die Abhaltung der Viehmärkte in den Kreisen Marienburg und Elbing untersagt wird.

Danzig, den 11. December 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 349

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Januar 1850 (Amtsblatt pro 1855 Seite 17) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in Stelle des verstorbenen Stadtbaurath Zimmermann zu Elbing der Stadtrath und Syndikus Thomale zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission des Kreises Elbing und zwar:

für die Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede, Nagelschmiede, Schlosser und Zirkelschmiede, Klempner und Maler und Lackirer

ernannt worden ist.

Danzig, den 16. November 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 350.

Es hat sich vor Kurzem der Fall ereignet, daß nach einer vernachlässigten, durch einen Hund entstandenen Bißwunde, bei einem Kinde die Wasserscheu ausgebrochen ist und nach großen Qualen den Tod des Kindes herbeigeführt hat.

Wir nehmen hieraus Veranlassung auf die traurigen Folgen hinzuweisen, welche aus der Vernachlässigung derartiger Bißwunden entstehen können und wie nothwendig es ist, daß bei jeder, selbst der anscheinend unbedeutendsten Verletzung durch Thiere, ohne Säumniß die ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werde.

Danzig, den 23. November 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der General-Landschafts-Direction zu Marienwerder.

№ 351.

Folgende Westpreußische Pfandbriefe, Marienwerderschen Departements:

1. Bielitz Nro. 17, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 29 und 30, sämmtlich über 1000 Thlr.;
2. Kantylla Nro. 1 über 200 Thlr., Nro. 3 über 50 Thlr.;
3. Ruda Nro. 1 und 2 über 1000 Thlr., Nro. 3 und 4 über 800 Thlr., Nro. 10 über 400 Thlr., Nro. 20 über 40 Thlr;

werden hiemit öffentlich aufgerufen, und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. Februar 1856 bei der hiesigen Provinzial-Landschafts-Direction einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15 Februar 1856 der hiesigen Provinzial-Landschafts-Direction eingereicht, so haben die Inhaber nach §. 103 Th. 1 des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements die Einleitung des vorgeschriebenen Präklusions-Verfahrens zu gewärtigen.

Marienwerder, den 25. November 1855.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

Patent-Verleihung.

№ 352.

Dem Zimmermeister Wilhelm Schroeder zu Evingsen, im Kreise Iserlohn, ist unter dem 27. November 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 353.

Dem Handelsmann Jacob Siebert zu Frankfurt a. M. ist unter dem 27. November 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Percussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 354.

Dem Kammergerichts-Referendarius von Bismark ist, nach Bestimmung des Herrn Justizministers, die Vertretung des Staats-Anwalts von Grävenitz in den Geschäften der Staats-Anwaltschaft bei dem Kreis-Gerichte zu Elbing für die Zeit der Dauer des Landtags übertragen worden.

Der Intendantur-Rath von Rüts ist von der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps zu der des 7. Armee-Corps und von der letzteren der Intendantur-Rath von Reichenbach nach Königsberg versetzt.

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

№ 357.

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel ist unter dem 7. December 1855 ein Patent

auf eine Bodenkultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 358.

Der seitherige Pfarrer zu Tiegenhoff, Roderich Nesselmann, ist zum dritten Prediger an der evangelischen St. Marien- und heil. Geist-Hospitals-Kirche zu Elbing von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Nachdem der, zum Rathmann und Beigeordneten in Dirschau gewählte Rechtsanwalt Valois (cf. Amtsblatt pro 1855 S. 84) dieses Amt niedergelegt hat, ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung

1. der Kaufmann Preuß auf 6 Jahre zum Beigeordneten,
2. der Apotheker Kabus zum Rathmann bis zum 24. April 1857 und
3. der Kaufmann Peters zum Rathmann bis zum 7. Juni 1859

gewählt worden und haben diese Wahlen die Bestätigung erhalten.

Die bei dem Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser durch die vom 1. October d. J. ab erfolgte Pensionirung des Salzmagazin-Inspektors Engler erledigte Salzmagazin-Inspektorstelle ist dem bisherigen Packhofs- und Magazin-Verwalter Siegmann aus Elbing vom 1. November d. J. ab verliehen worden.

In Stelle des verstorbenen Deichgrafen Dorhring zu Biesterfelde ist der bisherige Deichgeschworne Ludwig zu Klein-Lichtenau als Deichgraf im großen Marienburger Werder bestätigt worden.

In Stelle des zum Deichgrafen ernannten Deichgeschwornen Ludwig ist der Hofbesitzer Hüllmann zu Liessau zum Deichgeschwornen für das Lichtenauer Revier bestätigt worden.

Der Rentier Wichmann in Marienburg ist zum Spezial-Agenten:

1. der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft „Ceres" zu Magdeburg, und
2. der Magdeburger Vieh-Versicherungsgesellschaft

ernannt und in diesen Eigenschaften von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52.

Danzig, den 26. December 1855.

Ministerial-Verfügung.

№ 359.

Zusammenstellung

der

Bestimmungen und Anleitungen,

betreffend

die Landgemeinde-Verfassungen in dem Provinzial-Verbande des „Königreichs Preußen."

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in dem Provinzial-Verbande des „Königreichs Preußen" betreffenden wichtigeren bestehenden Normen;

ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie;

sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben;

hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Gesetzsamml S. 238) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und in soweit derselbe nicht durch das in Art. 3. vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten noch in Kraft befindlichen Vorschriften, zu dienen. (Vergl. Instruction vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und Circular-Reskript vom 15. Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung, 1853 S. 116 und 1855 S. 45.)

Digitized by Google

Korporationsrechte der Dorfgemeinden.

§. 1.

Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (§. 19. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. und Tit. 6 ebendaselbst.)

Gemeinde-Versammlung.

§. 2.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§. 9 und folgende und §. 19. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. Vergl. §. 44. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. und §. 29. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gutsbezirke.

§. 3.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

(Vergl. §. 5. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsammlung No. 2318; §. 2. der Städteordnung vom 30. Mai 1853, Gesetzsammlung No. 3763; Circular-Reskript vom 13. März 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§. 4.

Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach §. 3. obliegenden Lasten können in Gemäßheit der Gesetze vom 3. Januar 1845 und 24. Mai 1853 bei Zertheilung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundstücke, oder Gründung neuer Ansiedelungen innerhalb desselben auf Feststellung der Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mit auferlegt werden. (Vergl. §§. 7 No. 1 und folgende, 25 und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; §. 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241; § 7. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

§ 5.

Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken, und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. Vergl. §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. No. 2318; Circular-Reskript vom 13. März 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840. Seite 61.)

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse anderer selbstständigen Verbände.

§. 6.

Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Bestandtheile der Gemeinde- und Gutsbezirke.

§. 7.

Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Veränderung derselben.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landespolizeibehörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden (§ 8 des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. No. 2318.)

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern, mit Genehmigung der Regierung und unter deren Feststellung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistags stattfinden. (§ 6. No. 4. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml No 2318; §§ 7 No. 1. und folgende, §§ 19. und folgende; §§. 25 und folgende, §§ 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S 25, Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.; §§. 186.—188 und 191. Tit 6 Th. II. des Allg Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31 December 1842 auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§. 6. No. 3 des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml No. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde-Bezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Guts-

Digitized by Google

bezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung in §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7. zu 1. und 2. dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

§. 8.

Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorfordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1. Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Rezessen;
2. Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und localen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

(Vergl. §. III. des Publications-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794; §. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26, 30, 33, 51 und folgende, Tit. 6 §§. 19, 31, 39 und 72, Tit. 7. Th II. des Allgemeinen Landrechts; § 2. des Patents vom 9. November 1816, Gesetzsamml. S. 217; Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, Gesetzsamml. S. 248, und vom 31. December 1825, Gesetzsamml. pro 1826 S. 7; Ministerial-Reskript vom 20 Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

Stimmrecht.

§. 9.

Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

Digitized by Google

§ 10.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuchs, Gesetzsamml. pro 1851 S. 101.), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§ 21 ebendaselbst), der ist auch während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11.

Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil

die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht,

so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§ 8.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§ 12., 13., 14.) in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwickelungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§. 12.

Nur solche Personen, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mit einem Grundstücke im Gemeindebezirke angesessen sind, dürfen zur Theilnahme an dem Stimmrechte verstattet werden.

§. 13.

Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Grundbesitzer der betreffenden, oder in dessen Ermangelung, der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende] Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeindebezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einem stimmberechtigten Grundbesitzer der betreffenden, oder in dessen Ermangelung, der nächstfolgenden Klasse, die Vertretung übertragen.

Ebenso können sich die Grundbesitzer, die nicht im Gemeindebezirke wohnen, sowie juristische Personen durch einen stimmberechtigten Grundbesitzer ihrer, oder in dessen Ermangelung durch ein Mitglied der nächstfolgenden Klasse, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

Digitized by Google

§. 14.

1. Jeder Besitzer eines mit Gespann versehenen Grundstücks, welcher sich von dem Ertrage desselben selbstständig ernährt (Hofwirth), übt eine Einzelstimme aus (Vollstimme.)

Das Orts-Statut kann nähere Bestimmungen darüber treffen, inwiefern die mit einem solchen Grundstücke bisher verbundene Einzelstimme im Falle einer Verminderung desselben durch Zerstückelung verloren geht.

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl von Stimmen beigelegt werden.

2. Diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke den vorstehenden Erfordernissen zur Ausübung von Einzelstimmen nicht entsprechen, können in der Gemeinde-Versammlung Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf 6 Jahre wählen.

Sind in einer Gemeinde nur Grundbesitzer der zweiten Klasse vorhanden, so sind dieselben zur Führung von Einzelstimmen befugt.

Die Zahl der Abgeordneten der unter No. 2. aufgeführten Grundbesitzer wird nach den örtlichen Verhältnissen, unter billiger Berücksichtigung der Anzahl der zu Gesammtstimmen berechtigten Grundbesitzer, des Werths und Umfangs ihres Grundbesitzes im Verhältniß zu dem Areal der größeren Grundbesitzer oder der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, bestimmt; sie darf jedoch die Zahl der zu Einzelstimmen berechtigten Grundbesitzer in der Regel nicht übersteigen.

3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrechte ausgeschlossen.

§. 15.

Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunalverbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12. 13. und 14. gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergleiche §§. 35. und 191. Titel. 6. Theil II. des Allgemeinen Landrechts No. 6. des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839, von Kamptz-Annalen 1839, S. 138.)

§. 16.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen,

Digitized by Google

beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden sind die in §§. 12. 13 und 14. bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. §. 6. No. 4. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. No. 2318; §§. 7. No. 1. und folg.; §§ 19. und folg.; §§ 24. 25. und folg.; §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25.; Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte.)

§. 17.

Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruction oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen.

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete.)

§. 18.

Durch Beschlußnahme einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektivstimmen (§. 14. No. 2.) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 17.) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporationsrechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeindeverordneten) übertragen werden, vorbehältlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des §. 8. zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und Wahlperiode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klasseneintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahl-Ordnung und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26; §§. 30. und folgende; §§. 114. und folgende; §§. 117. 120. 125. 130. 132. und 136. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.)

Digitized by Google

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40. bis 42. Tit 3. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 47. des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

Gemeinde-Beschlüsse.

§. 19.

Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen, hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. §§. 46. und 52. Tit. 7., §§ 51. und folgende Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.; vergl. auch §. 85. der Verordnung vom 20. Juni 1817, Gesetzsamml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angesessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen, gültig vollzogen. (Vergl. §. 52. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts.)

§. 20.

Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung, sofort Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittelung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen und der Schöppen.

§ 21.

Der Schulze wird von der Gutsherrschaft (gutsherrliche Orts-Obrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß (§. 47. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amts, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

§. 22.

Ist das Schulzenamt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

(§. 48. und 49. ebendaselbst.)

§. 23.

Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein.

(§. 51. ebendaselbst.)

§ 24.

Die Unstatthaftigkeit der Konzessionirung von Ortsschulzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Reskript vom 5. December 1840, Ministerial-Blatt S. 485., und vom 10. März 1847, Ministerial-Blatt S. 64.)

§ 25.

Dem Schulzen sind von der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit wenigstens 2 Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrathe sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren, eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73. und 74 Tit. 7. Th. II. des Allgem. Landr.)

Digitized by Google

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualificirte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

§. 26.

Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen würden. (§ 75. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. April 1823, v. Kamtz Annalen Bd. 7. S. 317.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppen-Amt anzunehmen oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

§. 27.

Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderung desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen, bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

(§§. 76—78. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

§. 28.

Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 46. 52—71. und 73. ebendas., auch §§. 19. 20. 40. 46. 47. 58. und 59. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§. 29.

Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Communal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 30.

Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §§. 79. und flg. Tit. 7. Th. II. des A. L. R.)

Digitized by Google

§. 31.

Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafen bis zu Einem Thaler, als Executionsmittel, nach vorgängigre Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeindekasse. (Vergl. auch §. 47. der gegenwärtigen Zusammenstellung).

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102, §. 89. des Strafgesetzbuchs, Gesetzsamml. pro 1851 S. 101.)

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. November 1854 ist gestattet, daß die Schulzen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen. Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1855, S. 136.)

§. 32.

Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§. 72 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.; §. 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

§. 33.

Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesses bei den Dienstausgaben, beziehungsweise Geschäftsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnittsertrages der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geldeinnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen.

(Vergl. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. März 1817; von Kamptz Annalen, Jahrgang 1829, 2tes Heft, S. 311; Ministerial-Rescript vom 12. Januar 1834, 1stes Heft, S. 453; Ministerial-Rescript vom 21. Januar 1839, 1stes Heft, S. 146; auch Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. April 1823; von Kamptz Annalen, Band 7, S. 317.)

Digitized by Google

§. 34.

Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindekasse zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berechtigung speziell beigelegt ist.

Die Schulzen erhalten keine Pension.

§. 35.

Dem Stellvertreter für einen nicht qualificirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernahme des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (§. 50 Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landrechts.)

Der Betrag dieser Vergütigung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags, von der Regierung festgestellt.

§. 36.

Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. § 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsammlung S. 25; §. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Gesetzsamml. S. 68; § 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77; §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§. 37.

Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§. 1 und 78, Gesetzsammlung S. 465), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gesetzsamml. S. 86) Anwendung.

Unangesessene Personen, welche nach §. 21 der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Gemeinde-Haushalte.

§. 38.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

Digitized by Google

§. 39.

Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsamml S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen, z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen, zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1, Absatz 2 u. folg. der Deklaration vom 26. Juli 1847.)

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des § 11 der Verordnung vom 30 Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunalanstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privat-Vermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, — auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Kommissarien, in Gemäßheit des § 20 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Kollision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruction selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6 der Deklaration vom 26. Juli 1847 eintretenden Kommunikation mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeindevermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeindegründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwäh-

Digitized by Google

nung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedlung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22 März 1841; Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7. S. 24; Circular-Reskript vom 12. August 1841, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen.)

§ 40.

Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§. 56. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57 ebendaselbst.)

Gemeinde-Abgaben und Dienste.

§ 41.

Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist; namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. §§. 31 und 39 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.) keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Ortsverfassung ein verbesserter Maßstab im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1. Die Vertheilung der Gemeindelasten ist bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassen-Verhältnisse, sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, der sie hinsichtlich der Besitzverhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischenklasse angemessen zu vermehren.

Digitized by Google

2. Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. (§. 44 Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)
3. Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.
4. Bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.
5. Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindeschulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes noch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.
6. Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens nicht vorliegt.

§. 42.

Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Maßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§. 41.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Orts-Verfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zweckes des Communal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die im §. 41. gegebenen Anleitungen, — bei No. 5. jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§. 94. bis 104., 184. und 185. Tit. 6. Th. II. des A. L. R. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35 und 191. Tit. 6. Th. II. des A. L. R.; No. 6. des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1830; von Kamptz Annalen 1839, S. 138.)

§. 43.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Colonien und Gemeinden, sind die im §. 41. gegebenen Anleitungen in Ansehung der Vertheilung der Gemeindelasten bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu befolgen. (Vergl. §. 6. No. 4. des Gesetzes vom 31. De-

Digitized by Google

cember 1842, Gesetzsamml. No. 2318; §. 7. No. 1., §§. 12. 18. 25. 26. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S 25.; auch §§. 6. und 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§. 44.

Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde Ordnung vom 11. März 1850 rechtsgültig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort

Wegen der Besteuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, Gesetzsamml. S. 184; der Allerhöchsten Deklaration vom 21. Januar 1829, Gesetzsamml. S. 9.; und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1832, Gesetzsamml. S. 145, anzuwenden; insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10. October 1835; von Kamptz Annalen Band 19., S. 1034.)

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 87.) zur Anwendung.

§. 45.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und, anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes, abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt.

(Vergl. §. 12. des Gesetzes vom 31. December 1842 Gesetzsamml. No. 2317.)

§ 46

Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müssen nach Maßgabe des §. 54 Tit. 7. Th. II des A. L. R, wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden.

(Vergl. auch §. 3. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, Gesetzsamml. S. 134.)

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Ortserheber gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutsherrliche Ortsobrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts Besonderes bestimmt. Vergl. §§. 160. und 166. Tit. 6, Th. II. des A. L. R und Circular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. October 1842.)

Digitized by Google

§. 47.

Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 31. Alinea 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetzsamml. S. 909.) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w, findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeindeabgaben, sowie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind.

(Vergl. §. 1. No. 1. 6. und 14. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu ergangene Ministerial-Instruction vom 15. November 1853, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 293.; ferner §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetzsamml. S. 265.)

§ 48.

Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsamml. S. 140) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. §. 14 des ebengedachten Gesetzes)

§. 49.

Die Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§. 6 und 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsammlung S. 77.)

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 50.

Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Ortsobrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (§. 33. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landrechts.)

§. 51.

Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches

Digitized by Google

von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, Gesetzsamml. S. 5 und die darin angeordnete Instruktion vom 18. December 1832, v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 914.)

§. 52.

Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit erfordert. (§. 34. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landrechts.)

§. 53.

Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit nothwendig. (§. 35 ebendaselbst)

§. 54.

Versagt die gutsherrliche Orts-Obrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen. (§. 36 ebendaselbst; Ministerial-Reskript vom 22. Juli 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 285.)

§. 55.

Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Gesetzsamml. S. 79.)

§. 56.

Kontrahirt in den Fällen der §§. 50, 52 und 53 die gutsherrliche Orts-Obrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Reskript vom 29. März 1832; v. Kamptz Annalen Bd. 16. S. 129 und vom 30. November 1836; v. Kamptz Annalen Bd. 20. S. 941.)

§. 57.

Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage adcitirt werde. (Anhang §. 4 der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

§. 58.

Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Waldungen in Acker oder Wiesen, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des §. 20 dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Dasselbe muß geschehen, wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt.

§. 59.

Der Schulze und die Aufsichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Interessen und Kräften entsprechend, die ihnen gehörigen Sandschollen decken und bepflanzen.

§. 60.

Soll gegen eine Dorfgemeinde oder eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Execution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Execution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen.

(Anhang §. 153 der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

§. 61.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) unter Leitung und Kontrole des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist die Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§. 26. und folg., 35. und 191. Tit. 6.; §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 49. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7. Th. II. des A. L. R.; §. 10. Tit. 17. ebendas.; Ministerial-Reskript vom 29. März 1832 von Kamptz Annalen Bd. 16. S. 129., und vom 22. Juli 1840, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 285.; Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 59.; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. April 1823, von Kamptz Annalen Bd. 7. S. 317.; §§. 36. und 39. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1815, Gesetzsamml. S. 85.; Regierungs-Instruktionen vom 23. October 1817, Gesetzsamml. S. 248, und vom 31. December 1825, Gesetzsamml. pro 1826 S. 7.; §§. 5. 11. und 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gesetzsamml. S. 96.; §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847, Gesetzsamml. S.

Digitized by Google

327.; Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 §. 11. No. 4. a, Gesetzsamml. pro 1826 S. 1.; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, Gesetzsamml. S. 5.; Cirkular-Erlaß vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 128.: §. 8. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. pro 1843 S. 8; §§. 8. 19.—23. 29—32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Gesetzsamml. S. 68.; §§. 9. 11. 13 und 14. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.; §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, Gesetzsamml. S. 265.; Gesetz vom 14. Mai 1852, Gesetzsamml. S. 245.; §. 100. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsamml. S. 465.; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, Gesetzsamml. S. 909)

Fortdauer der Straßen-Gerechtigkeit oder des Auenrechts.

§. 62.

Die über die Straßengerechtigkeit oder das Auenrecht im §. 3. No. 4. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 77.) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da dieselbe nicht eingeführt resp. unter Herstellung des älteren Rechtszustandes wieder aufgehoben ist, auch fernerhin außer Anwendung. (Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 238.)

Berlin, den 29. October 1855.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 360.

Von Sr. Maj. dem Könige ist nachbenannten Personen, welche sich in unserm Verwaltungsbezirk durch die Rettung von Menschen bei Gelegenheit der durch die Weichsel in diesem Frühjahre verursachten Ueberschwemmung besonders verdient gemacht haben, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allergnädigst verliehen worden:

dem Schiffer Carl John zu Pickel,
do. Paul Samrowski ebendaselbst,
dem Hofbesitzer Jacob Regehr zu Altmünsterberg,
dem Rentier Jacob Regehr zu Klein Montau und
dem Buhnenmeister Ferdinand Bluhm ebendaselbst.

In gleicher Veranlassung haben folgende Personen die Erinnerungsmedaille erhalten:

der Schiffer Paul Jankowski zu Weissenberg,
der Eigenthümersohn Julius Gernatis zu Gr. Montau,
der Krüger Johann Friedrich Niack zu Kl. Schlanz,
der Eigenthümer Wilhelm Jonachowski zu Klein Montau,
der Hofbesitzer Gottlieb Zube zu Gardzau,

Digitized by Google

der Kaufmann Stresau zu Marienburg und
der Feldmesser, Hauptmann a. D., Schneider, ebendaselbst.

Ferner die Erinnerungs-Medaille und außerdem eine Belohnung in Gelde:

der Bootsmann Stanislaus Szymanski zu Pieckel,
der Buhnenlehrling Ferdinand Reikowski zu Weissenberg,
der Arbeiter Jacob Maletzki zu Marienburg,
der Maurergesell Ferdinand Neumann ebendaselbst,
der Bäckergesell Friedrich Wilhelm Tobien zu Labiau,
der Einwohner Eduard Lassotti zu Klein Montau,
der Eigenkäthner Johann Waselewski zu Weissenberg,
der Bootsmann Martin Waselewski dito
der Einwohner Jacob Frank dito
der Eigenkäthner David Jankowski dito
der Schiffsknecht Martin Palkowski in Pieckel
dito Johann Halbe dito
dito Johann Rogoszinski dito
dito Franz Palkowski dito
der Fischer Franz Waselewski zu Weissenberg,
der Schiffer August Zucker dito
der Arbeiter Mathias Skonieck dito
dito Franz Lubowski zu Pieckel,
dito Joseph Sowinski dito
der Fährmann Johann Kowalski zu Marienburg,
dito Carl Biermann dito
der Arbeiter Friedrich Schmidt dito
der Schiffsknecht Wilhelm Nachtigall dito
der Maurergesell Johann Pälke dito
der Arbeiter Franz Novakowski zu Braunswalde,
der Zimmermann Johann Krabuschewski zu Mierau,
der Einwohner Jacob Brozinski zu Tiegenhagen,
die verehelichte Peter Ruttkowski dito
der Eigenthümer Jacob Siebert zu Wernersdorf,
der Arbeiter Johann Justinski dito
der Eigenthümer Jacob Pawlowski dito
der Eigenthümersohn Jacob Czechau dito
der Knecht Ferdinand Czapinski zu Siemonsdorf,
der Einsaße Salomon Klein zu Schl. Kaldowe,
der Friedrich Radtke dito
der Knecht Jacob Peetzing zu Heubuden,

Digitized by Google

der Knecht Andreas Wischnowski zu Heubuden,
Sodann eine Belohnung in Gelde:
der Schiffsknecht Carl Kunz zu Weissenberg,
dito Jacob Nicolaiski zu Pieckel,
dito Jacob Pohl zu Pieckel,
der Arbeiter Johann Thodey zu Weissenberg,
dito Johann Adrian dito
der Zimmerbursche Peter Mankowski zu Schadwalde,
dito Jacob Hübner zu Schadwalde,
der Arbeiter Jacob Menschikowski zu Wernersdorff und
der Eigenkäthner Ganizki zu Klein-Schanz.

Endlich können wir nicht umhin, noch diejenigen namhaft zu machen, denen für ihr wackeres Benehmen bei jener Gelegenheit eine öffentliche Anerkennung gebührt. Diese sind:

der Färbereibesitzer Neudorff in Marienburg,
der Kaufmann und Schiffseigner George Müller in Stadt Kaldowe,
der Schiffseigner Carl Nachtigall in Marienburg,
der Schiffsgehülfe Samuel Kroll daselbst.
dito Schulz daselbst,
dito Neumann daselbst,
dito Reikowski daselbst,
der Gastwirth Jacob Samborski in Neuteich,
der Post-Expeditionsgehülfe Emil Grzegorzewski daselbst,
der Grützer Martin Fast daselbst,
der Schmiedemeister Rudolph Hornack daselbst,
der Arbeiter Michael Stenzel daselbst,
der Stellmacher Peter Nötzel daselbst,
der Stellmacherlehrling Johann Samborski daselbst,
der Ackerbesitzer Theodor Dyck daselbst,
der Schneidermeister Friedrich Seraphim daselbst,
der Kaufmannssohn Cornelius Wiens daselbst,
der Arbeiter Martin Roschewski daselbst,
der Arbeiter Johann Groff daselbst,
der Knecht Peter Faßbinder daselbst,
der Knecht Johann Juszinski daselbst,
der Arbeiter Johann Fischer daselbst,
der Maurermeister Herrmann Brauer daselbst,
der Zimmerlehrling August Koschewski daselbst,
der Zimmerlehrling Jacob Kiepke daselbst,
der Müllermeister Friedrich Wilhelm Manhold daselbst,

Digitized by Google

der Müllergeselle August Duevensee daselbst,
der Müllergeselle Nathanael Bansmer daselbst,
der Zimmergeselle Johann Mattikowski in Schönberg,
der Arbeiter Michael Rade daselbst,
der Arbeiter Julius Marquardt daselbst,
der Hakenbüdner Aron Peters in Mierauerwalde,
der Handlungsgehülfe Peter Albrecht daselbst,
der Knecht Johann Zimmermann daselbst,
der Kahnschiffer Passenheim in Neuteicherwalde,
der Handelsmann Jochim daselbst,
der Schulz Claassen in Pietzkendorf,
der Arbeiter Salomon Grandt in Neuteicherwalde,
der Arbeiter Peter Schulz daselbst,
der Pächter Daniel Reimer in Siemonsdorf,
dessen Sohn Daniel und
der Hofbesitzer Herrmann Rieff in Siemonsdorf.

Danzig, den 12. December 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Preußen.

№ 361.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest,
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Commission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatzaushebung als Theologe,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. den Communionschein,
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann und

Digitized by Google

9.) ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1. Februar k. J. bei uns geschehen, worauf den Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 31. März k. J bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 21. April beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theol. Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 11. April k. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 12. December 1855. Königl. Consistorium.

Personal-Chronik.

№ 362.

Der Gutsbesitzer Gerdes zu Freiwalde, im Kreise Elbing, ist von der Marienwerderschen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zum zweiten Special-Director für den Elbinger Kreis ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kreistaxator Rothländer zu Carthaus ist zum Agenten der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Buchdruckerei-Besitzer Hertmann Brandenburg zu Neustadt ist von der Direction der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zum Special-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Oberschulze Ernst zu Skurz ist widerruflich zum Polizeianwalt für den Gerichtstagsbezirk Skurz, im Kreise Pr. Stargardt ernannt worden.

Dem hiesigen Königl Niederländischen Konsul Focking ist sein Sohn, Carl Gustav Focking, als Vice-Konsul adjungirt, und Letzterem hierzu Preußischer Seits das Exequatur ertheilt worden.

Der Amtsactuarius Carl Christoph Ernst Schulz zu Zoppot ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Gerichtstagsbezirk Zoppot ernannt worden.

Dem bisherigen Benefiziaten zu Gr. Ramsau, Adolph Rockel, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Mirenz, Kreises Marienburg, verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google